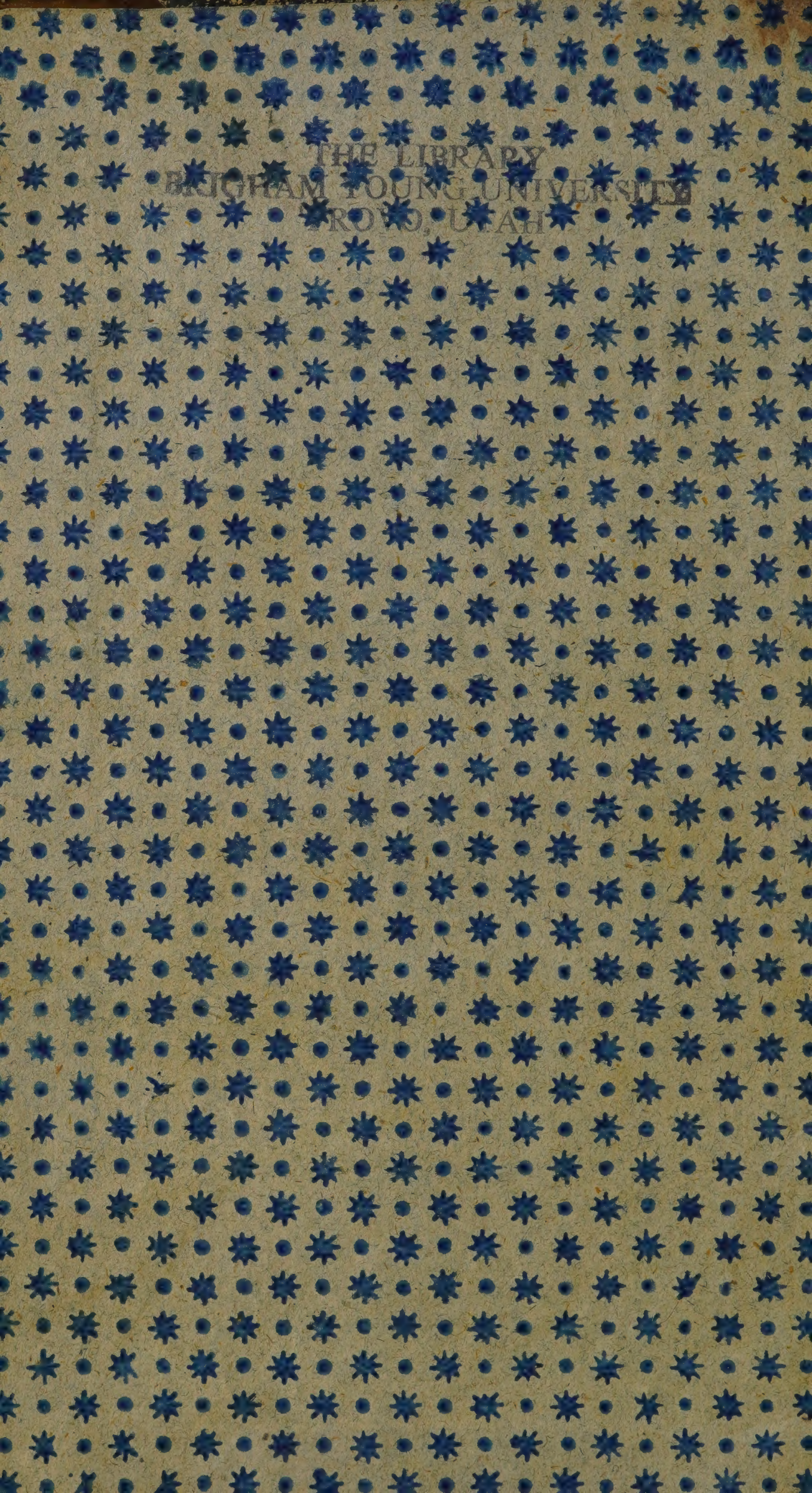
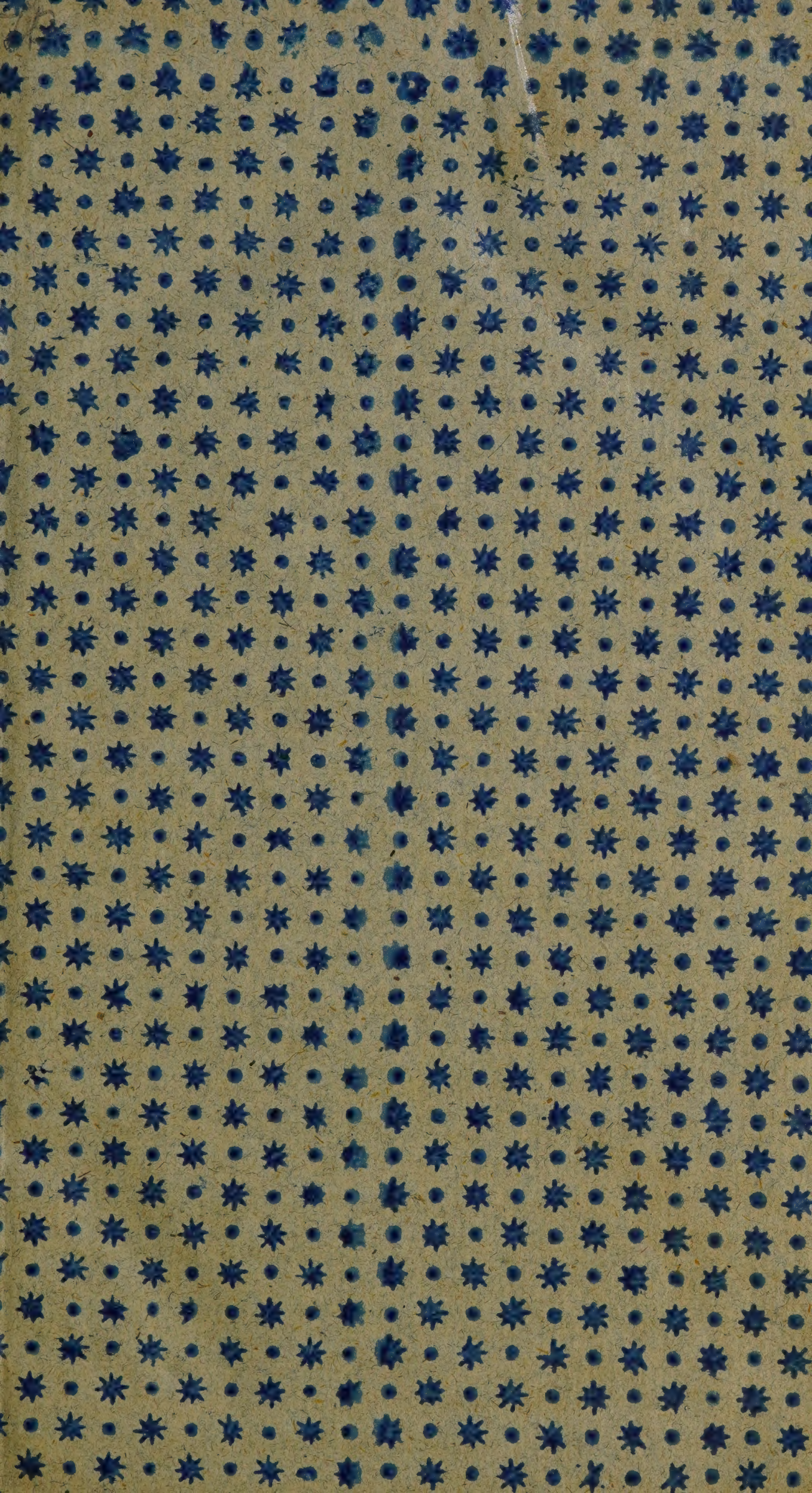






Handbuch

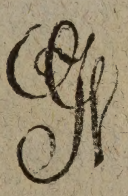
des in Oesterreich geltenden

Eherechts.

Von

Thomas Dolliner,

Doctor der Rechte, ord. öffentl. Professor des Kirchen- und Römischen Civil-Rechts an der hohen Schule zu Wien, Mitglied der königlichen Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften.



Erster Band.

Wien und Triest.
Im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung.
1813.

Vorrede.

Von mehrern Seiten her aufgefordert, eine erläuternde Schrift über das in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltene Eherecht zu verfassen, übernahm ich die Arbeit um so lieber, da ich bey der angefangenen Bearbeitung des ganzen, in Oesterreich geltenden, Kirchenrechtes ohnehin einmahl darauf kommen mußte. Um das Werk nicht nur für meine Zuhörer, sondern auch für Seelsorger und Geschäftsmänner so brauchbar, als möglich, zu machen, mußte mit der Erläuterung des vom Eherechte handelnden Hauptstückes unseres bürgerlichen Gesetzbuches auch eine Uebersicht der canonischen, in Ehesachen bestehenden, Vorschriften, und sämmtlicher, in das Ehewesen einschlagender, politischer Verordnungen verbunden werden. Letztere wurden, wo es nöthig war, zu bestimmen, ob und in wie weit sie noch Anwendung haben, kritisch behandelt; sonst historisch, oder als Bestätigung dessen, was

aus den Worten des neuen Ehegesetzes ohnehin folgt, angeführt. Bey Folgerungen aus einer Gesetzstelle ging ich der ungeübten Anfänger, und der Geistlichen wegen, denen man keine juridischen Vorkenntnisse zumuthen kann, sehr ins Detail. Eine Menge Fragen, die sich mir bey Zusammenhaltung der gesetzlichen Vorschriften aufdrangen, suchte ich nach Rechtsgrundsätzen oder Analogie zu entscheiden. Durch beydes wollte ich den vielfältigen Anfragen, womit die vorgesetzten Behörden, nicht selten ganz unnützer Weise, belästiget werden, nach Möglichkeit vorbeugen. Gegenstände, worüber dunkle oder unrichtige Begriffe sehr gemein sind, erheischten eine weitläufigere Erörterung. Die landesherrlichen Gerechtsame, die bey keinem Geschäfte mehr, als eben bey dem Ehevertrage, dem man einen ganz geistlichen Anstrich zu geben gewußt hat, der Gefahr einer Verkürzung ausgesetzt sind, mußten überall besonders in Schutz genommen, die Anordnungen des Gesetzes gehörig begründet, kurz für das Theoretische sowohl als Practische des Eherechtes mußte gleiche Sorge getragen werden. Alles dieses wirkte zusammen, daß aus den angekündigten, auf einen mäßigen Octav-Band berechneten, Grundsätzen ein Handbuch wurde, das aus zwey Bänden bestehen wird, wovon der zweyte nachfolgen

soll, sobald es Amtsgeschäfte und Gesundheitsumstände erlauben.

Bey der Behandlung befolgte ich die Ordnung des bürgerlichen Gesetzbuches nur mit wenigen Abweichungen, welche aus der Wahl der Abschnitte nothwendig entstanden. Alles, was nicht eigentlicher Commentar über die Stellen des Gesetzbuches ist, wurde an gehörigen Orten eingeschaltet. Manche politische Verordnung hätte vielleicht einen schicklichern Platz gefunden, wenn ich nicht bemüssiget gewesen wäre, einzelne Abtheilungen, so bald sie fertig wurden, gleich abdrucken zu lassen, um die Erscheinung des Werkes nicht noch länger hinaus zu zögern. So viel es immer möglich war, habe ich in der Darstellung die gesetzlichen Worte selbst, besonders aber alle solche, die zur Entscheidung vorkommender Fälle irgend etwas beytragen können, sorgfältig beybehalten. Auf Deutlichkeit war ich vorzüglich bedacht; doch dürfte Mancher auf Stellen stoßen, die ihm nicht so fort verständlich seyn werden. Sie erfordern eigenes Nachdenken des Lesers, ohne welches es vergebliche Mühe seyn würde, sie zur Evidenz bringen zu wollen. Auf das Besondere der Juden-Ehen habe ich mich nicht eingelassen, weil die Geistlichen mit diesen nichts zu thun haben; die Juristen aber das Nöthige darüber in andern Vor-

lesungen hören. Das Rechtliche von dem Ethischen genau zu scheiden, ließ ich mir alles Fleißes angelegen seyn. Nach dieser Ansicht bitte ich, eine oder die andere Behauptung, die etwa befremden könnte, zu beurtheilen.

Sollte mir hin und wieder etwas Menschliches begegnet seyn, so werde ich jede bescheidene Erinnerung mit Wohlgefallen aufnehmen. Schließlich muß ich dem verehrungswürdigen Hrn. Hofrathe von Zeiller öffentlich meinen verbindlichsten Dank sagen, sowohl für die Güte, die er hatte, das Manuscript partieweise, wie ich es ihm brachte, in der Eigenschaft eines k. k. Directors der juridischen Studien unverzüglich zu censuriren, als auch für manchen gegebenen Wink, der nicht unbenützt blieb.

Wien den 1. July 1813.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Von Eheverlobnissen.

II. Abschnitt.

Von der Ehe überhaupt.

III. Abschnitt.

Von den Ehehindernissen überhaupt.

IV. Abschnitt.

Von den aus Abgang der Einwilligung entstehenden Ehehindernissen.

V. Abschnitt.

Von den aus Abgang des Vermögens zum Zwecke entspringenden Ehehindernissen.

VI. Abschnitt.

Von den aus Abgang der gesetzlichen Feyerlichkeiten herrührenden Ehehindernissen.

Druckfehler, Berichtigungen und Zusätze.

Seite.	Zeile.	Anstatt:	Lese man:
2	11 v. oben	neun	zehn
—	14 v. unten	und	und 10) von
—	6 u. 7. v. u.	Horden	Horten
48	10 v. u.	ein verehelichter Mann	eine gültig verehelichte Person
—	9 v. u.	seiner Gattinn	des andern Theiles
—	—	heirathen	Ehe schließen
88	7 u. 8, 13 u. 14. v. u.	in der Residenz, oder in der Hauptstadt einer Provinz	in der Haupt- und Residenz-Stadt Wien
99	5 v. u.	und so	wodurch sie
—	4 v. u.	zu vermögen	vermögen
128	14 u. 15. v. o.	sey. 2) Wenn	sey, 2) wenn
133	2 v. u.	die Ermangelung	die Beysetzung oder Ermangelung
—	3 v. o.	letzten	vorletzten
144	8 v. u.	verbunden, und zu welchem	verbunden sind, und zu welchen
150	7 v. o.	gültig	ungültig
158	6 v. u.	melche	welche
164	15 v. o.	Juden	Christen
170	13 v. u.	mit	mit |
173	4 v. o.	den A,	den A hinauf,
177	11 v. o.	die Bruders-	die Brudersur-
191	3 v. u.	erlaubten	erlaubten Verweigerung der
201	9 v. u.	ein	sein
249	7 v. o.	Handwerksgesellen	Handwerksgesellen in Wien
270	1 u. 2. v. u.	dritfen	dritten
316	9 v. o.	Nun	Nur
358	2 v. u.	igewerten	weigerten
363	8 v. u	am Arme	um den Hals
—	7 v. u.	Buche, in	Buche in
378	11 v. o.	nicht	nichts

S. 3. Z. 5. u. 6. von unten ist der Titel der dort angeführten Schwerdlingischen Schrift so zu berichtigen, wie er S. 328. unter b gefunden wird.

S. 88. ist zu a die wichtige Nachweisung beyzusetzen: A. b. Gzb. §. 78.

S. 149. Z. 4. v. u. setze man nach dem Worte werden hinzu: So entscheidet den Fall auch das gemeine Kirchenrecht cap. 18. de sponsal. et matr.

S. 316. Z. 2. v. unten nach den Worten: dazu an ist beyzusetzen: bey uns aber gehört die Dispensation zur Zusammengebung in den Privat-Häusern der Landesstelle zu. 2. Jan. 1785. Dort, wo keine Garnisons-Kirche besteht, hat der Feld-Superior oder Feld-Caplan das Recht, in der Civil-Pfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militär-Personen wohnen, die pfarrliche Verrichtung der Trauung vorzunehmen, ohne daß der Civil-Pfarrer deßwegen eine Stolgebühr anzusprechen hat. 19. May oder 15. Sept. 1808. §. 3. d. Doch erwartet man, daß der Feld-Superior die Ausübung dieses Rechtes bey den Civil-Pfarrern jedes Mahl freundschaftlich und nicht befehlweise begehren, und ohne vorläufige, in gehöriger Zeit gemachte, Verständigung des Civil-Pfarrers nichts unternehmen werde. 31. Jan. 1805.

---

§. 1.

Quellen, Ordnung der Behandlung und Literatur des Oesterreichischen Eherechts.

Die rechtlichen Bestimmungen über die Ehe, die in den deutschen Oesterreichischen Staaten gelten, und deren Inbegriff das Oesterreichische Eherecht ausmacht, sind hauptsächlich in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche I. Th. II. Hauptst., und in den zahlreichen, in verschiedenen Sammlungen vaterländischer Gesetze zerstreuten, politischen Verordnungen enthalten. Aber die einheimischen Ehegesetze sind großen Theils auf die Ehevorschriften des gemeinen Kirchenrechts gebauet, setzen diese voraus, berufen sich öfters darauf, sind ohne diese nicht wohl zu verstehen, und gewisser Maßen aus denselben zu ergänzen. Daher ist in Oesterreich auch die Kenntniß der kirchlichen Anordnungen über das Ehewesen nothwendig, die vorzüglich aus der heiligen Schrift des neuen Testa-

ments, aus dem Concilium von Trient, und aus dem Corpus juris canonici zu schöpfen sind. Die aus allen diesen so verschiedenartigen Quellen hervorgehenden Grundsätze über die reinen, durch die Ehe begründeten, Personen-Rechte im Zusammenhange, deutlich und so viel möglich kurz darzustellen, und die Anwendung derselben auf manche, in den Gesetzen nicht ausdrücklich oder klar entschiedene, Fälle zu zeigen, soll unser Bestreben seyn. Zu solchem Ende wollen wir die hierher gehörigen Gegenstände meistens mit Beybehaltung der in dem bürgerlichen Gesetzbuche beobachteten Ordnung in neun Abschnitte theilen, und 1) von Eheverlobnissen, 2) von der Ehe überhaupt, 3) von den Ehehindernissen überhaupt, 4) von den aus Abgang der Einwilligung entstehenden Ehehindernissen, 5) von den aus Abgang des Vermögens zum Zwecke entspringenden Ehehindernissen, 6) von den aus Abgang der gesetzlichen Feyerlichkeiten herrührenden Ehehindernissen insbesondere, 7) von den Arten, wie Ehehindernisse aufhören, und ungültige Ehen convalidirt werden, 8) von den Wirkungen der Ehe, 9) von der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, und der Wiederverehelichung handeln. Zur Begründung und Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften wurde vorzüglich benützt des verdienstvollen St. Stephans-Ordensritters und Hofraths Franz Edlen von Zeiller vortrefflicher Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Wien 1811. 8.; zu ersterer Absicht auch die halbofficielle, ohne des Verfassers (des verstorbenen Appellations-Rathes von Horden) Nahmen herausgekommene, Schrift: Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sacramente entgegenstehen? Wien 1785. 8. Zum nähmlichen Zwecke kann dienen Franz Joseph Ricks Recht der Ehen in den k. k. deutschen Erblanden, 1789. 8. Als Quellen-

Apparate sind brauchbar: das Ehepatent vom 16. Januar 1783 mit allen bis 1801 ergangenen dahin gehörigen Verordnungen in einem planmäßigen Zusammenhange. Neueste vermehrte Auflage. Grätz 1801.; Johann Schwerdlings practische Anwendung der k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen IV Th. Wien 1788 — 1790. Neue Auflage und Fortsetzung ebenfalls IV Bände, Cilly, Wien und Krems 1799 — 1802 unter der Rubrik: von Ehesachen §. 143 — 167. Joseph Kropatscheks Oesterreichs Staatsverfassung, vereinbart mit den zusammen gezogenen bestehenden Gesetzen II. B. S. 342 — 426. Wien 8. Anton Wilhelm Gustermanns Oesterreichisches Kirchenrecht I. B. §. 46. u. 47. II. B. §. 222 — 288. Wien 1807. Als systematisches, bloß dem Eherechte gewidmetes Werk, auch die durch das Eheband begründeten Sachenrechte umfassend, existirt nur Carl Christian Sattlers, Doctors beyder Rechte, Handbuch des Oesterreichischen Eherechts nach den darüber erlassenen Gesetzen und Verordnungen in systematischer Ordnung bearbeitet. II Theile, Wien 1804. 8. Noch ist zu erwarten Johann Schwerdlings, Titular-Domherrn zu Königgrätz, Pfarrers zu Efferding und bischöflichen Consistorial-Canzlers zu Linz, Schrift unter dem Titel: Was haben die Seelsorger in Oesterreich seit dem 1. Januar 1812 in Ehesachen zu beobachten? Abhandlungen über einzelne Ehe-Materien finden sich zerstreuet in der theologisch-practischen Monathschrift, die seit 1802 zu Linz herauskam.



I. Abschnitt.

Von Eheverlobnissen.

§. 2.

Begriff und verbindliche Kraft der Eheverlobnisse nach dem gemeinen Kirchenrechte.

Die Schließung der Ehe erfordert manche Vorbereitungen. Um diese nicht vergeblich zu machen, und öfters aus noch andern Ursachen sucht man sich von jener durch ein vorausgeschicktes Eheverlobniß zu versichern. Das Eheverlobniß, Eheversprechen (sponsalia) ist ein vorläufiger Vertrag zwischen einer Manns= und Weibsperson, sich in der Folge zu ehelichen. Es ist entweder einseitig, wenn nur ein Theil die künftige Ehe verspricht, und der andere Theil dieses Versprechen bloß annimmt, ohne ein Gegenversprechen zu machen, oder zweyseitig, wenn das Versprechen von beyden Theilen gemacht und angenommen wird. Die Canonisten fordern zu Sponsalien immer ein wechselseitiges Versprechen künftiger Ehe. Nach dem gemeinen Kirchenrech=

te bringt das Eheverlobniß, wenn es gültig geschlossen, und nicht wieder auf rechtliche Art aufgelöset worden ist, die Verbindlichkeit hervor, die versprochene Ehe zur gehörigen Zeit wirklich einzugehen. Die Partey, welche sich weigert, kann nach fruchtlosen Ermahnungen und Zureden auch durch Censuren dazu verhalten werden a). Doch soll dieses geistliche Zwangsmittel nicht in Anwendung gebracht werden, wenn üble Folgen, z. B. eine unglückliche Ehe, Aergernisse ɾc., zu befürchten sind b). Indessen war es in einem solchen Falle sehr gewöhnlich, den ohne Ursache zurücktretenden Theil zu einer mehr oder minder strengen Abfindung anzuhalten, obschon das canonische Recht auch diesem Zwange nicht günstig ist, und sogar alle Conventional-Strafe bey Sponsalien verwirft c).

§. 3.

Unverbindlichkeit derselben nach dem Oesterreichischen Rechte.

In der That läßt sich nichts Widernatürlicheres denken, als Personen, in deren Gemüther ein vorhergegangener Proceß Haß und Erbitterung geleget hatte, zu einer lebenslänglichen Verbindung, die ohne gegenseitige Achtung, innigste Freundschaft, Liebe und wechselseitiges Vertrauen nie gedeihen kann, zu zwingen, und in die engsten Verhältnisse, in die vielfältigsten Berührungs-Puncte zu bringen. Was kann daraus entstehen, als eine unglückliche Ehe? Edeldenkende Frauenzimmer halten es unter ihrer Würde, sich dem Verlobten durch Zwang aufzudringen, und werden durch ihr Eheverlobniß le-

a) Cap. 2. et 10. de Sponsal.
b) Cap. 2. et 17. de Sponsal.
c) Cap. 29. de Sponsal.

benslang unglücklich gemacht. Andere nach ihrer Redlichkeit zu beurtheilen gewohnt, warten sie auf die Erfüllung des ihnen gemachten Versprechens, schlagen andere Aussichten und Versorgungen aus, und sehen sich am Ende von demjenigen, auf den sie gebauet hatten, betrogen, weil er in der Stille oder in der Entfernung eine andere Person geheirathet hat. Schwache und leichtgläubige Weibspersonen werden durch Eheversprechen leicht verführt, in ihre Entehrung einzuwilligen. Nicht selten wird das Eheverlobniß sogar als Deckmantel der Ausschweifung benützt, indem sich die Verlobten zu überreden suchen, daß ihnen dasselbe eben die Rechte gebe, die nur wirklichen Eheleuten zustehen. Legt man aber den Eheverlobnissen auch nur die Wirkung bey, daß daraus auf eine Abfindung gegen den zurücktretenden Theil geklagt werden kann; so werden dieselben, wenn die Abfindung beträchtlich ist, von der Habsucht zu Speculationen auf das Vermögen der unbedachtsamen Jugend gemißbrauchet. Eigennützige Personen des einen oder des andern Geschlechts suchen durch heuchlerische Künste feurigen Jünglingen, oder arglosen Mädchen ein Eheversprechen zu entlocken, und wenden dann allerhand Ränke an, um zu bewirken, daß diese ihr gegebenes Wort bereuen, und sich zum Rücktritte entschließen. So ist ihr Anspruch auf eine Entschädigung begründet. Ist hingegen die Abfindung unbeträchtlich; so hält sie nicht leicht jemand von der Treulosigkeit ab, und der Wollüstling sieht sie sogar für einen Preis an, um den es ihm erlaubt ist, auf die Ehre und Tugend jedes Frauenzimmers Jagd zu machen, das er ohne Eheversprechen zu seinen Absichten zu gewinnen keine Hoffnung hat. Endlich es mag Zwang, oder Abfindung die Wirkung verbindlicher Eheverlobnisse seyn, so erzeugen sie immer eine zahllose Menge der gehäßigsten, oft Aergerniß und öffentliches

Aufsehen erregenden, Streitigkeiten, in denen richterliche Partheylichkeit und Willkühr den freyesten Spielraum haben, und letztere wohl auch nicht selten das einzige Mittel ist, sie zu beendigen. Aus diesen Gründen hat Kaiser Joseph II. schon im zweyten Jahre seiner Regierung alle verbindliche Kraft der Eheverlobnisse aufgehoben a), und dieses in dem kundgemachten ersten Theile seines bürgerlichen Gesetzbuches b) wiederhohlet. In seine Fußstapfen trat auch die neueste bürgerliche Gesetzgebung unsers Vaterlandes um so mehr, weil seitdem auch die Erfahrung gelehret hatte, daß aus der Ungültigkeit der Eheverlobnisse keine schädliche, sondern nur wohlthätige Folgen entstehen.

§. 4.

Verordnung hierüber.

Ein Eheverlobniß also, oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen, oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist c). Es macht keinen Unterschied, ob das Eheverlobniß einseitig, oder wechselseitig sey. Dieses erhellet aus dem allgemeinen Ausdrucke Eheverlobniß, aus dessen sehr genereller Definition, und aus den Worten: gegeben

a) 30. Aug. 1782.
b) III. Hauptst. §. 1. u. 2.
c) A. b. Gzb. §. 45.

oder erhalten. Eben so gilt es gleichviel, ob dasselbe bedingt oder unbedingt, und unter was für Bedingungen, wozu auch die Zeitbestimmungen auf einen gewissen Tag, oder von einem bestimmten Tage an (in diem vel ex die) gehören, eingegangen sey. Endlich kommt es, wie die Worte: unter was für Umständen, andeuten, nicht darauf an, ob das Eheverlobniß mündlich, oder schriftlich, vor oder ohne Zeugen, mit oder ohne religiöse Feyerlichkeiten geschlossen, ob es öfters wiederhohlet, durch Wechselung der Ringe, durch einen Eid, oder durch den Beyschlaf bekräftiget, ob dabey auf das Befugniß des Rücktrittes, oder auf alle und jede Einwendung Verzicht geleistet, ob ein Angeld (arrha confirmatoria) gegeben, ein Reugeld (arrha poenitentialis), d. i. ein Betrag, den derjenige Theil, der vor Erfüllung des Vertrages davon zurück treten will, entrichten soll, bestimmt, ein Vergütungsbetrag (poena conventionalis), d. i. ein durch Uebereinkunft willkührlich bestimmter Geld- oder anderer Betrag, der auf den Fall des entweder gar nicht, oder nicht auf die gehörige Art, oder des zu spät erfüllten Versprechens anstatt des zu vergütenden Nachtheiles entrichtet werden soll, festgesetzt worden sey, oder nicht. Nie begründet es für den zur Erfüllung bereiten Theil eine Klage weder dahin, daß der andere Theil die Ehe einzugehen, noch dahin, daß er das bestimmte Reugeld zu entrichten, oder die Conventional-Strafe zu bezahlen gerichtlich angehalten werden soll. Nicht einmahl das Angeld verliert der Geber, wenn er zurück tritt, sondern er kann es zurück fordern, und der Empfänger ist im gleichen Falle nicht schuldig, dasselbe doppelt zurück zu stellen. Denn obgleich das Angeld bey Schließung des Eheverlobnisses voraus gegeben wird, und nur als ein Zeichen der Abschließung, oder als eine Sicherstellung für die Erfullung des Ver-

trages zu betrachten ist a), folglich unter den Worten des Gesetzes: was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist, nicht begriffen zu seyn scheint; so ist es doch wahr, daß bey Eheverlobnissen vermöge des Gesetzes der Rücktritt beyden Theilen immer vorbehalten bleibt, also wenigstens stillschweigend bedungen ist. Wenn aber ein Angeld gegeben, und zugleich das Befugniß des Rücktrittes ohne Bestimmung eines besondern Reugeldes bedungen wird; so vertritt das Angeld die Stelle des Reugeldes b). Nun verfällt offenbar das Reugeld durch den Rücktritt von dem Eheverlobnisse nicht, mithin auch nicht das Angeld. Diese Auslegung muß um so mehr Statt finden, als sonst gegen die Absicht des Gesetzes die Freyheit zur Ehe durch Forderung und Gebung eines hohen Angeldes eben so sehr gefährdet würde, als durch die Verbindlichkeit zur Leistung des bedungenen Reugeldes, oder der Conventional-Strafe.

§. 5.

Rechtliche Wirkung des Rücktrittes vom Eheverlobnisse.

Obgleich das Eheverlobniß in so weit ungültig ist, daß es keine erzwingbare Verbindlichkeit nach sich zieht, weder dasselbe zu erfüllen, noch das zu leisten, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist, oder diesem gleich gehalten werden muß: so bleibt doch der Rücktritt von demselben nicht immer ohne alle rechtliche Wirkung. Wie bey andern ungültigen Verträgen bisweilen die Rechtspflicht zu einer Entschädigung eintritt, so kann auch der stets freystehende Rücktritt von einem Eheverlob-

a) A. b. Gzb. §. 908.
b) Ebd. §. 910.

nisse in gewissen Fällen die Wirkung haben, daß ein Ersatz des dadurch für einen contrahirenden Theil entstandenen Schadens geschehen muß. Unser Gesetz drückt sich darüber so aus: Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, den er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann a).

§. 6.

Ersatz des wirklichen Schadens, nicht des entgangenen Gewinns.

Nach den Worten des Gesetzes kann nur der Ersatz des wirklichen Schadens gefordert werden, den ein Verlobter durch Rücktritt vom Eheverlobnisse leidet, z. B. wenn er sich die nöthigen Geräthschaften zur künftigen Haushaltung angeschaffet hat, und sie nachher als überflüßig um einen geringeren Preis verkaufen, oder wenn er Hausgesinde aufgenommen, und es dann, weil er es nicht brauchen kann, entschädigen muß, oder wenn er im Einverständnisse mit dem anderen Theile seinen Dienst oder Erwerb aufgegeben hat, um diesem in seinem Gewerbe an die Hand zu gehen, oder dasselbe zu führen ꝛc. Auf den Ersatz des entgangenen Gewinns, den der Verlobte durch die verabredete, oder eine andere ausgeschlagene Heirath, oder durch eine sonst zu hoffende Versorgung sich hätte verschaffen können, gehet also die Klage nicht, theils weil ein solcher Gewinn meistens ungewiß, immer aber

a) A. b. Gzb. §. 46.

einem Calcul sehr schwer zu unterwerfen ist, theils weil die Eheverlobnisse dann wieder eine Menge ärgerlicher Streitigkeiten, und einen großen Theil der üblen Folgen, die man durch Zernichtung ihrer verbindlichen Kraft hintanhalten wollte, erzeugen würden. Der wirkliche Schade muß von dem Theile, der dessen Ersatz anspricht, nicht bloß angegeben, sondern rechtsgültig bewiesen werden. Und da derselbe aus dem Rücktritte vom Eheverlobnisse entsprungen seyn muß; der Richter aber keinen Rücktritt annehmen kann, so lange er über das Eheverlobniß selbst keine Gewißheit hat: so muß auch der Beweis hergestellt werden, daß wenigstens von einer Seite ein Eheversprechen gemacht, und von der andern Seite angenommen worden sey. Ein längerer Umgang, Liebesversicherungen, Geschenke, wiederhohlter Beyschlaf, Schwängerung, schmeichelhafte Benennungen &c. begründen noch keine rechtliche Vermuthung des Eheverlobnisses, welche von dem Beweise desselben befreyete.

§. 7.

Wer kann den Ersatz fordern?

Der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen, aus dem Rücktritte vom Eheverlobnisse erlittenen, Schadens bleibt nach dem Ausdrucke des Gesetzes demjenigen Theile vorbehalten, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist. In dem Galizischen Gesetzbuche lautete diese Selle so: der von seiner Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte gegeben hat. Offenbar wollte der Gesetzgeber durch Vertauschung des verbi activi gegeben mit dem verbo neutro entstanden auch den Zufall in das Gesetz einschließen,

da nach dem Galizischen Gesetzbuche bloß das Verschulden darin begriffen zu seyn schien; übrigens aber sich nicht von den allgemeinen Grundsätzen über das Recht des Schadenersatzes entfernen, wie dieses auch aus dem Commentare des verdienstvollen Herrn Hofraths von Zeiller a) über diese Stelle erhellet. Das Recht, den Schadenersatz zu fordern, stehet also demjenigen Theile zu, der weder durch sein Verschulden eine gegründete Ursache zum Rücktritte herbey geführet, noch einen Zufall erlitten hat, aus dem eine gegründete Ursache zum Rücktritte hervor gehet. Dem andern Theile liegt die Verbindlichkeit ob, den Ersatz des Schadens zu leisten. Wenn daher I. ein Theil ohne alle gegründete Ursache, aus bloßem Muthwillen, aus Lüsternheit nach einer andern Person, aus Wankelmuth von dem Eheverlöbnisse zurück tritt; so hat der andere Theil einen gerechten Anspruch auf Schadenersatz, weil von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden, und jedermann berechtiget ist, den Ersatz des Schadens von demjenigen zu fordern, der ihm denselben durch Verschulden zugefüget hat b); durch Verschulden aber verursachet gewiß derjenige Verlobte dem andern einen Schaden, der auf die oben gedachte Art von dem Eheverlöbnisse zurück tritt, und dadurch die von dem andern vorsichtiger Weise gemachten Vorauslagen und Voranstalten zur Verehelichung mit Wissen und Willen unnütz macht c). II. Aus dem nähmlichen Grunde kann, wenn ein Theil durch sein Verschulden eine gegründete Ursache zum Rücktritte herbey geführet, z. B. eine ansteckende Krankheit sich zugezogen, oder den andern Theil grob gemißhandelt hat, dieser andere Theil eine Entschädigung fordern.

a) I. B. zum §. 46. N. 2, S. 173.
b) A. b. Gzb. §. 1295.
c) Ebd. §. 1294.

III. Ja sogar ein zufälliges, als gegründete Ursache zum Rücktritte zu betrachtendes, Ereigniß, wodurch ein Theil betroffen wurde, z. B. eine der Verehelichung hinderliche Krankheit, begründet für den andern Theil, von dessen Seite weder durch Verschulden, noch durch Zufall eine gegründete Ursache zum Rücktritte eingetreten ist, ein Recht auf den Ersatz des Schadens sowohl nach dem Geiste, als nach den Worten des Gesetzes. Man hielt es für unbillig, daß der Schade dem Theile, der die Vorausgaben und Voranstalten zur Verehelichung vorsichtiger Weise machen mußte, zur Last fallen sollte, wenn die Erfüllung des Eheverlobnisses durch ein zufälliges Ereigniß auf Seite des andern Theiles gehindert wird. Vermuthlich nahm man auch den anderswo a) aufgestellten Grundsatz: der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Person er sich ereignet, in einem so ausgedehnten, von dem Geiste des Römischen Civil-Rechtes abweichenden, Sinne, daß man denselben auf das angegebene Verhältniß zwischen den Verlobten anwenden zu können glaubte. Nur in dem Falle, wenn ein Theil durch sein Verschulden das zufällige Ereigniß, welches die gegründete Ursache zum Rücktritte enthält, in dem andern veranlaßt hätte, hat dieser letztere nicht den Schadenersatz zu leisten, sondern ihn vielmehr zu fordern, weil hier im Grunde der zweyte Fall eintritt, und weil derjenige, der den Zufall durch ein Verschulden veranlaßt, für allen Nachtheil haftet, der außer dem nicht erfolgt wäre b). IV. Ist die gegründete Ursache zum Rücktritte durch beyderseitiges Verschulden entstanden, z. B. Bräutigam und Braut haben das Vermögen der letztern zusammen verschwendet; so tragen die Verlobten den durch Rücktritt des einen

a) A. b. Gzb. §. 1311.
b) Eod. §. 1312.

oder des andern erzeugten Schaden verhältnißmäßig, und wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen a). V. Sind endlich von Seite beyder Theile gegründete Ursachen zum Rücktritte durch eigenes Verschulden, oder durch Zufall entstanden; so muß jeder Theil die nachtheiligen Folgen des Rücktrittes selbst tragen. Ein Anspruch auf Entschädigung kann weder von der einen, noch von der andern Seite Statt finden, weil die hierzu erforderliche gesetzliche Bedingung fehlet, daß nähmlich von Seite des einen Theiles keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden sey. Nur in dem Falle, wenn ein solcher Theil durch sein Verschulden zugleich auf Seite des andern Theiles eine gegründete Ursache zum Rücktritte entstehen gemacht, oder zur Entstehung derselben concurrirt hat, könnte der andere Theil entweder den ganzen, oder doch einen verhältnißmäßigen Ersatz des aus dem Rücktritte erlittenen Schadens von dem erstern Theile verlangen, weil in einem solchen Falle dieser durch sein Verschulden bey dem andern Theile entweder den ganzen Schaden veranlaßt, oder doch zu demselben verhältnißmäßig beygetragen hat, z. B. der Bräutigam ist von ungefähr in eine Krankheit verfallen, oder hat sich aus Verschulden eine Krankheit zugezogen, wegen welcher er nicht wohl heirathen kann, oder die Braut ihn nicht heirathen will; er hat aber zugleich auch die Braut durch ungeschickte Speculationen um ihr Vermögen gebracht, oder zu einem Unglücksfalle mitgewirket, wodurch sie ganz entstellet wurde. Im Grunde ist nach dem Sinne des Gesetzes in einem dieser Fälle die gegründete Ursache zum Rücktritte bloß von Seite des Bräutigams entstanden; im andern aber hat der Bräutigam zur Entstehung derselben auf Seite der Braut

a) A. b. Gzb. §. 1304.

doch mitgeholfen, und so die Sache dahin gebracht, daß sich die Entschädigungsansprüche beyder gegen einander nicht aufheben. Uebrigens kommt es in allen bisher entwickelten Fällen, außer dem ersten, nicht darauf an, welcher Theil vom Eheverlobnisse zurück tritt. Daher ist der Anspruch auf Schadenersatz nicht immer bloß dem zur Erfüllung des Eheverlobnisses noch bereiten Theile vorbehalten, sondern er kann nach Verschiedenheit der Umstände bald diesem, bald dem zurücktretenden Theile zukommen.

§. 8.

Insbesondere bey dem Rücktritte wegen eines obwaltenden Ehehindernisses.

Da ein zwischen den Verlobten obwaltendes Ehehinderniß ebenfalls eine gegründete Ursache zum Rücktritte vom Eheverlobnisse ist; so muß nach ungefähr gleichen Grundsätzen, und nach der Analogie dessen, was das bürgerliche Gesetzbuch a) bey der Ungültigkeitserklärung einer Ehe verordnet, auch die Frage beantwortet werden, was in Ansehung des Schadenersatzes Rechtens sey, wenn der Rücktritt vom Eheverlobnisse wegen eines zwischen den Verlobten obwaltenden Ehehindernisses nothwendig wird. Ist das entkräftende Ehehinderniß von beyden Seiten vorhanden, z. B. zu nahe Verwandtschaft, und es haben bey Schließung der Ehe beyde Theile, oder es hat kein Theil darum gewußt; so fällt aller Anspruch auf Schadenersatz weg. Im ersten Falle muß jede Partey es ihrem eigenen Verschulden, im zweyten dem Zufalle zuschreiben, wenn sie Schaden leidet. War aber das

a) §. 102.

Ehehinderniß einem Theile bekannt; so ist der andere Theil berechtiget, von ihm Schadenersatz zu fordern, weil jedermann das Recht hat, den Ersatz des Schadens von demjenigen zu verlangen, der ihm denselben durch sein Verschulden zugefüget hat. Ist hingegen das Ehehinderniß nur von Seite einer verlobten Person, z. B. ein feyerliches Ordensgelübde, oder eine höhere Weihe; so hatten wieder entweder beyde Theile, oder es hatte kein, oder nur ein Theil Kenntniß davon. Im ersten Falle kann abermahl von keinem Anspruche auf Entschädigung die Rede seyn. Jeder Theil muß den Schaden selbst tragen, den er sich durch eigenes Verschulden zugezogen hat. Im zweyten Falle kann der Theil Schadenersatz verlangen, auf dessen Seite kein Ehehinderniß, folglich keine gegründete Ursache zum Rücktritte vorhanden ist, da von seiner Seite auch kein Verschulden obwaltet. Es kann ihm nicht zur Last fallen, daß er vorsichtiger Weise Vorausgaben und Voranstalten zur Ehe machte. Es ist eben so viel, als wenn ein Zufall den andern Theil hinderte, das Eheversprechen zu erfüllen. Im dritten Falle gebührt dem Theile, der von dem Ehehindernisse keine Wissenschaft hatte, wenn gleich dasselbe auf seiner Seite vorhanden seyn sollte, das Recht, von dem andern Theile Entschädigung zu fordern, weil er den Schaden aus Verschulden des andern Theiles erlitten hat.

§. 9.

Gegründete Ursachen zum Rücktritte vom Eheverlobnisse.

Was für Ereignisse und Umstände als gegründete Ursachen zum Rücktritte vom Eheverlobnisse anzusehen seyn, hat das Gesetz nicht bestimmet, und eben da-

durch dem vernünftigen Ermessen des Richters heimgestellet. Als Regel, die sich aus der Natur der Sache, und dem Geiste unserer Gesetzgebung ergibt, kann man annehmen, daß jene Ursachen, aus welchen von den Vorgesetzten die Einwilligung zur Ehe eines Minderjährigen versaget, von dem Gerichte die Ehe für ungültig erkläret, auf die Scheidung vom Tische und Bette ohne Einverständniß der Ehegatten erkannt, oder gar auf die Trennung einer bestehenden Ehe gesprochen werden kann, auch als gültige Gründe des Rücktrittes von Eheverlobnissen betrachtet werden müssen, wenn sie nur auf diese anwendbar sind. Dazu kann man überhaupt noch solche, in der Person oder in dem Vermögen eines verlobten Theiles vorgegangene, Veränderungen rechnen, die den andern oder wohl auch den ersteren Theil, wenn er sie vorausgesehen hätte, wahrscheinlich von der Eingehung des Eheverlobnisses abgehalten haben würden.

§. 10.

Strafe und besondere Entschädigung beym Rücktritte nach vollbrachter Schwängerung.

Die Verführung und Entehrung (Schwängerung, sonst wäre es Tautologie) einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe ist eine schwere Polizey-Uebertretung, und wird mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet. Ueber dieß ist der Entehrten (Geschwängerten) das Recht auf Entschädigung vorbehalten a), die ihr wegen dieser Art von Verletzung nach den allgemeinen Grundsätzen von dem Rechte des Scha-

a) Gzb. über schwere Polizey-Uebertretungen §. 251.

denersatzes gebührt. Der Verlobte muß nähmlich in einem solchen Falle, wie jeder, der eine Weibsperson verführt, und mit ihr ein Kind zeugt, die Kosten der Entbindung, und des Wochenbettes bezahlen a).

§. 11.

Widerruf der Schenkungen unter Verlobten.

Wenn ein verlobter Theil dem andern in Rücksicht auf die künftige Ehe etwas zusichert oder schenket; so kann, wenn die Ehe ohne Verschulden des Geschenkgebers nicht erfolgt, die Schenkung widerrufen werden b). Diese bestimmte Gesetzstelle macht in Ansehung der Schenkungen unter Verlobten gewisser Massen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß bey unentgeldlichen Verträgen, wenn der Beweggrund nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht wird, die bey den letzten Anordnungen gegebenen Vorschriften anzuwenden sind c), nach welchen die Verfügung gültig bleibt, wenn auch der von dem Erblasser angegebene Beweggrund falsch befunden wird; es wäre denn erweislich, daß der Wille des Erblassers einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrunde beruhet habe d). Es mag also der Geschenkgeber selbst, oder der Geschenknehmer von dem Eheverlobnisse zurück treten, oder ein Zufall die Schließung der Ehe hindern, wenn nur dabey dem Geschenkgeber kein Verschulden zur Last fällt: so kann er das bereits übergebene Geschenk urückfordern; das nur zugesicherte aber ist er nicht schul-

) A. b. Gzb. §. 1328.
b) Ebd. §. 1247.
c) Ebd. §. 901.
d) Ebd. §. 572.

dig abzuführen. Kommt hingegen die Ehe aus Verschulden des Geschenkgebers nicht zu Stande, weil er entweder selbst ohne Grund zurück tritt, oder durch seine Schuld entweder in seiner oder des Geschenknehmers Person eine gegründete Ursache entstehen macht, aus welcher einer von beyden die Ehe nicht mehr eingehen kann, oder will: so kann der Geschenkgeber das bereits übergebene Geschenk nicht zurück verlangen, das zugesicherte aber muß er entrichten, wenn nur die Zusicherung durch eine schriftliche Urkunde geschehen ist; denn aus einem bloß mündlichen Schenkungsvertrage ohne wirkliche Uebergabe erwächst dem Geschenknehmer kein Klagerecht a). Eine Ausnahme wäre, wenn der Geschenkgeber den Bewegungsgrund oder Endzweck, das ist die künftige Ehe zur ausdrücklichen Bedingung seiner Schenkung gemacht hätte; dann müßte die künftige Ehe, wie eine andere Bedingung angesehen werden b), ohne deren genaue Erfüllung das davon abhängende Recht nicht erworben werden kann, die Bedingung mag vom Zufalle, von dem Willen des Beschenkten, oder eines Dritten abhängen c). Erwirbt aber in einem solchen Falle der Geschenknehmer vor geschlossener Ehe kein Recht auf die geschenkte Sache; so kann die Schenkung von dem Geschenkgeber, wenn auch die Ehe durch sein Verschulden unterbleibt, widerrufen werden. Haben die Verlobten einander wechselseitig beschenket, ohne daß dieses vorher bedungen worden ist; so sind zwey Schenkungen vorhanden, von deren jeder das eben Gesagte gilt. Sind also beyde Schuld, daß die Ehe nicht erfolgt; so kann keiner seine Schenkung widerrufen. Ist kein Theil Schuld, sondern ein bloßer Zufall

a) A. b. Gzb. §. 943.
b) Ebd. §. 901.
c) Ebd. §. 897. u. 699.

war Ursache, daß die Schließung der Ehe unterblieb; so können beyde Theile ihre Schenkungen widerrufen. Liegt endlich die Schuld nur an einem Theile; so kann zwar nicht dieser, wohl aber der schuldlose Theil seine Schenkung widerrufen. Ist aber bedungen worden, daß der schenkende Verlobte wieder beschenkt werden soll; so sind die wechselseitigen Schenkungen entweder von gleichem oder ungleichem Betrage. Im letzten Falle sind nicht zwey Schenkungen, sondern es ist nur eine Schenkung vorhanden, und zwar nur in Ansehung des übersteigenden Werthes a), von der eben das gilt, was oben ausgeführt worden ist. Im ersten Falle hingegen, und auch im letzten in Ansehung des concurrenten Betrags ist nicht einmahl ein Schenkungs= sondern ein entgeldlicher Vertrag vorhanden, bey dem es darauf ankommt, ob die künftige Ehe ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden ist, oder nicht. Ist jenes; so kann, wenn die Ehe aus was immer für Ursache nicht zu Stande kommt, jeder Theil den bereits übergebenen gleichen Betrag zurückfordern, und darf den nur zugesicherten nicht abführen. Ist aber dieses; so hat auch die Aeußerung, daß die wechselseitige Schenkung in Rücksicht der künftigen Ehe geschehe, auf die Gültigkeit des entgeldlichen Vertrags in Ansehung des gleichen oder concurrenten Betrags keinen Einfluß b), folglich kann dieser, wenn er bereits übergeben worden, von keinem Theile zurückgefordert, und muß, wenn er nur zugesichert worden ist, von beyden Theilen entrichtet werden, ungeachtet die Ehe nicht erfolgt.

a) A. b. Gzb. §. 942.

b) Ebd. §. 942 u. 901 mit einander verglichen.

§. 12.

Eheverlobnisse Oesterreichischer Unterthanen im Auslande, und der Ausländer in Oesterreich oder im Auslande.

Ein von einem Oesterreichischen Unterthane in fremden Staaten, wo es immer seyn mag, eingegangenes Eheversprechen ist in den Oesterreichischen Ländern ungültig a); denn die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiethe vornehmen, an die bürgerlichen Gesetze ihres Vaterlandes gebunden, in so weit, als dadurch ihre persönliche Fähigkeit, solche Handlungen und Geschäfte vorzunehmen, eingeschränket wird, und in so weit, als diese zugleich in ihrem Vaterlande rechtliche Folgen hervorbringen sollen b). Nun haben unsere Gesetze die persönliche Fähigkeit Oesterreichischer Staatsbürger in so weit eingeschränket, daß sie durch Eheverlobnisse weder sich selbst, noch den andern Theil zur Schließung der Ehe, oder zur Leistung einer Abfindung verbindlich machen können. Also würde ein Eheverlobniß, das ein Oesterreichischer Staatsbürger in einem fremden Staate, wo die Eheverlobnisse noch Kraft haben, sey es mit einer Oesterreicherinn oder Ausländerinn, geschlossen hätte, in Oesterreichischen Ländern keine rechtlichen Folgen hervorbringen, er könnte vor Oesterreichischen Gerichten weder auf die Schließung der Ehe, noch auf die Leistung des Angeldes, des Reugeldes, der Conventional-Strafe oder einer anderen, in dem fremden Staate üblichen, Abfindung kla-

a) 16. September 1785. a.
b) A. b. Gzb. §. 4.

gen, oder belanget werden. Schließt ein Fremder aus einem die Eheverlobnisse noch schützenden Staate in den Oesterreichischen Ländern ein Eheverlobniß mit einer Inländerinn, oder zwar mit einer Ausländerinn, die aber vermöge ihres eigentlichen Wohnsitzes, oder ihrer Geburt Unterthan eines solchen Staates ist, wo die Eheverlobnisse, wie in Oesterreich, nicht mehr verbinden; so bleibt sein Eheverlobniß in unsern Ländern ebenfalls ohne rechtliche Folgen; denn die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist in unsern Ländern insgemein nach den Gesetzen des Orts, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen a); in den gesetzten Fällen aber ist immer eine von den verlobten Personen nach den Gesetzen ihres Vaterlandes unfähig, ein Eheverlobniß einzugehen, folglich das Eheverlobniß, wobey sie als contrahirender Theil erscheint, nach unsern Gesetzen unverbindlich, und ohne rechtliche Folgen. Verlobt sich hingegen ein Fremder aus einem Staate, wo die Eheverlobnisse noch geschützt werden, auf Oesterreichischem Staatsgebiethe mit einer Ausländerinn, in deren Vaterlande die Sponsalien ebenfalls noch gelten; so wird das Eheverlobniß, das ein wechselseitig verbindendes Geschäft seyn soll, nur dann hier Landes nach unsern Gesetzen beurtheilet, mithin für unverbindlich gehalten, wenn nicht bewiesen wird, daß bey Abschließung desselben auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden b). Haben endlich zwey fremde Personen im Auslande ein Eheverlobniß eingegangen, und sie gerathen darüber hier Landes in einen Rechtsstreit; so ist zu unterscheiden, ob es beyden, oder

a) A. b. Gzb. §. 34.
b) Ebd. §. 36.

wenigstens einer, oder keiner nach den Gesetzen ihres Vaterlandes an der persönlichen Fähigkeit, sich durch ein Eheverlobniß verbindlich zu machen, fehlte. In den ersteren zwey Fällen müßten unsere Gerichtshöfe das Eheverlobniß für unverbindlich erklären a); im letzten aber die Verbindlichkeit desselben nach den Gesetzen des Ortes, wo es geschlossen worden, beurtheilen, wofern bey der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist b).

§. 13.

Gerichtsstand in Sponsalien-Streitigkeiten.

Wo die Sponsalien noch verbindliche Kraft haben, und nach dem canonischen Rechte beurtheilet werden, z. B. im Königreiche Ungarn, gehören die daraus entstehenden Streitigkeiten vor die geistlichen Gerichte, oder Consistorien; aber diesen kommt darüber keine eigene, aus der geistlichen Amtsgewalt fließende, Gerichtsbarkeit zu, sondern nur eine delegirte, die ihnen von den Staatsbeherrschern entweder ausdrücklich oder stillschweigend überlassen worden ist. Denn das Eheverlobniß ist an sich ein bloß bürgerlicher Vertrag, der keinen geistlichen Gegenstand hat. Als solcher wurde es noch mehrere Jahrhunderte nach Einführung der christlichen Religion betrachtet, wie die Gesetze der christlichen Kaiser in Justinians Codex, und dieses streng orthodoxen Kaisers Novellen beweisen. Erst bey einbrechender Geistesfinsterniß nach der großen Völkerwanderung wurden die Sponsalien-Sachen als ein Accessorium der Ehesachen sammt diesen allmählich

a) A. b. Gzb. §. 34.
b) Ebd. §. 37.

mit stillschweigender Einwilligung der Landesfürsten zu den geistlichen Gerichten gezogen. Wie aber jede delegirte Gerichtsbarkeit von dem Deleganten widerrufen, und zurückgenommen werden kann, so können die weltlichen Fürsten, deren Gerichtsbarkeit die Sponsalien-Sachen als bloß bürgerliche Streitigkeiten an und für sich unterliegen, die der Geistlichkeit durch noch so lange Zeit überlassene Gerichtsbarkeit in denselben wieder an sich ziehen, und weltlichen Gerichtshöfen anvertrauen. Bey uns werden die wenigen Streitsachen, die das Eheverlobniß in Rücksicht des Schadenersatzes noch hervorbringen kann, bey weltlichen Gerichten verhandelt, und da dieselben an keine besondere Gerichtsstelle gewiesen sind, so gehören sie nach der allgemeinen Regel a) vor diejenige Gerichtsbehörde, welcher der Beklagte nach seiner persönlichen Eigenschaft untersteht, das ist vor dessen Personal-Instanz.

a) Jurisdictions-Norm v. 17. Sept. 1783. §. 1.

II. Abschnitt.

Von der Ehe überhaupt.

§. 14.

Zweck und Begriff der Ehe.

Ein Blick auf die Einrichtung der Natur in Hinsicht auf die Geschlechtsverschiedenheit unter den Menschen lehret, und die Offenbarung bestätiget es, daß die natürlichen Zwecke der Ehe folgende sind: 1) die innigste Lebensgemeinschaft (individua vitae consvetudo, consortium omnis vitae). Quamobrem relinquet homo patrem suum et matrem suam, et adhaerebit uxori suae: et erunt duo in carne una. I. Gen. c. 2. v. 24. Diesen Zweck nimmt das Römische a) und canonische Recht b) in einer so weiten Bedeutung, daß es die übrigen als darin schon enthalten, oder daraus nothwen=

a) §. 1. Inst. de patr. potest.
b) Cap. 11. de praesumpt.

dig folgend in der Definition einer Ehe ganz mit Stillschweigen übergehet. 2) Die Fortpflanzung des Menschengeschlechts durch Zeugung und Erziehung der Kinder. Masculum et foeminam creavit eos, benedixitque illis Deus, et ait: crescite et multiplicamini, et replete omnem terram. I. Gen. c. 1. v. 27. Sehr viele bringen bloß diesen Zweck in den Begriff der Ehe, ohne jedoch die übrigen zu verkennen, die sie wenigstens als Mittel zu jenem, folglich als untergeordnete Zwecke betrachten. 3) Wechselseitiger Beystand (mutuum adjutorium). Dixit quoque Dominus Deus: non est bonum esse hominem solum: faciamus ei adjutorium simile sibi. I. Gen. c. 2. v. 18. Dieser wechselseitige Beystand ist auch auf die naturgemäße Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet. I. ad Corinth. c. 7. v. 1 — 10. Keiner dieser Zwecke darf von denjenigen, welche die Ehe eingehen, ausgeschlossen; es ist aber nicht nöthig, daß alle zugleich immer erreicht werden, wie bey einer andern Gesellschaft. Die Ehe ist demnach wenigstens nach den Begriffen gesitteter Völker eine Gesellschaft, die zwischen einer Manns- und Weibsperson auf Lebenszeit zur Realisirung der (vorerwähnten) Zwecke, welche der Urheber der Natur bey Hervorbringung der Geschlechtsverschiedenheit unter den Menschen offenbar beabsichtiget hat, gültig eingegangen wird. Die einzelnen Worte der Definition rechtfertigen sich theils aus den angegebenen Zwecken der Ehe, theils aus dem Sprachgebrauche cultivirter Nationen. Vielmännerey und Vielweiberey widerstreitet jenen Zwecken bald mehr, bald weniger, und gesittete Völker erkennen sie unter sich als keine Ehe an. Eine Ehe auf einige Zeit ist dem Sprachgebrauche zuwider, und nur unter dem Nahmen Concubinat bekannt. Ist die Ehe nach den Gesetzen jedes Volkes nicht gültig geschlos-

sen; so wird sie nirgends als wahre Ehe betrachtet, sie ist bloß der Schein von einer Ehe.

§. 15.

Ehevertrag, verschieden vom Heiraths-Contracte oder von Ehe-Pacten.

Die Ehe wird durch den Ehevertrag (contractus matrimonialis) geschlossen. In dem Ehevertrage erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechts gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beystand zu leisten a). Dieser wird bey uns gewöhnlich in der Kirche durch die bejahende Beantwortung der von dem Pfarrer in Gegenwart der Zeugen an die Brautleute gestellten Frage, ob sie einander zum Weibe und Manne haben wollen, unmittelbar vor der priesterlichen Einsegnung oder Trauung eingegangen. Er ist von dem Heiraths-Contracte oder den Ehe-Pacten (pacta dotalia) wohl zu unterscheiden, die nur ein Nebenvertrag, dessen Gültigkeit von der Gültigkeit des Ehevertrages abhängt, sind, und worin von den Braut- oder Eheleuten die besonderen Rechte, die zwischen letzteren während ihrer Ehe, oder nach Auflösung derselben hauptsächlich in Ansehung des Vermögens Statt finden sollen, bestimmt werden. Wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird; so ist ein solcher Vertrag ungültig b), vermuthlich damit aller Reitz zu Kuppeleyen, die selten gute Ehen hervorbringen, entfernet werde.

a) A. b. Gzb. §. 44.
b) Ebd. §. 879.

§. 16.

Sacramentalische Eigenschaft der Ehe.

Außer der allen Ehen gemeinschaftlichen und nothwendigen Eigenschaft einer Gesellschaft, oder eines Vertrages kann die von Christen geschlossene Ehe noch eine andere erhalten. Sie kann nähmlich ein Sacrament werden, und wird es auch, sobald alle dazu gehörigen Erfordernisse des göttlichen Rechtes zusammentreffen. In diesem Sinne ist der auf die Erblehre gegründete Canon des Conciliums von Trient a) zu nehmen: si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae Sacramentis, — anathema sit. Denn nicht die Ehe als Abstractum, in der bloßen Idee betrachtet, sondern eine einzelne, in concreto wirklich bestehende, Ehe ist eine in die Sinne fallende Sache oder Handlung, ein sichtbares Zeichen, das, wenn die gehörigen Bedingungen hinzukommen, nach Anordnung Christi eine heiligmachende Gnade wirket, worin nach der Lehre der Theologen das Wesen eines Sacramentes bestehet. Die Gnade, welche die Eheleute mittelst der ihrer Ehe beygefügten Eigenschaft eines Sacraments von Gott empfangen, gehet vorzüglich auf die Befestigung und Heiligung der ehelichen Liebe, auf leichtere Ertragung der Ehebeschwerden, und auf genauere Erfüllung der Pflichten sowohl gegen einander, als gegen die Kinder.

§. 17.

Erfordernisse zum Sacramente der Ehe.

Papst Eugen IV. in dem Decrete für die Armenier lehret, zur Vollbringung aller Sacramente werden drey

a) Can. 1, Sess. 24, de sacr. matrim.

Dinge 1) Sachen (wozu auch Handlungen gehören), als Materie, 2) Worte, als Form, 3) die Person des Ausspenders (minister), mit der Absicht, das zu thun, was die Kirche thut, (d. h. mit der wenigstens generellen Intention, nicht eine ganz andere, sondern jene Handlung vorzunehmen, die von der Kirche bey Anwendung eines solchen Ritus beabsichtiget wird), so nothwendig erfordert, daß, wenn eines davon abgehet, kein Sacrament zu Stande komme. Eben solcher Ausdrücke bedient sich bey Gelegenheit auch das Concilium von Trient a). Worin aber die Materie und Form des Sacraments der Ehe bestehe, und wer der Ausspender davon sey, darüber sind die Theologen uneinig, und die Kirche hat noch nichts entschieden. Die Antwort auf die erste Frage hängt großen Theils von der letzten ab. Ueber diese gibt es zwey Hauptmeinungen. Einige schreiben die Ausspendung des Sacraments der Ehe den Contrahenten selbst zu; andere dem Priester. Die ersten zerfallen aber in Ansehung der Materie und Form wieder in so verschiedene, oft grundlose, bisweilen gar läppische Meinungen, daß schon dadurch ihre Behauptung einen großen Verdacht der Unhaltbarkeit erregt. Es läuft auch ganz gegen die Analogie mit den übrigen Sacramenten, daß die nähmlichen Personen durch einen und denselben Act ein Sacrament zugleich ausspenden, und empfangen sollten, und daß bey Ausspendung eines Sacraments zwey Ausspender, und darunter eine Weibsperson, nothwendig concurriren müßten. Zu dem hat Christus das Sacrament der Ehe zum Vortheile aller Gläubigen, die sich verehelichen können und wollen, eingesetzt; nach dieser Meinung aber wären die Stummen von Empfangung des Sacraments der Ehe

a) Sess. 14. cap. 3. de poenit., Sess. 7. can. 11. de Sacram.

ganz ausgeschlossen, weil sie die sacramentalischen Wörte, ohne welche kein Sacrament entstehen kann, auszusprechen nicht im Stande sind. Daher ist die andere Meinung, nach welcher die Priester Ausspender des Sacraments der Ehe sind, viel wahrscheinlicher, und bey uns durchaus angenommen. Selbst unsere Gesetze a) setzen die Richtigkeit derselben voraus. Sie stimmt nicht nur mit der Analogie der übrigen Sacramente, sondern auch mit der Tradition am besten überein. Die Priester sind nach der Lehre des heil. Paulus b) zu Ausspendern der Geheimnisse Gottes überhaupt bestimmt. Die Kirchenväter und Concilien von den ältesten Zeiten an sprechen immer von einer priesterlichen Sanctification, Benediction, Obsignation, Confirmation, Coronation ꝛc. der Ehe. An Ehen hingegen, wobey alle priesterliche Handlung wegfiel, sehen die Kirchenschriftsteller nichts Geistliches, folglich kein Sacrament. So sagt Theodor Studites, ein berühmter Mann in der orientalischen Kirche zu Ende des 8ten und Anfange des 9ten Jahrhunderts, daß die zum zweyten, dritten oder noch weiteren Mahle Heirathenden, deren Ehen in der griechischen Kirche von dem Priester nicht eingesegnet zu werden pflegten, sich nur humanis officiis beywohnen c). Und warum würden denn Kaiser, Könige, Concilien und Päpste auf die priesterliche Einsegnung der Ehen so oft gedrungen haben, wenn sie dieselben, wie sie nach der Meinung derjenigen, welche die Contrayenten selbst zu Ausspendern machen, wirklich ist, für eine in Beziehung auf das Sacrament gleichgültige Handlung gehalten hätten, und nicht vielmehr überzeugt gewesen wären, daß eben durch dieselbe den Eheleuten die sacramentalische

a) 21. May 1785.
b) I. ad Corinth. c. 4. v. 1.
c) Apud Fleury hist. eccl. T. X. pag. 91.

Gnade verliehen werde? Ist man einmahl mit der Behauptung einverstanden, daß der Priester Ausspender des Sacraments der Ehe sey; so waltet in Rücksicht der Materie und Form desselben nicht mehr viel Streit ob. Die Materie macht ein gültiger Ehevertrag aus. Dieser muß gültig seyn, weil man nicht annehmen kann, daß Christus Leute, die in einer von den Gesetzen verworfenen Gesellschaft mit einander leben, seiner heiligmachenden Gnade habe theilhaftig machen, oder dieselbe an solche habe verschwenden wollen, die ohnehin aus einander gehen müssen, und derselben nicht bedürfen. Die Form aber bestehet in folgenden, oder andern, der Wesenheit nach nicht verschiedenen, in jeder Provinz hergebrachten Worten: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine patris et filii, et spiritus sancti, welche Formel auch das Concilium von Trient a) vorschreibt.

§. 18.

Der Ehevertrag wird als Materie des Sacraments weder ein ganz geistlicher, noch ein gemischter Vertrag.

Ungeachtet der gültig eingegangene Ehevertrag die Materie des Sacramentes der Ehe ist; so behält er doch deßwegen seine vorige Natur eines bürgerlichen Vertrages, und wird weder in einen ganz, noch in einen zum Theil geistlichen, also gemischten Vertrag umgewandelt, gleichwie das Wasser, das zur Materie des Sacraments der Taufe dient, darum seine physische Natur nicht verliert, und weder eine ganz spirituelle, noch eine aus der spirituellen und physischen gemischte Natur annimmt.

a) Sess. 24. cap. 1. de sacr. matr.

Man findet weder in der heil. Schrift, noch in der Tradition eine Spur von einer solchen Umwandlung des Ehevertrages durch das Sacrament in einen bloß geistlichen oder wenigstens gemischten Vertrag. Wie soll dieselbe geschehen? Soll der bürgerliche Ehevertrag nach dem Hinzukommen des Sacraments alle seine Wirkungen verlieren, oder nur einige fort behalten, oder zwar alle, wie vorher, haben; aber der durch Beyfügung des Sacraments angeblich entstehende geistliche Ehevertrag noch neue hinzuthun? Im ersten Falle würde das Sacrament ein bürgerliches Geschäft aufheben; im zweyten verstümmeln, welche Kraft Christus, dessen Reich nicht von dieser Welt war, gewiß dem von ihm eingesetzten Sacramente der Ehe nicht verliehen hat. Im dritten Falle zeige man jene neuen Wirkungen. Selbst die Einheit und Unzertrennlichkeit der Ehe, auf die man sich gewöhnlich zu berufen pflegt, waren nach der Lehre Christi a) und des Conciliums von Trient b) vermöge göttlichen Gebothes schon vom Anfange der Welt dem Ehevertrage eigen, da ein christliches Sacrament der Ehe noch gar nicht bekannt, folglich an einen mittelst desselben angeblich entstehenden geistlichen Ehevertrag noch nicht zu denken war. Das Sacrament ist daher nur eine Quelle der göttlichen Gnaden für die Personen, die den Ehevertrag schließen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die daraus fließenden Pflichten genauer zu erfüllen; es hat aber auf die Natur desselben keinen Einfluß, es spiritualisirt ihn weder im Ganzen, noch zum Theile. Ein geistlicher Vertrag scheint sogar einen Widerspruch zu enthalten. Alles Geistliche verscheuet den Zwang; ein Vertrag aber berechtiget zum Zwange im Falle der Nicht-

a) Matth. c. 19. v. 3 — 8.

b) Sess. 24. in doctrina de sacr. matr.

erfüllung. In einer unserer Verordnungen a) ist zwar von einem evangelischen und einem Civil-Ehevertrage die Rede; aber sicher in keinem andern Verstande, als daß der Civil-Ehevertrag nicht gegen die Vorschriften der evangelischen Sittenlehre anstossen dürfe, wenn er für würdig geachtet werden soll, durch die priesterliche Einsegnung zu einem Sacramente erhoben zu werden, wie der Context zeiget.

§. 19.

Matrimonium ratum, und dessen Gegensätze.

Nach der zweyfachen Eigenschaft, die eine Ehe haben kann, wird sie in die bürgerliche (matr. legitimum), die nur als bürgerlicher Vertrag ohne Sacraments-Eigenschaft bestehet, und in die kirchliche (matr. ratum), die zugleich durch priesterliche Einsegnung die Sacraments-Eigenschaft erhalten hat, eingetheilet b). Bloß bürgerliche Ehen sind bey uns die Ehen der Juden und Protestanten, die kein Sacrament der Ehe anerkennen. Wir werden aber weiter unten sehen, daß es auch unter den Katholiken so wohl nach den Kirchengesetzen, als nach unserm bürgerlichen Gesetzbuche solche Ehen geben könne. Es ist also falsch, daß bey uns der Unterschied zwischen bürgerlicher und kirchlicher Ehe nicht anwendbar, und jede bürgerliche Ehe auch eine kirchliche sey. Hingegen ist es wahr, daß jede kirchliche Ehe zugleich eine bürgerliche seyn müsse; denn wäre sie nach den Gesetzen kein bürgerlich gültiger Vertrag, so fehlte ein wesentliches Erforderniß des Sacraments, nähmlich die Materie. Uebrigens hat das matrimonium ratum in den Kirchen-

a) 22. July / 1. Aug. 1803.

b) Cap. 7. de divort.

gesetzen noch zwey andere Bedeutungen. Es bedeutet auch eine durch den Beyschlaf noch nicht vollzogene Ehe, und wird dem matrimonium consummatum, wobey der eheliche Beyschlaf schon erfolgt ist, entgegen gesetzt a). Endlich wird unter matrimonium ratum bisweilen eine gültige Ehe verstanden, und mit dem matrimonium irritum, oder einer ungültigen, nichtigen Ehe in Gegensatz gestellt. So sagt das Concilium von Trient b), die heimlichen Ehen seyn rata et vera matrimonia gewesen, so lang sie die Kirche nicht für irrita erkläret hat, und bald darauf belegt es diejenigen mit dem Anathem, welche behaupten, daß die Aeltern durch Ertheilung, oder Versagung der Einwilligung die Ehen ihrer Kinder rata vel irrita machen könnten.

a) Conc. Trid. Sess. 24. can. 6. de sacr. matr.
b) Sess. 24. cap 1. de reform. matr.

III. Abschnitt.

Von den Ehehindernissen überhaupt.

§. 20.

Begriff und Quellen der Ehehindernisse.

Einen Ehevertrag kann jedermann schließen, in so fern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehet a). Ein Ehehinderniß überhaupt (impedimentum matrimonii) ist der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Schließung des Ehevertrages. Manche dergleichen Erfordernisse sind schon durch die natürlichen Rechts- und Sittengesetze bestimmt. Die positiven Religions-Satzungen fügen gewöhnlich noch andere hinzu; insbesondere ist dieses der Fall bey den christlichen. Auch die Kirche, als Erklärerinn der natürlichen Sittengesetze und positiven

a) A. b. Gzb. §. 47.

Religions-Satzungen, kann über die vorgedachten Erfordernisse erläuternde Vorschriften erlassen; und da die Ehe bey den Christen zugleich ein Sacrament werden soll, so stehet es auch in ihrer Macht, in Ansehung der Ausspendung des Sacraments der Ehe, wie der übrigen Sacramente, ohne dessen Wesenheit zu nahe zu treten, dasjenige anzuordnen, oder abzuändern, was sie nach Verschiedenheit der Sachen, Zeiten und Orte entweder dem Nutzen derer, die das Sacrament empfangen, oder der dem Sacramente gebührenden Ehrerbiethung gemäßer zu seyn erachtet a). Vorzüglich aber kommt es dem Staate zu, die eheliche Gesellschaft durch seine Gesetze so zu reguliren, daß sie mit der Wohlfahrt desselben übereinstimme, folglich die zu diesem Zwecke nöthigen und nützlichen Bestimmungen über die Schließung eines Ehevertrages zu machen. Denn die Ehen sind die Pflanzschulen des Staates, von ihrem Daseyn hängt die Fortdauer, von ihrer guten oder schlechten Einrichtung die Bevölkerung und Macht des Staates, die Erziehung der Kinder, die Brauchbarkeit und Rechtschaffenheit der Staatsbürger, mithin ein großer Theil der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt ab. Es kann daher dem Staate nicht gleichgültig seyn, daß bey Schließung des Ehevertrogs jeder seinem Eigendünkel oder seinen Leidenschaften folge. Sowohl natürliche, als positive, sowohl göttliche als menschliche, sowohl Kirchen- als Staats-, sowohl Rechts- als Sittengesetze können also Quellen der Ehehindernisse seyn, in so fern sie Erfordernisse zur Eingehung des Ehevertrages vorschreiben. Wem kein in den vorerwähnten Quellen gegründetes Ehehinderniß im Wege stehet, hat die volle Freyheit, sich des

a) Conc. Trid. Sess. 21. cap. 2. de commun.

angebornen Rechts, einen Ehevertrag einzugehen, zu bedienen.

§. 21.

Der Wirkung nach sind die Ehehindernisse entweder entkräftende, oder bloß verbiethende.

Die Ehehindernisse haben entweder die Wirkung, daß eine mit denselben geschlossene Ehe ungültig ist, als nicht geschlossen, und als eine bloße Scheinehe betrachtet wird; oder sie haben die Wirkung, daß nur die Schließung der Ehe unerlaubt, oder strafbar ist; die damit eingegangene Ehe selbst aber für gültig gehalten wird. Die von der ersten Art wollen wir entkräftende (irritantia), die von der zweyten Art bloß verbiethende (mere prohibentia) nennen. Die gewöhnliche, durch den Sprachgebrauch angenommene, Benennung der ersteren ist zwar impedimenta dirimentia, trennende Ehehindernisse; der letzteren impedimenta impedientia, hindernde Ehehindernisse. Allein diese Worte drücken die Sache nicht gehörig aus; denn die impedimenta dirimentia trennen eigentlich die Ehe nicht, sondern hindern vielmehr, daß keine wahre Ehe zu Stande komme; und eben so verhindern die impedimenta impedientia die Entstehung einer gültigen Ehe nicht, sondern beladen nur den sie nicht Beachtenden mit einer Sünde, oder ziehen ihm Verantwortung, und wohl gar Strafe zu. Ueberdieß enthält die gemeine Benennung der letzteren eine unangenehme Tautologie. Deßwegen hat man diese beyden Benennungen wenigstens im Deutschen schon längst durch andere, z. B. zernichtende

und aufschiebende Ehehindernisse zu ersetzen gesucht. Da wir die Benennung trennende Ehehindernisse nicht mehr gebrauchen können, weil die Ehe trennen in der Sprache unseres Gesetzbuches a) nicht sie ungültig machen, sondern das Band einer gültigen Ehe auflösen bedeutet; da ferner die Benennung hindernde Ehehindernisse so widerlich klingt, daß man bey Gelegenheit der nothwendig gewordenen Umtaufung der ersteren billig auch die Benennung der letzteren mit einer schicklicheren vertauschen sollte: so werden wir uns in der Folge bey Benennung dieser beyden Arten von Ehehindernissen der oben gewählten Ausdrücke, welche die Natur derselben am besten zu bezeichnen scheinen, immerfort bedienen.

§. 22.

Im Zweifel stehet die Vermuthung für ein bloß verbiethendes Ehehinderniß.

Wenn ein Zweifel entstehet, ob ein Ehehinderniß ein entkräftendes, oder ein bloß verbiethendes sey; so ist das letztere zu vermuthen. Nicht jeder Gesetzgeber kann entkräftende Ehehindernisse festsetzen, wie wir bald sehen werden, und wenn er es auch kann; so läßt es sich doch nicht annehmen, daß er es immer wolle, so oft er eine Vorschrift über die Ehen kund macht. Denn ein entkräftendes Ehehinderniß macht die Ehe ungültig; aus der Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe aber entstehen nicht nur für die vermeintliche Ehefrau, und die etwa schon erzeugten Kinder, sondern auch für die vermeintlichen Eheleute überhaupt, und für den Staat selbst man-

a) §. 111 — 122.

che sehr nachtheilige Folgen. Nun kann man nicht vermuthen, daß der Gesetzgeber dieselben herbeyführen wollte, wenn nicht aus der Gültigkeit einer gegen seine Vorschrift eingegangenen Ehe für den Staat noch nachtheiligere Folgen zu besorgen sind. Woher aber soll man dieses beurtheilen, als daraus, daß der Gesetzgeber eine solche Ehe entweder ausdrücklich für ungültig erklärt, oder seine Absicht, sie dafür zu erklären, sich durch eine richtige Auslegung seines Gesetzes ergibt? Die aus dem Römischen Rechte a) in das canonische b) übergegangene Regel: gesetzwidrige Handlungen sind zugleich nichtig, wird durch das letztere an einem andern Orte c) beynahe ganz wieder umgestossen, und kann in Ehesachen keine Anwendung finden, weil sonst die ganze Unterscheidung zwischen entkräftenden und bloß verbiethenden Ehehindernissen zwecklos wäre. Ueber alle Verträge kommen in den Gesetzen Bestimmungen von zweyfacher Art, wesentliche und natürliche, vor, deren jene unbeschadet der Gültigkeit des Vertrages nicht außer Acht gelassen werden dürfen, wohl aber diese. Die ersteren müssen bestimmt und deutlich angegeben seyn, damit man in jedem gegebenen Falle wisse, ob und was für ein Vertrag vorhanden sey. Von denselben gibt es gewöhnlich viel wenigere, als von den letzteren. Niemanden fällt es bey, eine gesetzliche Bestimmung über einen andern Vertrag im Zweifel eher für eine wesentliche, als für eine natürliche zu halten. Warum sollte sich die Sache bey dem Ehevertrage anders verhalten? Insbesondere wird die äußere, positive Form der Verträge von dem Gesetzgeber gewöhnlich nur zur Erleichterung und Sicherheit des Beweises vorgeschrieben. Die Unterlassung derselben hat

a) L. 5. Cod. de leg.
b) Cap. 64. de regul. jur. in 6to.
c) Cap. 16. de regular.

dann nur den Mangel am Beweise, wenn dieser auf keine andere Art hergestellet werden kann, nicht aber die Ungültigkeit des Vertrages an sich zur Folge; es sey denn, daß der Gesetzgeber aus höheren Rücksichten bestimmte Verträge, denen es an einer solchen Form gebricht, ausdrücklich für ungültig erklärt a). Das Nähmliche gilt also auch vom Ehevertrage. Man kann ja doch nicht vermuthen, daß der Gesetzgeber die Außerachtlassung jener Vorsichten, welche er in der Regel bloß zum leichteren, und sichereren Beweise der Gültigkeit des Ehevertrages vorschrieb, zu einer Quelle von der Ungültigkeit desselben machen wollte. Unser Gesetzbuch bestätiget die Richtigkeit dieser Grundsätze. Nach demselben stehet die Vermuthung immer für die Gültigkeit der Ehe b), folglich für das Nichtvorhandenseyn eines entkräftenden Ehehindernisses, ohne Unterschied, ob der Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe in einem factischen Umstande, oder in dem Inhalte des Gesetzes selbst liegt. Wirklich kommen in unserm Gesetzbuche mehrere Vorschriften vor, in deren Vernachläßigung an und für sich niemand ein entkräftendes Ehehinderniß erblicken kann, z. B. §. 62 in den Worten: Wer — beweisen, §. 78, 80, 88 ꝛc. Offenbar wollte also dasselbe nicht lauter entkräftende Ehehindernisse aufnehmen. Deßwegen spricht es auch immer nur von gesetzlichen oder von Ehehindernissen überhaupt und schlechtweg, ohne jemahls eine der Benennungen beyzusetzen, wodurch die Schule die entkräftende Wirkung einiger Ehehindernisse zu bezeichnen pflegt. Es überläßt bey jeder einzelnen Vorschrift dem Leser, selbst entweder aus der entkräftenden Clausel, oder nach den §. 6

a) S. Hofraths v. Zeiller Commentar I. B. S. 40, zum §. 3. N. 7.

b) A. b. Gzb. §. 99.

und 7 angegebenen Auslegungsregeln zu bestimmen, ob darin ein entkräftendes Ehehinderniß festgesetzt sey, oder nicht. Nur in drey Fällen a), wo man nach einer richtigen Interpretation gewisse Mängel für entkräftende Ehehindernisse erklären müßte, wofür sie aber der Gesetzgeber nicht angesehen haben will, macht es den Beysatz, daß ein solcher Mangel der Gültigkeit der Ehe nicht schaden soll, woraus sich aber keineswegs folgern läßt, daß alle übrigen Vorschriften über die Schließung des Ehevertrags, die keinen solchen Beysatz mit sich führen, ein entkräftendes Ehehinderniß enthalten. Denn wozu sollte der Gesetzgeber, welcher sich der Kürze befliß, bey Vorschriften, aus denen sich ohnehin nach den Interpretations-Regeln kein entkräftendes Ehehinderniß ergibt, dergleichen Zusätze machen? Ueberhaupt zeigt der ganze Geist unseres Gesetzbuches, daß es dem Gesetzgeber, wie es auch eine gesunde Politik mit sich bringt, mehr um die Aufrechthaltung, als um die Entkräftung geschlossener Ehen zu thun sey. Alles dieses zusammen genommen, kann man wohl nicht in Abrede stellen, daß nach dem Sinne unseres Gesetzbuches im Zweifel die Festsetzung eines entkräftenden Ehehindernisses nicht zu vermuthen sey, sondern daß man ein solches nur dann annehmen könne, wenn entweder die Worte des Gesetzes dasselbe ausdrücklich aussprechen, oder die Regeln der juridischen Auslegung nothwendig darauf führen.

Nur der Staat kann entkräftende Ehehindernisse setzen.

§. 23.

Ein entkräftendes Ehehinderniß hat die Wirkung, daß der mit demselben eingegangene Ehevertrag ungültig ist.

a) A. b. Gzb. §. 59. 74. und 121.

keine Rechte und Verbindlichkeiten oder Rechtspflichten hervorbringt. Entkräftende Ehhindernisse setzen bedeutet also nichts anders, als erklären, daß aus einem Ehevertrage, der mit dem Mangel gewisser gesetzlicher Erforforderniße allenfalls geschlossen wird, keine Rechte und Rechtspflichten entstehen sollten, oder, was einerley ist, daß diejenigen, die einen solchen Ehevertrag eingehen würden, das, was ihnen darin versprochen worden, nicht durch rechtlichen Zwang sollten durchsetzen, und zu dem, was sie versprochen haben, nicht sollten rechtlich gezwungen werden können. Eine solche Erklärung aber kann nur der Staat machen, weil die Bürger an ihn allein alle Zwangsgewalt übertragen haben, deren Anwendung er nach Befund der Umstände entweder zusagen, oder versagen kann. Nur der Staat kann auf solche Art andere Verträge zum voraus entkräften. Warum nicht auch den Ehevertrag? Etwa, weil zu diesem das Sacrament hinzukommen kann? Allein bevor dieses geschehen kann, muß schon ein gültiger Ehevertrag vorhanden seyn; ist der Ehevertrag ungültig, so kann das Sacrament gar nicht hinzukommen. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit des bloßen Ehevertrages aber kann aus dem oben angeführten Grunde nur der Staat Gesetze machen. Dieses Recht fließt aus dem Endzwecke des Staates. Die Beherrscher der Staaten haben es von jeher ausgeübt. Christus hat es den christlichen Regenten nirgends entzogen. Die Geschichte und das Römische Gesetzbuch zeigen, daß es die Römischen Kaiser noch lange nach Einführung und Annahme der christlichen Religion in Ausübung gebracht haben. Schreibt der Staat zwar ein gewisses Erforderniß zur Schließung des Ehevertrags vor, erklärt aber den Ehevertrag, dem es daran fehlen würde, nicht für ungültig; so bleibt der Mangel eines solchen Erfordernisses, oder die Aussetachtlassung einer solchen Vorschrift

ein bloß verbiethendes Ehehinderniß bürgerlichen Ursprungs.

§. 24.

Die Kirche kann aus eigener Macht keine entkräftende Ehehindernisse einführen.

Die Kirche hat für sich keine Zwangsgewalt. Sie kann daher aus eigener Macht nicht bestimmen, wann aus einem Ehevertrage Rechte, die durch Zwang geltend gemacht, und Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung man durch Zwang angehalten werden könnte, entstehen sollen, das ist, wann der Ehevertrag gültig, oder ungültig seyn sollte, welches doch erforderlich wäre, um aus eigener Macht entkräftende Ehehindernisse einzuführen. Die Kirche hat von Christus keine Gewalt über das Weltliche erhalten. Von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags hängen die ganz weltlichen Rechte der väterlichen Gewalt, der Erbfolge, des Standes und andere dergleichen bloß bürgerliche Gerechtsame ab. Würde der Kirche ein eigenes Recht zukommen, entkräftende Ehehindernisse festzusetzen; so könnte sie aus eigener Macht bürgerliche Gerechtsame entweder geben, oder nehmen, sie hätte also eine Gewalt über das Weltliche. Nach Zeugniß der Geschichte hat auch die Kirche in den ersten Jahrhunderten sich gar kein Recht angemaßt, entkräftende Ehehindernisse zu bestimmen, sondern hat die vom Staate aufgestellten ohne Widerrede anerkannt, und sich darnach gerichtet.

§. 25.

Sondern nur mit Bewilligung des Staates.

Der Staat kann die Ausübung seines ausschließenden Rechtes, entkräftende Ehehindernisse festzusetzen, entweder ausdrücklich, oder stillschweigend der Kirche überlassen. Dieses geschieht, wenn der Staat entweder mit klaren Worten aussagt, oder durch die That selbst zeigt, daß er bey Eheverträgen, welche die Kirche für ungültig erklären wird, den rechtlichen Beystand durch Anwendung des Zwanges versagen wolle. Alsdann hat zwar die Kirche die Ausübung des Rechtes, entkräftende Ehehindernisse zu bestimmen; aber nicht aus eigener, sondern nur aus einer ihr vom Staate übertragenen Gewalt. Die Kirche hat dieses Recht auch wirklich durch viele Jahrhunderte ausgeübt. Die nach der großen Völkerwanderung eingerissene Unwissenheit und Barbarey verhalf ihr zum Besitze desselben. Die Deutschen Völker, welche das occidentalische Römische Kaiserthum zerstörten, und auf dessen Trümmern eigene Reiche gründeten, ließen die übrig gebliebenen alten Einwohner nach den vorigen Gesetzen leben. Sie waren aber nicht im Stande, diese alten Bewohner nach Römischen Gesetzen zu richten, weil sie und ihre Deutschen Räthe davon nichts verstanden. Sie überließen daher die Gerichtsbarkeit über mehrere bürgerliche Sachen, insbesondere in Ehesachen, die ohnehin wegen des Sacraments mit der Kirche im näheren Zusammenhange zu stehen schienen, der Geistlichkeit, theils weil sich bey derselben unter den vielfältigen Verwüstungen fortwährender Kriege noch die meisten gelehrten Kenntnisse erhalten hatten, theils weil sie, da

sie bereits Christen waren, oder bald wurden, auf dieselbe ein größeres Vertrauen, als auf die weltlichen alten Einwohner setzten. So kam die Kirche zum Besitze der Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Nachdem sie solche durch längere Zeit ausgeübet hatte, fiel es ihr bey der Finsterniß des Zeitalters leicht, die Meinung zu verbreiten, daß ihr dieselbe eigenthümlich zukomme. So gesichert ging sie bald weiter, und fing an, sich auch eine Legislation über den Ehevertrag anzumassen, die alten entkräftenden Ehehindernisse des Römischen Rechts auszudehnen, neue einzuführen, und darin zu dispensiren. Im Grunde lag jedoch ihre ganze Berechtigung hierzu nur in der frommen Nachgiebigkeit und stillschweigenden Einwilligung der Staatsgewalt.

§. 26.

Auflösung eines Einwurfs aus dem Concilium von Trient.

Daraus kann man auf einen Canon des Conciliums von Trient a) leicht antworten, worin festgesetzt wird: si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonii dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit. Das Concilium hat, wie der Augenschein lehret, nicht entschieden, ob das Recht, entkräftende Ehehindernisse einzuführen, der Kirche aus Anordnung Christi, oder aus Nachsicht und stillschweigender Einwilligung des Staates zukomme. Dieser Canon kann, und muß daher nicht von einer der Kirche eigenthümlichen, sondern bloß von einer durch die weltlichen Fürsten ihr stillschweigend überlassenen

a) Sess. 24. can. 4. de Sacr. matrim.

Gewalt, entkräftende Ehehindernisse aufzustellen, verstanden werden. Die Geschichte des Conciliums spricht für die Richtigkeit dieser Auslegung. Dieser Canon war wider die Anhänger Luthers gerichtet, der in seinem Werke de captivitate babylonica behauptet hatte, daß kein Mensch auf dieser Welt, sondern nur Gott entkräftende Ehehindernisse festsetzen könne, folglich die Kirche sich vielfältiger Irrthümer schuldig gemacht habe, da sie sich anmaßte, andere Ehehindernisse einzuführen, als welche in der heiligen Schrift vorkommen. Aus diesem Grundsatze würde folgen, daß auch die Staatenbeherrscher nie ein Recht hatten, entkräftende Ehehindernisse einzuführen, mithin auch die Ausübung desselben keineswegs der Kirche überlassen konnten. Eine solche Irrlehre verdammte das Concilium mit Recht. Es macht nichts zur Sache, daß auf solche Art der Canon weiter nichts aussage, als daß diejenigen mit dem Banne belegt seyn sollten, welche behaupten, daß die Kirche sich der ihr von den Staatenbeherrschern überlassenen Gewalt, entkräftende Ehehindernisse einzuführen, rechtmäßiger Weise nicht habe bedienen können, welcher Satz nichts Dogmatisches enthalte, was doch der Inhalt der Canonen des Conciliums von Trient sey. Denn die Theologen gestehen selbst ein, daß nicht in allen Canonen dieses Conciliums wirkliche Glaubenslehren, sondern in einigen bloß kirchliche Disciplinar-Satzungen, die das Concilium nach altem Gebrauche mit dem Anathem befestigte, zu finden seyn, und zum Beyspiele führen sie gleich den sechsten Canon der nähmlichen Sitzung an. Ueber dieß gehören ja moralische Wahrheiten, deren Erklärerinn die Kirche ist, allerdings zu den practischen Dogmen, und eine solche ethische Wahrheit ist gewiß der Gegensatz von dem, welchen das Concilium nach unserer Auslegung verdammte.

§. 27.

Verschiedene Wirkung der in den verschiedenen Quellen gegründeten Ehehindernisse.

Nun wird man im Stande seyn, die Wirkung der verschiedenen, §. 20 angegebenen, Arten von Gesetzen, welche Erfordernisse zur Schließung der Ehe vorschreiben, mithin Quellen der Ehehindernisse sind, gehörig zu beurtheilen, d. i. zu bestimmen, ob die in diesen verschiedenartigen Quellen gegründeten Ehehindernisse entkräftende, oder bloß verbiethende seyn. Die durch Staatsgesetze bestimmten Ehehindernisse können, wie bereits §. 23 gesagt worden, bald zu jenen, bald zu diesen gehören, je nachdem der Staatsbeherrscher seinen Willen geäußert hat. Diejenigen, die sich in den natürlichen Rechtsgesetzen, d. h. in dem Vernunftrechte gründen, beziehen sich entweder auf den Mangel der Einwilligung, oder auf die Unmöglichkeit der Leistung, und sind ihrer Natur nach immer entkräftend, weil kein Vertrag, mithin auch kein Ehevertrag Gültigkeit haben kann, in welchen die Contrahenten nicht wirklich eingewilliget haben, oder welcher eine unmögliche Leistung zum Gegenstande hat. Obgleich solche Ehehindernisse schon nach der bloßen Vernunft erkennbar sind; so pflegen doch die bürgerlichen Gesetzgeber sie in ihre Gesetze aufzunehmen, und so als von ihrem Willen ausgehend darzustellen, theils um ihren Unterthanen die Kenntniß derselben zu erleichtern, und allen Vorwand zur Entschuldigung mit der Unwissenheit zu beseitigen, theils um diesen mehrere Beweggründe zur Beobachtung derselben an die Hand zu geben. Dieses ist auch in unserm bürgerlichen Gesetzbuche geschehen. Ehehindernisse, die aus den natürlichen Sittengesetzen entspringen, sind ihrer Natur nach bloß

verbiethend, weil das natürliche Sittengesetz als solches die dagegen unternommenen Handlungen nur als unerlaubt darstellt. Indessen haben die bürgerlichen Gesetzgeber guten Grund, manche Ehen, welche gegen die natürlichen Sittengesetze anstossen, durch Staatsgesetze für ungültig zu erklären, und auf solche Art an sich bloß verbiethende Ehehindernisse zu entkräftenden zu machen, welches auch unser Gesetzbuch manchmahl, z. B. bey den feyerlichen Gelübden, bey der nahen Verwandtschaft gethan hat. Da Christus keinen weltlichen Staat, sondern nur ein moralisches Reich Gottes auf Erden zu gründen gekommen war; so lag es außer seinem Wirkungskreise, über Anwendbarkeit, oder Unanwendbarkeit des Zwanges Vorschriften, d. h. Rechtsgesetze zu geben, folglich auch zu bestimmen, wann aus dem Ehevertrage Zwangsrechte und erzwingbare Verbindlichkeiten entstehen sollten, wann nicht. Es können daher auch die durch positive Satzungen der christlichen Religion begründeten Ehehindernisse an sich nicht entkräftend, sondern bloß verbiethend seyn. So ist selbst das schon zu Anfange der Welt eingesetzte, und im neuen Testamente eingeschärfte Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes (impedimentum ligaminis), vermöge dessen ein verehelichter Mann bey Lebzeiten seiner Gattinn keine andere heirathen darf, an sich bloß verbiethend, nicht entkräftend. Dem stehet nicht entgegen, daß ein Vertrag, der gegen eine völlig bestimmte, ausnahmslose Pflicht anstößt, nach dem Naturrechte ungültig sey a). Denn die völlige Bestimmtheit und Ausnahmslosigkeit jener Pflicht ist nicht erweislich. Wie hätten sonst die gottesfürchtigen Patriarchen des alten Bundes ohne göttliche Rüge zugleich mehrere Weiber haben, wie das Mosaische Gesetz die Juden zur Ueberreichung

a) S. Hofraths v. Zeiller natürl. Privatr. §. 104.

des Scheidebriefes berechtigen, wie das Concilium von Trient das Band einer noch nicht vollzogenen Ehe durch Ablegung der Ordens-Profession des einen Ehegatten für aufgelöst erklären, wie das gemeine Kirchenrecht einem gläubigen Ehegatten, den der andere ungläubige verläßt, zu einer neuen Ehe zu schreiten gestatten, wie die Kirche selbst den Griechen die Trennung der Ehe wegen Ehebruchs nachsehen, wie so viele Particular-Concilien, Kirchenväter, Päpste, Bischöfe, fromme Kaiser und Könige die Auflösung des Ehebandes und die Eingehung einer neuen Ehe nicht bloß wegen des Ehebruchs, sondern auch aus einigen andern Ursachen für erlaubt halten können? Aber auch diesen, durch positive Religions-Satzungen bestimmten, Ehehindernissen wird ein christlicher Regent gern die entkräftende Wirkung beylegen, um das Recht mit der Religion in keine Collision zu bringen, und die Gewissensfreyheit seiner Bürger nicht zu kränken. Daraus folgt von selbst, daß die Vernachlässigung jener Vorschriften, welche die Kirche zur Erläuterung der natürlichen Sittengesetze und positiven Religions-Satzungen in Betreff der Ehe ergehen läßt, an sich als kein entkräftendes, sondern ebenfalls nur als ein verbiethendes Ehehinderniß angesehen werden könne, um so mehr, da die Kirche für sich keine Macht hat, entkräftende Ehehindernisse einzuführen (§. 24.).

§. 28.

Insonderheit der Ehehindernisse, welche die Kirche in Ansehung der Ausspendung des Sacraments zu machen berechtiget ist.

Noch weniger können die Anordnungen, welche die Kirche über die Ausspendung des Sacraments der Ehe

zu machen das Recht hat, wenn sie nicht befolgt werden, einen entkräftenden Einfluß auf den Ehevertrag äußern. Dagegen streitet nicht nur der allgemeine, zu Ende des vorhergehenden Absatzes wiederhohlte, Grund, sondern auch das Concilium von Trient a) selbst, welches der Kirche die Macht dergleichen Anordnungen zu treffen nur unbeschadet der Wesenheit des Sacraments (salva sacramentorum substantia) zuschreibt. Zur Wesenheit des Sacraments der Ehe gehört sicher auch dessen Materie, ein gültiger Ehevertrag. Die Kirche kann also durch ihre Anordnungen über die Ausspendung des Sacraments der Ehe der Gültigkeit des Ehevertrages selbst nicht schaden, oder mit andern Worten: dergleichen kirchliche Anordnungen können die Wirkung entkräftender Ehehindernisse nicht haben. Sogar in Absicht auf das Sacrament kann man denselben keinen entkräftenden Einfluß zuschreiben, d. h. wenn ein gültig geschlossener Ehevertrag von dem Priester mit der gehörigen Wortformel und Intention eingesegnet wird, kurz wenn alle Erfordernisse beobachtet werden, die nach der Lehre der Kirche vermöge göttlicher Einsetzung zum Sacramente der Ehe wesentlich nothwendig sind; so empfangen die Eheleute das Sacrament, ungeachtet dabey andere, bloß von der Kirche über die Ausspendung des Sacraments erlassene, Vorschriften übertreten werden. Denn die Kirche vermag nach der vorgedachten Entscheidung des Conciliums von Trient über das Wesen der Sacramente nichts. Diese haben ihre wesentlichen Bestimmungen von Christo erhalten, an denen die Kirche nichts ändern kann. Wenn daher alle wesentlichen, d. i. alle von Christo bestimmten, Erfordernisse zu einem Sacramente zusammentreffen; so entsteht nach der gemeinen Lehre der Theologen durch Gottes Kraft das Sacrament, wirkt, wie sie

a) Sess. 21. cap. 2. de commun.

sich ausdrücken, ex opere operato die Gnade, und kann durch keine menschliche Autorität, also auch nicht durch die kirchliche mittelst ihrer Verbothe vereitelt werden. Nun macht, wie gezeigt worden, die Uebertretung der Vorschriften, welche von der Kirche über die Ausspendung oder Empfangung des Sacramentes der Ehe gegeben werden, den Ehevertrag nicht ungültig. Also ist auch im Falle einer solchen Uebertretung die Materie des Sacraments der Ehe vorhanden. Wird überdieß, wie wir setzen, die wesentliche Form von dem bestimmten Ausspender mit der gehörigen Intention auf die vorhandene Materie angewendet; so fehlt nichts von den wesentlichen Erfordernissen zum Sacramente der Ehe. Das Sacrament wird also von den Eheleuten empfangen, ungeachtet dabey einige Anordnungen der Kirche über die Ausspendung, oder Empfangung des Sacraments unbeachtet geblieben sind. So verhält sich die Sache bey den übrigen Sacramenten, z. B. bey dem Sacramente der Priesterweihe, welches ein Irregulärer, dem ebenfalls der Mangel eines kirchlichen Erfordernisses zur Weihe, oder ein kirchliches Verboth im Wege steht, ungezweifelt doch empfängt, wenn er nur mit Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse des göttlichen Rechts geweihet wird. Warum sollte es bey dem Sacramente der Ehe anders seyn? Hieraus folgt offenbar, daß die Kirche so genannte, das Sacrament entkräftende, Ehehindernisse (impedimenta dirimentia secundum quid, oder improprie dirimentia), wodurch den Gläubigen, welche die von ihr über die Ausspendung des Sacraments der Ehe erlassenen Vorschriften außer Acht lassen würden, im voraus die Fähigkeit benommen werden soll, das Sacrament, ungeachtet des Zusammentreffens aller Erfordernisse des göttlichen Rechts, zu empfangen, keineswegs festsetzen könne;

denn sie wollte auf solche Art das zernichten, was nach göttlichen Gesetzen feststeht, sie wollte die von Gott herrührende Wirkung des operis operati vereiteln, was nicht in der Sphäre ihrer Macht liegt. Die Wirkung der kirchlichen Anordnungen über die Ausspendung des Sacraments der Ehe kann daher nur darin bestehen, daß diejenigen, welche sich über die Beobachtung derselben hinwegsetzen, das Sacrament der Ehe unerlaubt empfangen, eine Sünde begehen, die Früchte der göttlichen Gnade nicht in dem Maße, als sündenfreye Empfänger des Sacraments, fühlen, und canonischen Bußen unterworfen werden können. Ja in dem Falle, wo ein großes öffentliches Aergerniß aus Hintansetzung dieser kirchlichen Vorschriften zu besorgen wäre, kann die Kirche den Eheleuten, die etwa den Ehevertrag schon zu schließen Gelegenheit gefunden haben, sogar die priesterliche Einsegnung versagen; in einem solchen Falle, der sich jedoch nach unserer Verfassung sehr schwer ereignen kann, würde die Ehe zwar eine bürgerliche Ehe (matr. legitimum) bleiben, aber wegen fehlender Anwendung der Form auf die Materie kein Sacrament werden. Oefters aber geschieht es, daß die Kirche Brautleuten, welche eine Ehe gegen solche kirchliche Vorschriften einzugehen erst Willens sind, im voraus die priesterliche Einsegnung verweigert. Allein hierbey darf die Kirche nicht nach Willkühr, sondern muß mit der größten Behuthsamkeit verfahren, weil die Versagung des Sacraments größere Aergernisse veranlassen kann, als die Ertheilung, und weil Christus das Sacrament der Ehe zum Nutzen aller derjenigen eingesetzt hat, die im Stande sind, und den Willen haben, es zu empfangen, welches immer der Fall ist, so oft der Ehevertrag gültig geschlossen werden kann, und die Brautleute die priesterliche Einsegnung ansuchen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Anord-

nungen der Kirche über die Ausspendung des Sacraments der Ehe, als geistliche Disciplinar-Satzungen, zu ihrer Kundmachung des Placiti regii bedürfen, und im Falle sie dieses auch erhalten haben, doch in der Folge, wenn sie durch Veränderung der Zeitumstände dem Staate nachtheilig befunden werden, einer Abrogation unterliegen.

§. 29.

Wie auch der entkräftenden Ehehindernisse, welche die Kirche mit Bewilligung des Staates festgesetzt hat.

Die Wirkung endlich der entkräftenden Ehehindernisse, welche die Kirche mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Staates eingeführet hat, besteht, wie bey denjenigen, die der Staat selbst festsetzt, darin, daß sie die damit geschlossene Ehe ungültig machen; aber sie behalten diese Wirkung nur so lange, als die Einwilligung des Staates fortdauert, die das einzige Fundament derselben ist. Der Staat kann seine Einwilligung in Rücksicht eines gewissen Ehehindernisses ganz, oder zum Theil, z. B. in Ansehung des Verwandtschaftshindernisses für den dritten und vierten Grad, zurücknehmen, und so das Ehehinderniß entweder gänzlich aufheben, oder dessen Ausdehnung beschränken. Bleibt aber ein Ehehinderniß, das die Kirche als entkräftendes aufgestellet, der Staat aber wieder abgeschaffet hat, nicht noch immerfort ein bloß verbiethendes Hinderniß in Absicht auf das Sacrament, so daß die Gläubigen eine Nachsicht desselben von der Kirche ansuchen und erhalten müssen, um das Sacrament der Ehe auf erlaubte Weise empfangen zu können? In der Regel läßt

sich dieses nicht behaupten; denn dazu wäre der Beweis erforderlich, daß die Kirche dergleichen Ehehindernisse schon ursprünglich zugleich als Sacraments-Hindernisse habe einführen wollen und können, weil ein Gesetz in der Folge von sich selbst, oder durch willkührliche Deutung einzelner interessirter Personen keine Kraft erhalten kann, die ihm der Gesetzgeber bey dessen Kundmachung nicht geben wollte, oder nicht geben konnte. Gegen das Wollen streitet schon deßwegen die Vermuthung, weil die Kirche diesen von ihr eingeführten Ehehindernissen eine Wirkung beylegte, die sich nur auf den Ehevertrag, nicht aber auf das Sacrament beziehen kann, nähmlich die Wirkung der Entkräftung. Das Können wird in der Regel mit Recht darum bezweifelt, weil man nach genauester Untersuchung an den meisten Ehen, welche nur die Kirche für ungültig erkläret hat, nichts findet, was den natürlichen Sittengesetzen, oder positiven Religions-Satzungen entgegenliefe, und die Eheleute des Sacramentes unwürdig machte, oder sie außer Stand setzte, dasselbe mit der gehörigen Ehrerbiethigkeit zu empfangen, welche Bedingungen doch eintreffen müssen, damit die Kirche ein Recht habe, den Eheleuten in Ansehung der Ausspendung des Sacraments Anstände zu machen. Die Kirche selbst hat durch Handlungen hinlänglich zu erkennen gegeben, daß sie an den meisten Ehen, denen nur die von ihr neu eingeführten entkräftenden Ehehindernisse im Wege stehen, nichts den ethischen Pflichten, oder der Religion Widriges, nichts mit der ehrerbiethigen Empfangung des Sacraments Streitendes finde, indem sie in den meisten dieser Ehehindernisse die Dispensation nie versagte, wenn man nur das leistete, was sie dafür begehrte. Wenn also der Staat die mit seiner Einwilligung von der Kirche gesetzten entkräftenden Ehehindernisse aufhebt; so können jene, die damit behaftet sind, nicht nur einen gültigen Ehe-

vertrag eingehen, sondern in den meisten Fällen würdig und ehrerbiethig das Sacrament der Ehe empfangen. Wie kann daher die Kirche auf ihr Ansuchen noch Schwierigkeiten machen, ihnen dasselbe zu ertheilen? Sie würde sich dadurch anmaßen, göttliche Gnaden denjenigen zu entziehen, die derselben fähig und würdig sind, für die sie Christus selbst bestimmt hat. Endlich angenommen, daß die Kirche so wohl den Willen, als das Recht hatte, den von ihr festgesetzten entkräftenden Ehehindernissen auch die Wirkung bloß verbiethender Hindernisse in Absicht auf das Sacrament beyzulegen; so muß man doch behaupten, daß der Staat durch Abschaffung derselben ihnen auch diese Wirkung benommen habe. Daß er dieses thun könne, läßt sich nicht bezweifeln, weil ohne Placitum regium auch die in Absicht auf ein Sacrament gemachten Disciplinar-Verordnungen der Kirche von keiner Wirksamkeit seyn können. Daß er aber kirchlichen Ehehindernissen, die er aufhebt, auch in Rücksicht der Wirkung, welche sie auf das Sacrament haben sollen, das Placitum für die Zukunft versagen wolle, kann man aus dem Grunde nicht läugnen, weil er sonst seine Absicht, den Unterthanen durch die Aufhebung derselben Erleichterung zu verschaffen, nicht erreichen könnte. Bestünden dergleichen von der Kirche aufgestellten Ehehindernisse nach ihrer Abschaffuug doch noch ferner als Sacraments-Hindernisse; so wären die Unterthanen nach wie vor gehalten, sich bey der Kirche um die Nachsicht von denselben zu bewerben.

§. 30.

Eintheilungen entkräftender Ehehindernisse.

Die entkräftenden Ehehindernisse werden verschiedentlich eingetheilet: 1) in natürliche, die ihren Grund

in dem Mangel eines schon durch das Naturrecht bestimmten wesentlichen Erfordernisses zu einem Vertrage überhaupt, oder zu dem Ehevertrage insbesondere haben, z. B. Wahnsinn, Irrthum in der Person, Unvermögen, oder positive, die sich nur in der Vorschrift positiver Gesetze gründen, z. B. Ehebruch, Schwägerschaft, Mangel des Aufgeboths. 2) In absolute, die eine Person überhaupt unfähig machen, mit was immer für einer andern eine gültige Ehe zu schließen, z. B. Wahnsinn, feyerliche Ordensgelübde, das bereits bestehende Eheband, und respective, die nur zwischen bestimmten Personen keine gültige Ehe zu Stande kommen lassen, z. B. Verwandtschaft, Gattenmord, Religions-Verschiedenheit. Das Ehehinderniß des Unvermögens hat das Besondere, daß es so wohl ein absolutes, als respectives seyn kann. 3) In offenkundige, bekannte (notoria), und geheime, verborgene, unbekannte (occulta), je nachdem sie ruchbar geworden, und zur Kenntniß des Publikums gekommen sind, oder nicht. Die ersteren sind entweder notorisch notorietate juris, wenn über den Umstand, der das Ehehinderniß ausmacht, schon vor geschlossener Ehe ein Beweis hergestellet worden ist, oder notorisch notorietate facti, wenn derselbe ohne Herstellung eines vorläufigen Beweises doch Publicität erhalten hat. Die Notorietas juris kommt nur bey dem Ehehindernisse des Ehebruches, und der Theilnehmung an der Ursache der Ehetrennung, nicht aber, wie man gemeiniglich glaubt, auch bey dem Ehehindernisse der unehelichen Verwandtschaft, und der durch einen unehelichen Beyschlaf erzeugten Schwägerschaft in Betrachtung. Uebrigens haben die geheimen entkräftenden Ehehindernisse eben dieselbe Wirkung, als die offenkundigen. Sie machen die eingegangene Ehe ungültig. Diejenigen, welche eine Ehe geschlos-

sen haben, und sich eines solchen Hindernisses bewußt sind, oder werden, können ohne Verletzung ihres Gewissens keinen Gebrauch von den ehelichen Rechten machen, weil sie keine wahren Eheleute sind. Eben dieses ist Rechtens, wenn auch nur ein Theil Wissenschaft von dem der Ehe entgegenstehenden Hindernisse hat. Nur der Unterschied findet Statt, daß dergleichen Personen, weil das Ehehinderniß unbekannt ist, vor der Welt als vermeintliche Eheleute erscheinen. Auch in Ansehung der Dispensationen werden wir einige Unterschiede zwischen offenkundigen und geheimen Ehehindernissen finden. 4) In Ehehindernisse des öffentlichen Rechts (impedimenta juris publici), die zunächst zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit festgesetzt worden sind, und ihre rechtliche Wirkung auch gegen den Willen der vermeintlichen Eheleute äußern, z. B. Ehebruch, Gattenmord, das bereits bestehende Eheband, feyerliche Gelübde, und Ehehindernisse des Privat-Rechts (imped. juris privati), die zunächst nur darauf berechnet sind, die Rechte einzelner Personen, welche durch Schließung einer Ehe gekränkt werden, zu sichern, und nur dann rechtliche Wirksamkeit äußerlich erhalten, wenn sie von der beeinträchtigten Partey gerüget werden, z. B. Blödsinn, Unvermögen, Irrthum. Der Kürze wegen werden die ersten auch öffentliche (publica), die zweyten Privat-Hindernisse (privata) genannt. Uebrigens läßt sich nicht läugnen, daß einige Ehehindernisse von den Eigenschaften beyder participiren, z. B. Unmündigkeit, Minderjährigkeit, Mangel des Aufgebothes; aber von dem Gesetze werden sie bloß zu jenen, oder bloß zu diesen gerechnet, je nachdem beym Obwalten derselben die Ungültigkeit der Ehe durch die Behörde entweder von Amts wegen untersuchet werden muß, oder nur auf Begehren des in seinen Rechten gekränkten Theiles unter-

suchet werden kann. Ein wichtiger Unterschied zwischen diesen beyden Arten der Ehehindernisse zeigt sich nicht nur bey Untersuchung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, sondern auch bey den Dispensationen und bey der Convalidation der Ehe, wie am gehörigen Orte bemerkt werden wird. 5) In auflösbare und unauflösbare, je nachdem sie durch menschliche Autorität gehoben werden können, oder nicht. In diesem Sinne sind nur die natürlichen Ehehindernisse unauflösbar. Die positiven können die Wirkung des Entkräftens nur vom Staate erhalten (§. 28.); diese kann ihnen der Staat nach Rechtsgrundsätzen in einzelnen Fällen wieder nehmen, mithin sie auflösen; aber einigen pflegt er dieselbe nie zu nehmen, entweder weil sie nach religiösen oder moralischen Grundsätzen dann doch noch immer durch keine Dispensation zu hebende, bloß verbiethende Ehehindernisse blieben, er also auf solche Weise zur Irreligiosität oder Unsittlichkeit Veranlassung geben würde, oder weil wichtige politische Ursachen es widerrathen; kurz in einigen positiven Ehehindernissen pflegt der Staatsgesetzgeber, obschon er, wenn man die Sache bloß juridisch betrachtet, es thun könnte, aus Gründen der Religion, der Sittenlehre, oder der Politik nicht zu dispensiren, und solche Ehehindernisse rechnet man auch zu den unauflösbaren, z. B. das schon bestehende Eheband, die Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, nahe Seitenverwandtschaft, feyerliche Erklärung der Einwilligung. Die übrigen Hindernisse sind auflösbar. 6) In bloß bürgerliche, landesherrliche, die lediglich in den Gesetzen des Staates, in bloß kirchliche, canonische, die nur in den Kirchengesetzen, oder in dem canonischen Rechte, und in bürgerlich-kirchliche, die so wohl in den Gesetzen des Staates, als der Kirche gegründet sind. Diese Eintheilung hat in unsern Län-

dern bey den Dispensationen eine Anwendung; ist aber sehr dazu geeignet, die falsche Idee zu unterhalten, daß auch die Kirche ein eigenes Recht habe, entkräftende Ehehindernisse festzusetzen. Die von einigen Schriftstellern noch hinzugesetzte Eintheilung der Ehehindernisse in vorhergehende (antecedentia), die schon vor geschlossener Ehe vorhanden waren, und in nachfolgende (subsequentia), die erst nach geschlossener Ehe entstehen, ist ganz verwerflich, weil das Wesen eines entkräftenden Ehehindernisses darin besteht, daß es die Schließung einer gültigen Ehe hindert, folglich, da die Ursache immer der Wirkung vorhergeht, schon vor oder bey Schließung der Ehe da seyn muß. Es kann zwar der nähmliche Umstand, der, wenn er vor Schließung der Ehe vorhanden wäre, ein entkräftendes Ehehinderniß ausgemacht hätte, erst nach derselben eintreten; aber dann ist er kein entkräftendes Ehehinderniß, sondern kann nur eine rechtliche Ursache zur Auflösung des gültigen Ehebandes, d. i. zur Ehetrennung werden. Uebrigens sieht jedermann leicht ein, daß alle diese Eintheilungen, die vierte ausgenommen, auch auf die bloß verbiethenden Ehehindernisse passen, obschon sie dabey nicht so oft zur Sprache kommen.

§. 31.

Behandlungsart der Ehehindernisse.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch reducirt in seinen Rand-Rubriken die entkräftenden Ehehindernisse nach ihren Entstehungsgründen auf folgende drey Classen: 1) Ehehindernisse aus Abgang der Einwilligung. Diese läßt es wieder entweder aus Mangel des natürlichen oder gesetzlichen Vermögens zur Einwilligung, oder aus Man-

gel der wirklichen Einwilligung, der auch in einem Falle bloß gesetzlich vermuthet wird, entstehen. 2) Ehehindernisse aus Abgang des Vermögens zum Zwecke, und zwar entweder des physischen oder des moralischen Vermögens. 3) Ehehindernisse aus Abgang der wesentlichen Feyerlichkeiten. Unter diese werden gelegenheitlich bisweilen einige bloß verbiethende Ehehindernisse gemischt. Wir wollen in der Behandlungsart derselben der gesetzlichen Ordnung folgen, obschon diese vielleicht durch eine andere ersetzt werden könnte, in welcher Ehehindernisse von gleichen rechtlichen Bestimmungen näher zusammengestellt erschienen. Dabey werden wir bey jedem Ehehindernisse die Abweichungen des gemeinen canonischen Rechtes, wo es deren einige gibt, anführen, und an gehörigen Orten aus den Sammlungen politischer Gesetze eine Menge zu wissen nöthiger Vorschriften, und bloß verbiethender Ehehindernisse einschalten. Eine Absonderung der letzteren von den entkräftenden Ehehindernissen ist unthunlich, wenn man nicht in Wiederhohlungen verfallen, oder abgerissene und unzusammenhängende Bruchstücke liefern, und bisweilen gar unverständlich werden will. Endlich soll, besonders wo rechtliche Folgen davon abhängen, bey einzelnen Ehehindernissen bemerkt werden, zu was für einer Art derselben nach den §. 30 aus einander gesetzten Abtheilungen sie gehören. Zur Vermeidung der Wiederhohlungen kann man sich vorläufig auch noch den Grundsatz merken, daß, wo nur einzelne politische Verordnungen angeführet werden, in der Regel kein entkräftendes Ehehinderniß zu suchen sey.



IV. Abschnitt.

Von den aus Abgang der Einwilligung entstehenden Ehehindernissen.

§. 32.

Raserey, Wahnsinn, Blödsinn, Unmündigkeit.

An die Spitze der aus Abgang der Einwilligung entstehenden Ehehindernisse stellt unser Gesetzbuch die Raserey, den Wahnsinn, den Blödsinn und die Unmündigkeit. Es verordnet: Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu errichten a). Die ersteren drey Ehehindernisse haben ihren Grund in dem wirklichen Mangel des natürlichen Vermögens zur Einwilligung. Die Philosophen und Aerzte kommen zwar über die Begriffe von

a) A. b. Gzb. §. 48.

Raserey, Wahnsinn und Blödsinn nicht ganz überein; aber man bedarf auch zum juridischen Gebrauche ihrer kunstmäßigen Erklärungen nicht. Dazu genüget die populäre gesetzliche Bestimmung, nach welcher für Rasende und Wahnsinnige diejenigen zu halten sind, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt; für Blödsinnige aber jene, welche wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen a). Zwischen Rasenden und Wahnsinnigen macht der gemeine Sprachgebrauch den Unterschied, daß die ersteren sich zugleich durch ein ungestümmes äußeres Betragen auszeichnen; die letzteren aber nicht. Das Wollen setzt den Gebrauch der Vernunft, das Vermögen, sich die Folgen einer vorzunehmenden Handlung vorzustellen, voraus. Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige im Sinne des Gesetzbuches sind also nicht fähig, zu wollen. Es mangelt ihnen das natürliche Vermögen zur Einwilligung. Da nun die Ehe als ein Vertrag ohne Einwilligung nicht bestehen kann; so sind die eben gedachten Personen außer Stande, einen gültigen Ehevertrag zu schließen. Das canonische Recht stimmt damit überein b). Ein geringerer Grad der Verstandesschwäche, als den das Gesetz bezeichnet, erzeugt kein entkräftendes Ehehinderniß. Es kann ja einer schwachsinnigen Person oft sogar sehr heilsam seyn, einen treuen Gefährten des Lebens an der Seite zu haben. Bey der Trunkenheit, die eine Art vorübergehenden Wahnsinns ist, hat man zu unterscheiden, ob sie eine volle Trunkenheit, die den Gebrauch des Verstandes und der Sinne auf eine bestimmte Zeit ganz unmöglich macht, oder eine nicht volle sey, die den Gebrauch dieser Kräfte nur schwächt. Jene, nicht aber diese macht den

a) A. b. Gzb. §. 21.
b) Cap. 24. de Sponsal.

Ehevertrag ungültig. Der Ehe eines Taubstummen, wenn er nicht zugleich blödsinnig ist, steht das Gesetz nicht im Wege. Nur muß er, wie es bey jedem Vertrage nothwendig ist, im Stande seyn, seine Einwilligung deutlich zu erklären. Dieses kann entweder schriftlich, oder vermittelst eines glaubwürdigen Dollmetschers seiner Zeichen geschehen. Auch hierin ist das canonische Recht mit unserm vaterländischen einverstanden a). Im Zweifel, ob ein Schwachsinniger oder Taubstummer in die Classe der Blödsinnigen gehöre, ist das Gutachten der Kunstverständigen einzuhohlen. Bey periodisch Wahnsinnigen kommt es darauf an, ob sie in den scheinbar hellen Zwischenzeiten den hinlänglichen Gebrauch der Vernunft besitzen, um die Rechte und Pflichten des Ehestandes einsehen zu können, worüber vorläufige Prüfungen anzustellen, die Hausgenossen auszuforschen, und zur größern Sicherheit auch Kunstverständige zu vernehmen sind. Die Raserey, der Wahnsinn und Blödsinn sind natürliche, absolute und unauflösbare Ehehindernisse.

Nicht immer aus dem wirklichen, sondern vielmehr aus dem gesetzlich vermutheten Mangel des natürlichen Vermögens zur Einwilligung entsteht das Ehehinderniß der Unmündigkeit. Unmündige sind nach unsern Gesetzen ohne Unterschied des Geschlechtes diejenigen, welche das vierzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben b). Von solchen Personen läßt sich im Allgemeinen nicht behaupten, daß sie weder den gehörigen Gebrauch der Vernunft, noch die nöthige Kenntniß der rechtlichen Wirkungen des Ehevertrages, folglich kein natürliches Vermögen, in die Ehe einzuwilligen, besitzen. Aber das Gesetz trauet ihnen wegen der Flüchtig-

a) Cap. 23. de Sponsal.
b) A. b. Gzb. §. 21.

keit des jugendlichen Charakters keine beharrliche Neigung zu der Person zu, mit welcher sie sich vermählen wollen, und vermuthet deßwegen, daß ihnen das natürliche Vermögen zur Einwilligung in den Ehevertrag mangle. Diese Vermuthung ist eine so genannte praesumptio juris et de jure, die keinen Gegenbeweis zuläßt. Unser Gesetzbuch verwirft die Ehe eines Unmündigen schlechterdings und unbedingt. Ein Unmündiger kann daher keine gültige Ehe eingehen, wenn auch sein Vater, oder in dessen Ermangelung sein Vertreter und die Gerichtsbehörde einwilligte. Dadurch unterscheidet sich das Ehehinderniß der Unmündigkeit von dem Hindernisse der Minderjährigkeit, welches letztere bey dem Eintritte eben gedachter Bedingungen wegfällt. Es ist ein absolutes, bisweilen natürliches, bisweilen nur positives Ehehinderniß, je nachdem das natürliche Vermögen zur Einwilligung wirklich mangelt, oder dessen Mangel bloß von dem Gesetze vermuthet wird. Im letzteren Falle kann es durch eine von der Landesstelle erhaltene Dispensation gehoben werden. Das canonische Recht läßt das Ehehinderniß der Unmündigkeit aus dem vermutheten Abgange des physischen Vermögens zum Zwecke entstehen; aber diese Vermuthung läßt einen Gegenbeweis durch die That selbst zu. Nach demselben ist daher die Ehe eines Unmündigen, d. i. einer Mannsperson vor zurückgelegtem 14ten, und einer Weibsperson vor zurückgelegtem 12ten Jahre in der Regel ungültig, weil vermuthet wird, daß eine solche Person zum Beyschlafe noch unfähig ist. Hat aber ein Jüngling oder ein Mädchen vor diesen Jahren geheirathet, und der Beyschlaf ist wirklich vollbracht worden (si malitia vel prudentia supplevit aetatem); so steht das unmündige Alter der Gültigkeit der Ehe nicht im Wege a). Daraus er-

a) Cap. 6. 8. 9. 10 11. 14. de despons. impub.

gibt sich von selbst, daß die Unmündigkeit bisweilen ein bloß bürgerliches, bisweilen ein bürgerlich-canonisches Ehehinderniß sey. So ist nach dem canonischen Rechte das Ehehinderniß der Unmündigkeit nicht vorhanden, wenn ein Mädchen, das schon 12, aber noch nicht 14 Jahre alt ist, sich verehelichen will, oder wenn eine Mannsperson vor 14, eine Weibsperson vor 12 Jahren wirklich geheirathet hat, und der Beyschlaf in Vollziehung gekommen ist: wohl aber nach unserm bürgerlichen Gesetzbuche. Hingegen wenn Mädchen vor 12, und Jünglinge vor 14 Jahren heirathen wollen, oder bereits geheirathet, aber den Beyschlaf nicht vollbracht haben; so trifft sowohl das canonische, als das bürgerliche Ehehinderniß der Unmündigkeit ein. Bloß canonisch kann bey uns dieses Hinderniß in keinem Falle seyn.

§. 33.

Minderjährigkeit.

Nach dem gemeinen Kirchenrechte gibt es kein entkräftendes Ehehinderniß der Minderjährigkeit. Das Concilium von Trient a) belegt sogar diejenigen mit dem Banne, welche behaupten, daß die Ehen der Kinder ohne Einwilligung der Aeltern ungültig sind. Noch viel weniger ist nach dem canonischen Rechte zur Gültigkeit der Ehe eines Minderjährigen die Einwilligung des Vormundes, oder des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig, weil nach demselben der Grundsatz gilt, daß zu jeder Ehe die Einwilligung derjenigen Personen hinreichend sey, um deren Verbindung es sich handelt b). Das Ehehinderniß der Minderjährigkeit ist also ein bloß bür-

a) Sess. 24. cap. 1. de reform. matr.

b) Can. 2. caus. 27. q. 2. cap. 23. de sponsal.

gerliches. Unser Gesetzbuch bestimmt dasselbe folgender Maßen: Minderjährige, oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig; so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert a). Obschon dieses Hinderniß, wie aus der angeführten Stelle zu ersehen ist, nicht bloß die Minderjährigen, sondern auch einige Volljährige umfaßt; so kann es doch überhaupt das Ehehinderniß der Minderjährigkeit genannt werden, weil die Volljährigen, die es trifft, in rechtlicher Hinsicht als Minderjährige betrachtet und behandelt werden.

§. 34.

Begründung und Erklärung dieses Hindernisses.

Das Ehehinderniß der Minderjährigkeit entsteht aus dem Mangel des gesetzlichen Vermögens zur Einwilligung. Obgleich den Minderjährigen und denjenigen, die diesen rechtlich gleichgehalten werden, noch weniger, als den Unmündigen, in allen Fällen die natürliche Fähigkeit einzuwilligen abgesprochen werden kann; so trauet doch das Gesetz auch ihnen noch keine hinlängliche Einsicht, oder nicht die gehörige Klugheit zu, um verbindli-

a) A. b. Gzb. §. 49.

che Rechtsgeschäfte für sich allein einzugehen, und Verpflichtungen eigenmächtig auf sich zu nehmen, sondern erfordert dazu auch die Einwilligung derjenigen, von denen sie abhängen a). Die Ehe ist ein sehr wichtiges Rechtsgeschäft. Durch Eingehung derselben legt man sich viele, sehr bedeutende und fortdauernde, Pflichten auf. Von der Wahl des Gatten hängt das Glück und Unglück des künftigen Lebens, das Wohl und Wehe einer ganzen Familie ab. Aber eben zu dieser Wahl lassen sich nur gar zu oft feurige, leichtsinnige, oder kurzsichtige Menschen nicht durch Gründe der kalten Vernunft, und überdachte Motive der Klugheit, sondern bloß durch sinnliche Reitze oder verführerische Künste bestimmen, und bereiten sich auf solche Art, wenn ihnen nicht Einhalt geschieht, ein Leben voll Mißvergnügen und Qual vor. Darum stellt unser Gesetzbuch als Grundsatz auf, daß alle jene, die aus was immer für Gründen für sich allein keine Verbindlichkeit gültig übernehmen können, auch nicht befugt seyn sollen, in die eheliche Verbindung eigenmächtig zu treten. Zu diesen gehören: 1) die Minderjährigen, d. i. solche, die das 24te Jahr des Lebens noch nicht zurückgelegt haben b); doch nur jene Minderjährige, die noch unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehen; denn nur solche Minderjährige können sich eigenmächtig nicht gültig verbinden. Der väterlichen Gewalt unterliegt auch eine minderjährige Tochter, deren Mann während ihrer Minderjährigkeit gestorben ist; denn obgleich während der Ehe die Ausübung der väterlichen Gewalt über sie durch die Rechte des Ehemannes gehemmet wurde; so kommt sie doch,

a) A. b. Gzb. §. 152. 244. u. 865.
b) Ebd. §. 21.

wenn der Mann während ihrer Minderjährigkeit stirbt, wieder unter die väterliche Gewalt a). Eben so fällt auch ein minderjähriges Wahlkind (proles adoptiva), wenn das Rechtsverhältniß zwischen demselben und dem Wahlvater während des erstern Minderjährigkeit erlischt, wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters b). Sind die Minderjährigen nach dem Gesetze aus der väterlichen, oder vormundschaftlichen Gewalt getreten; so werden sie in rechtlicher Hinsicht für volljährig gehalten, und können, so wie jedes andere Rechtsgeschäft, so auch einen Ehevertrag für sich allein gültig eingehen c). Aus der väterlichen Gewalt treten die Kinder vor Zurücklegung des 24ten Jahres, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichts sie ausdrücklich entläßt, oder wenn er einem 20jährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet d); aus der vormundschaftlichen die minderjährigen Waisen, wenn ihnen das vormundschaftliche Gericht nach zurückgelegtem 20ten Jahre, und nach eingehohltem Gutachten des Vormundes, und allenfalls der nächsten Verwandten die Nachsicht des Alters (veniam aetatis) verwilliget, und sie volljährig erkläret; sowohl aus der väterlichen als vormundschaftlichen Gewalt die Minderjährigen, wenn ihnen der Betrieb einer Handlung, oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet wird e). Alle diese können daher eigenmächtig eine gültige Ehe schließen. 2) Gehören dahin auch einige Volljährige, nähmlich diejenigen, über welche, ungeachtet der erreichten Großjährigkeit, auf Ansuchen des Vaters aus gerechter Ursache die Fortdauer der väterlichen Gewalt von dem

a) A. b. Gzb. §. 175.
b) Ebd. §. 185.
c) Ebd. §. 152. 252.
d) Ebd. §. 174.
e) Ebd. §. 252.

Gerichte verwilliget worden ist a); ferner diejenigen, über welche das vormundschaftliche Gericht auf Ansuchen, oder nach Vernehmung des Vormundes und der Verwandten wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen, wegen Verschwendung, oder aus andern wichtigen Gründen die Fortdauer der Vormundschaft angeordnet hat b); endlich diejenigen, welche von dem Gerichte für Verschwender erkläret worden sind, und einen Curator erhalten haben c). Nur muß in allen diesen drey Fällen die gerichtliche Anordnung oder Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden d). Dergleichen Volljährige werden rechtlich als Minderjährige angesehen und behandelt, können eigenmächtig sich nicht verbinden, folglich auch für sich allein keine gültige Ehe eingehen. Hierdurch ist eine frühere Verordnung e), die in Ansehung der Ehe solcher Großjährigen gerade das Gegentheil festsetzte, aufgehoben worden. In Absicht auf die Bedingungen, unter welchen sowohl bey den wirklich Minderjährigen, als bey den Großjährigen, die rechtlich für Minderjährige gelten, das entkräftende Ehehinderniß der Minderjährigkeit eintritt, kommt es darauf an, ob sie der väterlichen Gewalt unterworfen sind, oder unter einem andern Vertreter, nähmlich einem Vormunde oder Curator, stehen.

a) A. b. Gzb. §. 172, 173.
b) Ebd. §. 251.
c) Ebd. §. 273. 269.
d) Ebd. 172. 251. 273.
e) v. 2. Nov. 1787.

§. 35.

Bedingungen desselben im Falle, wenn die Minderjährigen der väterlichen Gewalt unterworfen sind.

Sind die wirklich Minderjährigen, und die vorgedachten Volljährigen, die rechtlich den Minderjährigen gleich gehalten werden, der väterlichen Gewalt unterworfen; so erfordert das Gesetz zur Gültigkeit ihrer Ehe die Einwilligung ihres ehelichen Vaters, theils als Ergänzung ihrer eigenen mangelhaften Einwilligung, theils als einen Beweis der kindlichen Ehrfurcht gegen denselben. Ohne eingehohlte Einwilligung ihres ehelichen Vaters schließen sie die Ehe ungültig. Der Einwilligung der Mutter, der väterlichen oder mütterlichen Großältern, oder der Gerichtsbehörde bedürfen sie in einem solchen Falle nicht, um sich gültig zu verehelichen. Das Gesetz spricht von der Einwilligung des ehelichen Vaters. Also ist kein Zweifel, daß die ehelichen Kinder an die Einwilligung ihres Vaters gebunden sind; aber es sind es nicht diese allein, sondern es gibt noch andere minderjährige oder dafür rechtlich geltende Kinder, welche zur Schließung einer gültigen Ehe die Einwilligung ihres, wiewohl nicht ehelichen, Vaters nöthig haben, weil sie das Gesetz den ehelichen Kindern gleich stellt.

Dahin gehören A) die Wahl- oder Adoptiv-Kinder, so lange das Rechtsverhältniß zwischen ihnen und dem Wahlvater noch nicht erloschen ist. Diese bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe der Einwilligung ihres Wahlvaters, nicht aber ihres ehelichen Vaters, weil zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde gleiche Rechte, wie zwischen dem ehelichen Vater und seinen Kin-

dern Statt finden, und der Wahlvater über sie die väterliche Gewalt übernimmt a). B) Die legitimirten Kinder, welche, um eine gültige Ehe zu schließen, die Einwilligung ihres leiblichen Vaters einhohlen müssen. Von solchen gibt es mehrere Arten: 1) Kinder, die zwar aus einer ungültigen, jedoch keiner solchen Ehe gezeuget worden sind, der das Hinderniß des bereits bestehenden Ehebandes, der höheren Weihen, der feyerlichen Ordensgelübde, oder der Religions-Verschiedenheit entgegen steht, wenn das die Ehe entkräftende Hinderniß in der Folge (gleichviel ob von sich selbst durch Erlöschung, oder durch Nachtragung der erforderlichen Einwilligung, oder durch Dispensation) gehoben, und die vorher ungültige Ehe convalidirt worden ist. 2) Die aus einer vermeintlichen Ehe (ex matrimonio putativo) entsprossenen Kinder, d. i. solche Kinder, welche aus einer ungültigen Ehe gezeuget worden sind, wenn das derselben entgegen stehende Ehehinderniß keines von den vier eben genannten ist, und wenigstens Einem ihrer Aeltern die schuldlose Unwissenheit desselben zu Statten kommt; denn beyde diese Arten unehelicher Kinder sind nach dem Gesetze als eheliche anzusehen b). Die oben angedeuteten vier Ehehindernisse hindern die Legitimation mittelst nachheriger Aufhebung oder schuldloser Unwissenheit des Ehehindernisses aus dem Grunde, weil es ein öffentliches Aergerniß verursachen würde, wenn man Kinder, die aus einer wegen eines solchen Hindernisses ungültigen Ehe entsprossen sind, an dem Nahmen des Vaters, und den Familien-Rechten Theil nehmen ließe. Damit die Unwissenheit des Ehehindernisses von Seite der Aeltern als schuldlos erscheine, muß sie eine Thatunwissenheit (ignorantia facti) seyn, es muß nähmlich das Factum, oder

a) A. b. Gzb. §. 183.
b) Ebd. §. 160.

der Umstand, der das Ehehinderniß begründet, z. B. der von einem Theile verübte Gattenmord, oder die nahe Verwandtschaft, vor Erzeugung der Kinder nicht zur Kenntniß wenigstens eines Aelterntheils gelangt seyn. Eine Rechtsunwissenheit (ignorantia juris) ist keine schuldlose Unwissenheit a), und bewirket daher die Legitimation nicht, d. h. wenn die Aeltern zwar von dem Daseyn des Umstandes, aus dem das Ehehinderniß entspringt, z. B. des zweyten Verwandtschaftsgrades, aber nicht davon Kenntniß hatten, daß derselbe ein Ehehinderniß begründe; so sind die aus einer wegen dieses Hindernisses ungültigen Ehe erzeugten Kinder nicht als eheliche zu betrachten, eben so wenig als diejenigen, die aus einer solchen Ehe erst dann, als das Ehehinderniß beyden Aeltern bekannt geworden ist, erzeugt worden sind. Nach einer früheren Verordnung b) war zur Legitimation der Kinder, die aus einer wegen nachgefolgter Entdeckung eines Ehehindernisses für ungültig erkannten Ehe gezeuget worden sind, erforderlich, daß diese Ehe von beyden Aeltern in rechtmäßigen Gesinnungen geschlossen worden sey; aber jetzt genüget es dazu, daß nur einem Aelterntheile das Factum des Ehehindernisses vor Erzeugung der Kinder noch unbekannt war. Dieses ist auch dem gemeinen canonischen Rechte gemäß c). 3) Kinder, welche außer der Ehe geboren (folglich um so mehr die außer der Ehe erzeuget), und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Aeltern in die Familie eingetreten sind d), ohne Unterschied, ob zwischen den Aeltern solcher Kinder zur Zeit der Zeugung oder Geburt eine Ehe bestehen konnte, oder nicht, weil das Gesetzbuch diesen

a) A. b. Gzb. §. 2.

b) 22. Febr. 1791. §. 4. m.

c) Cap. 14., qui filii sint legit.

d) A. b. Gzb. §. 161.

Unterschied nicht macht, der nach einer früheren, jetzt abgeänderten, Verordnung a) allerdings zu beobachten war. Auch solche Kinder, die man durch die nachfolgende Ehe legitimirte Kinder nennt, werden von dem Gesetze ausdrücklich unter die ehelich erzeugten gerechnet b). 4) Kinder, welche durch eine besondere Begünstigung des Landesfürsten (rescriptum principis) für ehelich erklärt werden c).

Andere uneheliche Kinder, die nähmlich nicht auf eine von diesen Arten legitimirt sind, brauchen, um sich gültig zu verehelichen, die Einwilligung ihres natürlichen Vaters, wenigstens als solchen, nicht; eben so wenig die Stiefkinder die Einwilligung ihres Stiefvaters, und die Pflegekinder die Einwilligung ihres Pflegevaters, weil die ersten nicht unter der väterlichen Gewalt ihres Erzeugers, die zweyten des Stiefvaters, die dritten des Pflegevaters stehen d), und auch nirgends vorgeschrieben ist, daß sie den ehelichen gleich gehalten werden sollen. Sogar jene Art der Einkindschaft, vermöge welcher ausgemacht würde, daß die aus vorhergegangenen Ehen eines Witwers und einer Witwe, die zusammen heirathen, erzeugten Kinder die beyderseitigen Stiefältern gleich beerben sollten, bringt für die Stiefkinder keine Nothwendigkeit hervor, die Einwilligung ihres Stiefvaters zur Schließung einer gültigen Ehe einzuhohlen, weil die Einkindschaft überhaupt nach unsern Gesetzen keine rechtliche Wirkung hat e).

a) 22. Febr. 1791. §. 4. k.
b) A. b. Gzb. §. 161.
c) Ebd. §. 162.
d) Ebd. §. 166. 186.
e) Ebd. §. 1259.

§. 36.

Wenn die Minderjährigen unter einem andern Vertreter stehen.

Stehen die Minderjährigen, oder die rechtlich dafür angenommenen Volljährigen unter einem andern Vertreter, als dem Vater; so müssen sie zur Gültigkeit ihrer Ehe die Einwilligung dieses ordentlichen Vertreters ansuchen; aber diese ist für sich allein nicht hinreichend, sondern es muß immer auch noch die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts hinzukommen; denn das Gesetz erfordert in einem solchen Falle nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe. In Ansehung der minderjährigen Waisen von Militär-Personen ist die obervormundschaftliche Einwilligung zu ihrer Verehelichung bey den vorgesetzten Judiciis delegatis militaribus et mixtis anzusuchen a). Ist die Ehe zwar mit Einwilligung des Gerhaben, aber ohne gerichtliche Genehmigung eingegangen worden; so zieht der Abgang der gerichtlichen Genehmigung die Nichtigkeit des Ehevertrags nach sich b). Daß die Einwilligung des Vertreters wirklich erhalten werde, ist nicht unbedingt nothwendig; denn wir werden bald hören, daß das vormundschaftliche Gericht die von demselben widerrechtlich versagte Einwilligung von Amts wegen ergänzen könne. Deßwegen redet das Gesetzbuch in der oben angeführten Stelle auch nur von der Erklärung des Vertreters; aber diese muß von ihm jederzeit abgegeben werden, sie mag für, oder wider die Ehe ausfallen. Würde das Gericht die Einwilligung

a) 9. Oct. 1805., 7. Jan. 1806., 19. May / 15. Sept. 1808, §. 5. n. 2.

b) 2. März 1789.

zur Ehe eines Minderjährigen, oder eines diesem gleichgehaltenen Volljährigen ertheilen, ohne dessen Vertreter mit seiner Erklärung vernommen zu haben; so wäre die Ehe ungültig.

Unter der Vertretung eines Curators oder Sachwalters stehen die Volljährigen, wenn sie gerichtlich als Verschwender erkläret worden sind a); unter Vertretung eines Vormundes die übrigen, den Minderjährigen in rechtlicher Hinsicht gleichgesetzten, Großjährigen, und die Minderjährigen, wenn ihr Vater gestorben, oder zur Vertretung, d. i. zur Ausübung der väterlichen Gewalt über sie unfähig ist. Unfähig dazu wird der Vater auf einige Zeit, wenn er den Gebrauch der Vernunft verliert, wenn er als Verschwender erklärt, oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilet wird; wenn er eigenmächtig auswandert, oder über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; auf immer, wenn er die Verpflegung und Erziehung seiner Kinder gänzlich vernachlässiget. In allen solchen Fällen wird den Minderjährigen, und den ihnen gleichgehaltenen Großjährigen ein Vormund bestellt b). Die Einwilligung desselben haben nun solche pflegebefohlene Kinder eben so, wie die gerichtlich erklärten Verschwender die Einwilligung ihres Curators, einzuhohlen, zugleich müssen beyde die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts bewirken, um eine gültige Ehe schließen zu können.

Daß nach Ableben des Vaters, oder bey dessen Unfähigkeit zur Vertretung der Mutter, des väterlichen Großvaters, oder anderer Großältern Einwilligung nachgesucht werde, ist zur Gültigkeit der Ehe nicht erforder-

a) A. b. Gzb. §. 269. 270.
b) Ebd. §. 176. u. 177.

lich; es sey denn, diese Personen wären Vormünder. Aber auch in diesem Falle müßte überdieß noch die Einwilligung der vormundschaftlichen Gerichtsbehörde hinzukommen, weil diesen Personen, selbst dem väterlichen Großvater, die eigentliche väterliche Gewalt über die Enkel und Enkelinnen nicht zusteht. Anders verhielt sich die Sache nach dem Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuche a), nach welchem im Abgange des Vaters die Einwilligung des väterlichen Großvaters, er mag Vormund gewesen seyn, oder nicht, ohne Genehmhaltung der Vormundschaftsbehörde zur Gültigkeit der Ehe hinreichte. So würde auch die Erklärung des natürlichen Vaters, des Stief-, Pflege- oder Wahlvaters nach erloschenem Adoptions-Verhältnisse nebst der Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts zur Gültigkeit einer Ehe der unehelichen, der Stief-, Pflege- oder vormahligen Wahlkinder nothwendig seyn, wenn jene zu Vormündern dieser bestellt wären.

Hat ein pflegebefohlener Minderjährige, oder Großjährige mehrere Vormünder; so ist zu sehen, ob außer einem die übrigen bloße Ehrenvormünder sind, oder nicht. Im erstern Falle ist es zur Gültigkeit der Ehe hinlänglich, wenn die Erklärung des die Geschäfte führenden Vormundes eingehohlet wird, weil den Ehrenvormündern nur eine Nebenaufsicht zusteht. Im zweyten Falle muß das Gericht veranstalten, daß die Person des Pflegebefohlenen und die Hauptführung der Geschäfte nur von einem besorget werde, und dann wird auch die Erklärung desselben zureichen b). Ist aber keine solche Veranstaltung gerichtlich getroffen; so wird nach der Ana-

a) I. Th. 3. Hauptst. §. 5.
b) A. b. Gzb. §. 210. Vergleiche Hofraths v. Zeiller Commentar zu diesem §. B. I, S. 439 — 441.

logie von der Bevollmächtigung die Erklärung aller Vormünder zur Gültigkeit der Ehe nöthig seyn, weil auch, wenn mehreren Bevollmächtigten zugleich ein Geschäft aufgetragen wird, die Mitwirkung aller zur Gültigkeit desselben nothwendig ist a). Ein Mitvormund, der Müttern und Großmüttern, wenn sie eine Vormundschaft übernehmen, zugegeben werden muß, hat zwar die Erklärung der Vormünderinn, wie jedes andere Gesuch derselben in Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig ist, mit zu unterzeichnen, oder seine besondere Meinung beyzulegen; aber wenn dieses unterbleibt, ist die Ehe deßwegen nicht ungültig, weil der Mitvormund der Vormünderinn eigentlich nur mit seinem Rathe beyzustehen, und, wenn dieser von der Vormünderinn bey vorgedachten Geschäften nicht eingehohlet, oder etwa seine Meinung von derselben in ihrer eigenen Erklärung bloß angeführet worden, nur auf Verlangen des Gerichts, welchem dasselbe an ihn zu stellen nirgends zur absoluten Pflicht gemacht wird, sein Gutachten über ein solches Geschäft unmittelbar zu erstatten hat b). Ueberhaupt ist die vorgeschriebene Mitunterzeichnung des Mitvormundes, oder Beylegung seiner besondern Meinung nur eine Vorsicht und Sicherheitsmaßregel, die zur äußern Form eines solchen Geschäftes gehört, und ordentlicher Weise beobachtet werden soll, aber, wenn sie unterlassen wird, nicht die Ungültigkeit des Geschäftes zur Folge hat, so lange nicht dargethan werden kann, daß der Gesetzgeber in Ermangelung derselben das Geschäft ausdrücklich für ungültig erkläret hat (§. 22.).

a) A. b. Gzb. §. 1011.
b) Ebd. §. 212. 213. Vergl. Hofraths v. Zeiller Commentar zu diesen §§. I. B. S. 443 — 445.

§. 37.

Wenn Minderjährige von unehelicher Geburt sich verehelichen.

Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde a), nähmlich der vormundschaftlichen, welche immer jenes Gericht ist, unter dem sie vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft in Rechtsangelegenheiten stehen. Die Einwilligung ihres Vaters oder ihrer Mutter brauchen die unehelichen Kinder nicht zu suchen, um eine gültige Ehe zu schließen, weil sie nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt ihres Erzeugers stehen, sondern von einem Vormunde vertreten werden b). Eine Ausnahme hätte in Ansehung des Vaters Statt, wenn sie durch eine Legitimation c), oder durch Annahme an Kindes Statt (Adoption) d) in seine väterliche Gewalt gekommen wären (§. 35.). Hat ein Minderjähriger von unehelicher Geburt keinen Vormund, wie bey Armen und Findlingen öfters der Fall seyn mag; so ist ihm nach der Analogie dessen, was das Gesetz bey einem fremden Minderjährigen anordnet e), und im folgenden §. vorkommen wird, vom Gerichte ein Vertreter zu bestellen, der seine Erklärung, ob er die Ehe eines solchen Minderjährigen billige, oder nicht, an dasselbe abzugeben hat. Das Gesetz erwähnt hier nur der Minderjährigen von unehelicher Geburt; von

a) A. b. Gzb. §. 50.
b) Ebd. §. 166.
c) Ebd. §. 160 — 162.
d) Ebd. 183.
e) Ebd. §. 51.

unehelichen Volljährigen, die für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, macht es keine Meldung, vermuthlich der Kürze wegen, und weil uneheliche Personen selten so viel Vermögen besitzen, daß es für nöthig befunden werden sollte, sie gerichtlich als Verschwender zu erklären, oder nach erreichter Großjährigkeit die Fortdauer der Vormundschaft über sie anzuordnen. Wenn indessen dieser Fall eintreten sollte; so wird auch in demselben in Ansehung der Schließung einer gültigen Ehe eben das zu beobachten seyn, was das Gesetz zur Gültigkeit der Ehe eines Minderjährigen von unehelicher Geburt vorschreibt, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß in einem solchen Falle die unehelichen Großjährigen rechtlich als Minderjährige zu betrachten sind.

Uebrigens sind als Kinder von unehelicher Geburt anzusehen: 1) Kinder, welche außer der Ehe, d. i. von einer ledigen Weibsperson geboren, und nicht durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Aeltern, oder durch Begünstigung des Landesfürsten legitimirt worden sind a). 2) Kinder, die aus einer ungültigen Ehe gezeugt worden sind, die nicht durch Erlöschung oder Hebung des entgegenstehenden Ehehindernisses convalidirt worden ist, oder der das Hinderniß des bereits bestehenden Ehebandes, der höheren Weihen, der feyerlichen Ordensgelübde, oder der Religions-Verschiedenheit entgegenstand. 3) Kinder, die aus einer ungültigen Ehe erzeuget worden sind, nachdem beyden Aeltern bereits das Ehehinderniß bekannt geworden war, oder wobey von Seite beyder Aeltern, oder auch nur des unwissenden Theiles bloß eine Rechtsunwissenheit des Ehehindernisses eingetreten ist b). (Vergl. §. 35.). 4) Kinder, welche zwar von einer Ehegattinn, je-

a) A. b. Gzb. §. 161. u. 162.
b) Ebd. §. 160.

doch vor dem siebenten Monathe nach geschlossener Ehe geboren worden sind, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht, oder im Falle er vor diesem, ihm verwilligten, Zeitraume bereits gestorben wäre, seine Erben innerhalb dreyer Monathe nach dessen Tode die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten, und die Rechtmäßigkeit der Geburt nicht durch Kunstverständige erwiesen wird. 5) Kinder, die von einer Witwe nach zehen Monathen von dem Tode des Mannes, oder von einer gewesenen Ehegattinn nach zehen Monathen von der gänzlichen Auflösung des ehelichen Bandes, mithin auch von der Ungültigkeitserklärung der Ehe an zu rechnen, geboren worden sind, wenn im ersten Falle die Erben des gewesenen Ehemannes, im zweyten der gewesene Ehemann selbst, oder wenn dieser schon verstorben wäre, seine Erben die Rechtmäßigkeit der Geburt eines solchen Kindes gerichtlich widersprechen, und dieselbe nicht durch Kunstverständige erwiesen wird a). 6) Endlich ein Kind, das von einer Gattinn innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes geboren worden, wenn der Vater längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht, oder falls er vor Verlauf dieser Frist gestorben wäre, seine Erben innerhalb dreyer Monathe nach seinem Tode die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen b).

a) Ebd. §. 138. 155 — 157. 159. Vergl. Hofraths v. Zeiller Commentar zu diesen §§.

b) Ebd. §. 158. u. 159.

§. 38.

Verfahren bey Ehen der Minderjährigen, welche die erforderliche Einwilligung beyzubringen nicht vermögen.

Einem fremden Minderjährigen, der sich in den Oesterreichischen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beyzubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat a). Diese Vorschrift wurde durch die häufigen Auswanderungen, und durch die Hemmung des Verkehrs in Revolutions-Zeiten veranlaßt, und ungefähr in dem nähmlichen Geiste schon längst gemacht b). Sie setzt voraus, daß ein fremder Minderjähriger, der in den Oesterreichischen Staaten heirathen will, nach den Gesetzen seines Landes zur gültigen Verehelichung der Einwilligung eines Vertreters (des Vaters, der Mutter, des Großvaters, des Vormundes oder des Gerichts, oder mehrerer dieser Personen zugleich) bedürfe. Ist es ohnehin bekannt, oder er beweiset es, daß er nach seinen vaterländischen Gesetzen keine solche Einwilligung nöthig habe; so kann man ihn auch hier Landes zur Beybringung derselben nicht anhalten. Denn es handelt sich hier um die persönliche Fähigkeit des

a) A. b. Gzb. §. 51.

b) S. die Verordnungen v. 8. März 1796., 18. July 1803.

Fremden zu einem Rechtsgeschäfte; diese aber ist nach den Gesetzen des Ortes, wo der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, kurz nach den Gesetzen seines Landes, zu beurtheilen a). Ist aber jenes nicht der Fall; so ist der fremde Minderjährige anzuweisen, sich um den in seinem Lande erforderlichen Verehelichungs-Consens zu bewerben, und denselben beyzubringen. Ohne Vorweisung desselben ist ihm die Schließung der Ehe, ungeachtet seiner dringendsten Vorstellungen über große Kosten, Verzögerungen oder andere Anstände, nicht zu gestatten, weil man durch eine voreilige Nachsicht nicht nur die eingegangene Ehe der Gefahr aussetzt, von dem auswärtigen Vertreter bestritten, und von den fremden, oder wohl auch von unsern Gerichten für ungültig erklärt zu werden, sondern auch den Staat selbst leicht in die Lage bringt, deßwegen verdrießliche Händel mit fremden Mächten zu bekommen, und Retorsionen zu leiden. Nur bey außerordentlichen, durch Revolutionen und Kriege herbeygeführten, oder sonst besonderer Rücksicht würdigen, Umständen, die es dem fremden Minderjährigen unmöglich machen, die erforderliche Einwilligung beyzubringen, erlaubt ihm das Gesetz, sich an das hierländige Gericht, dem er nach Vorschrift der Jurisdictions-Norm vermöge seines jetzigen Aufenthaltes, und vermöge seines Standes, als adeliger oder unadeliger, unterliegt, zu wenden und zu bitten, daß ihm dasselbe statt des auswärtigen einen einheimischen Vertreter bestelle. Dieser hat sodann, wie bey einem inländischen Minderjährigen, genau zu erforschen und reiflich zu überlegen, ob die Ehe des fremden Minderjährigen Billigung oder Mißbilligung

a) A. b. Gzb. §. 34., Vdg. v. 23. Oct. 1795.

verdiene, und seine Gründe dem inländischen Gerichte vorzulegen; letzteres aber nach Erwägung aller Umstände die angesuchte Genehmigung der Ehe zu ertheilen, oder zu verweigern. Eine solche Begnehmigung der hierländischen Gerichtsbehörde supplirt nach dem Ausdrucke einer Verordnung a) die Einwilligung des ausländischen Vertreters, und ist daher zur Gültigkeit der Ehe eben so nothwendig, als sonst diese. Uebrigens ist in dergleichen Fällen die vorläufige Untersuchung nicht aus dem Gesichte zu lassen, ob ein im Auslande gebor- ner Minderjährige zur Zeit, als er hier Landes die Ehe eingehen will, noch für einen Fremden anzusehen, oder schon durch einen in den Oesterreichischen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, oder auch bey einem kürzeren Aufenthalte durch andere Handlungen, die seinen bestimmten Willen, den Wohnsitz in den k. k. Erblanden aufzuschlagen, an den Tag legen, nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches b) zu einem Oesterreichischen Staatsbürger und hierländigen Unterthane umgeschaffen worden sey, wo er sodann wie ein anderer inländischer Minderjähriger in allen Stücken an die Gesetze der Erblande gebunden ist c).

§. 39.

Rechtsmittel gegen die versagte Einwilligung zur Ehe.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur

a) 18. July 1803.
b) §. 29 und 30.
c) 23. Oct. 1795.

Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hülfe des ordentlichen Richters anzusuchen a). Aeltern und Vormünder verweigern nicht selten aus Eigensinn, Vorurtheilen, Ahnen- oder Standesstolz, Eigennutz, Vorliebe für eine von ihnen eigenmächtig beschlossene Heirath, und aus andern dergleichen Beweggründen ihre Zustimmung zu einer von ihren Kindern oder Pflegebefohlenen sehnlichst gewünschten Verbindung, gegen die sich mit Grunde nichts einwenden läßt. Sie wissen sich gar nicht in die Lage der Jugend zu versetzen, und würdigen die Neigungen derselben bloß nach ihren eigenen, oft schiefen, Ansichten, und einseitigen Wünschen. Damit nun das, was das Gesetz über die Nothwendigkeit des Ansuchens um die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zum Vortheile der Kinder und Pflegebefohlenen angeordnet hat, nicht zum Nachtheile derselben ausschlage; so gestattet es zugleich den Ehewerbern, die sich durch Verweigerung der Einwilligung gekränket fühlen, sich an den ordentlichen Richter, d. i. denjenigen, dem der Vater nach seiner persönlichen Eigenschaft, oder der Vormund als solcher unterstehet, um Abhülfe zu wenden. Da das Gesetz von Ehewerbern spricht; so ertheilt es dieses Rechtsmittel nicht nur dem unter Vertretung des Vaters, Vormunds, oder Curators stehenden Theile, dem die Einwilligung zur Ehe versagt wird, sondern auch dem andern, vielleicht keinem Vertreter unterworfenen, Theile, mit dem die Ehe nicht zugelassen werden will. Ja sogar den nächsten Anverwandten des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen steht dasselbe zu, weil sie gegen jeden

a) A. b. Gzb. §. 52.

Mißbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt den Beystand des Gerichtes anrufen können a).

Das weitere Benehmen des Richters schreibt das neue bürgerliche Gesetzbuch nicht vor, vermuthlich weil dasselbe in die erst zu entwerfende Ordnung des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen eingeschaltet werden soll; wohl aber ist dasselbe in dem Josephinischen Gesetzbuche bestimmt, aus welchem wir es, weil es in der Natur der Sache liegt, und, in so weit anderweitige Dispositionen des neuen Gesetzbuches in die darüber ertheilte Vorschrift keine Veränderungen gebracht haben, noch in Uebung ist, hier anführen wollen. Der Richter hat nähmlich den weigernden Vater oder Vormund über die Gründe seiner Weigerung (mündlich oder schriftlich) zu vernehmen. Findet die Behörde die Ursachen der verweigerten Einwilligung erheblich; so hat auch sie das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Kann der Vater oder Vormund keine wichtige Ursache seiner Weigerung anführen; so soll die Behörde versuchen, ihn zur gütlichen Einwilligung zu vermögen. Fällt der Versuch fruchtlos aus, so hat das Gericht die Einwilligung von Amts wegen zu ertheilen. Eine auf gerichtliche Bewilligung geschlossene Ehe hat nicht nur vollkommene Gültigkeit, sondern soll auch den Kindern oder Pflegebefohlenen an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen b), weil die gerichtliche Genehmigung den Mangel der väterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung vollkommen ersetzt. Wenn der Richter den Ehewerbern seine Einwilligung versagt; so können diese, oder, wenn ihre nächsten Verwandten sich für sie interessirten, und vom Gerichte abgewiesen wurden, auch die

a) A. b. Gzb. §. 178. u. 217.
b) Josephin. bürgerl. Gzb. I. Th. III. Hauptst. §. 7. 11.

nächsten Verwandten bey dem höheren Richter Beschwerde führen, weil die Gesetze überhaupt jedem, der sich durch einen Bescheid, oder durch eine Verordnung des Richters gekränkt findet, das Befugniß einräumen, zu dem höheren Richter seine Zuflucht zu nehmen. Aus gleichem Grunde ist aber auch dem weigernden Vater oder Vormunde der Recurs an den höheren Richter vorbehalten, wenn er durch die gerichtliche Bewilligung der Ehe beschwert zu seyn glaubt. Nur muß der Vormund seine Beschwerde zuerst bey dem vormundschaftlichen Gerichte, und nur, wenn diese fruchtlos war, den Recurs bey dem höheren Gerichte anbringen a). Wie aber, wenn in einem solchen Falle der Pflegebefohlene noch vor Ergreifung oder Erledigung des Recurses die gerichtliche Heirathsbewilligung in die Hände bekäme, und vermöge derselben die Ehe wirklich schlöße, würde sie gültig, oder ungültig seyn? Gültig, weil der an den oberen Richter genommene Recurs eine Hemmung der vom Richter erster Instanz ergangenen Verordnung in Civil-Rechtssachen nicht bewirken kann b). Die späteren Erläuterungen c) dieser Vorschrift scheinen nicht entgegen zu seyn, weil sie nur die Schöpfung eines Urtheils vor Erledigung des ergriffenen Recurses untersagen.

§. 40.

Rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

Mangel an dem nöthigen Einkommen, erwiesene oder gemein bekannte

a) A. b. Gzb. §. 268.
b) 7. Apr. 1785. n. 1.
c) 1. July und 29. Nov. 1790.

schlechte Sitten, ansteckende Krankheiten, oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen a). Niemand wird läugnen, daß körperliche Gesundheit, ein guter moralischer Charakter, und ein dem Stande der Brautleute angemessenes Einkommen aus einem Geld-, Natural- oder Industrial-Capitale nothwendige Bedingungen sind, um die Zwecke der Ehe (§. 14.) gehörig zu erreichen. Der Mangel dieser, oder das Daseyn entgegengesetzter Eigenschaften von Seite des einen Ehewerbers sind daher ungezweifelt hinreichende Rechtfertigungsgründe für den Vater, Vormund, oder das Gericht, wenn sie ihre Einwilligung zur Ehe mit demselben dem andern, unter ihrer Obsorge stehenden, Theile verweigern. Indessen zeigt die ganze Fassung der angeführten Gesetzstelle, daß dadurch andere wichtige Ursachen keineswegs ausgeschlossen werden, daß folglich die erwähnten nur demonstrative, als Beyspiele, wie die Juristen sagen, nicht taxative, als einzig geltend, da stehen. So kann allerdings auffallende Ungleichheit des Alters, oder Standes, die Rohheit, oder große Verschiedenheit des Charakters, die zu kurze Bekanntschaft, welche es nicht zuließ, die Gemüthseigenschaften, oder andere zu berücksichtigende Umstände des Gegentheils gehörig kennen zu lernen, die Verweigerung des Consenses rechtfertigen.

a) A. b. Gzb. §. 53.

§. 41.

Vorsichten bey Ertheilung der Einwilligung zur Ehe.

Obgleich bey Ertheilung der Einwilligung zur Ehe Manches dem klugen Ermessen des Vaters, Vormundes, und besonders des Gerichts überlassen ist; so gibt es doch außer den bereits angeführten, noch einige andere Vorschriften, die dabey zu beobachten sind. Die Einwilligung des Vaters, Vormundes oder Richters zur Ehe eines Minderjährigen soll jederzeit ausdrücklich und schriftlich ertheilet werden, weil sie allzeit schriftlich vorgezeigt werden muß a). Doch würde die Ehe nicht ungültig seyn, wenn sie auf eine bloß mündliche Einwilligung geschlossen worden wäre, weil das Gesetzbuch nirgends die schriftliche Einwilligung zur Bedingung der Gültigkeit der Ehe macht, sondern nur von der Einwilligung überhaupt spricht. Zudem ist die schriftliche Einwilligung nur eine durch politische Verordnungen zur Erleichterung und Sicherheit des Beweises vorgeschriebene Vorsicht, deren Unterlassung die Ungültigkeit nicht nach sich zieht, wenn diese nicht ausdrücklich darauf verhängt ist (§. 22.). Da endlich sogar bey dem Verfahren in Streitsachen, wo das Gesetz auf die unterlassene Vorschrift nicht ausdrücklich die Nullität bestimmt, wegen einer nicht beobachteten Förmlichkeit der Proceß keineswegs als null cassirt wird b); so kann wegen Außerachtlassung einer solchen Förmlichkeit um so weniger bey einem Geschäfte des adeligen Richteramts, wo der Richter bey weitem nicht so strenge an die gesetz-

a) 19. Juny 1787., Gubernial-Erlaß in Steyermark v. 16. Febr. 1803.

b) 31. Oct. 1785, lit. ooo.

lichen Vorschriften gebunden ist, eine Nullität eintreten. Aber eine stillschweigende Einwilligung könnte zur Gültigkeit der Ehe nicht für hinreichend geachtet werden, weil sie für ein so wichtiges Geschäft zu ungewiß ist, die Gesetze nirgends die Handlungen, woraus sie rechtlich geschlossen werden sollte, bezeichnen, sondern vielmehr immer von einer Erklärung des Vaters oder Vormundes, von Vernehmung derselben reden, und eine stillschweigende Einwilligung des Gerichts in einer Amtssache bey unserm Verfahren sich nicht wohl denken läßt.

Da es bey Ertheilung des obergerhablichen Consenses zur Verehelichung eines Waisen nicht bloß auf die Vermögensverhältnisse, sondern auch auf den moralischen Charakter der Person, mit welcher der Waise den Ehe-Contract eingehen will, und auf sonstige Umstände, wie auch auf die Ueberzeugung, daß die in der Frage stehende Ehe dem Willen des Waisen angenehm sey, ankommt; so hat die Vormundschaftsbehörde vor Ertheilung des Consenses alle diese Verhältnisse standhaft zu erheben, und, je nachdem diese befunden werden, den Consens entweder zu ertheilen, oder abzuschlagen a). Ja wenn auch die gerichtliche Bewilligung keinem Anstande unterliegt, sondern es nur auf die Errichtung eines dem Mündel gedeihlichen Heirathbriefes ankommt; so ist die Genehmhaltung nicht sogleich zu ertheilen, sondern die Brautperson des Mündels vorerst auf die Errichtung des Heirathsbriefes, die Erwirkung der gerichtlichen Bestätigung desselben, und die Leistung der nöthigen Sicherstellung anzuweisen. Erst nachdem alles dieses berichtiget ist, hat die Genehmhaltung zu erfolgen. Bedingte Heiraths-Consense sind daher niemahls zu ertheilen b). Wenn

a) 22. May. 1789.
b) 30. Sept. 1785., 3. Febr. 1786.

jedoch, wie es schon geschehen ist, ein bedingter Heiraths-Consens ertheilet, und auf denselben die Ehe geschlossen würde; so wäre sie, wie ein anderer unter einer möglichen und erlaubten Bedingung eingegangener, Vertrag, oder, was noch mehr analogisch ist, wie ein anderer, von einem Minderjährigen auf eine bedingte Einwilligung seines Vormundes geschlossener, beschwerlicher Vertrag, oder wie ein anderes, von dem Vormunde auf einen bedingten Consens des Gerichts unternommenes, wichtiges Geschäft, z. B. eine Veräußerung oder Verpfändung des Pupillar-Vermögens, bis zum Eintritte der Bedingung schwankend a), weil das Gesetz in Ansehung des Ehevertrags hierin nirgends eine Ausnahme macht, sondern denselben andern beschwerlichen Verträgen eines Minderjährigen ganz gleichsetzt b). Geht die gerichtlich gesetzte Bedingung in Erfüllung; so gelangt dadurch die Ehe zur ungezweifelten Gültigkeit. Nach dem gemeinen Kirchenrechte ist sie sogleich gültig, weil nach demselben die Einwilligung des Gerichts zu ihrer Gültigkeit gar nicht erforderlich, folglich auch, wenn sie allenfalls gegeben wird, es ganz gleichgültig ist, ob sie bedingt oder unbedingt sey. Kommt aber die gerichtliche Bedingung nicht zur Erfüllung; so läuft die Ehe Gefahr, von der Behörde (dem Landrechte) für ungültig erklärt zu werden. Schon daraus ist es ersichtlich, wie sehr sich die Gerichte hüthen sollen, die Einwilligung zu Ehen bedingnißweise zu ertheilen, und daß es der Geistlichkeit gar nicht verarget werden könne, wenn sie ihre Gegenwart bey Schließung von dergleichen Ehen, und die priesterliche Einsegnung so lange versagt, als nicht eine unbedingte gerichtliche Einwilligung vorliegt, um die Administration des Sacra-

a) A. b. Gzb. §. 897. u. 699.
b) Ebd. §. 244. 245.

ments nicht unnützer Weise an einen vielleicht ungültigen Ehevertrag zu verschwenden. Dazu kommt noch, daß es noch sehr problematisch sey, ob eine bedingte Ehe ungeachtet der priesterlichen Einsegnung, wenn gleich die Bedingung in der Folge eintritt, ein Sacrament werde, und daß überhaupt eine solche Ehe als ein sehr zweydeutiges und ärgerliches Ding erscheinen müsse, weil die durch ein so lockeres Band verbundenen Personen in der Ungewißheit, ob sie jemahls wirkliche Eheleute seyn werden, sich mittlerweile bis zum Eintritte der Bedingung alles Gebrauches ehelicher Rechte enthalten sollten.

§. 42.

Militär-Stand.

In dem Mangel des gesetzlichen Vermögens zur Einwilligung hat ebenfalls das Ehehinderniß des Militär-Standes seinen Grund. Unser Gesetzbuch beruft sich in Rücksicht desselben bloß auf die Militär-Gesetze in folgenden Ausdrücken: Mit welchen Militär-Personen oder zum Militär-Körper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps, oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein gültiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militär-Gesetze a). Auch dieses Hinderniß ist ein bloß bürgerliches. Die canonischen Gesetze wissen nichts davon. Die Ursache, warum dasselbe eingeführt wurde, liegt in den besondern Pflichten und Verhältnissen der Militär-Personen. Ein Soldat mit Weib und Kindern geht ordentlicher Weise

a) A. b. Gzb. §. 54.

den Gefahren seines Standes nicht mit dem Muthe entgegen, den Pflicht und Ehre von ihm fordern. Die Besoldungen eines großen Theiles der Militär-Personen reichen nicht hin, Weib und Kinder zu erhalten, und Pensionen noch weniger, Witwen und Waisen nach einem oft sehr frühzeitigen Tode des Mannes gegen Noth und Kummer zu sichern. Eine unbegrenzte Freyheit der Militär-Personen, sich zu verehelichen, könnte also nicht nur den Kriegsgeist lähmen, sondern auch dem Staate unerschwingliche Kosten zur Versorgung ihrer Witwen und Kinder aufbürden. Das Verzeichniß der sowohl zur militia vaga als stabilis zu rechnenden Personen, oder zum Militär-Körper gehörigen Parteyen liefert das Hofdecret über die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit a), das verschiedene Abänderungen der älteren, hierüber erflossenen, Verordnungen b) enthält *). Alle, in diesem Verzeichnisse stehende,

a) 19. May / 15. Sept. 1808. §. 1.

b) 16. Aug., 21. Oct. 1752., 26. Jan. / 28. 1771., 9. Oct. 1772.

*) Nach denselben gehören ad militiam vagam die zum Felddienste, dann auch die bey dem Hofkriegsrathe, bey der Genie-, Artillerie-, und Grenz-Direction angestellten Generale; der Generalstab; die Festungs- und Stadt-Commandanten sammt dem Platz-Personale, und Garnisons-Auditoriate; die gesammten Regimenter und Corps; die drey k. k. Garden, und die Hofburgwache; alle Monturs-Commissionen; das Neustädter-Cadetenhaus, und die Ingenieur-Akademie; die Garnisons-Artillerie; die bewaffnete Marine; das oberste Schiffamt; die Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs-, und Militär-Fuhrwesens-Corps; das Feldzeugamt; die Fortifications-Districtsdirectionen; die Feldkriegskanzleyen bey den General- und Militär-Commanden; die Conscriptions-Directoren; das Stabs-

Personen können ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten keine gültige Ehe schließen. Würde also eine solche Person auf eine bloß mündliche Bewilligung ihres Vorgesetzten sich verehelichen; so wäre die Ehe ungültig, weil das Gesetz zur Gültigkeit ausdrücklich eine schriftliche Erlaubniß fordert.

Diese wird ertheilet: A) bey Regimentern und Corps für sämmtliche Individuen vom Oberstlieutenant abwärts

Auditoriat mit den Gerichts-Actuarien und Stabsprofosen; das Feldkriegs-Commissariat; das Verpflegsamt und Militär-Bäckerpersonale; die Kriegscasse-Beamten, wo eigene Kriegscassen bestehen, und nicht mit dem Kammerzahlamte vereiniget sind; die Galizischen Werbebezirke; die Cordons-Abtheilungen; die Transports- und Sammelhaus-Commanden; alle Frauen, Kinder und Dienstbothen der Vorgenannten. Ad militiam stabilem aber gehören die pensionirten und nicht angestellten Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind; alle pensionirten, quiescirenden, oder mit Beybehaltung des Officiers-Charakters quittirten Stabs- und Oberofficiere, Militär-Beamten und Stabsparteyen; die bey den Militär-Appellations-Gerichten, dann bey den Judiciis delegatis militaribus vel mixtis angestellten, zum Stande derselben gehörigen, Beamten, in so fern sie nicht nach ihrer andern persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören; die ungarische Kronwache; die Polizeywache, die Josephinische-medicinisch-chirurgische Akademie (nicht mehr aber das Thierarzney-Institutspersonale); die zur Militär-Medicamenten-Regie und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen; das Hernalser Officierstöchter-Institut; das Gewehrfabriken-, Gußwerk- und Stuckbohrerpersonale; die Patental-Invaliden; die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Kasernen und sonstigen Militär-Gebäuden; die Witwen und Waisen aller Militär-Personen; die Frauen, Kinder und Dienstbothen der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

von den Regiments- oder Corps- Inhabern, oder von den Regiments- oder Corps-Commandanten, so weit den letzteren die Befugniß dazu von den Inhabern verliehen worden ist; B) bey dem General- Quartiermeisterstabe für alle dazu gehörige Individuen von dem General- Quartiermeister; C) für die Regiments- und Corps- Commandanten, für alle weder zum General-Quartiermeisterstabe gehörige, noch in einem Regimente oder Corps dienende Individuen, für die in Pensions- Stand versetzten, oder mit Beybehaltung des Militär- Charakters ausgetretenen Stabs- und Oberofficiere von den General-Commanden a). D) Die Civil-Dienstbothen von Militär-Personen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam, oder stabilem gehören, nebst der Bewilligung von Seite der Militär- Behörde (nähmlich des General-Commando, weil sie in keinem Regimente oder Corps dienende Individuen sind) auch die Heirathsbewilligung der betreffenden Civil-Obrigkeit zu erwirken b). Hingegen brauchen die Waisen der Militär-Personen, obgleich auch sie in keinem Regimente, oder Corps dienen, außer der obermundschaftlichen Einwilligung des vorgesetzten judicii militaris et mixti (§. 36.) zu ihrer Verehelichung nicht zugleich die schriftliche Erlaubniß des General-Commando, weil zwar jene in dem vorerwähnten Hofdecrete c) gefordert wird, nicht aber, wie bey den Civil-Dienstbothen der Militär- Personen, auch diese. Auch den Beurlaubten kann nur das Regiment oder Corps die Erlaubniß zur Heirath gültig ertheilen d), und bey Verehelichung derselben muß sich die Braut bey der weltlichen Obrigkeit vorläufig verbindlich machen,

a) 19. May 1808. §. 5. n. 1. a — c.
b) Ebd. §. 5. n. 4.
c) Ebd. §. 5. n. 2.
d) 28. Febr. 1777., 14. Febr. 1804., 9. Sept. 1803.

in keiner Gelegenheit, außer sie rücke in die normalmäßige Anzahl der 15 Compagnie-Weiber ein, zu dem Regimente, unter welchem ihr Mann steht, zu kommen, und dieser Revers muß dem Pfarrer vor der Trauung vorgezeigt werden; dagegen muß sich aber auch der Beurlaubte vor dem letztern erklären, daß er seine Gattinn, außer wenn er ins Feld, oder zur Exercier-Zeit zu seinem Regimente gehen müßte, nicht verlassen wolle a). Wenn Dominien für die auf Urlaub befindliche Mannschaft sich an die Regimenter und Corps um Heirathsbewilligungen verwenden, muß solchen Heirathsgesuchen nebst dem Vermögensverzeichnisse auch der Taufschein, ferner das Sittenzeugniß, und endlich die ämtlich bestätigte Verzichtleistungs-Urkunde der Braut, in welcher sie sich verbindet, keinen Anspruch auf alle, wie immer Nahmen habende, Militär-Beneficien machen zu wollen, jedesmahl beygelegt seyn, um den Militär-Behörden durch nachträgliche Abforderung der vorschriftmäßigen Beylagen nicht unnütze Schreibereyen und Postauslagen zu verursachen b).

Die in Privat-Dienste aufgenommenen Invaliden unterliegen zwar, wie andere Civil-Diener, in allem der Civil-Obrigkeit, jedoch mit Ausnahme der einzigen Heiraths-Licenz, welche ihnen ohne Vorwissen der Invaliden-Behörde nicht ertheilet werden darf. Wünschet ein Dominium einem solchen Invaliden die Heiraths-Licenz zu ertheilen; so hat es dem betreffenden General-Commando die Anzeige zu machen, zugleich aber dadurch die Versorgung des Invaliden zu übernehmen, indem ein so verheiratheter Mann keine Ansprüche auf die Invaliden-Versorgung von Seite des Staa-

a) 20. Febr. 1780., 3. Apr. 1781, 15. May 1785.
b) 4. Oct. 1810.

tes wieder machen kann, die ihm sonst für den Fall seines Austritts aus dem Privat-Dienste vorbehalten bleibt a). Hingegen die übrigen, sowohl in den Invaliden-Häusern befindlichen, als gegen Vorbehalt des Invaliden-Beneficiums nach Hause entlassenen, oder auf dem Lande in der Patental-Verpflegung lebenden, Invaliden bedürfen, als noch wirklich ad militiam stabilem gerechnete Personen, zur Gültigkeit ihrer Ehe einer schriftlichen Erlaubniß der Militär-Behörde, d. i. jetzt des General-Commando b). Um aber diese zu erhalten, müssen die letzteren von der Herrschaft, unter der sie leben, ein Zeugniß beybringen, daß dieselbe gegen eine solche Heirath nichts einzuwenden habe, und daß der Mann dadurch seine Umstände merklich verbessere c); ferner daß die Braut von guter Aufführung sey, ein Vermögen, dessen Betrag anzuführen ist, besitze, oder mit der Arbeit sich selbst zu ernähren im Stande sey, auch sich verbindlich gemacht habe, im Falle, wenn ihr Mann zu einer Reserve-Division, oder sonst zur Dienstleistung wieder beygezogen werden sollte, in ihrer Heimath zurück bleiben zu wollen, und daß sie mit Bewilligung der Herrschaft sich dort auch aufhalten könne d). Diese Zeugnisse sollen die Obrigkeiten nicht leichterdings, und ohne hinlänglichen Grund, sondern nicht anders als verläßlich ausstellen, um nicht die Militär-Behörde zu einer voreiligen Ertheilung der Erlaubniß zur

a) 19./27. Oct. 1803.

b) 29. Apr. 1784.

c) 29. Juny/3. July 1771., 15. Apr. 1771. §. 30.

d) 14. Sept./26. Nov. 1796.

Verehelichung zu verleiten a). Vormahls, mußte dem Gesuche der Patental-Invaliden um die Heirathsbewilligung auch ein Revers der Braut beygelegt werden, daß sie bey erfolgendem Sterbfalle ihres Mannes weder an sein Regiment eine Forderung, noch auf das den Witwen der Invaliden zu Statten kommende Gratiale den geringsten Anspruch machen wolle b). Allein von Ausstellung dieser Reverse durch die Bräute der in der Invaliden-Versorgung stehenden und heirathenden Personen ist es abgekommen c). Nur haben die Wirthschaftsämter bey Ertheilung des Heiraths-Consenses solchen Leuten nach der bestehenden Vorschrift jedesmahl deutlich zu erklären, daß ihre Weiber, ungeachtet sie keinen Revers mehr auszustellen haben, dennoch weder auf eine Abfertigung, noch auf ein anderes Invaliden-Beneficium einigen Anspruch haben d).

Ueberhaupt wird einem Militär-Manne die Erlaubniß zur Verehelichung nicht ertheilet, bevor die der Civil-Jurisdiction unterstehende Braut den Consens der Ortsobrigkeit beygebracht hat e). Was übrigens die verschiedenen Arten und Grade der Militär-Personen bey Gesuchen um Heiraths-Erlaubniß, und die Militär-Behörden bey Ertheilung derselben noch zu beobachten haben, gehört nicht hierher f). Die ohne Beybehaltung des Officiers-Charakters ausgetretenen Stabs- und Oberofficiere, und das Thierarzney-Instituts-Personale be-

a) 30. July 1774.

b) 14. Sept. / 26. Nov. 1796., 15. Apr. 1771. §. 30.

c) 13. July 1803.

d) 9. July 1803.

e) 15. May 1781.

f) S. D. Sattler's Handbuch des Oesterr. Eherechts I. Th. §. 254 — 267.

dürfen keiner Erlaubniß der Militär-Behörde zu ihrer Verehelichung, jene, weil sie nicht mehr zum Militär-Körper gehörige Personen sind, dieses, weil es nun der Universität einverleibt worden ist.

§. 43.

Bloß verbiethende Ehehindernisse aus Mangel der Bewilligung, Erlaubniß, Anzeige und Entlassung.

Gleichwie die bisher auseinander gesetzten entkräftenden Ehehindernisse der Minderjährigkeit und des Militär-Standes aus dem Mangel der Einwilligung dritter Personen in die Ehe entspringen, so mangelt es auch nicht an bloß verbiethenden Ehehindernissen, die einen ähnlichen Ursprung haben, und deßwegen hier als an ihrem schicklichsten Orte behandelt zu werden verdienen. Es gibt nähmlich außer den Minderjährigen und Militaristen noch mehrere andere Personen, die zu ihrer Verehelichung der Bewilligung, Erlaubniß, des Vorwissens oder der Entlassung von Seite eines Dritten bedürfen, damit ihre Ehe erlaubt sey.

1) Die landesfürstlichen, städtischen und Stiftungsbeamten, welche in der Residenz-Stadt einen Gehalt unter 400, in den Provinzial-Städten unter 300, oder auf dem Lande, mit Inbegriff der dem Dienste anklebenden Zuflüsse oder Emolumente, unter 200 fl. haben, dürfen ohne Bewilligung ihrer Amtsbehörde sich nicht verehelichen; sonst machen sie ihre Witwen und Kinder alles Anspruchs auf eine Pension oder Provision verlustig. Doch sind davon die bey dem Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschaftswesen angestellten, so wie auch alle andere Beamte und Diener der erwähn-

ten drey Classen, welche auf ihren abseitigen und entlegenen Stationen zu ihrer Haushaltung, oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung, einer Gattinn unumgänglich bedürfen, ausgenommen a), wie auch die Calculanten, Firmatoren, Nummeranten, Setzer, Drucker und Heitzer der Lotto-Aemter b). Wenn sich jedoch ein Beamter über einen sicheren Nebenzufluß, z. B. einen jährlichen Beytrag von seinem Schwiegervater, der mit Inbegriff seines Amtsgehalts dem durch das oben angeführte Hofdecret geforderten jährlichen Betrage gleichkommt, ausweiset; so findet die Bewilligung zur Verehelichung mit Zusicherung der normalmäßigen Pension für Weib und Kinder in allen Fällen Statt c). Den übrigen Civil-Beamten bleibt es frey, sich, jedoch gegen vorläufige Meldung bey ihren Amtsvorgesetzten, zu verehelichen d).

2) Sind in der Residenz, oder in der Hauptstadt einer Provinz unerlaubt die Verehelichungen der Handwerksgesellen, welche der Conscription unterliegen, ohne besondere, bey der Landesstelle in Ansehung der Conscription anzusuchende, Trauungsbewilligung, sie mögen eine Meisterswitwe oder eine andere Person heirathen e). Ein Handwerksgeselle, der sich in der Residenz, oder in der Hauptstadt einer Provinz verehelichen will, muß 1) zuvor darthun, daß er einige Jahre als Geselle gedient, und sich gut betragen habe, 2) muß er die Möglichkeit ausweisen, sich und seine künftige Familie durch eigenen oder vereinigten Erwerb seines Weibes zu erhalten, 3) muß er die Erlaubniß zur Verheirathung bey dem Magistrate ansuchen, ohne deren Beylegung ihm die Lan-

a) 29. July 1800.
b) 8. Nov. 1804.
c) 17. März 1801.
d) 29. July 1800.
e) 26. Aug. u. 2. Sept. 1797.

desstelle die in Ansehung der Conscription nöthige Trauungsbewilligung nicht ertheilen soll a).

Endlich 3) müssen die Unterthanen in Oesterreich ob der Ens von ihrer Grundobrigkeit ein so genanntes Meldzettel; die Unterthanen in Steyermark und in Niederösterreich einen Entlaßschein b), die böhmischen Unterthanen einen, von dem böhmischen Landesgubernium adjustirten, herrschaftlichen Losschein c), und, wenn ein Unterthan wegen der Heirath seinen Wohnort verändert, nebst dem Meldzettel oder Entlassungsscheine der Bezirksherrschaft, und deren Zeugniß, daß der Bräutigam keiner Militär-Pflicht unterstehe, einen Aufnahmsschein von jener Grundherrschaft, unter welcher die Brautleute sich niederlassen wollen d); endlich die aus den deutschen Erblanden nach Ungarn übersiedelnden und und daselbst sich verehelichen wollenden Unterthanen einen vorschriftmäßig gedruckten Entlaßschein vom Kreisamte e), oder einen von der Grundherrschaft ertheilten, und von der Landesstelle und dem General-Commando contrasignirten Losbrief f) erhalten haben, um auf erlaubte Weise eine Ehe zu schließen. Vormahls hatten die Unterthanen der Grundherrschaften zu ihrer Verehelichung einen herrschaftlichen Heiraths-Consens nöthig. Nachdem aber die Leibeigenschaft durch Kaiser Joseph II. gänzlich aufgehoben worden, wurde verordnet, daß die Unterthanen bloß die Anzeige ihrer

a) 22. Dec. 1796.

b) $\frac{\text{12. Juny}}{\text{8. July}}$ 1795.

c) 28. July 1785.

d) $\frac{16.}{29.}$ Juny 1796., 16. Febr. 1803.

e) 11. July u. 1. Sept. 1783.

f) 23. Jan. 1787, für Böhmen.

bevorstehenden Heirath der Grundherschaft zu machen; diese aber, wenn keine Hindernisse anderer Art obwalten, ihnen darüber unentgeldlich einen Meldzettel, der jedoch nach Verschiedenheit der Provinzen andere, zum Theil noch an die Leibeigenschaft erinnernde, Nahmen, als Entlaßschein, Losschein, Licenz-Zettel, Heirathsbewilligung führet, ertheilen soll a). Nach Verordnungen der Regierung ob der Ens muß das Meldzettel in Absicht auf das Conscriptions-Wesen und andere politische Verhältnisse jedesmahl auch von dem Districts-Commissariate unterfertiget b), und in den Hauptstädten der Polizey-Direction vorgewiesen, und von derselben vidiret werden c). Bürgerliche Personen erhalten dasselbe von dem Magistrate; jene, die nicht unter einem Magistrate, oder einer andern Grundobrigkeit stehen, von der Polizey-Direction d). Da der Grund, warum der Entlaßschein gefordert wird, hauptsächlich in der Militär-Conscription liegt; so haben 1) Leute, die bereits über 10 Jahre in einem andern deutschen Erblande, als jenem, worin sie in den Familien-Bögen ihrer Abkunft nach conscribirt sind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerb treiben; 2) jene, die in dem nähmlichen Orte schon einmahl verheirathet waren; 3) jene, die mehr, als 40 Jahre ihres Alters zählen, besonders aber 4) jene, die zu Feldkriegs- oder Militär-Fuhrwesensdiensten nicht mehr tauglich sind, und über dergleichen Umstände, vorzüglich aber über den letzteren, durch Zeugniß der Landes-Militär-Commission sich ausweisen können, zu ihrer Vere-

a) 1. Nov. 1781., 13. May 1782., 6. May 1784. n. 1., 27. Nov. 1792.

b) 10. Febr. 1805.

c) 12. Jan. 1790.

d) 11. Dec. 1799.

helichung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes den herrschaftlichen Entlaßschein aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig a).

Hierher können wegen der Aehnlichkeit noch ein Paar andere Fälle gezogen werden, in welchen zwar im eigentlichen Verstande kein bloß verbiethendes Ehehinderniß eintritt; aber doch die Vernachlässigung der Einwilligung eines Dritten in die Ehe widrige Folgen für die Eheleute nach sich ziehet. So braucht 1) eine Tochter oder Enkelinn die Einwilligung der Aeltern, und der väterlichen sowohl als mütterlichen Großältern zu ihrer Ehe, wenn sie nicht Gefahr laufen will, den Anspruch auf das Heirathsgut zu verlieren. Denn das Gesetz sagt: Wenn eine Tochter ohne Wissen, oder gegen den Willen ihrer Aeltern sich verehelicht hat, und das Gericht die Ursache der Mißbilligung gegründet findet; so sind die Aeltern selbst in dem Falle, daß sie in der Folge die Ehe genehmigen, nicht schuldig, ihr ein Heirathsgut zu geben b). Der Mangel der väterlichen Einwilligung ist zwar bey einer minderjährigen Tochter ein entkräftendes Ehehinderniß, das die Ehe ungültig macht, folglich schon an und für sich allen Anspruch auf ein Heirathsgut zernichtet, es sey denn, das vormundschaftliche Gericht hätte die Einwilligung supplirt (§. 35. 39.); aber wenn das entkräftende Ehehinderniß auch nachher durch väterliche Genehmigung der Ehe gehoben, und diese convalidirt wird, so hat doch der ursprüngliche Mangel der väterlichen Einwilligung für eine minderjährige Tochter die nachtheilige Folge, daß sie ihren Anspruch auf das Heirathsgut einbüssen kann. Der Abgang hingegen des Consenses der Mutter und der vä-

a) 1. Aprill 1786.

b) A. b. Gzb. § 1222.

terlichen sowohl, als mütterlichen Großältern erzeugt, außer dem Falle, wenn sie Vormünder sind, bey einer minderjährigen Tochter oder Enkelinn, und bey einer großjährigen Tochter auch der Mangel der väterlichen Einwilligung, außer dem Falle, wenn über sie die Fortdauer der väterlichen Gewalt gerichtlich beschlossen wurde, niemahls ein entkräftendes Ehehinderniß (§. 34 — 36.); wohl aber wirket er den Verlust des Anspruches auf das Heirathsgut, so oft das Gericht die Ursache der Mißbilligung einer solchen Ehe gegründet findet. Die angeführte Gesetzstelle redet zwar nur von der Verehelichung einer Tochter, und dem Mangel der Einwilligung ihrer Aeltern; aber es ist keinem Zweifel unterworfen, daß eben jenes, was von diesen gilt, auch auf die Enkelinn, und ihre Großältern ausgedehnt werden müsse, weil auch die letzteren verpflichtet sind, der ersteren bey der Verehelichung ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heirathsgut zu geben, oder verhältnißmäßig dazu beyzutragen a), und weil unter dem Nahmen Aeltern in der Regel auch die Großältern begriffen werden b). Das Gesagte verstehet sich jedoch nur von ehelichen Töchtern, und rücksichtlich Enkelinnen; denn eine uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heirathsgut verlangen c), folglich ist sie zur Beybehaltung des Anspruches auf dasselbe nur schuldig, die Einwilligung ihrer Mutter, nicht auch des Vaters, oder der Großältern zu ihrer Verehelichung einzuhohlen.

Eben so hat 2) ein Sohn oder Enkel die Einwilligung der Aeltern, oder Großältern zu seiner Verehelichung nöthig, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, seines Anspruchs auf eine Ausstattung verlu-

a) A. b. Gzb. §. 1220.
b) Ebd. §. 42.
c) Ebd. §. 1220

stig zu werden; denn in eben der Art, in welcher die Aeltern der Braut schuldig sind, ihr ein Heirathsgut auszusetzen, liegt auch den Aeltern des Bräutigams ob, ihm eine ihrem Vermögen angemessene Ausstattung zu geben a). Nach dem Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuche b) war ein Vater oder Großvater, ohne oder wider dessen Willen ein großjähriges Kind sich verehelichet hat, wofern die Ursache der von ihm geschehenen Weigerung so beschaffen war, daß sie vom Gerichte für gründlich anerkannt wurde, und in so fern er nicht etwa nachher die Heirath begnehmiget hat, sogar befugt, ein solches ungehorsames Kind zu enterben. Allein diese nachtheilige Folge der von großjährigen Kindern vernachläßigten väterlichen oder großväterlichen Einwilligung zur Ehe fällt jetzt weg, weil ein solches Vergehen der Kinder nach dem neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche c) weder in den Worten, noch in dem Sinne des Gesetzes als rechtmäßige Enterbungsursache gegründet ist.

§. 44.

Furcht und Zwang.

Bisher sind die Ehehindernisse aus einander gesetzt worden, die in dem Mangel des natürlichen oder gesetzlichen Vermögens zur Einwilligung ihren Grund haben. Nun kommt die Reihe an diejenigen Ehehindernisse, die unser Gesetzbuch aus dem Mangel der wirklichen Einwilligung entstehen läßt. Es tritt zwar bey denselben nicht immer im eigentlichen Verstande ein Mangel der wirklichen Einwilligung ein; aber das Gesetz erklärt die-

a) A. b. Gzb. §. 1231.
b) I. Th. III. Hauptst. §. 12.
c) §. 768 — 771 und §. 540 — 542.

se für ungültig, und ohne Rechtskraft. Daher ist es rechtlich eben so viel, als wenn sie wirklich nicht vorhanden wäre. Dieses ist der Fall gleich bey dem ersten Hindernisse dieser Art, nähmlich der Furcht und dem Zwange. Furcht (metus) ist hier ein Seelenzustand, der durch Androhung eines für den Fall zu vollziehenden Uebels, wenn sich eine Person nicht entschließen sollte, zu einer Ehe zu schreiten, in derselben hervorgebracht wird; Zwang (vis) aber ist vorhanden, wenn einem Menschen schon wirklich Gewalt angethan wurde, um bey ihm den Entschluß zu einer Ehe zu bewirken. Wer durch Furcht oder Zwang bewogen die Ehe schließt, wägt die Gründe dafür und dawider gegen einander, die angeroheten, oder bereits zugefügten und noch zu erwartenden Uebel gegen die aus der Heirath bevorstehenden Nachtheile ab, findet die ersteren wichtiger oder größer, als die letzteren, und wird dadurch zur Heirath bestimmt. Er handelt also nach dem Grundsatze des vernünftigen Begehrungsvermögens, nach welchem die wichtigeren Gründe den Ausschlag geben, und das kleinere Uebel dem größeren vorgezogen werden muß, er äußert wirklich seine Willenskraft, er williget in der That ein nach dem Sprichworte: coacta voluntas est etiam voluntas. Allein Furcht und Zwang vermindert doch bald mehr, bald weniger, nach Beschaffenheit der Umstände, die Willkühr und Freyheit. Da nun die Einwilligung in einen Vertrag frey erkläret werden muß a); so ist dieses um so nothwendiger bey dem Ehevertrage, bey welchem jeder, sowohl psychologische als physische, Zwang die nachtheiligsten Wirkungen zu haben pflegt b). Deßwegen betrachten die Gesetze eine durch Furcht und Zwang erpreßte Einwilligung als keine, und erklären

a) A. b. Gzb. §. 869.

b) Cap. 17. de sponsal. et. matr.

die darauf beruhende Ehe für ungültig. Damit jedoch Furcht und Zwang ein entkräftendes Ehehinderniß werde, fordern die Canonisten eine ungerechte, gegründete (metus, qui posset in virum constantem cadere), und in der Absicht, die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagte Furcht, ohne übrigens zu unterscheiden, ob die Furcht oder der Zwang von einem contrahirenden Theile selbst, oder von einem Dritten, mit oder ohne Vorwissen des Ersteren, herrühre a). Unser Gesetzbuch drückt sich darüber so aus: Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilet werden b). Wenn man die canonischen Erfordernisse mit dieser Gesetzstelle vergleicht, so leuchtet es in die Augen, daß nach derselben die Ungerechtigkeit der Furcht keineswegs erforderlich sey. Unser Gesetzbuch schreibt zwar bey andern durch Furcht erzwungenen Verträgen, damit man sie aus dieser Ursache zu halten nicht verbunden seyn soll, ausdrücklich vor, daß die Furcht ungerecht seyn müsse c); aber bey dem Ehevertrage macht es keine Meldung von diesem Erfordernisse, ohne Zweifel, weil es die Freyheit der Ehen, die auch durch eine gerechte Furcht gestört wird, auf alle Art gesichert haben will. Bey uns würde daher eine Ehe für ungültig angesehen werden müssen, wenn sie auch durch gerechte Furcht erzwungen wäre, z. B. wenn der Vater sein Kind, das wirklich die Enterbung nach

a) Cap. 13. 14. 15. 21. 28. de sponsal. et matr.
b) A. b. Gzb. §. 55.
c) Ebd. §. 870.

dem Gesetze verdient hat, oder ein Gläubiger seinen Schuldner durch eine ungelegene Aufkündigung eines großen Capitals zu einer Ehe vermocht hätte. Die übrigen canonischen Bestimmungen dieses Ehehindernisses hingegen finden auch bey uns Statt. Eine gegründete Furcht wird ausdrücklich erfordert. Gegründet aber ist sie, wenn sie so beschaffen ist, daß mit aller Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, die bedrohte Person habe sich lieber zur Einstimmung in die Ehe entschließen, als dem angedrohten Uebel bloßstellen wollen. Diese Wahrscheinlichkeit hat der Richter aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, d. h. aus der Wichtigkeit, Nähe und Unabwendbarkeit des angedrohten Uebels immer mit Rücksicht auf die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person, folglich auf ihr Geschlecht, Alter, Körperbau, Gesundheitszustand, wie auch auf das Verhältniß der bedrohten zu der drohenden Person zu beurtheilen. Eine bloß eingebildete Furcht, und der sogenannte metus reverentialis verdient also keine Beachtung, wenn nähmlich ein Kind vorgibt, daß es bloß aus Furcht, die Aeltern nicht zu beleidigen, ihnen Verdruß, oder ein unangenehmes Gefühl zu verursachen, lediglich aus kindlicher Ehrfurcht und angewohntem Gehorsame gegen ihre Wünsche den Vorschlag derselben zu einer Verehelichung mit geheimen Widerwillen angenommen, und vollführt habe, ohne daß übrigens eine Drohung, eine Gewalt, oder was sonst den Schein einer bevorstehenden Gefahr an sich hätte, untergelaufen wäre. Eben so würde der Vorwand der Furcht nicht so leicht statthaft befunden werden, wenn zwar ein wichtiges Uebel angedrohet worden wäre; aber die bedrohte Person demselben durch Flucht, richterlichen Beystand, Hülfe dritter Personen, oder auf eine andere Art hätte entgehen können; oder wenn es ihr bekannt gewesen wäre, daß es dem Dro-

henden an Kräften und Fähigkeiten fehlte, seine Drohung auszuführen; oder wenn sich ein gesetzter, starker, gesunder Mann darauf beriefe, daß er von einer Weibsperson zur Einwilligung in die Ehe gezwungen worden sey. Viel leichter würde das Vorgeben eines jungen, furchtsamen, oder gar kränklichen Mädchens, daß sie einen Tollkühnen aus Furcht vor dem Tode, den ihr dieser angedroht hatte, die Hand gegeben habe, Gehör finden. Gegen den nöthigenden Einfluß, der aus dem Verhältnisse der Kinder zu den Aeltern entstehen kann, sucht zwar unser Strafgesetzbuch die ersteren dadurch zu bewahren, daß es die Aeltern, die durch Mißbrauch der väterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen, die nach den Gesetzen nichtig ist, einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig erkläret, und gegen sie die Strafe des strengen Arrestes von drey bis zu sechs Monathen verhänget a); doch kann derselbe noch immer am leichtesten eintreten, und ist daher einer besonderen Berücksichtigung würdig; denn die Aeltern haben hundert Mittel, über die schwachen Gemüther ihrer Kinder eine unsichtbare Gewalt auszuüben, und nicht selten in Hinsicht auf die Verehelichung derselben sehr sonderbare Grillen, die sie durch Drohung der Verstoßung, durch fortgesetzte Neckereyen und Verfolgungen, durch Entziehung aller Unterstützung, und andere unerlaubte Zwangsmittel geltend zu machen suchen, und so ihre gequälten, sich nicht zu helfen wissenden, Kinder zu einer Ehe zu vermögen, die diese vom ganzen Herzen verabscheuen.

Daß die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, wie es die Canonisten, und das

a) Gzb. über schwere Polizey-Uebertretungen §. 252. u. 253.

Josephinische Gesetzbuch a) ausdrücklich fordern, eingejagt werde, drückt unser allgemeines bürg. Gesetzbuch nicht eben so deutlich aus; es leuchtet aber dieses doch aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervor; denn dieser setzt als Bedingung des vorliegenden Ehehindernisses, daß die Einwilligung zur Ehe durch eine gegründete Furcht erzwungen worden sey; man könnte aber die Einwilligung nicht im eigentlichen Verstande durch Furcht erzwungen nennen, wenn diese nicht von einer Person zu dem Ende eingejagt würde, um jene dadurch zu bewirken. Daher schadet es auch nach unserem Rechte der Gültigkeit der Einwilligung und der Ehe nicht, wenn jemand aus Furcht vor Unenthaltsamkeit und deßwegen bevorstehender ewiger Verdammniß zu heirathen bewogen, oder wenn er, entweder durch ein natürliches Ereigniß, oder durch Zufall in Gefahr gesetzt, gelegenheitlich einer dritten Person die Ehe zusagen würde, um von dieser Hülfe in der Noth zu erhalten. Uebrigens macht es nach unserem Gesetzbuche eben so wenig, als nach dem canonischen Rechte einen Unterschied, ob die Furcht und der Zwang, wodurch die Einwilligung zur Ehe erpreßt wird, von dem andern Mit-Contrahenten selbst, oder von einem Dritten, z. B. von den Aeltern, Vormündern, Angehörigen des einen oder andern Theiles, oder von Unterhändlern, mit oder ohne Willen und Wissen des Mit-Contrahenten herrühren. Die Ehe ist immer ungültig; denn das Gesetz redet, ohne in diese Unterscheidungen einzugehen, ganz allgemein von einer durch gegründete Furcht erzwungenen Einwilligung. Sobald diese gesetzlichen Bedingungen eintreten, ist keine freye Einwilligung vorhanden, die doch das Gesetz zur Gültigkeit der Verträge überhaupt, und noch allgemeiner zur Gültigkeit

a) I. Th. III. Hautpst. §. 31.

des Ehevertrags erheischt. Aus dieser Darstellung ist zu ersehen, daß das Ehehinderniß der Furcht und des Zwanges, wenn diese gerecht waren, nur ein bürgerliches; sonst aber zugleich ein canonisches Hinderniß sey.

§. 45.

Entführung.

Verschieden von dem Ehehindernisse der Furcht und des Zwanges ist das Ehehinderniß der Entführung (raptus). Es beruhet ebenfalls auf dem Mangel der wirklichen Einwilligung, aber nicht immmer, wie jenes, auf einem rechtlich erwiesenen, sondern nur gesetzlich vermutheten Mangel derselben. In unserem Gesetzbuche ist dasselbe mit folgenden, sehr allgemeinen, Worten bestimmt: Die Einwilligung ist auch dann ungültig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freyheit versetzten Person gegeben worden a). Den Begriff der Entführung läßt das Gesetz ganz unbestimmt. In dem Gesetzbuche über Verbrechen b) werden zwar die Fälle angegeben, in welchen durch Entführung einer Person das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit begangen wird; aber eben dadurch wird zugleich angezeigt, daß es noch andere Arten der Entführung gebe, in welchen diese entweder kein Verbrechen, oder nicht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit ist. Wir müssen also aus den einzelnen, im Strafgesetzbuche verzeichneten, Fällen den allgemeinen Begriff von Entführung abstrahiren, den das bürgerliche Gesetzbuch bey Festsetzung dieses Ehehindernisses durch seine ganz generell lautenden

a) A. b. Gzb. §. 56.
b) §. 80. verglichen mit §. 70.

Ausdrücke offenbar zum Grunde legt. Die Entführung überhaupt ist demnach die Wegführung einer Person durch ihr, oder, wenn sie unter der Obsorge der Aeltern, des Ehemanns, eines Vormundes, Curators oder Pflegevaters steht, auch nur diesen zugefügte oder angedrohte Gewalt, oder gegen dieselben gebrauchte List an einen Ort, wo sie der Gewalt des Entführers unterworfen sich befindet. Wenn eine Person auf solche Art weggeführt worden ist, und noch nicht ihre vorige Freyheit erlangt hat; so vermuthet das Gesetz, daß sie durch Drohungen oder Gewalt des Entführers, folglich durch eine gegründete Furcht zur Einwilligung in die Ehe gezwungen worden ist, die sie in dieser Lage schließt. Diese Vermuthung ist so stark, daß, wenn die entführte Person sich auch in diejenige, mit welcher sie in diesem Zustande sich verehelichet, wirklich verliebt hätte, und vom ganzen Herzen in die Ehe einwilligte, ihre Einwilligung doch nicht für frey, folglich für nichtig, mithin auch die Ehe für ungültig angesehen wird. Sie läßt keinen anderen Gegenbeweis zu, als den, daß die entführte Person wieder in ihre Freyheit versetzt worden sey, und im Genuße derselben die Einwilligung zur Ehe gegeben habe. Als wieder theilhaftig ihrer Freyheit kann die entführte Person nur dann betrachtet werden, wenn sie aller ferneren Gefahr des drohenden Einflusses ihres Entführers oder seiner Gehülfen entzogen, und entweder in ihren freyen Wohnort, oder zu ihren, mit der Entführung nicht einverstandenen, Angehörigen zurückgekehrt ist. Wegen der Allgemeinheit der Ausdrücke, deren sich das Gesetz bedient, ist es in Beziehung auf dieses Ehehinderniß gleichgültig, ob die Wegführung an einen näheren oder entfernteren Ort, in oder außer dem Staatsgebiethe, von einer Manns- oder Weibsperson, und in welcher Absicht sie ursprünglich geschehen sey, wenn sie nur nach

der Hand zu einer Heirath benutzt werden will. Eben so wenig kommt es aus der nähmlichen Ursache darauf an, ob die entführte Person männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie minderjährig oder großjährig, ledig, verlobt, verwitwet, oder verheirathet sey; nur wird vermöge des Begriffs der Entführung erfordert, daß, wenn die entführte Person der älterlichen, ehemännlichen, vormundschaftlichen, oder pflegeväterlichen Obsorge unterliegt, entweder gegen sie selbst, oder gegen die Aeltern, den Ehemann, Vormund oder Versorger, oder gegen beyde zugleich Gewalt oder List angewendet werde, um sie wegzuführen. Das Ehehinderniß findet also auch dann noch Statt, wenn ein Kind mit der Aeltern, eine Ehefrau des Ehemannes, eine pflegebefohlene Person des Vormundes oder Curators, ein Pflegekind des Versorgers Willen, oder gar auf derselben Anstiften, jedoch gegen den eigenen Willen; oder zwar mit eigenem, aber gegen den Willen eben gedachter Personen, denen die Obsorge über sie zukommt, mittelst Gewalt oder List entführt wird. Nur wenn einer Ehefrau ihr Ehemann wider ihren, aber mit seinem Willen auf diese Art entrissen wird, fällt das Ehehinderniß der Entführung mit dem Begriffe derselben weg, da der Ehefrau keine Obsorge über ihren Ehemann zusteht. Wenn eine Ehefrau ihrem Ehemanne, ein minderjähriges Kind den Aeltern, eine pflegebefohlene Person dem Vormunde oder Curator gegen deren Willen entführt wird, tritt zwar nebst dem Ehehindernisse der Entführung auch noch ein anderes ein, nähmlich im ersten Falle das Hinderniß des bestehenden Ehebandes, im zweyten und dritten das Ehehinderniß der Minderjährigkeit; aber es kann geschehen, daß bloß das erste übrig bleibe, nähmlich wenn während der Zeit, als eine solche entführte Person sich in fremder Gewalt befindet, der Ehemann stirbt, oder die Vormund-

schaft oder Curatel ihr Ende nimmt. Es macht nichts zur Sache, wenn auch eine solche, nunmehr unter keiner Obsorge stehende, Person mit ihrem Willen entführt wurde; denn da sie zur Zeit der Entführung unter derselben stand, und die Entführung nach der Voraussetzung gegen den Willen der über sie die Obsorge Tragenden vor sich ging, so war ursprünglich das Ehehinderniß der Entführung unstreitig vorhanden, und dieses dauert fort, bis die entführte Person in ihre Freyheit zurückversetzet wird, gleichwie es bey einer gar keiner Obsorge anvertrauten Person, die gegen ihren Willen entführet wurde, aber nachher ernstlich in die Ehe einwilliget, dessen ungeachtet eben so lange fortdauert. Die Entführung ist ein Ehehinderniß des öffentlichen Rechtes, auf welches eine Partey durch ihre Privat-Einwilligung nicht Verzicht thun kann, so lange der von dem Gesetze zur Existenz desselben geforderte Umstand nicht gehoben wird. Ist eine Person einmahl wirklich entführet, so besteht bis zur Wiedererlangung ihrer vorigen Freyheit die gesetzliche Vermuthung, daß ihre Einwilligung nicht frey sey, unabänderlich fort, folglich auch das auf diese Vermuthung sich gründende Ehehinderniß der Entführung. Endlich gilt es in Beziehung auf dieses Ehehinderniß gleichviel, ob jemand die Entführung unmittelbar selbst vorgenommen, oder durch einen Anderen hat vornehmen lassen; ob er die entführte Person bey sich, oder bey einem Andern unter seiner Gewalt behält, nach der Rechtsregel: quod quis per alium facit, per se fecisse videtur; ob er die entführte und seiner Gewalt unterworfene Person selbst heirathen, oder an einen Dritten verkuppeln will. Ja sogar, wenn der Dritte von der Entführung und der Lage der entführten Person gar nichts weiß, bleibt das Ehehinderniß aufrecht stehen. Dieses bringen die allgemeinen Ausdrücke des Gesetzes

mit sich. In allen diesen Fällen bleibt es noch immer wahr, daß die Einwilligung von einer entführten, und noch nicht in ihre Freyheit gesetzten Person gegeben, folglich ungültig sey. Noch immer greift hier die gesetzliche Vermuthung Platz, daß eine solche Person durch Drohungen, mithin durch eine gegründete Furcht zur Einwilligung in die Ehe bewogen worden sey, worauf sich das in der Frage stehende Ehehinderniß gründet. Auch in diesen Fällen geht dasselbe nicht in das Ehehinderniß der Furcht und des Zwanges über, weil in denselben eine durch Gewalt oder List bewirkte Wegführung einer Person an einen andern, für ihre Freyheit nachtheiligen, Ort eintritt, was bey dem Ehehindernisse der Furcht und des Zwanges nicht der Fall ist. Daraus ersieht man zugleich, daß die Entführung nach unserm Gesetzbuche ein absolutes Ehehinderniß sey. Nach dem gemeinen Kirchenrechte ist sie nur ein respectives. Das Concilium von Trient a) erklärt sich darüber so: inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium, quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta, illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat. Der Kirchenrath unterstellt zwar nur den Fall der Entfuhrung einer Weibsperson durch eine Mannsperson, aber die Canonisten stimmen darin überein, daß wegen Gleichförmigkeit der Ursache nach dem Sinne des Conciliums die Ehe auch dann ungültig sey, wenn eine Mannsperson von einem Weibe, allenfalls durch Gehülfen, entführt wird. Auch sonst kommt in Rücksicht des Ehehindernisses der Entführung das gemeine Kirchenrecht mit dem Oesterreichischen überein. Nur in dem Falle, wenn eine Person bloß durch

a) Sess, 24, Cap. 6, de sacr, matr.

List, oder mit ihrer Uebereinstimmung, wiewohl wider den Willen der Aeltern, des Vormundes, Curators oder Versorgers entführet würde, könnte nach dem canonischen Rechte kein entkräftendes Ehehinderniß behauptet werden, weil die Worte raptor und rapta die Anwendung oder Androhung von Gewalt, die bey einer listigen Entführung wegfällt, voraussetzen, und weil nach demselben der Mangel der Einwilligung der Aeltern, des Vormundes, Curators oder Pflegevaters niemahls die Ungültigkeit der Ehe nach sich zieht. Bey der Entführung einer Ehefrau mit ihrem, aber gegen den Willen des Ehemannes würde zwar, so lange dieser lebt, das impedimentum ligaminis Statt haben, aber nach dessen Tode kein Ehehinderniß der Entführung obwalten, weil dieses nach dem gemeinen Kirchenrechte immer voraussetzet, daß die Entführung wider den Willen der entführten Person geschehen sey. Auch in dem Falle, wenn jemand eine Person entführte, sie in seiner Gewalt behielte, und in dieser Lage an einen Dritten, der davon keine Wissenschaft hat, verkuppelte, könnte nach dem gemeinen Kirchenrechte, welches das Ehehinderniß der Entführung nur als ein relatives kennt, dasselbe nicht angenommen werden; wohl aber wäre es möglich, daß in einem solchen Falle das Ehehinderniß der Furcht und des Zwanges geltend gemacht würde. Aus dem Gesagten läßt sich leicht beurtheilen, in welchen Fällen das Ehehinderniß der Entführung ein bloß bürgerliches, in welchen zugleich ein canonisches sey.

Mit der Entführung ist die **Verführung** nicht zu vermengen, da eine Person, ohne von ihrem Aufenthaltsorte weggelockt, und unter eine fremde Gewalt gebracht worden zu seyn, durch sinnliche Anreitzungen, Liebkosungen, Versprechungen und andere dergleichen buhlerische Künste zur Schließung einer Ehe bestimmt

wird, die sie sonst nicht eingegangen haben würde. Die Verführung ist weder nach Oesterreichischen Gesetzen, noch nach dem gemeinen Kirchenrechte ein entkräftendes Ehe- hinderniß. Den Großjährigen kann eine solche Schwä- che ihres Gemüthes keineswegs als ein Grund zur Be- streitung der geschlossenen Ehe zu Statten kommen, da die Gesetze durch verschiedene Vorschriften über die Un- verbindlichkeit der Eheverlobnisse, über das dreymahlige Aufgeboth, über die feyerliche Willenserklärung, und dergleichen hinlänglich dafür sorgen, daß sie bey Schlie- ßung einer Ehe nicht übereilet werden, sondern mit rei- fer Ueberlegung dazu schreiten. Minderjährige aber, de- nen es daran vielleicht gebricht, werden noch insbesonde- re durch die wesentlich nothwendige Einwilligung des Va- ters, oder des Vormunds und des Gerichts gegen solche Lockungen und Ueberredungen geschützt. Daher kann auch eine entführte, aber wieder in volle Freyheit ver- setzte Person ihre, in diesem Zustande gegebene, Einwil- ligung zur Ehe mit dem Entführer, oder mit dem, den ihr dieser vormahls aufdringen wollte, nicht mehr als ungültig unter dem Vorwande anfechten, daß sie durch die Furcht des zweydeutigen Rufes, der Nachreden des Publikums, und des Gespöttes ihrer Bekannten dazu be- wogen worden sey. Eine solche Furcht kann für keine gegründete angesehen, und überhaupt können die inne- ren Beweggründe, die den Menschen zur Eingehung ei- nes Vertrages bestimmet haben sollen, ohne allen Schein einer Nöthigung von außen, oder ohne alle Spur eines Irrthums keiner Rücksicht gewürdiget werden, wenn man anders nicht alle Verträge wanken machen will.

§. 46.
Irrthum.

Der Irrthum, welcher überhaupt in einer falschen Vorstellung bestehet, und, wenn er einer Person in der Absicht, sie zu verkürzen, durch eine andere beygebracht wird, Betrug heißt, kann bey Verträgen entweder selbst den Gegenstand des Vertrages, oder Eigenschaften und andere Bestimmungen des Gegenstandes, oder die Bewegungsgründe zum Vertrage betreffen. Der Gegenstand des Ehevertrages ist eine bestimmte Person, die man sich ausgewählt hat; die Bewegungsgründe zu demselben aber fließen großen Theils mit den Eigenschaften der Person in Eines zusammen. Also kommt es bey dem Ehevertrage hauptsächlich auf den Irrthum in der Person, und auf den Irrthum in den Eigenschaften derselben an. Ein Irrthum in der Person geht vor sich, wenn jemand mit der ausgewählten Person die Ehe zu schließen glaubt, und sie in der That mit einer andern Person schließt. Dieses kann sich bey der Vermählung eines Blinden, oder zur Nachtzeit, oder mit einer verschleyerten Person, oder mittelst eines Bevollmächtigten leicht ereignen. Ein bekanntes Beyspiel liefert uns die heilige Schrift, da dem Jacob statt der Rachel, um die er sieben Jahre gedient hatte, ihre Schwester Lia untergeschoben wurde. Der Irrthum in der Person ist ein Hauptirrthum, der die Ehe schon nach dem Naturrechte ungültig macht. Keinem Menschen in der Welt kann es doch gleichgültig seyn, statt der sorgfältig ausgewählten eine von ihr ganz verschiedene Person zum Gatten zu bekommen. Mit einer solchen Person, auf die ein Mensch gar nicht dachte, fällt es ihm doch gewiß nicht ein, in eine unzertrennliche Verbindung zu treten. Auf sie ist sein ehelicher Consens nicht gerichtet. Er hat die ausgewählte Person im

Sinne; auf diese allein will er die aus dem Ehevertrage fließenden Personen-Rechte übertragen, und erlangen. Sucht eine dritte, dazwischen tretende oder untergeschobene, Person Rechte, die er ihr einzuräumen den Gedanken gar nicht hat, sich zu erschleichen, und ihm Rechte, die er gar nicht verlangte, aufzudringen; so kann dieses nach Rechts-Principien offenbar nicht angehen. Es ist hier keine Willensvereinigung, keine wahre Einwilligung vorhanden, mithin der Ehevertrag aus Mangel derselben ungültig, nur ein Scheinvertrag. Diesen Grundsatz erkennt nicht nur das gemeine canonische Recht a), sondern auch unser bürgerliches Gesetzbuch b) mit folgenden Worten an: Ein Irrthum macht die Einwilligung in die Ehe nur dann ungültig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist. Ob der Irrthum in der Person übersteiglich, oder unübersteiglich, in dem eigenen Verschulden des Irrenden, oder in dem Verschulden des andern Theiles seinen Grund hatte, durch Zufall, oder durch einen Dritten, mit oder ohne Einverständniß oder Wissen des nicht irrenden Theiles herbeygeführt worden sey, hat auf die Entscheidung keinen Einfluß. Das Gesetz macht zwischen diesen Fällen keinen Unterschied, sondern begreift durch die Allgemeinheit seiner Worte sie sämmtlich in sich. In allen ist die Ehe ungültig, weil von Seite des irrenden Theiles die wirkliche Einwilligung mangelt. Nur bey der Frage über das Recht der Entschädigung können jene verschiedenen Umstände vom Einfluße seyn.

Aus der angeführten Stelle des Gesetzbuches könnte man schließen, daß nach demselben der Irrthum in den Eigenschaften der Person die Einwilli-

a) Cap. 26. de sponsal. can. unic. caus. 29. q. 1.
b) A. b. Gzb. §. 57.

gung und die Ehe niemahls ungültig mache, folglich immer nur ein Nebenirrthum sey. Allein die Sache verhält sich doch nicht durchaus so. Erstens zieht der Irrthum in einer Eigenschaft der Person bisweilen zugleich einen Irrthum in der Person selbst nach sich (error qualitatis redundat in personam, involvit errorem personae), wo sodann derselbe aus der klaren Absicht des Gesetzgebers sich als einen Hauptirrthum darstellet; zweytens erkläret das Gesetzbuch selbst eine gewisse Eigenschaft ausdrücklich für eine solche, die, wenn man sich darin irret, eine Ungültigkeitserklärung der Ehe veranlassen kann, sieht daher diese Eigenschaft für eine wesentliche, mithin den in derselben untergelaufenen Irrthum ebenfalls für einen Hauptirrthum an. Der Irrthum in einer Eigenschaft der Person geht in einen Irrthum in der Person selbst dann über, wenn er macht, daß man wirklich eine andere Person zur Ehe erhält, als die man haben wollte. Dieser Fall tritt ein, wenn die Heirath schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten unterhandelt wird, der Brautwerber die Person, die er ehelichen möchte, nicht kennt, sie deßwegen nach dem, was er von ihr vernommen hatte, bloß durch ihren Nahmen, durch die Geburtsordnung, durch das Alter, oder durch eine andere individuelle Eigenschaft bezeichnet, z. B. aus mehreren Töchtern des Titius die Anna, oder die erstgeborne, oder die 20jährige zu seiner Braut bestimmt, und dann statt derselben eine Person mit einer andern Eigenschaft, z. B. des Titius Tochter Clara, oder dessen zweytgeborne, oder 25jährige Tochter zur Vermählung gestellt wird. Da, wie vorausgesetzet wird, der Brautwerber die Person nicht kennt, welche er zu seiner Braut bestimmt; so unterläuft in einem solchen Falle kein eigentlicher Irrthum in der Person, sondern nur ein Irrthum in einer Eigenschaft derselben; aber er ist doch so beschaffen, daß

er dem Brautwerber statt der ausgewählten eine andere Person, auf die sein Wille nicht gerichtet war, in die Arme führet, mithin einen Irrthum in der Person zur Folge hat. Gleichwie nun dieser, so schließt auch jener die wirkliche Einwilligung in die untergeschobene Person aus, ist im Sinne des Gesetzes als ein Hauptirrthum zu betrachten, und wirket die Ungültigkeit der Ehe. Anders verhielte sich die Sache, wenn der Brautwerber die Person, die er heirathen will, vorher gekannt hätte; aber in der irrigen Meinung, daß ihr eine gewisse Eigenschaft zukomme, die ihr nicht zukommt, z. B. daß sie Anna heiße, da doch ihr Nahme Clara ist, sie mit dieser Eigenschaft bezeichnete, und nach der mit ihr vollbrachten Vermählung erfuhre, daß ihr die vermeintliche Eigenschaft fehle. Hier ist ein bloßer Irrthum in einer Eigenschaft vorgegangen, der gar nicht in einen Irrthum in der Person ausartet, weil der Bräutigam die nähmliche Person zur Ehe bekommt, die er haben wollte. Da zugleich die Eigenschaft, worin geirret worden, eine außerwesentliche ist; so wäre eine solche Ehe keineswegs ungültig. Würde hingegen in dem eben gesetzten Falle statt der mit einer fälschlich vermutheten Eigenschaft bezeichneten Person sich zur Vermählung verstohlener Weise eine andere präsentiren, welcher dieselbe Eigenschaft wirklich zukommt, z. B. statt der irrig so genannten Anna, die wirklich so heißende Tochter des Titius; so wäre gar kein Irrthum in der Eigenschaft, der vielmehr durch den gespielten Betrug beseitiget worden, sondern allein ein wahrer Irrthum in der Person vorhanden, der freylich den Ehevertrag allzeit ungültig macht.

Nur könnte in dem oben am ersten Orte angeführten Falle des Irrthums in einer Eigenschaft der Person, der sich in einen Irrthum in der Person selbst auflöset,

noch gezweifelt werden, ob die Ehe bloß dann ungültig sey, wenn der Brautwerber die, statt der durch eine Eigenschaft bezeichneten, aber ihm sonst unbekannten Braut, untergeschobene Person bey der Vermählung gar nicht gesehen hat, weil er z. B. blind war, oder die Ehe durch einen Bevollmächtigten schloß; oder auch dann, wenn er dieselbe bey der Trauung gesehen hat. Im letzten Falle könnte es scheinen, daß der Irrthum in der Eigenschaft keinen Irrthum in der Person mit sich führe, folglich der Ehevertrag für gültig angesehen werden müsse, weil der Bräutigam die Person, welche sich statt der durch eine Eigenschaft bezeichneten zur Vermählung stellt, kennen lernt, und in dieselbe einwilliget. Allein auch in diesem Falle läßt sich Mangel der Einwilligung und ein die Person selbst betreffender Irrthum nachweisen, mithin die Ungültigkeit der Ehe behaupten, wenn nur der Bräutigam in der falschen Meinung steht, daß die Person, die sich an die Stelle der Bezeichneten zur Vermählung einschleicht, die bezeichnete selbst sey, und er im Gemüthe bey seinem Vorsatze, keine andere als die letztere zu ehelichen, fest beharret. Denn er williget in die untergeschobene oder sich einschleichende Person nur scheinbar ein, weil er sie irrig für die bezeichnete hält. In eine andere, als die letztere hat er keine Absicht einzuwilligen. Da nun die Eingeschlichene (subreptitia) nicht die Bezeichnete ist, so gibt er in der That keine Einwilligung zur Ehe mit der ersteren. Immer bleibt es wahr, daß er statt der durch Bezeichnung ausgewählten eine andere Person, die er nie haben wollte, zur Ehe bekommen sollte; also bezieht sich sein Irrthum auf die Person selbst, und bleibt kein blosser Irrthum in der Eigenschaft. Auf die untergeschobene Person will auch in diesem Falle der Bräutigam nach seiner Stimmung keine ehelichen Rechte weder übertragen,

noch erlangen. Wie soll also diese sich einschleichende Person auf ihn dieselben erwerben, oder wie kann sie ihm dieselben wider seinen Willen aufdringen? Es ist doch gleichviel, ob jemanden statt einer bekannten Braut ohne sein Wissen und Willen heimlich eine unbekannte aufgedrungen wird, oder statt einer unbekannten Person, die er sich nur durch eine bestimmte Bezeichnung ausgewählet hat, eine andere, die er zwar bey der Vermählung durchs Sehen kennen lernt, aber nie zur Frau haben wollte. Im ersten Falle wäre die Ehe ohne allen Zweifel ungültig, warum nicht auch im zweyten? Den Irrthum in der Eigenschaft einer Person, der aber zugleich in einen Irrthum in der Person selbst übergeht, erkennen auch die Canonisten für ein, in dem Geiste der canonischen Gesetzgebung gegründetes, entkräftendes Ehehinderniß.

§. 47.

Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.

Für eine wesentliche Eigenschaft der Person, mithin, wenn man sich darin irret, für einen Hauptirrthum, dessen Folge die Ungültigkeit des Ehevertrages ist, erklärt unser Gesetzbuch ausdrücklich den Umstand, daß zur Zeit der Verehelichung keine Schwangerschaft der Braut von einem Dritten Statt finde. Die Worte des Gesetzes sind: Wenn ein Ehemann seine Gattinn nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet; so kann er, außer dem im §. 121. bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungültig erkläret werde a). Von einem Ehe-

a) A. b. Gzb. §. 58.

manne vermuthet das Gesetz, daß er, dem Zwecke der Ehe gemäß, gleich nach Schließung derselben ein Kind zu zeugen wünsche, folglich auch von seiner Gattinn als wesentliche Eigenschaft die Fähigkeit fordere, von ihm gleich nach der Verehelichung ein Kind zu empfangen. In dieser gerechten Erwartung wird er schändlich getäuschet, wenn seine Gattinn zur Vermählungszeit bereits von einem Andern schwanger ist. Er befindet sich nun in dem traurigen Wechselfalle, entweder dem fremden Kinde, zum Nachtheile seiner künftigen wahren Kinder, alle Familien-Rechte, sogar das oft sehr wichtige Recht der Erstgeburt, einzuräumen, oder die eheliche Geburt desselben gerichtlich zu bestreiten, mithin seine Frau öffentlich der Schande auszusetzen, sich den Haß ihrer Anverwandten zuzuziehen, und eine üble Ehe vorzubereiten. Aus dieser großen Verlegenheit hilft ihm das Gesetz auf eine sehr leichte Art, indem es seinen Irrthum unter den angegebenen Umständen als ein entkräftendes Ehehinderniß aufstellet. Damit aber dasselbe Statt habe, müssen folgende Erfordernisse vermöge der Worte und Gründe des Gesetzes eintreffen: 1) Die Neuvermählte muß zur Zeit der Vermählung von einem Andern als dem Ehemanne wirklich schwanger seyn. Denn wie könnte sie der Ehemann gleich nach der Ehelichung (das Gesetz bestimmt den Zeitpunct nach derselben nicht, schließt also auch die erste Stunde nicht aus) von einem Andern geschwängert, und zur Empfängniß eines Kindes von ihm selbst unfähig finden, wenn sie es zur Zeit der Vermählung nicht bereits ist? Hätte also die Vermählte die Bürde ihrer von einem Dritten herrührenden Schwangerschaft schon vor der Verehelichung abgelegt, oder wäre sie vor der Vermählung von einem Dritten nur geschwächet worden; so fiele das Ehehinderniß weg. In beyden Fällen wäre der Ehemann nur in den Irrthum in einer zufälligen Eigen-

schaft, in einen Nebenirrthum versetzt, der den Ehevertrag nicht ungültig macht, wie der nächstfolgende §. lehren wird. Eben so wenig tritt das Ehehinderniß ein, wenn die Gattinn erst nach eingegangener Ehe von einem Andern geschwängert worden ist, weil der Umstand, welcher ein entkräftendes Ehehinderniß begründen soll, immer der Schließung der Ehe vorhergehen muß (§. 30.). In diesem Falle wäre zwar der Ehemann berechtiget, die eheliche Geburt eines solchen Kindes zu bestreiten a), und wenn er der katholischen Religion zugethan ist, auf die Scheidung vom Tische und Bette b); ist er hingegen ein Akatholik auf die Trennung der Ehe c), keineswegs aber auf die Ungültigkeitserklärung derselben zu klagen. Noch weniger greift dieses Ehehinderniß Platz, wenn der Ehemann selbst durch einen voreiligen Beyschlaf Ursache der schon zur Zeit der Vermählung vorhandenen Schwangerschaft seiner Frau ist. Ja auch dann könnte der Ehemann die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten, wenn er auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen würde, daß er seiner Gattinn noch vor der Ehe (obgleich vielleicht nebst Andern) in einem Zeitpuncte beygewohnt habe, von welchem bis zu ihrer (nach der Verehelichung erfolgten) Entbindung nicht weniger als sieben (sechs sollte wahrscheinlich gedruckt seyn, weil sonst eine Disharmonie zwischen dem §. 163. und den §§. 138 u. 155. des Gesetzbuches entstünde), und nicht mehr als zehn Monathe verstrichen sind, oder wenn er dieses auch nur außer Gerichte gestünde, weil dann vermuthet würde, daß er das Kind erzeuget habe d), mit welchem seine Gattinn zur

a) A. b. Gzb. §. 158.
b) Ebd. §. 109.
c) Ebd. §. 115. u. 135.
d) Ebd. §. 163.

Zeit der Vermählung schwanger ging. 2) Muß dem Bräutigame zu der Zeit, als er die Ehe schloß, die Schwangerschaft seiner Braut von einem Andern nicht bekannt seyn; denn das Gesetz fordert, daß der Ehemann seine Gattinn erst nach der Ehelichung von einem Andern geschwängert finde, und widrigen Falls wäre ja von seiner Seite kein Irrthum vorhanden. Nach dem Josephinischen Gesetzbuche a) hatte der Ehemann selbst darzuthun, daß er vorher keine Wissenschaft von der Schwangerschaft seiner Gemahlinn gehabt habe. Das neue bürgerliche Gesetzbuch schweigt von dieser Verbindlichkeit des Ehemannes, einen negativen, meistens sehr beschwerlichen, Beweis zu führen; folglich tritt jetzt wieder der natürliche Grundsatz in seine Kraft, daß derjenige, der das Factum der Wissenschaft des Ehemannes für sich anführt, den Beweis davon übernehmen müsse. 3) Muß der Ehemann keine Witwe, keine nach der Ungültigkeitserklärung einer Ehe von ihrem vorherigen Manne abgesonderte, oder nach gerichtlicher Auflösung des Ehebandes von demselben getrennte Frau ohne gehörige Dispensation vor Verlauf des sechsten Monaths geheirathet haben; denn in einem solchen Falle verliert er theils zur Strafe wegen Uebertretung dieses Gesetzes, theils weil er sich selbst der Gefahr aussetzt, eine noch von ihrem vorigen Manne schwangere Gattinn zu bekommen, das ihm sonst zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen b). 4) Muß er auf das Recht, die Ungültigkeitserklärung der Ehe zu verlangen, weder ausdrücklich, noch stillschweigend Verzicht gethan haben. Stillschweigend entsagt er diesem Rechte, wenn er, nachdem er die Schwangerschaft seiner Frau erfahren hat, ihr ehelich beyzuwoh-

a) I. Th. III. Hauptst. §. 30.
b) A. b. Gzb. §. 120, u. 121.

nen fortfährt a); denn wenn er im Sinne hat, die Ehe für ungültig erklären zu lassen; so kann er sich nicht mehr als ihren Ehemann betrachten, folglich auch den Beyschlaf mit ihr nicht fortsetzen. Thut er dieses dennoch; so gibt er durch seine Handlungen zu verstehen, daß er ihr dieses Privat-Hinderniß erlasse. Es wäre auch ärgerlich, wenn es der Willkühr des Mannes heimgestellt würde, eine solche Person, so lange er an ihren Umarmungen Vergnügen fände, als Eheweib zu behandeln, und wenn er dieser überdrüßig würde, gegen sie als eine bloße Scheinehegattinn mit der Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe aufzutreten. Das canonische Recht kennt dieses Ehehinderniß der Schwangerschaft nicht.

§. 48.

Conditio.

Dagegen sieht eben dieses gemeine Kirchenrecht die Freyheit vom Sclavenstande (conditio servilis) für eine wesentliche Eigenschaft der Brautpersonen, und den von einer oder der anderen Seite darin vorgefallenen Irrthum für einen Hauptirrthum, und ein entkräftendes Ehehinderniß an. Wenn also ein Theil glaubt, die Person, welche er ehelichet, sey frey, und sie ist vom Sclavenstande; so macht dieser Irrthum die Ehe ungültig b). Die Canonisten nennen dieses Ehehinderniß das impedimentum conditionis. Da aber dasselbe wegen Mangels an eigentlichen Sclaven jetzt in den christlichen Ländern Europens fast ganz außer Anwendung ist, und in unsern Ländern die Sclaverey, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht durch das Gesetz nicht einmahl

a) A. b. Gzb. §. 96.
b) Cap. 2. et 4. de conjug. servor.

mehr gestattet wird a); so könnte man unter diesem Nahmen ein anderes entkräftendes Ehehinderniß begreifen, welches nach dem canonischen Rechte aus Beyfügung einer Bedingung (conditio) entstehet, und noch keine eigene Benennung hat. Wenigstens wollen wir es hier behandeln, wo es auch von den Canonisten, wenigstens zum Theil, behandelt zu werden pflegt.

Der Irrthum in der Eigenschaft einer Person (qualitas personae), mit Ausnahme des eben erwähnten Sclavenstandes, begründet zwar nach dem canonischen Rechte an und für sich kein entkräftendes Ehehinderniß b); am wenigsten der Irrthum in der Jungfrauschaft c), weil es sogar für ein verdienstliches Werk gehalten wird, eine öffentliche Schanddirne zu heirathen, und sie so vom ferneren Sündigen abzuhalten d). Aber wenn 1) eine gewisse, sonst noch so zufällige, Eigenschaft der Person ausdrücklich zur Bedingung des Ehevertrags gemacht, und dann mangelnd befunden wird; so ist nach der Lehre der Canonisten derselbe ungültig, weil es in einem solchen Falle an der wirklichen Einwilligung des Getäuschten fehlt, ohne welche kein gültiger Ehevertrag zu Stande kommen kann e). Nur scheint es, daß seit dem Concilium von Trient die Bedingung, um wirksam zu seyn, bey der feyerlichen Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem Pfarrer und den Zeugen, d. i. bey der wirklichen Schließung des Ehevertrages ausgedrückt, und daß, wenn sie nur vorher, etwa bey Entwerfung des Heiraths-Contractes oder der Ehe-Pacten verabredet, aber nachher bey der Schließung des Ehevertrages

a) A. b. Gzb. §. 16.
b) Can. unic. caus. 29. q. 1.
c) Cap. 25. de jurejur.
d) Cap. 20. de sponsal. et matr.
e) Cap. 26. de sponsal. et matr.

selbst nicht wiederhohlet wurde, angenommen werden müsse, es sey davon abgestanden worden; denn das Concilium will, daß die Einwilligung überhaupt, mithin auch die bedingte Einwilligung in die Ehe in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen erkläret werde. Ist keine Wiederhohlung der Bedingung bey dieser Gelegenheit geschehen, und man könnte sie nachher doch geltend machen; so würde man einer Mental-Reservation, die vor dem Gerichte keine Wirkung haben soll, eine beylegen; auch wäre der ganze Zweck jener Conciliar Verordnung, welcher dahin gehet, die Rechtskraft des Ehevertrages durch das Zeugniß des Pfarrers und der Beystände außer Zweifel zu setzen, größten Theils vereitelt. Die meisten Canonisten geben ferner zu, daß der Ehevertrag ungültig sey. 2) Wenn eine Eigenschaft der Person zwar nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden; aber doch so beschaffen ist, daß sie nach dem allgemeinen Urtheile der Menschen als eine sich schon von selbst stillschweigend verstehende Bedingung, an die, wenn es zur Sprache käme, jeder Vernünftige seine Einwilligung binden würde, betrachtet werden muß, z. B. daß der Bräutigam eines Fräuleins von altadeligem Geschlechte kein Henkerssohn sey. Endlich 3) kann auch ein äußerer Umstand, der gar nicht eine Eigenschaft der Person betrifft, nach dem canonischen Rechte manchmahl ein entkräftendes Ehehinderniß werden, wenn er dem Ehevertrage ausdrücklich als Bedingung beygesetzt, und die Einwilligung darauf beschränket wird. Hierüber sind folgende Grundsätze zu merken. Eine u n e i g e n t l i c h e, d. i. auf vergangene oder gegenwärtige Thatumstände bezogene, Bedingung, z. B. ich heirathe dich, wenn dein Vater schon Bürgermeister war, oder ist, schiebt die Gültigkeit des Ehevertrags nicht auf, sondern dieser ist entweder sogleich gültig, oder ungültig, je nachdem die Bedingung bereits erfüllet ist, oder nicht.

Eine eigentliche, d. i. auf künftige Thatumstände gerichtete, Bedingung ist entweder möglich oder unmöglich. Die physisch und moralisch mögliche, z. B. ich heirathe dich, wenn mir dein Vater 20,000 fl. Heirathsgut aufzählen wird, schiebt die Gültigkeit des Ehevertrages bis zur Erfüllung der Bedingung auf. Geht diese nicht in Erfüllung, so kommt auch die Ehe aus Mangel der Einwilligung nicht zur Gültigkeit: tritt sie aber ein, so wird dann auch der Ehevertrag ohne neue Einwilligung gültig, die doch nothwendig wäre, wenn ein solcher bedingter Ehevertrag, wie einige behaupten, für ein blosses Eheverlobniß angesehen werden müßte. Die physisch unmöglichen Bedingungen, z. B. ich heirathe dich, wenn du mir einen Brief in den Mond bringst, werden als nicht beygerückt betrachtet, und die Ehe bekommt sogleich ihre volle Rechtskraft, weil gesetzlich vermuthet wird, daß man solche Bedingungen bloß scherzweise beygefüget habe. Von den moralisch unmöglichen Bedingungen unterscheidet das gemeine Kirchenrecht zwey Arten, nur schlechtweg schändliche, z. B. ich heirathe dich, wenn du deinen Bruder umbringst, und solche, die zugleich der Wesenheit der Ehe widerstreben (quae repugnant substantiae matrimonii). Die ersteren werden ebenfalls für nicht beygerückt gehalten, und hindern die Gültigkeit der Ehe nicht. Unter den letzteren verstehet man diejenigen, welche entweder dem Wohle des Kindes, z. B. ich heirathe dich, wenn du die Empfängniß von Kindern vermeidest, oder dem Wohle der Treue, z. B. ich heirathe dich, wenn du dich Anderen ums Geld preis zu geben versprichst, oder dem Wohle des Sacraments, z. B. ich heirathe dich, so lange ich keine anständigere finde, widerstreiten. Diese machen

den Ehevertrag ungültig, und gehören in die Zahl wahrer entkräftender Ehehindernisse a).

Keines von den bisher in diesem §. erklärten Ehehindernissen des canonischen Rechtes ist in Oesterreich angenommen; denn unser Gesetzbuch, nachdem es den Irrthum in der Person, wozu auch erwiesener Maßen der Irrthum in einer Eigenschaft, welcher in einen Irrthum der Person selbst übergehet, zu rechnen ist, und den Irrthum in der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten als Hauptirrthümer und entkräftende Ehehindernisse festgesetzt hatte, fährt so fort: Alle übrige Irrthümer der Ehegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Gültigkeit des Ehevertrages nicht entgegen b). Durch diese Worte erklärt das Gesetz, mit Ausnahme der eben angezeigten Hauptirrthümer, alle anderen Irrthümer, in welchen die Brautleute bey Schließung des Ehevertrages in Beziehung auf einander sich befinden mögen, für bloße Nebenirrthümer, die der Gültigkeit des Ehevertrages keinen Abbruch thun, somit, außer den von uns in den zwey vorhergehenden Paragraphen angeführten, alle anderen Eigenschaften, die ein Theil bey Schließung der Ehe in dem andern voraussetzt, oder vermuthet, für lauter außerwesentliche, zufällige Eigenschaften, deren nachher entdeckter Mangel keinen Grund zur Bestreitung des Ehevertrags abgeben soll, endlich auch alle Bedingungen, sie mögen von außerwesentlichen Eigenschaften, von vergangenen, gegenwärtigen oder künftigen Thatumständen, oder von anderen Dingen hergenommen,

a) Cap. ult. de condit. apposit.
b) A. b. Gzb. §. 59.

sie mögen von den Parteyen vor, oder bey der feyerlichen Erklärung der Einwilligung in die Ehe ausdrücklich beygesetzt seyn, oder als sich von selbst stillschweigend verstehende behauptet werden wollen, für solche Bedingungen, die wenigstens auf die Gültigkeit des Ehevertrags so, als wären sie gar nicht beygerückt worden, keinen nachtheiligen Einfluß haben sollen, folglich alle unter verabredeten Bedingungen geschlossene Ehen für unbedingt gültige. Nur in einem einzigen Falle kann bey uns die Gültigkeit einer bedingten Ehe noch schwankend seyn, nähmlich wenn die Bedingung nicht verabredet, sondern von dem Vater oder dem Gerichte ihrer Einwilligung in die Ehe eines Minderjährigen beygefügt, und auf eine solche bedingte Einwilligung der Ehevertrag geschlossen worden ist; aber auch dieser Fall wird nie eintreten, wenn die Väter, Richter und Seelsorger die Gesetze genau kennen und beobachten (§. 41.). Die Ursache dieser, bey anderen Verträgen nicht in dem Maße Statt findenden a), gesetzlichen Strenge in Ansehung des Irrthumes in den Eigenschaften der Gatten, und in Ansehung der Bedingungen des Ehevertrags fällt in die Augen. Der Ehevertrag ist ein für das Wohl des Staates viel zu wichtiges Geschäft, als daß es jedem einzelnen Contrahenten überlassen werden könnte, was für Eigenschaften der Person, mit welcher er sich verehelichet, er durch Verabredung zu wesentlichen erheben, oder für ohnehin allgemein vorausgesetzte und stillschweigend geforderte in der Folge ausgeben, durch was für Bedingungen er seine Einwilligung beschränken, und sich allenfalls den Rücktritt sichern wolle. Nach Verschiedenheit der Neigungen und Wünsche richtet der eine sein Augenmerk auf

a) Vergl. a. b. Gzb. §. 871 — 873. 897. u. 898. 688. u. 689.

diese, der andere auf jene Eigenschaft. Der eine wünscht den wirklichen Eintritt dieses, der andere jenes für ihn interessanten Ereignisses, bevor er an eine Person, die er doch auch durch Zögern nicht für immer verlieren will, sich unzertrennlich gebunden sehen möchte. Würde es den Contrahenten frey stehen, sich durch dergleichen Erklärungen und Bedingungen zu helfen, und wäre der Richter angewiesen, die Erwartungen, Voraussetzungen und Ansichten der einzelnen zur Richtschnur seiner Entscheidung der Frage über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe zu nehmen; so müßte es Ehestreitigkeiten ohne Zahl geben, und der Bestand der meisten Ehen, an deren Aufrechthaltung es dem Staate doch ungemein gelegen ist, würde unsicher werden. Bey andern Verträgen ist es, wenn eine Nullitäts-Klage angestellt wird, meistens nur um ein Geld-Interesse zu thun; bey dem Ehevertrage um das lebenslängliche Wohl des zu entlassenden Ehegatten, vorzüglich der Frau, oft einer ganzen Familie, und weil von dem Glücke einzelner Familien das öffentliche Wohl abhängt, auch um dieses. Verträge von kürzerer Dauer werden oft, um nicht den günstigen Zeitpunct vorübergehen zu lassen, in der Eile, ohne daß man Gelegenheit hat, alle wünschenswerthen Nachrichten einzuziehen, geschlossen. Bey der auf die ganze Lebenszeit berechneten ehelichen Verbindung sollte man vorsichtiger und behuthsamer verfahren, und sich nicht in dieselbe einlassen, bevor man nicht die Eigenschaften und Verhältnisse der andern Person genau erforschet hat. Allein im Liebestaumel vergißt man darauf, man fürchtet sich leicht zu entdeckende Mängel wahrzunehmen, übersieht wohl gar bekannte Gebrechen. Mit welchem Rechte kann man alsdann verlangen, daß der andere, oft ganz schuldlose, Theil allein die Folgen unseres eigenen Versehens empfinden soll? Für den schlimmsten

Fall läßt das Gesetz ohnehin andere Wege zu einer Abhülfe offen. Es berechtiget, wie wir aus den zwey nächstfolgenden §§., und aus dem letzten Abschnitte sehen werden, wegen einiger erheblicherer Gebrechen, oder schlechter Eigenschaften, obschon weder die Abwesenheit derselben bedungen worden, noch ein Irrthum vorgefallen ist, theils die Ungültigkeitserklärung der Ehe, theils die Auflösung des Ehebandes, theils die Scheidung vom Tische und Bette anzusuchen. Es behält dem getäuschten Theile nach Verhältniß der Umstände das Recht auf einen bald ergiebigeren, bald geringeren Schadenersatz vor.

Aus dem, was in den letzten drey §§. auseinander gesetzt worden, erhellet von selbst, daß der Irrthum in der Person, und der in denselben übergehende Irrthum in einer Eigenschaft ein bürgerlich-canonisches, der Irrthum wegen der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten ein bloß bürgerliches, jeder andere Irrthum aber, wie auch die Ermangelung gewisser Bedingungen nur ein canonisches Ehehinderniß sey.

V. Abschnitt.

Von den aus Abgang des Vermögens zum Zwecke entspringenden Ehehindernissen.

§. 49.

Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten.

Nebst der möglichen und wirklichen Einwilligung, wovon bisher gehandelt worden, wird, wie zu jedem andern Vertrage, und zu jeder sich darauf gründenden Gesellschaft, so auch zum Ehevertrage, und der darauf beruhenden ehelichen Gesellschaft die Möglichkeit der Leistung, folglich das physische sowohl als das moralische Vermögen, zu dem Zwecke derselben mitzuwirken, wesentlich erfordert. Das Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, macht nicht nur die Zeugung der Kinder, sondern auch den wechselseitigen Beystand, den die Eheleute einander leisten sollen, in

einem sehr wichtigen Puncte, in so weit sich nähmlich derselbe auch auf die Anfechtungen der Sinnlichkeit beziehet, unmöglich, und läßt selbst eine innige, unzertrennliche Lebensgemeinschaft nicht erwarten; es stehet also der Beförderung der Ehezwecke entgegen, und macht die Ehe schon nach dem Naturrechte ungültig. Meistens waltet dabey zugleich eine schuldlose Unwissenheit dieses wesentlichen Gebrechens von Seite des einen Theils, mithin ein Hauptirrthum ob, welcher die Einwilligung ausschließt. Da jedoch dieses Ehehinderniß auch bey Abwesenheit des Irrthums noch Statt findet, z. B. wenn jemand wissentlich eine unvermögende Person entweder aus besonderen Rücksichten, oder des Geldes wegen, oder in der Hoffnung, daß das Unvermögen mit der Zeit vergehen werde, heirathet; die Unmöglichkeit hingegen, die Zwecke der Ehe gehörig zu befördern, bey demselben in jedem Falle eintritt: so leitet es unser Gesetzbuch lieber aus dem Abgange des physischen Vermögens zum Zwecke, als aus dem Abgange der Einwilligung ab; reihet es aber doch zunächst an den Irrthum, mithin an diejenigen Ehehindernisse an, die aus der letzteren Quelle entspringen, sich bey Bestätigung desselben folgender Worte bedienend: Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestossenes, selbst unheilbares, Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen a). Das Ehehinderniß der Impotenz bestehet nach den klaren Worten des Gesetzes nicht in der Un=

a) A. b. Gzb. §. 60.

fähigkeit, Kinder zu zeugen, sondern in dem Unvermögen, den Beyschlaf zu pflegen. Auch das canonische Recht spricht überall, wo es von demselben handelt, von der impotentia coeundi, oder gebraucht andere eben dasselbe bedeutende Ausdrücke a). Daher begründet zwar der Verlust b), der ursprüngliche Mangel c), oder die Unbrauchbarkeit d) der Zeugungsglieder; nicht aber die bloße Unfruchtbarkeit e), ansteckende Krankheiten f), oder ein vorgerücktes Alter an und für sich dieses Ehehinderniß. Denn die Eheleute machen sich nur anheischig, nach Kinderzeugung zu streben; die wirkliche Zeugung aber kann nicht einmahl der Gegenstand ihres wechselseitigen Versprechens seyn, weil sie ein Naturereigniß ist, das nicht lediglich von ihrem Willen abhängt. Das Geheimniß desselben hat noch niemand ergründet, um dessen Hervorbringung in die Willkühr der Menschen zu stellen. Das Unvermögen zur ehelichen Beywohnung oder die Impotenz ist entweder vorhergehend (antecedens), oder nachfolgend (subsequens), je nachdem es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrags vorhanden war, oder erst nachher eintritt; immerwährend, unheilbar, oder zeitlich, heilbar, je nachdem es durch schickliche Mittel gehoben werden kann, oder nicht; absolut, oder, respectiv, je nachdem es die fleischliche Vermischung mit allen Personen des andern Geschlechts, oder, wegen besonderer Ursachen, hauptsächlich wegen Disproportion

a) Vid. Gregor. IX. Decret. L. IV. tit. XV. de frigidis, et maleficiatis, et impotentia coeundi.
b) Cap. 2. cit. tit.
c) Cap. 6. ibid.
d) Cap. 1. et 3. ibid.
e) Can. 27. caus. 32. q. 7.
f) Cap. 2. de conj. lepros.

der Genitalien, nur mit einer gewissen Person unmöglich macht.

Damit die Impotenz ein entkräftendes Ehehinderniß werde, muß sie 1) vorhergehend seyn; denn jeder Umstand, der ein entkräftendes Ehehinderniß ausmachen soll, muß schon vor eingegangener Ehe vorhanden seyn (§. 30). Ist sie erst während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle verursacht worden, sollte sie auch gar nicht zu heilen seyn; so bleibt die Ehe bey Kräften a), weil das Band der einmahl gültig geschlossenen Ehe wenigstens nach katholischen Grundsätzen unauflöslich ist. 2) Sie muß immerwährend, unheilbar seyn b). Ist sie nur zeitlich, kann sie durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden; so bestehet die Ehe aufrecht c). Darauf kommt es nicht an, ob das Unvermögen zur Befriedigung des Geschlechtstriebes von natürlicher Schwäche (frigidi), von einem Spiele der Natur, oder dem Zufalle (impotentes schlechtweg), von Menschenhänden (castrati, Eunuchi) oder von Hexenkünsten und Teufelsmacht (maleficiati), wie man einst glaubte d), herrühre, weil unser Gesetzbuch von den Ursachen des Unvermögens nichts meldet; das canonische Recht aber alle angeführten ausdrücklich als hinreichend zur Entstehung des Ehehindernisses der Impotenz erkennt. In Beziehung auf dieses ist es auch gleichgültig, ob das Unvermögen absolut oder respectiv sey; nur macht es in Rücksicht einer anderen Ehe, welche die bisherigen Scheineheleute nach der Ungültigkeitserklärung der vorigen eingehen wollen, den Unterschied, daß, wenn die Impotenz absolut ist, nicht

a) Can. 25. caus. 32. q. 7.
b) Cap. 3. de frig. et malef. can. 4. caus. 33. q. 1.
c) Cap. 6. de frig. et malef.
d) Can. 4. caus. 33. q. 1.

der unvermögende, sondern nur derjenige Theil, der von diesem Gebrechen frey ist, zu einer neuen Ehe zugelassen werden kann a); ist sie aber respectiv, beyde Theile zur Ehe mit andern Personen, denen sie beywohnen können, zu schreiten befugt sind, so zwar, daß, wenn sie nach der Zeit auch fähig würden, mit einander den Beyschlaf zu vollziehen, sie doch weder berechtiget, noch verbunden sind, ihre vorige Verbindung zu erneuern b), weil es immer wahr bleibt, daß, wenn sie in derselben fortgelebt hätten, es ihnen beständig sowohl physisch als moralisch unmöglich gewesen wäre, das Unvermögen zur Beywohnung zu heben. Endlich hat es nichts zu bedeuten, ob ein Theil unwissend oder wissend, daß der andere impotent sey, diesen heirathe. Zwar pflegte vormahls im letzteren Falle die Römische Kirche solche Verbundene anzuweisen, daß sie, da sie nicht als Eheleute mit einander leben könnten, doch als Bruder und Schwester beysammen bleiben sollten c); aber schon Alexander III. billigte den Gebrauch der Gallicanischen Kirche, welche dergleichen Verbindungen auf Verlangen als ungültig aufzuheben für gut fand d), und Sixtus V. befahl sogar in einer eigenen Verordnung vom J. 1587 dieses ebenfalls zu thun, weil ihm solche brüderlich-schwesterliche Cohabitationen ärgerlich und gefährlich zu seyn schienen. Daß auch nach unseren Gesetzen der mit einem Impotenten wissentlich geschlossene Ehevertrag für ungültig erkläret werden könne, wird im neunten Abschnitte gezeiget werden, wo auch die Art und Weise, das Unvermögen zu erforschen, und zu beweisen, vorkommen wird. Aus dieser ganzen Darstellung erhellet, daß das Oesterreichische Recht

a) Can. 29. caus. 27. q. 2., can. 1. et 2. caus. 33. q. 1.
b) Can. 4. caus. 33. q. 1. cap. 6. de frigid. et malef.
c) Cap. 4. de frig. et malef.
d) Cap. 2. ibid.

mit dem canonischen in Ansehung des Ehehindernisses der Impotenz in allen Stücken übereinstimme, mithin letzteres durchaus ein bürgerlich-canonisches Ehehinderniß sey. An diesem Orte könnte auch das bereits (§. 32.) erklärte Ehehinderniß der Unmündigkeit eingereihet werden, weil dasselbe sich wenigstens eben so gut auf den gesetzlich vermutheten Mangel des Vermögens zum Zwecke, als auf den vermutheten Mangel des Vermögens zur Einwilligung beziehen läßt.

§. 50.

Verurtheilung zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe.

Zur Gültigkeit des Ehevertrages ist nebst der Einwilligung das bloße physische Vermögen zum Zwecke nicht hinreichend, sondern es muß auch das sittliche vorhanden seyn. Dieses aber wird verschiedenen Personen theils aus moralischen, theils aus rechtlichen, theils aus politischen Gründen entweder gänzlich benommen, oder eingeschränkt. Daher gibt es auch Ehehindernisse, die aus Abgang des sittlichen Vermögens zum Zwecke, oder, was einerley ist, aus dem Mangel der gesetzlichen Fähigkeit der Person, einen Ehevertrag zu schließen, entstehen, und bald absolute, bald respective sind. Unter den absoluten wird die Verurtheilung zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe von unserem bürgerlichen Gesetzbuche am ersten Orte aufgestellet. Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, kei-

ne gültige Ehe eingehen a). Dieses bloß bürgerliche Ehehinderniß wurde theils zum Schutze einzelner Staatsbürger, von denen nicht zu vermuthen ist, daß sie den ernstlichen Willen haben sollten, sich wissentlich mit einer Person von so schlechter Aufführung zum Zwecke der Ehe zu verbinden, theils aus der höhern Betrachtung festgesetzt, daß derjenige, der durch Verübung eines Verbrechens den Urvertrag bricht, wodurch er die Rechte eines Bürgers erlanget hat, unwürdig sey, an bürgerlichen Gerechtsamen, wozu unstreitig auch das Recht, den Ehevertrag mit allen bürgerlichen Wirkungen einzugehen, gehört, ferner Theil zu nehmen. Damit aber dasselbe Statt finde, wird der Eintritt folgender Bedingungen erfordert: 1) Muß jemand als Verbrecher schon verurtheilet worden seyn, und zwar, wie es sich von selbst verstehet, von dem competenten Richter, dem die Gerichtsbarkeit über ein solches Verbrechen und über einen solchen Verbrecher zustehet, weil das von einer incompetenten Obrigkeit gefällte Urtheil ungültig ist, und für sich keine Wirkung haben kann b). Es ist also nicht genug, wenn er des Verbrechens nur verdächtig, wegen desselben erst verhaftet, oder zwar schon in Untersuchung gezogen, aber diese aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben, oder das Urtheil auf Lossprechung ausgefallen, oder noch nicht geschöpft, oder wenn er durch das bereits ergangene Urtheil nur einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig erkannt worden ist. 2) Muß er zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilet worden seyn. Eine Verurtheilung zur Kerkerstrafe ohne einen solchen Beysatz ist nicht hinreichend. Worin die schwerste oder schwere Kerkerstrafe bestehe, lehret das Criminal-

a) A. b. Gzb. §. 61.
b) Gzb. über Verbr. §. 225.

Recht a). Der Civil-Richter hat bey Entscheidung des Streites über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nur auf das Criminal-Urtheil zu sehen, worin der Grad der Kerkerstrafe deutlich ausgedrückt seyn muß b). Auf die Dauer der Kerkerstrafe kommt es nicht an. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Verurtheilung zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe in dem ordentlichen, oder außerordentlichen Verfahren des Standrechtes und wider Abwesende und Flüchtige erfolgt ist. Das letzte kann übrigens leicht den Fall herbeyführen, in welchem die Frage zur Sprache kommt, ob auch die Verurtheilung zur Todesstrafe, von welcher im bürg. Gesetzbuche keine Erwähnung geschiehet, ein entkräftendes Ehehinderniß nach sich ziehe. Diese Frage muß bejahend beantwortet werden, weil nach dem Gesetzbuche über Verbrechen c) mit der Verurtheilung zur Todesstrafe eben so, wie mit dem Strafurtheile auf schwere oder schwerste Kerkerstrafe die Wirkung verbunden ist, daß der verurtheilte Verbrecher kein verbindliches Geschäft unter Lebenden, folglich auch keinen Ehevertrag schließen kann, und weil die Abwesenheit des Verbrechers in dieser Wirkung des Strafurtheils keine Veränderung hervorbringt d). Bey einem außer dem Contumacial-Verfahren zum Tode verurtheilten Verbrecher kann eine solche Frage wohl äußerst selten entstehen, weil er nach der Verurtheilung so strenge bewacht wird, daß er in der kurzen, ihm noch übrigen, Lebensfrist schwerlich jemahls Gelegenheit finden wird, eine Ehe einzugehen. Würde es ihm jedoch glücken, nach der Verurtheilung zur Todesstrafe zu ent-

a) Gzb. über Verbr. §. 13 u. 14.
b) Ebd. §. 429.
c) §. 23. e.
d) Ebd. §. 499.

springen, so wäre in Ansehung seiner nachher eingegangenen Ehe nichts anders Rechtens, als was so eben über die Ungültigkeit der Ehe eines in contumaciam zum Tode verurtheilten Verbrechers gesagt worden. Das Gesetzbuch macht zwar auch keinen Unterschied, ob das Strafurtheil von einem inländischen, oder auswärtigen Gerichte gefällt worden ist; doch scheint es die Absicht nicht gehabt zu haben, auch den Strafurtheilen, welche von fremden Criminal-Behörden über Oesterreichische Unterthanen ergehen, die Wirkung eines entkräftenden Ehehindernisses einzuräumen, weil in auswärtigen Staaten nicht eben auf die Art, wie bey uns, bestimmte Grade der Kerkerstrafe üblich sind, die Todesstrafe oft wegen ganz anderer Verbrechen, oder beym Eintritte ganz anderer Bedingungen verhängt wird, und überhaupt nicht angenommen werden kann, daß unsere Gesetzgebung den Urtheilssprüchen ausländischer Criminal-Gerichte eine Wirkung, die sie an und für sich nicht haben, beylegen, und so die Fälle eines Ehehindernisses vermehren wollte. Ueber dieß kann über die Gültigkeit der Ehe eines Oesterreichischen, im Auslande wegen Verbrechen verurtheilten, Unterthans bey unseren Gerichten kein Streit entstehen, wenn derselbe nicht in sein Vaterland zurückkehrt; dann aber würde bey seiner Betretung ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach unserem Strafgesetze auszumessen seyn a). Bey fremden, von aus- oder inländischen Gerichten verurtheilten Verbrechern kommt es ohnehin auf andere Grundsätze an, die zu Ende des sechsten Abschnittes erkläret werden sollen. 3) Das Urtheil auf schwere oder schwerste Kerker- oder Todesstrafe muß nicht allein schon geschöpft, sondern auch dem Verbrecher bereits an-

a) Gzb. über Verbr. §. 30.

gekündigt worden seyn. Muß es also vor der Kundmachung noch dem Criminal-Obergerichte, der obersten Justizstelle, oder gar dem Landesfürsten vorgeleget werden; so bleibt die mittlerweile von dem etwa entflohenen Verbrecher geschlossene Ehe gültig. Bey abwesenden Verbrechern vertritt die öffentliche Anschlagung des Urtheils und dessen Einrückung in die Zeitungsblätter die Stelle der Ankündigung. 4) Muß zur Zeit der eingegangenen Ehe die Strafzeit noch nicht verflossen seyn; denn nur die in der Zwischenzeit von dem Zeitpuncte des angekündigten Urtheiles bis zu Ende der Strafzeit eingegangene Ehe ist nach dem Geiste des Gesetzes ungültig. Dieses sagt zwar: von dem Tage des angekündigten Urtheils; aber das Wort Tag bedeutet an mehreren Orten unseres bürg. Gesetzbuches a), und nahmentlich in einer sehr passenden Parallel-Stelle b) den Zeitpunct, und muß auch hier so genommen werden, weil das Urtheil erst von der Kundmachung an seine Wirkung äußert, und kein Grund angegeben werden kann, warum es auf die zwar am Tage der Ankündigung, aber noch vor dieser unternommenen Handlungen zurückwirken sollte. Die Strafzeit dauert so lange, bis der Verbrecher die ihm zuerkannte Strafe ausgestanden hat, oder ihm dieselbe nachgesehen worden ist c). Ist gegen das dem Verbrecher angekündigte Urtheil der Recurs ergriffen worden; so kann er dessen ungeachtet nach den Worten des Gesetzes bis zur Erledigung des Recurses keine gültige Ehe schließen, wenn auch von dem Obergerichte das für widerrechtlich anerkannte Verfahren aufgehoben, der Verurtheilte losgesprochen, das Strafurtheil auf Aufhebung der Untersuchung wegen Mangels

a) §. 1213. 1239. 1334. 1417. 1463.
b) §. 574. S. Hofraths von Zeiller Commentar zu diesem §.
c) Gzb. über Verbr. §. 204 u. 205.

rechtlicher Beweise abgeändert, oder so gemildert werden sollte, daß es nicht einmahl auf eine schwere Kerkerstrafe mehr lautete; denn das Gesetz bestimmt einmahl deutlich den Zeitpunct der Ankündigung des Urtheils als den Anfangs-Termin, von welchem an der Verbrecher nicht mehr fähig seyn sollte, einen Ehevertrag einzugehen, und fordert keineswegs, daß die Strafzeit schon angefangen haben müsse, sondern setzet mittelst des Wortes und nur noch fest, daß jene Unfähigkeit zugleich, so lange die Strafzeit dauert, fortwähren sollte. Der Ausschlag des Recurses mag seyn, welcher er wolle, so bleibt es wahr, daß der Verurtheilte zu einer Zeit geheirathet hat, da er dazu unfähig war. Seine Ehe muß also für ungültig angesehen werden. Sonst müßte man behaupten, daß die Gültigkeit derselben bis zur Erledigung des Recurses schwankend sey; solche schwankende Halbehen aber darf man ohne Noth nicht annehmen. Zwar ist im Falle eines genommenen Recurses, bis die Entscheidung des Obergerichts erfolgt, mit der Vollstreckung des Strafurtheils einzuhalten a); aber der untere Richter kann ja die Wirkungen, die schon kraft des Gesetzes, wie sich das Strafgesetzbuch b) ausdrückt, mit dem einmahl angekündigten Strafurtheile verbunden, und zu welchem weiter keine Handlung von seiner Seite nöthig ist, gar nicht aufhalten. Nach einer so günstig, wie oben gesetzt worden, ausgefallenen Erledigung des Recurses hört das entkräftende Ehehinderniß auf, und dann kann der bisher ungültig gewesene Ehevertrag durch Erneuerung der Einwilligung auf die gehörige Art allerdings convalidirt werden.

a) Gzb. über Verbr. §. 466.
b) I. Th. §. 23.

§. 51.

Das noch bestehende Eheband und Eheverlobniß.

Das durch ein noch bestehendes Eheband begründete Ehehinderniß (imped. ligaminis) besteht eigentlich darin, daß niemand, der mit einer Person wirklich verehelichet ist, mit einer andern weiter einen Ehevertrag schließen kann. Da aber die strengeren Theologen die Auflösung des einmahl gültig geknüpften Ehebandes, so lange beyde Ehegatten leben, nach göttlichen Gesetzen fur durchaus und in allen Fällen verbothen erklären; so lassen sie das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes gemeiniglich darin bestehen, daß eine Person, die einmahl gültig geheirathet hat, bey Lebzeiten derjenigen, mit der sie sich vermählet hat, keine andere mehr ehelichen darf. Man begreift leicht, daß zwischen diesen beyden Erklärungen ein großer Unterschied sey. Nach der ersten kann ein Ehegatte, obgleich der andere noch am Leben ist, bisweilen zu einer neuen Ehe schreiten, wenn nähmlich das vorige Eheband rechtlich aufgelöset worden ist; nach der zweyten aber nicht, indem sie die Möglichkeit eines solchen Falles in Abrede stellt. Mehrere Schriftsteller suchen dieses Ehehinderniß, in der ersten Bedeutung genommen, aus naturrechtlichen Gründen abzuleiten, und halten es daher schon nach dem Vernunftrechte für ein entkräftendes, weil die mehrfache Ehe (polygamia), d. i. die eheliche Verbindung einer Person mit mehreren des verschiedenen Geschlechts, dem Zwecke der Zeugung und der innigsten Geselligkeit, die zwischen den Eheleuten Statt haben soll, entgegen stehet; weil durch die Vermählung mit einer zweyten oder weiteren Person das Recht der zuerst geehelichten verletzt, oder verkürzt wird;

weil die Rechte der Eheleute als Mitglieder einer gleichen Gesellschaft gleich seyn, folglich sie den wechselseitigen Alleinbesitz ihrer Personen haben müssen; weil die Moral und die christliche Offenbarung die Beschränkung der ehelichen Verbindung auf eine Person (monogamia) für eine Pflicht der Ehegatten erklären, und hierdurch; da von jedermann zu vermuthen ist, daß er seiner Pflicht nachkommen wolle, außer Zweifel setzen, daß zwey sich verehelichende Personen einander nur unter der Bedingung der Monogamie die Ehe zusagen wollen; weil endlich die Monogamie eine allgemeine, völlig bestimmte Pflicht ist, mithin die Polygamie als schlechterdings pflichtwidrig nie der Gegenstand eines gültigen Vertrags seyn kann. Ob diese Gründe wenigstens für alle Fälle entscheidend seyn, überlassen wir den Rechts-Philosophen, es unter einander auszumachen. So viel ist es gewiß, daß nicht leicht einer aus ihnen behaupten wird, das einmahl gültig geschlossene Eheband sey nach dem Naturrechte unter allen Umständen ein entkräftendes Ehehinderniß in der zweyten Bedeutung (§. 27.). Eben so gewiß aber ist es auch, daß die natürliche Sittenlehre in der Regel die Polygamie als unerlaubt darstelle. Die Natur, welche ungefähr eben so viel Knaben als Mädchen geboren werden läßt, weiset jedem Manne nur ein Weib, und jedem Weibe nur einen Mann an. Ein Mann, der mit mehreren Weibern, und ein Weib, das mit mehreren Männern sich verbände, würde also gegen die Ordnung der Natur handeln, und eben so viele Personen seines Geschlechts in die Unmöglichkeit, sich zu verehelichen, versetzen. Zu einer Verbindung mit mehreren bestimmen gewöhnlich nur sinnliche Triebfedern, die für den sittlichen Menschen niemahls Bestimmungsgründe seyn sollen. Die Vielweiberey insbesondere bringt bey den Männern, die nun

ohne Weiber bleiben müssen, unnatürliche Laster der Wollust; bey Männern, die mehrere Weiber haben, Erschöpfung der Kräfte, Trägheit des Körpers und der Seele, getheilte Neigungen, und zuletzt Ersterben aller zärtlichen Gefühle; bey ihren Weibern aber Eifersucht und Zank, die auch auf ihre Kinder übergehen, und eine auf die schändlichsten Streiche sinnende, und den Mann oft zu den gewaltsamsten und ungerechtesten Gegenmitteln veranlassende Geilheit; überhaupt eine unordentliche Hausverwaltung, eine verkehrte oder vernachlässigte Erziehung der Kinder, und andere nachtheilige Wirkungen hervor, welche nach Zeugniß der Erfahrung unter allen polygamischen Völkern sich äußern. Noch unsittlicher und schädlicher ist die Vielmännerey; denn da eine Frau nur von einem Manne empfangen kann, so ist die Vermischung mit den übrigen ohne moralischen Zweck, eine bloße Befriedigung der Sinneslust. Zu dem macht diese Verbindung die wenigstens bey getheilten Meinungen gebothene Unterwürfigkeit des Weibes unter die Herrschaft des Mannes wegen Mehrheit der sich sehr leicht widersprechenden Inhaber der ganzen Herrschaft beynahe unmöglich, den Vater des Kindes ungewiß, mithin die pflichtmäßige Erziehung desselben, und, weil ein Weib, das sich mehreren Männern preis gibt, gewöhnlich zur Zeugung untüchig wird, diese selbst unsicher. Deßwegen haben alle cultivirteren Nationen von jeher die mehrfache Ehe gemißbilliget. Gott selbst hat nach der Lehre der Kirche bey Einsetzung des Ehestandes, da er nur einen Mann und ein Weib mit einander verband, um ein Fleisch zu werden a), die Monogamie befohlen b). Christus hat dieselbe, als er sie vernachlässiget

K 2

a) I. Gen. c. 2. v. 24.

b) Conc. Trid. sess. 24. in doctr. de matr.

fand, in seiner ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt a), und das Concilium von Trient b) belegt denjenigen mit dem Banne, der sich erdreisten würde, zu behaupten, es sey den Christen erlaubt, mehrere Weiber zugleich zu haben, und dieses sey durch kein göttliches Gesetz verbothen. Das päbstliche Decretalen-Recht erklärt den Ehevertrag einer bereits rechtskräftig vermählten Person mit einer zweyten für ungültig c).

Diese Gründe und Beyspiele würdigte, wie billig, die Oesterreichische Gesetzgebung, und erhob das bestehende Eheband auch zu einem bürgerlichen Ehehindernisse, zwar mit Worten nur in dem ersten, oben angeführten, Sinne; da sie aber nachher die gänzliche Unauflösbarkeit des Bandes einer gültigen Ehe auf andere Art, als durch den Tod des einen Ehegatten, bey katholischen Personen festsetzte d), für diese auch in dem zweyten Sinne. Sie verordnete: Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählet seyn. Wer schon verehelichet war, und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist, die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen e). Das Ehehinderniß ist zwar hier durch die Formel einer moralischen Vorschrift, durch darf ohne Beysatz der entkräftenden Clausel ausgesprochen; aber es unterliegt doch gar keinem Zweifel, daß der erste Satz der Gesetzstelle ein entkräftendes Ehehinderniß enthalte, weil das Gesetzbuch an einem andern

a) Matth. c. 18. v. 3 — 9. ad Corinth. c. 7. v. 2 — 4.
b) Sess. 24. can. 2. de sacr. matr.
c) Cap. 2. 3. 4. de spons. duor.
d) A. b. Gzb. §. 111.
e) Ebd. §. 62.

Orte a) ausdrücklich sagt, daß die Ungültigkeit einer Ehe, welcher das in diesem §. angeführte Hinderniß im Wege steht, von Amtswegen zu untersuchen sey. Wenn also eine Manns- oder Weibsperson einmahl gültig eine Ehe geschlossen hat, und vor erfolgter Trennung derselben, d. i. bevor das geknüpfte Eheband gänzlich aufgelöset worden ist, eine zweyte Ehe eingeht; so ist diese ungültig, sie mag mit oder ohne Einwilligung des wirklichen Ehegatten, mit oder ohne Kenntniß der bestehenden Ehe von Seite der neu beygelegten Person zu Stande gekommen, es mag mit dieser der Beyschlaf bereits vollzogen, oder gar ein Kind schon gezeugt worden seyn, oder nicht; denn das Gesetz redet ohne Rücksicht auf diese Unterschiede in ganz allgemeinen Ausdrücken. Ist hingegen die erste Ehe ungültig, also in der That keine Ehe gewesen; so fällt das bestehende Eheband, mithin auch das entkräftende Ehehinderniß weg, und die zweyte Ehe bleibt bey Kräften, gesetzt auch, daß sie vor der Ungültigkeitserklärung der ersten eingegangen worden wäre; denn der Mangel der Ungültigkeitserklärung der ersten Ehe wird nirgends für ein entkräftendes Ehehinderniß in Ansehung einer zweyten erklärt. Freylich läuft eine Person, die ihre Ehe für ungültig hält, und, ohne die gerichtliche Ungültigerklärung derselben abzuwarten, eine zweyte zu schließen wagt, immer Gefahr, als verdächtig einer zweyfachen Ehe in Anspruch genommen zu werden; aber wenn die erste Ehe wegen eines ihr entgegen stehenden Hindernisses an sich wirklich ungültig ist, und dieses in der Folge bewiesen wird; so müßte doch die zweyte Ehe als gültig anerkannt werden. Der Mangel einer vorhergehenden Ungültigkeitserklärung ist also nur ein bloß verbiethendes Ehehinderniß, und macht die voreilige Schließung einer zweyten Ehe lediglich unerlaubt und strafbar, weil den Ehegat-

a) A. b. Gzb. §. 24.

ten, welche die Ungültigkeit ihrer Ehe behaupten, keineswegs gestattet ist, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, die eheliche Verbindung eigenmächtig aufzuheben a). Allerdings kann es sich hierbey ereignen, daß die erste an sich wirklich ungültige Ehe von dem Gerichte aus Abgang rechtlicher Beweise nicht für ungültig erkannt, folglich die zweyte Ehe äußerlich für gültig angesehen, und die zweyfach vermählte Person in die unangenehme Lage versetzt werde, in keiner Ehe den Gebrauch der daraus fließenden Rechte mit gutem Gewissen machen zu können. Allein dergleichen außerordentliche Fälle sind durch keine menschliche Vorsicht gänzlich zu vermeiden, und geben nur die Warnung, wie sehr man sich hüthen soll, bey Schließung der Ehe die gesetzlichen Vorschriften außer Acht zu lassen.

Um allen weiteren unkräftigen Verbindungen der Ehegatten, so viel möglich, vorzubeugen, macht unser Gesetzbuch die vorsichtige Anordnung, daß derjenige, welcher bereits in einer ehelichen Verbindung gestanden ist, die erfolgte Trennung derselben rechtmäßig beweisen soll, wenn er sich wieder vermählen will. Die Trennung einer gültigen Ehe geschieht entweder durch den Tod des einen Ehegatten, oder bey nicht katholischen Religions-Verwandten auch durch ein richterliches Erkenntniß, wodurch aus erheblichen Gründen das Eheband gänzlich aufgelöset wird b). Ein Ehegatte also, der sich zum zweyten Mahle zu verehelichen wünscht, muß entweder durch Vorzeigung des Todtenscheines des andern Ehegatten, oder durch Beybringung anderer gegründeter Beweismittel über dessen erfolgten Tod, oder durch Vorweisung des richterlichen, auf die gänzliche Auflösung der Ehe

a) A. b. Gzb. §. 93.
b) Ebd. §. 111. u. 115.

geschöpften, Erkenntnisses die Erlöschung des vorigen Ehebandes außer Zweifel setzen. Aber auch die Unterlassung des gehörigen Beweises über die geschehene Ehetrennung ist kein entkräftendes, oft nicht einmahl ein verbiethendes, Ehehinderniß in Absicht auf die zweyte Verehelichung eines Ehegatten. Die zweyte Ehe bleibt bey Kräften, sogar die Schließung derselben ist öfters erlaubt, wenn nur die Ehetrennung wirklich vor sich gegangen, obgleich darüber der vorgeschriebene Beweis nicht geführt worden ist. Denn in dem zweyten Satze des vorliegenden §. ist der gesetzlichen Vorschrift über die Herstellung eines rechtmäßigen Beweises der erfolgten Ehetrennung auf den Fall, wenn dieselbe nicht beobachtet wird, keine entkräftende Wirkung beygelegt, auch läßt sich diese nach richtigen Interpretations-Regeln nicht herausbringen. Es ist also darin höchstens ein bloß verbiethendes Ehehinderniß zu suchen. Sonst müßte die Beybringung des gehörigen Beweises der Ehetrennung unter den wesentlichen Feyerlichkeiten oder Förmlichkeiten eines zu schließenden Ehevertrages vorkommen, wo sie nicht erscheint. Dieselbe ist nur eine weislich angeordnete Vorsichtsmaßregel, deren Vernachlässigung jedoch die Ungültigkeit des Ehevertrages ohne ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers nicht bewirkt (§. 22.). Wie viele verwitwete Personen werden nicht, wenn der Tod des andern Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, allgemein kundig ist, ohne allen Beweis desselben zur zweyten Heirath gelassen? Niemand zweifelt an der Gültigkeit solcher Wiederverehelichungen. Man kann nicht einmahl behaupten, daß dergleichen zweyte Ehen unerlaubter Weise geschlossen werden. Denn nur dann, wenn bey einer Ehe das Obwalten eines Ehehindernisses zu besorgen steht, ist es verbothen, die Vermählung vorzunehmen, bis die nothwendigen Zeugnisse

beygebracht, und alle Anstände gehoben sind a). Auch derjenige, der wegen Ungültigkeit seiner ersten Ehe zu einer zweyten schreiten will, muß, obgleich in einem solchen Falle es um keine Auflösung des Ehebandes, sondern nur um eine Ungültigkeitserklärung der Ehe zu thun ist, vor Schließung der neuen die Ungültigkeit der vorigen Ehe beweisen, weil auch hier zur Verhüthung der Ungültigkeit der zweyten Ehe, wenn die erste etwa doch gültig gewesen seyn sollte, die nähmliche Vorsicht nöthig ist, als bey einer abermahligen Verehelichung einer vorher gültig vermählten Person. Der Beweis der Ungültigkeit der ersten Ehe geschieht durch Vorweisung der gerichtlichen Ungültigerklärung derselben. Aber auch hier ist, wenn nur die erste Ehe wirklich ungültig war, die Unterlassung einer solchen Vorweisung an sich um so weniger ein entkräftendes Ehehinderniß, da selbst der Abgang der vorhergehenden Ungültigerklärung, wie bereits gezeigt worden ist, für kein solches gehalten werden kann. Endlich ist in dem Falle, wo der Tod eines verschollenen Ehegatten nicht rechtlich bewiesen werden kann, sondern nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches b) nur rechtskräftig vermuthet wird, die dem zurück gelassenen Theile von dem Landrechte nach vorläufiger Begnehmigung des Landesfürsten ertheilte Bewilligung, zu einer neuen Ehe zu schreiten, vor Schließung derselben aus dem angeführten Grunde ebenfalls vorzuzeigen; aber die Unterlassung dieser Vorzeigung ist an und für sich aus den oben aus einander gesetzten Gründen eben so wenig, als die Unterlassung eines andern Beweises über den Tod des vorigen Ehegatten oder über die Trennung der vorigen Ehe, als ein entkräftendes Ehehinderniß zu betrachten. Hingegen

a) A. b. Gzb. §. 78.
b) Ebd. §. 112 — 114.

der wirkliche Mangel obgedachter Bewilligung scheint die zweyte Ehe des zurückgebliebenen Ehetheiles ungültig zu machen, wenn auch zur Zeit, als dieselbe eingegangen wird, der verschollene Ehegatte schon wirklich gestorben seyn sollte. Denn der bloße Verlauf der durch das Gesetzbuch a) zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher der vermißte Ehegatte abwesend ist, gibt dem andern Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöset zu halten, und zu einer andern Ehe zu schreiten, sondern es wird dazu noch das Zusammentreffen solcher Umstände, die keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey, eine sorgfältige Erforschung des Abwesenden, und die unter großen Vorsichten zu ertheilende, und von dem Landesfürsten selbst zu begnehmigende Bewilligung der Landrechte erfordert b). Wie kann aber ein ohne Recht geschlossener Ehevertrag rechtskräftig seyn? Es scheint in einem solchen Falle ohne die vorerwähnte Gerichtsbewilligung dem zurückgelassenen Theile, wie einem Minderjährigen, an dem gesetzlichen Vermögen zur Einwilligung in die Ehe, oder, wenn man lieber will, der Ehe selbst an einer wesentlich nothwendigen Förmlichkeit zu fehlen.

Die zweyte Ehe einer wirklich vermählten Person ist nicht nur ungültig, sondern eine verehelichte Person, die mit einer andern eine Ehe schließt, und sogar eine unverehelichte Person, die wissentlich eine verehelichte heirathet, begeht auch das Verbrechen der zweyfachen Ehe (Bigamie), worauf Kerker von einem bis fünf Jahre, und zwar, wenn der Verbrecher der andern Person, mit welcher er die zweyte Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlet hat, schwerer Kerker als Strafe gesetzet ist c).

a) A. b. Gzb. §. 24.
b) Ebd. §. 112 — 114.
c) Gzb. ü. Verbr. §. 185 — 187.

Hieraus folgt, daß ein solcher Verbrecher, wenn auch in der Folge das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes durch den Tod, oder die erfolgte Trennung der Ehe erloschen ist, doch bisweilen die Person, mit welcher er die zweyfache Ehe eingegangen hat, nicht gültig ehelichen könne, weil das Ehehinderniß der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe (§. 50.) eingetreten seyn kann. Ja, wenn er auch diese Strafe schon ausgestanden hat, ist es noch möglich, daß ihm bey der zu erneuernden Heirath mit der besagten Person das entkräftende Ehehinderniß des Ehebruchs a), oder der Theilnehmung an der Ursache der Ehetrennung b), oder das bloß verbiethende der möglichen Schwangerschaft von dem vorigen Manne c) im Wege stehe, wovon weiter unten gehandelt werden soll. Uebrigens zeigt die bisherige Erörterung, daß das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes immer ein absolutes, und bey Katholiken ein bürgerlich-canonisches; bey den nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten aber bisweilen, nähmlich im Falle einer geschehenen Ehetrennung d), ein bloß canonisches sey.

Einige Aehnlichkeit mit dem Hindernisse des bestehenden Ehebandes hat dasjenige, welches durch ein bestehendes Eheverlobniß begründet wird; nur ist das letztere immer ein bloß verbiethendes. Nach dem gemeinen Kirchenrechte macht nähmlich ein gültig geschlossenes Eheverlobniß, wenn es auch durch einen Eid, oder durch den Beyschlaf bekräftiget worden (im letzteren Falle jedoch erst seit dem Concilium von Trient, vorher ward das Eheverlobniß durch einen hinzu gekommenen Bey-

a) A. b. Gzb. §. 67.
b) Ebd. §. 119.
c) Ebd. §. 120. u. 121.
d) Ebd. §. 115.

schlaf in eine rechtskräftig vermuthete Ehe verwandelt a)), die nachher mit einer andern Person eingegangene Ehe zwar nicht ungültig; aber doch die Schließung derselben, wenn es nicht vorher rechtmäßig aufgelöset worden ist, unerlaubt b). Die Canonisten behaupten sogar, daß, wenn eine solche Ehe nach der Zeit durch den Tod etwa getrennt wird, dem wieder frey gewordenen Theile die Pflicht obliege, sein vormahliges Versprechen gegen den vorher verlassenen Verlobten jetzt in Erfüllung zu bringen. Unser bürgerliches Gesetzbuch c) läßt zwar aus einem Eheverlobnisse keine rechtliche Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe entstehen; aber die moralische Verbindlichkeit dazu, die aus jedem ernstlich und gegen kein ausdrückliches Verboth gemachten und angenommenen Eheversprechen entspringt, wollte es weder, noch konnte es sie aufheben. Immer handelt derjenige, der ein Eheverlobniß geschlossen hat, unmoralisch und unerlaubt, wenn er ohne alle gegründete Ursache von demselben zurück tritt. Ein bestehendes Eheverlobniß also bleibt auch in Oesterreich ein natürliches bloß verbiethendes Ehehinderniß, so lange keine rechtmäßigen Gründe zum Rücktritte von demselben vorhanden sind.

§. 52.

Höhere Weihen und feyerliche Gelübde.

Die Kirche hat schon seit den ältesten Zeiten den Geistlichen, welche bereits höhere Weihen empfangen, und den Ordensleuten, welche ein Gelübde der Keuschheit abgelegt haben, die Schließung der Ehe verbothen, diejeni-

a) Cap. 15. 30. 32. de sponsal. et matr.

b) Cap. 22. 31. ibid., cap. 1. de sponsa duor.

c) §. 45.

gen, die dagegen handelten, vom Kirchendienste, oder auch von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, oder sie schweren Bussen unterworfen a), oder wohl gar ihre Absonderung von dem andern Theile befohlen b), jedoch nur um sie an dem unerlaubten Gebrauche der ehelichen Rechte zu hindern, und ohne die Ehe selbst als ungültig anzusehen c). Die höheren Weihen und die Ordensgelübde waren also lange Zeit bloß verbiethende, nicht entkräftende Ehehindernisse. Erst in dem zweyten Lateranischen Concilium vom J. 1129 wurden die Ehen der Ordenspersonen nach abgelegtem Gelübde der Enthaltsamkeit unverkennbar für ungültig erkläret d), welches andere Concilien und die Päpste bald noch deutlicher aussagten. Seit der nähmlichen Zeit fieng man wahrscheinlich auch an, die Ehen der Geistlichen in den höheren Weihen als ungültig zu betrachten, weil man der Meinung war, daß auch solche Geistliche durch ein Gelübde zur Enthaltsamkeit verpflichtet seyn e). Gratian, der bald nachher seine unter dem Nahmen des Decretes bekannte Concordantia discordantium canonum schrieb, wußte die älteren Kirchensatzungen, welche die Ehen der Ordensleute nicht für ungültig hielten, mit den neuern, die sie dafür ansahen, nicht anders zu seiner Zeit zu vereinbaren, als daß er einen Unterschied zwischen einfachen und nicht einfachen, nachher von der Schule sogenannten feyerlichen, Gelübden machte, und behauptete, die älteren Canonen seyn von jenen, die neueren von

a) Can. 1. caus. 20. q. 3., can. 1. 3. dist. 27. can. 2. 5. 9. dist. 28., can. 1. 2. 12. 14. 22. et 32. caus. 27. q. 1.

b) Can. 13. caus. 27. q. 1. can. 8. dist. 27.

c) Can. 1. caus. 20. q. 3. can. 2. 3. dist. 27. can. 7. 41. caus. 27. q. 1.

d) Can. 40. caus. 27. q. 1.

e) Gratian. ad. can. 1. dist. 27.

diesen Gelübden zu verstehen a). Diese vom Gratian erfundene Distinction wurde von den nachfolgenden Päpsten bestätiget, und es galt nun als unbezweifeltes Recht, daß feyerliche Gelübde (votum solenne) ein entkräftendes, einfache (simplex) ein bloß verbiethendes Ehehinderniß seyn b). Nur stritt man sich noch darüber, welches Gelübde für ein feyerliches, welches nur für ein einfaches zu halten sey. Diesen Streit entschied endlich Bonifaz VIII., indem er festsetzte, daß in Beziehung auf die Entkräftung der Ehe nur jenes Gelübde für ein feyerliches zu achten sey, „quod solennizatum fuerit per susceptionem sacri ordinis, aut per professionem expressam vel tacitam factam alicui de religionibus per sedem apostolicam approbatis“ c). Ein feyerliches Gelübde ist also nach dieser Erklärung 1) dasjenige, welches durch die Empfangung einer heiligen Weihe solennisirt worden ist. Dieses ist so zu verstehen. Wenn jemand vorher ein Gelübde der Enthaltsamkeit abgeleget, und dann eine heilige Weihe empfängt, oder wenn er bey dieser Empfangung selbst ein wirkliches Gelübde der Enthaltsamkeit macht, so bekommt dasselbe die Eigenschaft eines feyerlichen. Die Meinung, daß bey Empfangung einer heiligen Weihe jederzeit ein förmliches Gelübde abgelegt werde, scheint ohne Grund zu seyn. Denn wenn dieses sich wirklich so verhielte; so würde das canonische Recht den ordo sacer, und das votum solenne nicht als zwey Ehehindernisse unterscheiden. Das erstere wäre ohnehin schon in dem letzteren enthalten. Ueber dieß wird zwar derjenige, der eine heilige Weihe empfangen soll, von dem Ordinator an das kirchliche Ge-

a) Ad can. 8. dist. 27.
b) Cap. 4. 5. 6., qui cleric. vel vovent.
c) Cap. unic. de voto et vot. redempt. in 6to.

both des Cölibats erinnert; ja es wird von ihm ein Versprechen, dasselbe halten zu wollen, gefordert a); aber nicht jedes Versprechen ist ja sogleich auch ein Gelübde, und daß der Bischof ein förmliches Gelübde über die Beobachtung des ehelosen Standes dem zu Weihenden abnehmen soll, findet man nirgends verordnet. Endlich scheint selbst das Concilium von Trient in einer bald anzuführenden Stelle b) anzudeuten, daß der Heirath eines in den höheren Weihen stehenden Weltgeistlichen nur die Lex ecclesiastica; den Ordenspersonen aber das Votum entgegen stehe. Als heilige oder höhere Weihen wurden von jeher das Episcopat, Presbyterat und Diaconat betrachtet. Seit dem zwölften Jahrhunderte kam auch das Subdiaconat in die Zahl derselben c). Fur ein feyerliches Gelübde ist 2) dasjenige anzusehen, welches in der Profession enthalten ist, die jemand in einem vom Papste gebilligten Orden ablegt. Ist der Orden vom Papste nicht bestätiget, z. B. die seit Beendigung der Revolution in Frankreich nach einem ganz neuen Plane errichteten Orden; so ist das Gelübde, das bey der Profession in demselben abgelegt wird, nicht feyerlich. Der Orden muß ferner, wie Johann XXII. hinzusetzte d), ein solcher seyn, der diejenigen, welche darin die Profession ablegen, durch diese zur Enthaltsamkeit, zur Verzichtleistung auf zeitliche Güter, und zum Gehorsame gegen einen Obern verbindet. Da der Profession in einigen Militär-Orden, im dritten Orden des heil. Franz und Dominik, und der Einsiedler nicht alle diese Eigenschaften

a) Can. 1. 5. 7. dist. 28.

b) Sess. 24. can. 9. de sacr. matr.

c) Cap. 9. de aetat. et qualit. ord. praefic. Conc. Trid. sess. 23. cap. 11 — 13. de reform.

d) cap. unic. de vot. et voti redempt. inter Extrav. Johannis XXII.

ankleben; so sind die darin enthaltenen Gelübde ebenfalls keine feyerliche. Nach der Erklärung des Papstes Bonifaz VIII. ist es in Hinsicht auf die Feyerlichkeit der Ordensgelübde einerley, ob die Profession ausdrücklich, oder stillschweigend abgelegt werde. Allein die stillschweigende Profession, die aus Unternehmung nur den Professen eigener Handlungen eines Ordens-Clerikers geschlossen wird a), ist jetzt ganz ungewöhnlich, und auch nicht mehr hinreichend zur Hervorbringung eines feyerlichen Gelübdes in Absicht auf die Entkräftung der Ehe; denn das Concilium von Trient b) erkläret nur die solemniter profeſsos für unfähig zur Eingehung einer Ehe. Wie aber eine stillschweigende Profession solemnis seyn könne, läßt sich nicht wohl begreifen. Nur die angeführten Arten der Gelübde, und nur unter den angegebenen Umständen sind feyerliche Gelübde, machen die Ehen ungültig, sind daher entkräftende Ehehindernisse. Alle übrigen Gelübde, die heiligen Weihen zu empfangen, in einen Orden zu treten, oder die Enthaltsamkeit zu beobachten, sie mögen unter was immer für Umständen, und mit was immer für Feyerlichkeiten abgelegt werden, sind nur einfache Gelübde, machen zwar die Schließung einer Ehe unerlaubt; aber wenn sie geschlossen wird, nicht ungültig, sind folglich bloß verbiethende Ehehindernisse c). Diese Kirchenanordnungen hat auch das Concilium von Trient d) bestätiget: „si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares, castitatem solemniter profeſsos, poſse matrimonium contrahere, contractumque validum eſse, non ob-

a) Cap. 4. 8. 9. 20. de regular., cap. 23. ibid. in 6to.
b) Seſs. 24. can. 9. de sacr. matr.
c) Cap. unic. de voto et voti redempt. in 6to, cap. 3. et 4., qui cler. vel vovent.
d) Seſs. 24. can. 9. de sacr. matr.

stante lege ecclesiastica vel voto, — anathema sit.“ Die griechische sowohl unirte als nicht unirte Kirche hat jedoch diese, seit dem zwölften Jahrhunderte eingeführte, Disciplin der lateinischen nicht angenommen, sondern hält sich lediglich nach den alten Canonen, und sieht die höheren Weihen und alle Ordensgelübde für bloß verbiethende Ehehindernisse an a).

Unser bürgerliches Gesetzbuch unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Kirchen-Disciplinen, sondern setzet überhaupt fest: Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beyden Geschlechtern, welche feyerliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen b). Dem zufolge können bey uns Bischöfe, Priester, Diaconen und Subdiaconen nicht nur der lateinischen, sondern auch der griechischen, sowohl unirten als nicht unirten, Kirche keine gültige Ehe eingehen; wohl aber die Minoristen und Tonsuristen, wie auch alle Geistliche der protestantischen Kirche, sowohl der augsburgischen als helvetischen Confession, weil die protestantische Kirche keine solche Ordination, keine solchen höheren Weihen, als die lateinische und griechische Kirche, kennt, und ihre Geistlichkeit keineswegs zum ehelosen Stande verbindet. Eben so sind Ordenspersonen, sie mögen vom männlichen oder weiblichen Geschlechte, zum Chore, oder zu Hand- und Hausdiensten bestimmt seyn, sich zur lateinischen oder griechischen Kirche bekennen, nach Ablegung des feyerlichen Gelübdes der Ehelosigkeit bey Gelegenheit der Profession zur

a) Klein de Szad disert. canon. de matr. juxta discipl. eccl. orient. §. 46. et seqq.

b) A. b. Gzb. §. 63.

Schließung einer Ehe unfähig. Dieses gilt von regulirten Chorherrn, von Mönchen, Nonnen und Ordensrittern; nur nicht von protestantischen Ordensrittern, weil diese kein Gelübde der Enthaltsamkeit ablegen, und demselben nach ihren Religions-Grundsätzen überhaupt keine verbindliche Kraft zuschreiben. Sogar Exreligiosen aufgehobener Orden und Klöster können sich nicht gültig verehelichen; denn auch diese haben feyerliche Gelübde des ehelosen Standes abgeleget, und mehr fordert das Gesetz zur Entstehung des entkräftenden Ehehindernisses nicht. In Ansehung der Priester aus solchen Orden und Klöstern kann um so weniger ein Zweifel seyn, da denselben auch das Ehehinderniß der höheren Weihen im Wege steht; aber auch von den Clerikern und Laienbrüdern muß es behauptet werden, weil das Gelübde der Ehelosigkeit unbedingt abgelegt worden ist, und auch außer dem Kloster beobachtet werden kann. Deßwegen sprechen unsere Gesetze von Laien, welche aus den aufgehobenen Orden ausgetreten sind, und Gelübde haben a). Ist eine Person zur Empfangung der höheren Weihen, oder zur Ablegung der Ordens-Profession durch eine gegründete Furcht gezwungen worden, und sie schließt nachher doch eine Ehe, so kann diese nicht für ungültig angesehen werden, weil der ursprüngliche und vorzüglichste Grund, warum das Gesetz die Ehe eines in den höheren Weihen stehenden Geistlichen und eines Ordens-Professen für ungültig erklärt, in der, aus dem Versprechen oder Gelübde der Ehelosigkeit entstehenden, moralischen Verbindlichkeit liegt, die in einem solchen Falle wegfällt. Dieses ist auch dem Geiste der Kirchensatzungen gemäß; nur muß ein solcher Geistliche nach eingegangener Ehe sich von

a) 6. Nov. 1786.

der Ausübung aller, durch die höhere Weihe empfangenen, Gewalt enthalten a). Anders wäre die Sache zu entscheiden, wenn zwar jemand zur Ablegung der Ordens-Profession ungerecht gezwungen worden wäre; aber nach vorüber gegangener Furcht dieselbe von freyen Stücken genehm gehalten, oder nachher doch die heiligen Weihen freywillig empfangen hätte. Es ist kaum nöthig, noch zu bemerken, daß die höheren Weihen und die feyerlichen Gelübde des ehelosen Standes als entkräftendes Ehehinderniß für die Geistlichen und Ordensleute der lateinischen Kirche ein bürgerlich-canonisches; für die nähmlichen Personen der griechischen Kirche ein bloß bürgerliches, für beyde aber immer ein absolutes Ehehinderniß sind.

§. 53.

Religions-Verschiedenheit.

Bisher sind die absoluten Ehehindernisse abgehandelt worden, die aus dem Mangel des moralischen Vermögens zum Zwecke der Ehe entspringen. Nun folgen die respectiven Ehehindernisse der nähmlichen Art. Unter diese zählt unser Gesetzbuch zuerst die Religions-Verschiedenheit (cultus disparitas). Darunter wird jedoch nicht die Verschiedenheit zwischen den mehreren Confessionen der christlichen Religion, denen die Brautleute anhängen, sondern jene Verschiedenheit verstanden, die darin bestehet, daß ein Theil ein Christ, der andere aber der christlichen Religion nicht zugethan

a) Cap. 1. de his quae vi aut metu. can. 5 et 8. dist. 28. can. 1. dist. 27. can. 1. caus. 20. q. 2. can. 8 et 16. caus. 27. q. 1.

ist. Die Kirche hat schon seit den ältesten Zeiten die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen in der Regel für unerlaubt, jedoch nicht für ungültig gehalten a). Als aber K. Justinian b) verordnet hatte, daß die Ehen zwischen Juden und Christen wie Ehebrüche behandelt werden sollen; so fing man an, nicht nur diese Ehen, sondern nach und nach auch überhaupt die Ehen zwischen Christen und Ungläubigen für ungültig anzusehen, bis endlich dieses zu einer allgemeinen Kirchengewohnheit wurde. Ein ausdrückliches Gesetz hierüber ist jedoch von der Kirche niemahls erlassen worden. Die Gründe zur Einführung dieser kirchlichen Gewohnheit waren theils die Gefahr für den christlichen Ehegatten, von dem ungläubigen entweder durch Schmeicheleyen oder durch harte Behandlung zum Abfalle vom Christenthume verführet zu werden, theils die aus so sehr von einander abweichenden Religions = Begriffen hervorgehende Verschiedenheit der Gesinnungen, Neigungen, Sitten, Lebensart, häuslichen Ordnung ꝛc., und die daraus entstehende Besorgniß, daß bey einer solchen Verbindung die nothwendige Eintracht der Gemüther schwer zu erreichen, und daher die Unzertrennbarkeit der ehelichen Gemeinschaft und eine zweckmässige Erziehung der Kinder nicht so leicht zu erwarten sey. Ein großer Theil der Canonisten nimmt an, daß das kirchliche Ehehinderniß der Religions=Verschiedenheit jede Ehe zwischen einer getauften und ungetauften Person ungültig mache, weil ein alter Canon c) sich einst dieser Formel bediente, um das vormahlige bloß verbiethende Ehehinderniß zu bestimmen, welches nachher, wie sie glauben,

L 2

a) Can. 15 — 17. caus. 28. q. 1.

b) L. 6. Cod. de Judaeis et caelicol.

c) Can. 15. caus. 28. q. 1.

unter eben dieser Bestimmung durch die kirchliche Gewohnheit in ein entkräftendes umgeschaffen worden ist. Hieraus würde sich die Folge, die auch Manche daraus ziehen, ergeben, daß nach dem gemeinen Kirchenrechte auch die Ehe zwischen einer wirklich und einer ungültig getauften Person, wie es die Unitarier in Siebenbürgen seyn sollen, oder zwischen einem Christen und einer Kathekumene, die erst im christlichen Glauben unterrichtet, und zur Taufe vorbereitet wird, wie auch zwischen einem Ungläubigen und einem Abtrünnigen (apostata), oder zwischen einem Juden und einem von der christlichen Hebamme getauften, nachher aber jüdisch erzogenen Kinde eines Juden als nichtig; hingegen die Ehe zwischen einer Christinn und einem Apostaten, oder zwischen einem Juden und einem Juden-Mädchen, das bey der Geburt oder in der Kindheit heimlich getauft, nachher aber jüdisch erzogen worden ist, für gültig betrachtet werden müsse. Allein da das kirchliche Ehehinderniß der Religions-Verschiedenheit, eben weil es auf einer bloßen Gewohnheit beruhet, durch keine gesetzlichen Worte, aus denen man den Umfang desselben beurtheilen könnte, ausgedrücket wird; die Formeln aber, mit denen es die Canonisten auszudrücken pflegen, keine Gesetze sind, aus welchen man mit Zuverläßigkeit weiter folgern könnte, und auch nicht mit einander übereinstimmen: so wird es wohl bey Entscheidung der Frage, auf welche Personen sich dasselbe erstrecke, hauptsächlich auf die Gründe ankommen, aus welchen es die Kirche entstehen ließ. Diese aber streiten keineswegs für die Ungültigkeit der Ehe eines ungültig Getauften, oder eines Cathekumenen, wohl aber eines Apostaten, oder eines zwar heimlich getauften, aber nachher jüdisch erzogenen Juden-Kindes mit einem Christen. Wenn die alte Kirche in Fällen, wo die oben erwähnten Ge-

fahren und Besorgnisse wegfielen, die Ehe eines Christen mit einem Nichtchristen nach dem Apostel Paulus a) sogar für erlaubt angesehen, ja nach dem Zeugnisse der Geschichte Ehen mit Kathekumenen, besonders mit mächtigen, sogar befördert hat, um diese desto sicherer, und durch sie andere für die christliche Religion zu gewinnen; so wird sie dieselbe jetzt in dergleichen Fällen wohl auch für gültig halten. Wer wird die allgemeine Kirche beschuldigen, daß sie durch ihre Uebereinstimmung die Unfähigkeit zur Schließung der Ehe ohne vernünftigen Grund auf solche Fälle ausgedehnt wissen; hingegen für den Fall, wo ein Abtrünniger, z. B. ein Renegat, oder ein getaufter, aber wieder abgefallener Jude eine Christinn heirathen will, und wo jene Gefahren und Besorgnisse im hohen Grade eintreten, nicht verhängt haben wolle? Bey der Ehe einer ungläubigen und einer abtrünnigen Person fallen wenigstens alle oben angeführten Gründe der Ungültigkeit weg, und die Kirche bekümmert sich auch nicht um Leute, die entweder nie Mitglieder derselben waren, oder es nicht mehr sind. Also läßt sich auch nicht behaupten, daß nach einem kirchlichen Gewohnheitsrechte die Ehen zwischen ungläubigen und abtrünnigen Personen als ungültig anzusehen seyn.

Sind diese Bemerkungen gegründet, so unterscheidet sich das canonische Ehehinderniß der Religions-Verschiedenheit sehr wenig von eben demselben nach dem Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, welches darüber verordnet: Eheverträge zwischen Christen, und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden b). Die

a) I. ad Corinth. c. 7. v. 14. et seqq.

b) A. b. Gzb. §. 64.

Religions-Verschiedenheit zwischen Christen und den zur christlichen Religion sich nicht bekennenden Personen macht jedoch, wie es die Natur eines entkräftenden Ehehindernisses mit sich bringt (§. 50.), den Ehevertrag nur dann ungültig, wenn sie demselben vorausgeht; nicht aber, wenn sie ihm nachfolgt a). Ob indessen, wenn von zwey nicht christlichen Eheleuten ein Theil zur christlichen Religion übergeht, durch diesen Uebertritt ihre Ehe nicht aufgelöset werde, oder werden könne, wird an einem andern Orte untersucht werden. Unter einer Person, die sich zur christlichen Religion nicht bekennet, versteht das Gesetz ohne Zweifel eine solche, die entweder nie einem christlichen Religions-Bekenntnisse beygetreten ist, oder demselben wieder entsaget hat. Dem zufolge könnte zwar die zwischen einem Christen und einer Kathekumene geschlossene Ehe, deren Gültigkeit vermöge obiger Bemerkungen nach dem Kirchenrechte nicht wohl bestritten werden kann, nach unserem Gesetzbuche nicht für gültig betrachtet werden, weil eine Kathekumene einem christlichen Religions-Bekenntnisse noch nicht förmlich beygetreten ist. Uebrigens aber kann sowohl nach dem gemeinen Kirchenrechte, als nach dem Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuche kein Christ, er sey von der katholischen, evangelischen, reformirten, nicht unirten griechischen, oder einer andern christlichen Confession, eine Person, die sich zu der jüdischen, muhamedanischen oder heidnischen Religion bekennet, wenn sie auch getauft wäre, gültig heirathen. Hingegen können Personen, die dem Judenthume, dem Muhamedanismus, oder was immer für einem heidnischen Aberglauben anhängen, sich gültig mit einander verehelichen.

a) 10. May 1801 an das Böhmische Appellations-Gericht.

So kann z. B. ein Türke eine Jüdinn oder Heidinn ein Jude eine Türkinn oder Heidinn ꝛc. zum Weibe nehmen. Auch der Ehe eines Juden mit einem in der Kindheit heimlich getauften, aber nachher jüdisch erzogenen Mädchen jüdischer Aeltern, oder der Ehe eines abtrünnigen Christen mit einer ungläubigen, oder eines wirklichen Christen mit einer ungültig getauften Person steht nach beyden Rechten das Ehehinderniß der Religions-Verschiedenheit nicht im Wege. Eben so können Personen von verschiedenen christlichen Confessionen und Secten gültige Eheverträge mit einander eingehen, z. B. ein Katholik kann eine Protestantinn oder nicht unirte Griechinn, ein Evangelischer eine Reformirte, ein Reformirter eine Katholikinn, oder nicht unirte Griechinn ꝛc. ehelichen. Ob aber eine katholische Person mit einer akatholischen auf erlaubte Weise zu einer Ehe schreiten könne, folglich ob die Religions-Verschiedenheit in diesem weitern Sinne nicht wenigstens ein bloß verbiethendes Ehehinderniß sey, hängt von den Umständen ab. Die Kirche verbiethet in der Regel dergleichen Verbindungen a), weil sie fürchtet, der katholische Theil möchte von dem akatholischen zur Verlassung seiner Religion, oder doch zur Gleichgültigkeit gegen dieselbe verleitet, die Kinder möchten in der akatholischen Religion erzogen, und so eine ganze Nachkommenschaft der katholischen Kirchengemeinschaft entzogen, und in die Gefahr, das ewige Seelenheil zu verlieren, gestürzt werden. Unsere Staatsverwaltung hat solchen Gefahren durch weise Toleranz-Gesetze, und zweckmässige Lehranstalten, durch das den Akatholiken eingeschärfte Verboth aller Proselyten-Macherey, durch die dem katholischen Seelsorger eingeräumte Erlaubniß, bey vorkommen-

a) Can. 16. caus. 28. q. 1.

den gemischten Ehen den katholischen Theil an seine Gewissenspflicht zu erinnern, durch die diesem wieder gegebene Freyheit, sich bey der Vermählung auszubedingen, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, durch die gesetzliche Bestimmung, in welcher Religion die Erziehung der Kinder, wenn darüber vom katholischen Theile nichts bedungen worden, zu geschehen habe, durch Vorschreibung eines sechswöchentlichen katholischen Religions-Unterrichts vor dem Uebertritte zu einer akatholischen Religion, durch befohlene Anstellung der geschicktesten und eifrigsten Seelsorger in Gegenden, wo Katholiken vermischt mit Akatholiken wohnen, und andere dergleichen Vorkehrungen auf die möglichste Art gesteuert.

§. 54.

Verwandtschaft.

Das zweyte respective Ehehinderniß, welches aus dem Mangel des gesetzlichen Vermögens zum Zwecke entspringt, ist nach unserm bürgerlichen Gesetzbuche die Verwandtschaft (cognatio). Das canonische Recht unterscheidet eine dreyfache Verwandtschaft, die natürliche, die bürgerliche und die geistliche. Unser Gesetzbuch redet nur von der ersten. Diese ist auch die wichtigste, und als das Vorbild der zwey anderen Arten anzusehen. Wir wollen sie daher zuerst behandeln.

§. 55.

Natürliche Verwandtschaft. Classen der Blutsverwandten.

Die natürliche Verwandtschaft ist eine Verbindung, die zwischen Voraltern und Nachkommen

durch die Abstammung dieser von jenen, oder zwischen anderen Personen durch ihre Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammhaupte entsteht. Sie wird auch die fleischliche Verwandtschaft (cogn. carnalis), oder noch gewöhnlicher die Blutsverwandtschaft, Blutsfreundschaft (consanguinitas) genannt, weil mittelst der Abstammung das Fleisch und Blut der Vorältern, oder des gemeinschaftlichen Stammhauptes sich auch auf ihre Abstämmlinge fortpflanzt. Von Blutsverwandten gibt es also zwey Classen: 1) Vorältern und Nachkommen, sie mögen unmittelbare oder mittelbare, eheliche oder uneheliche, männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, z. B. Vater und Tochter, Großmutter und Enkel, Urgroßvater und Urenkel, zweyte Urgroßmutter und zweyte Urenkelinn 2c. In der Verwandtschaftslehre pflegt man die Vorältern in Beziehung auf die Nachkommen Ascendenten, und die Nachkommen in Beziehung auf die Vorältern Descendenten zu nennen. 2) Andere Personen, die sich zwar nicht als Vorältern und Nachkommen zu einander verhalten, aber doch von einem gemeinschaftlichen Stammhaupte entweder unmittelbar oder mittelbar abstammen, und mittelst desselben mit einander verbunden sind, z. B. Geschwister, Geschwisterkinder, Geschwisterenkel, Geschwisterurenkel, Onkel und Nichte, Muhme und Neffe 2c. Diese heißen in Beziehung auf einander Seitenverwandte (collaterales, ex latere juncti). Die Blutsverwandten sind daher entweder Ascendenten und Descendenten, oder Collateralen.

§. 56.

Linien und Stammbaum.

Man unterscheidet diese zwey Classen der Blutsverwandten auch nach den Linien, in welche sie bey Entwerfung eines Stammbaumes zu stehen kommen. Unter einer **Linie** versteht man eine ununterbrochene Reihe von Personen, in welcher jede nachgehende Person ein unmittelbarer Abstämmling der nächst vorhergehenden ist; unter einem **Stammbaume** (arbor consanguinitatis, schema genealogicum) aber eine Darstellung der Abstammung, wodurch zwischen zwey Personen die Blutsverwandtschaft begründet wird, mittelst Zusammensetzung gewisser angenommener Zeichen zu dem Ende, um sich die Erforschung und Uebersicht der Verwandtschaftsverhältnisse zu erleichtern. Eine Mannsperson wird gewöhnlich mit O, eine Weibsperson mit △, oder □, die Abstammung einer Person von der andern, oder das Correlatum davon, die Zeugung (im weitern Sinne, nicht nur für das eigentliche Zeugen des Mannes, sondern auch für das Gebären des Weibes genommen) mit , die eheliche Verbindung, oder der außereheliche Beyschlaf zwischen zwey Personen mit ‿ , oder — bezeichnet. Soll eine Person als gestorben angedeutet werden, so wird das sie vorstellende Zeichen durchgestrichen, und zwar doppelt, wenn man sie als zuletzt verstorben anzeigen will.

Die Verfassung eines Stammbaumes, in so weit man desselben im Eherechte bedarf, ist sehr einfach. Die Verwandtschaft zwischen einem Ascendenten und einem Descendenten gründet sich auf die Abstammung des letztern von dem erstern. Diese wird mittelst der angeführten Zeichen dargestellt, wenn man den gegebenen Ascendenten oben an, dann unter ihm in einer fort-

laufenden Reihe seine Abstämmlinge, durch welche als Mittelspersonen der benannte Descendent von ihm abstammt, nach der natürlichen Ordnung, in der sie auf einander folgten, endlich nach dem letzten derselben den gegebenen Descendenten selbst setzt, und diese Personen jedesmahl durch das Abstammungs- oder Zeugungszeichen mit einander verbindet. Durch diese Operation bildet sich eine Linie, wie aus dem Begriffe derselben erhellet, und diese einzelne Linie macht den ganzen Stammbaum eines bestimmten Ascendenten und Descendenten aus. Bey zwey Seitenverwandten hingegen bedarf man zur Darstellung der Abstammung, worauf ihre Verwandtschaft beruhet, mithin zu ihrem Stammbaume zweyer solcher Linien. In eine Linie zusammen können sie nicht zu stehen kommen, weil keiner von dem andern abstammt. Beyde leiten jedoch ihre Abkunft von einem gemeinschaftlichen Stammhaupte her, und ihre Abstammung von diesem ist der Grund der zwischen ihnen bestehenden Verwandtschaft. Es muß also die Abstammung jedes Einzelnen von dem gemeinschaftlichen Stammhaupte insbesondere durch eine eigene, auf die eben beschriebene Art zu construirende, Linie dargestellt werden. So entstehen zwey von dem gemeinschaftlichen Stammhaupte ausgehende Linien, deren jede sich mit einem der gegebenen Seitenverwandten endiget. Hiermit ist auch der Stammbaum zweyer Collateralen entworfen.

Betrachtet man eine Linie einzeln, an und für sich, d. h. berücksichtiget man bloß das Verhältniß solcher Personen, die in einer einzelnen Linie mit einander stehen, so heißt sie eine gerade Linie (linea recta), und zwar entweder eine aufsteigende (ascendens), wenn man von den Nachkommen zu den Voraltern aufwärts, oder eine absteigende (descendens), wenn man von den Voraltern zu den Nachkommen ab-

wärts schreitet. Betrachtet man aber zwey von einem gemeinschaftlichen Stammhaupte ausgehende Linien relativ auf einander, d. h. hält man die in einer solchen Linie stehenden Personen gegen die Personen der andern Linie, so nennt man die eine in Beziehung auf die andere eine Seitenlinie, Querlinie (linea collateralis, transversa, obliqua), und zwar entweder eine gleiche (aequalis), wenn sie eben so viele, oder eine ungleiche (inaequalis), wenn sie mehrere, oder wenigere Personen enthält, als die andere. Da nun, wie der bloße Anblick lehret, Personen, die in einer einzelnen Linie beysammen sich befinden, als Ascendenten und Descendenten; Personen hingegen, die in zwey von einem gemeinschaftlichen Stammhaupte ausgehenden Linien ihre Stelle einnehmen, als Seitenverwandte in Beziehung auf einander erscheinen: so ist leicht begreiflich, warum man die Ascendenten und Descendenten auch Blutsverwandte in gerader, in auf- und absteigender Linie; die Collateralen aber Blutsverwandte in der Seitenlinie, oder, was richtiger ist, in Seitenlinien zu nennen pflegt; denn Personen, die Seitenverwandte sind, stehen nicht in einer Seitenlinie beysammen, sondern in zwey Linien, die auf einander bezogen Seitenlinien heißen.

Größerer Deutlichkeit wegen wollen wir das Gesagte in der Fig. 1. versinnlichen. Setzen wir, von A stamme der B, von B die C, von C der D, von D die E ab, so ist die Personen-Reihe AE eine Linie, welche die Abstammung einer zweyten Urenkelinn E von ihrem zweyten Urgroßvater A mittelst ihres Urgroßvaters B, ihrer Großmutter C, und ihres Vaters D darstellt, mithin ein Stammbaum über die Verwandtschaft eines Ascendenten und einer Descendentinn, die in dem Verhältnisse eines zweyten Urgroßvaters, und einer

zweyten Urenkelinn zu einander stehen. So lange wir die Linie AE für sich allein betrachten, heißt sie eine gerade Linie; aufsteigend, wenn man von der E gegen den A, absteigend, wenn man von dem A gegen die E herab rückt. Halten wir die Personen der Linie AE gegen einander, so sehen wir, daß sie unter sich lauter Ascendenten und Descendenten, oder in verschiedener Rücksicht sogar beydes zugleich sind. So ist A Ascendent von B, C, D und E, die sämmtlich seine Descendenten sind. E ist Descendent von D, C, B und A, die sämmtlich zu seinen Ascendenten gehören. C ist Descendent von B und A, Ascendent von D und E. Setzen wir weiter, von A stamme auch die F, von F der G, von G die H, von H der I, von I der K ab, so ist die Personen-Reihe AK wieder eine Linie. Sie bildet den Stammbaum über die Verwandtschaft eines dritten Urgroßvaters A, und seines dritten Urenkels K, ist an und für sich betrachtet ebenfalls eine gerade, auf- oder absteigende, Linie, und die in derselben befindlichen Personen sind in Beziehung auf einander auch lauter Ascendenten und Descendenten. Wir haben nun zwey Linien AE und AK, die von einem gemeinschaftlichen Stammhaupte A ausgehen. Werden dieselben auf einander bezogen, so erscheinen sie als Seitenlinien, und zwar als ungleiche, weil AE nur 5, AK aber 6 Personen enthält. Denken wir uns aber den K als nicht vorhanden, so stellen sich uns die Linien AE und AI auf einander bezogen als gleiche Seitenlinien dar, weil in der einen eben so viele Personen vorkommen, als in der andern. Eben so lehret der bloße Anblick, daß die kürzeren Linien AD und AH, AC und AG, AB und AF gleiche; hingegen AD und AI, AC und AH, AG und AE ꝛc. ungleiche Seitenlinien sind. Die Beziehung der Linie AE auf die Linie AK oder umgekehrt

geschieht dadurch, daß man das Verhältniß der Personen aus der einen Linie zu den Personen der andern Linie erwägt. Halten wir nun z. B. B gegen F, C gegen G, D gegen I, E gegen K ꝛc., so fällt es in die Augen, daß diese Personen Seitenverwandte zu einander sind, weil sie von einem gemeinschaftlichen Stammhaupte A abstammen, ohne sich als Voraltern und Nachkommen gegen einander zu verhalten, d. i. ohne von einander abzustammen. Da die Personen E und K Seitenverwandte sind, und die Linie AE die Abstammung der E, die Linie AK aber die Abstammung des K von dem gemeinschaftlichen Stammhaupte A darstellet, so sind die beyden Linien AE und AK zugleich ein Stammbaum, den man zu errichten hätte, wenn die Verwandtschaft der zwey Collateralen E und K, das ist, einer Urenkelinn und eines zweyten Urenkels von zwey Geschwistern B und F auszumitteln wäre.

§. 57.

Verwandtschaftsgrade. Arten, sie zu berechnen.

Die Verbindung der Blutsverwandten in der geraden Linie sowohl, als in den Seitenlinien kann bald näher, bald entfernter seyn. Die unmittelbaren Abstämmlinge eines Menschen sind sowohl mit ihm, als unter sich offenbar am nächsten verbunden. Schon in keiner so nahen Verbindung weder mit ihm, noch unter sich stehen diejenigen, welche von seinen unmittelbaren Abstämmlingen ihr Daseyn erhalten; aber doch immer in einer minder entfernten, als jene, welche wieder von diesen unmittelbar abstammen. Das Nähmliche gilt von den weiteren Nachkommen in dem Maße, in welchem

ihre Abstammung mittelbarer wird. Jeder Fortschritt in der Abstammung macht also die verwandschaftliche Verbindung um eine Stuffe entfernter. Einen Fortschritt in der Abstammung, den die Gesetze als Maßstab zur Bestimmung der nähern oder entferntern Verbindung zwischen Blutsverwandten annehmen, nennt man einen **Verwandtschaftsgrad**.

Ohne Zeugung (generatio) läßt sich kein Vorrücken in der Abstammung denken. Die Grade der Verwandtschaft hängen daher von Zeugungen ab. Die Natur der Sache bringt es mit sich, und sowohl das Römisch-bürgerliche, als das canonische Recht erkennt es an, daß in der geraden Linie durch jede einzelne Zeugung ein Fortschritt in der Abstammung geschehe, folglich ein Grad der Verwandtschaft hervorgebracht werde. Das Römische Civil-Recht bleibt auch in den Seitenlinien diesem Grundsatze treu, und zählt so viele Grade, als Zeugungen zum Daseyn zweyer gegebenen Seitenverwandten erfordert werden. Das canonische Recht a) hingegen nimmt an, daß in den Seitenlinien erst dann ein Fortschritt in der Abstammung erfolge, wenn sowohl in der einen, als in der andern Seitenlinie correspondirend eine Zeugung vorgegangen ist. Es rechnet also zwey in den beyden Linien correspondirende Zeugungen, mithin zwey bürgerliche Grade für einen Grad; läßt jedoch, wenn die Seitenlinien ungleich sind, inconsequenter Weise jede überschüßige Zeugung in der längeren Seitenlinie für einen ganzen Grad gelten. Unser bürgerliches Gesetzbuch hält sich an die durchgreifende Regel des Römischen Civil-Rechts, indem es festsetzt: **Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwey**

a) Can. 2. caus. 35. q. 5. cap. ult. de consanguin. et affin.

Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beyde von dem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen a).

In der geraden Linie, d. i. zwischen Ascendenten und Descendenten gilt also nach allen Rechten bey Berechnung der Verwandtschaftsgrade folgende Regel: Mittelst wie vieler Zeugungen ein Descendent von einem Ascendenten abhängt, im so vielten Grade sind sie mit einander verwandt. So ist Fig. 1. in der geraden Lienie AE die zweyte Urenkelinn E mit ihrem zweyten Urgroßvater A im vierten Grade verwandt, weil sie durch vier Zeugungen von ihm abhängt; denn A zeugte den B, B die C, C den D, und D die E. In der geraden Linie AK hängt der dritte Urenkel K von seinem dritten Urgroßvater A durch fünf Zeugungen ab; also ist jener mit diesem im fünften Grade verwandt. Eben so wird man finden, daß in der Linie AD der Urenkel D, oder in der Linie AH die Urenkelinn H mit ihrem Urgroßvater A im dritten Grade verwandt sey. Man darf also nach entworfenem Stammbaume eines gegebenen Ascendenten und Descendenten nur die Abstammungs- oder Zeugungszeichen, durch welche dieselben mit einander verbunden sind, zählen, um zu bestimmen, im wie vielten Grade der Verwandtschaft sie stehen. Da in der geraden Linie alle Personen, mit Ausnahme der letzten, als zeugende erscheinen; so gibt es auch so viele Zeugungen, mithin so viele Grade, als Personen, eine weg gerechnet. So besteht die Linie AE aus

a) A. b. G;b. §. 42.

5, die Linie AK aus 6 Personen, zieht man in jeder eine Person ab, so bleiben für jene 4, für diese 5 Personen übrig, folglich ist E mit A im vierten, K mit A im fünften Grade verwandt.

In den Seitenlinien lautet die Regel nach dem Römischen Civil-Rechte, und unserem bürgerlichen Gesetzbuche so: Mittelst wie vieler Zeugungen zwey Seitenverwandte von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stammhaupte abhängen, im so vielten Grade sind sie mit einander verwandt. So ist die Brudersenkelinn E mit der Schwester zweytem Urenkel K im neunten Grade verwandt, weil E durch 4, K aber durch 5, also beyde durch 9 Zeugungen von dem nächsten gemeinschaftlichen Stammhaupte A abhängen. Nach der angeführten Regel wird man eben so leicht finden, daß D und K im achten, C und K, E und H im siebenten, B und K, E und G im sechsten, E und F, D und G im fünften, D und F, B und H im vierten, C und F, B und G im dritten Grade der ungleichen; hingegen E und I im achten, D und H im sechsten, C und G im vierten, B und F im zweyten Grade der gleichen Seitenlinien mit einander verwandt sind. Man braucht daher in den Seitenlinien, nachdem man den Stammbaum zweyer gegebenen Seitenverwandten entworfen hat, nur die Zeugungszeichen, wodurch die Abstammung so wohl des einen, als des andern von dem gemeinschaftlichen Stammhaupte dargestellt wird, zu summiren, um den Grad ihrer Verwandtschaft zu wissen.

Das nähmliche Resultat erhält man aber auch, wenn man bloß die Personen, aus welchen der Stammbaum zweyer Seitenverwandten besteht, zusammen zählt, und eine davon weg rechnet. So ist z. B. der Stammbaum der Seitenverwandten E und K aus 10, des E und I

M

aus 9, des C und K aus 8 Personen zusammen gesetzt. Rechnet man überall eine weg, so ergibt sich, daß E und K im neunten, E und I im achten, C und K im siebenten Grade mit einander verwandt sind. Es könnte zwar scheinen, daß man in den Seitenlinien von der Summe der Personen des Stammbaumes zwey abziehen müsse, um dieselbe der Anzahl der Zeugungen gleich zu machen, und so die Zahl der Grade nach jener der Personen richtig zu bestimmen, weil hier zwey Personen, nähmlich in jeder Linie die letzte, als nicht zeugend betrachtet werden; allein man muß dagegen bedenken, daß in den Seitenlinien die Person des gemeinschaftlichen Stammhauptes als zwey Mahl zeugend erscheint, wodurch sich zwischen der Zahl der Zeugungen, und der nur um eine Einheit verminderten Personen-Zahl die Gleichheit wieder herstellt.

Das canonische Recht hingegen beobachtet in den Seitenlinien eine ganz andere Berechnungsart. Es stellt folgende Regel auf: Zwey Seitenverwandte stehen mit einander in eben dem Grade der Verwandtschaft, in welchem bey gleichen Seitenlinien der eine, oder der andere; bey ungleichen der entferntere mit dem gemeinschaftlichen Stammhaupte verwandt ist. Vermöge des ersten Theiles dieser Regel sind also die Geschwister B und F im ersten, die Geschwisterkinder C und G im zweyten, die Geschwisterenkel D und H im dritten, die Geschwisterurenkel E und I im vierten Grade mit einander verwandt; denn diese Personen stehen in gleichen Seitenlinien, und B oder F ist im ersten, C oder G im zweyten, D oder H im dritten, E oder I im vierten Grade mit dem gemeinschaftlichen Stammhaupte A verwandt. Vermöge des zweyten Theiles der gegebenen

Regel tritt zwischen dem Neffen G, und seinem Oheime B eine Verwandtschaft im zweyten, zwischen C und H im dritten, zwischen D und I im vierten, zwischen E und K im fünften Grade ein, weil diese Seitenverwandten sich in ungleichen Seitenlinien befinden, und der entferntere G im zweyten, H im dritten, I im vierten, K im fünften Grade der Verwandtschaft mit dem gemeinschaftlichen Stammhaupte A stehet. Daraus ergibt sich von selbst, daß man, um die Verwandtschaftsgrade in den Seitenlinien nach der canonischen Berechnungsart auszumitteln, die Zeugungen, oder Personen nur in einer, und zwar, wenn die Linien gleiche sind, gleichviel in welcher; sind sie aber ungleiche, in der längeren Linie zu zählen nöthig, und von der Zahl der Personen eine Einheit abzuziehen habe.

Wenn man die canonische und die bürgerliche Berechnungsart der Verwandtschaftsgrade genauer erwägt, wird man es sehr natürlich finden, daß unsere Gesetzgebung der letzteren den Vorzug einräumte. Denn diese verharret fest bey dem Grundsatze, daß eine Zeugung einen Grad bewirke, und entscheidet im Grunde durch die einzige Regel: So viel Zeugungen, so viel Grade, alle mögliche Verwandtschaftsfälle sehr faßlich. Jene schwankt sehr unbeständig von einem Grundsatze zum andern. In der geraden Linie läßt sie eine Zeugung, in den gleichen Seitenlinien zwey Zeugungen, in den ungleichen Seitenlinien Anfangs, so lange es in beyden Linien correspondente Zeugungen gibt, ebenfalls zwey Zeugungen, nachher aber jede einzelne überschüßige Zeugung der längeren Linie für einen Grad gelten. Dadurch wird sie genöthiget, die Computations-Regeln zu vervielfältigen. Ueber dieß zeigt die bürgerliche Berechnungsart die Verwandtschaftsverhältnisse in den ungleichen Seitenlinien viel bestimmter an, als die

canonische. Nach jener ist z. B. K mit B im sechsten, mit C im siebenten, mit D im achten, mit E im neunten Grade verwandt. Nach dieser steht K mit B, C, D und E, die ihm doch, als durch vier fortlaufende Zeugungen von einander entfernte Personen, nicht gleich nahe liegen können, in eben demselbem, d. i. im fünften Grade. Wer fühlt es, um noch ein Beyspiel zu geben, nicht, daß die Blutsfreundschaft zwischen dem Oheime B und dem Neffen G viel enger sey, als zwischen den Geschwisterkindern C und G? Und doch sind sowohl jene, als diese nach dem Kirchenrechte im gleichen Grade verwandt.

Die aus dem letzten Gebrechen der canonischen Berechnungsart entstehende Undeutlichkeit und Verwirrung konnte man sich selbst nicht verbergen. Man suchte ihr daher in der Praxis durch Einführung der so genannten berührenden oder gemischten Grade abzuhelfen. Man sagt nähmlich in den ungleichen Seitenlinien zuerst zwar den Grad aus, in welchem die entferntere Person mit dem gemeinschaftlichen Stammhaupte verwandt ist; setzt aber dann auch den Grad bey, in welchem sich die nähere Person in Beziehung auf das gemeinschaftliche Stammhaupt befindet. Man spricht z. B., G ist mit B im zweyten Grade berührend den ersten, H mit C im dritten Grade vermischt mit dem zweyten, I mit C in gradu quarto tangente secundum, I mit D in gradu quarto mixto cum tertio ꝛc. verwandt. So zählet man zwar die Grade in beyden Seitenlinien; zieht sie aber nicht in eine Summe zusammen, wie es nach dem bürgerlichen Rechte geschieht. Im Gegensatze der gemischten Grade werden die Grade der gleichen Seitenlinien in unseren Verordnungen bisweilen einfache (gradus simplices) ge-

nannt a). Richtiger wäre der Gegensatz durch reine (puri) ausgedrückt.

§. 58.

In wie fern die Blutsverwandtschaft ein entkräftendes Ehehinderniß sey.

Die Vernunft erklärt die Ehe zwischen Blutsverwandten nicht für ungültig; jedoch zwischen Ascendenten und Descendenten für sittlich unerlaubt, weil die gegenseitige Vertraulichkeit zwischen Ehegatten mit der Ehrfurcht, welche Nachkömmlinge ihren Voraltern schuldig sind, im Widerspruche zu stehen scheint. Aber eine positive Gesetzgebung hat wichtige Gründe, nicht nur diesem natürlichen Verbothe eine wirksamere Sanction zu geben, sondern auch die nahe Blutsverwandtschaft in den Seitenlinien zu einem entkräftenden Ehehindernisse zu machen. Durch die Vereitelung aller Hoffnung zu einer künftigen Ehe werden blutsverwandte Personen einer Seits vor frühen Ausschweifungen, die sonst eine fast unvermeidliche Folge ihres täglichen sehr vertrauten Umganges seyn würden, verwahrt, anderer Seits gezwungen, eheliche Verbindungen mit fremden Familien zum größten Vortheile der geselligen Ordnung zu suchen. Nach dem Kirchenrechte erstreckt sich das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie ins Unendliche b). Wenn also Vater Adam, oder Mutter Eva von Todten aufständen, so könnten sie auf dieser Erde keinen Gatten finden. Ohnehin haben die physischen Gesetze der Natur dafür gesorgt, daß zwischen entfernteren Ascendenten und Descenden-

a) 21. May 1785.

b) Nicolaus I. in respons. ad consultat. Bulgar. cap. 39.

ten der Gedanke einer Heirath nicht entstehen kann. In der Seitenlinie richtete sich die Kirche durch mehrere Jahrhunderte ganz nach dem Römischen Civil-Rechte, welches das Ehehinderniß der Seitenverwandtschaft in so enge Gränzen einschloß, daß Geschwisterkinder einander schon ehelichen konnten. Als sie aber nachher eine eigene Gesetzgebung in Ehesachen sich anzumassen anfing, dehnte sie dieses Ehehinderniß gleich bis auf den siebenten Grad der bürgerlichen Berechnung, welche sie damahls noch befolgte, aus. Leo III. a) gibt davon einen sehr sonderbaren Grund an: quia septima die Deus quievit ex omnibus operibus suis. Nachdem im eilften Jahrhunderte Alexander II. die canonische Berechnungsart der Grade in den Seitenlinien durchgesetzt hatte, mußte man sich dieses Ehehinderniß bis auf den siebenten Grad nach dieser Berechnung, mithin bis auf den 14ten nach der bürgerlichen gefallen lassen. Weil jedoch ein so ausgedehntes Eheverboth ohne die größten Nachtheile nicht beobachtet werden konnte, schränkte es endlich Innocenz III. bis auf den vierten Grad aus einem ebenfalls sehr sonderbar klingenden Grunde ein: Quaternarius numerus bene congruit prohibitioni matrimonii corporalis, quia quatuor sunt humores in corpore, qui constant ex quatuor elementis b). Treffender wäre wohl der Grund gewesen, weil nach der vierten Generation das Anarten aufhört. Wer auch nur im vierten Grade von einem Neger abstammt, der hat nach Beobachtungen der Naturforscher nothwendig noch etwas Negerartiges an sich. In weiteren Graden aber verliert sich dasselbe ganz c). Nach dem

a) Bulla ad Episcop. Salisburg. im diplomat. Anhange zu den Nachrichten von Juvavia Nro. XIV. S. 59.

b) Cap. 8. de consang. et affin.

c) Hugo Lehrbuch des Naturrechts §. 64.

neuesten Kirchenrechte erstrecket sich also das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft in den Seitenlinien einschließlich bis auf den vierten Grad, es versteht sich, der canonischen Berechnung, mithin immer noch bis auf den achten der bürgerlichen Computation. Dasselbe trifft daher nicht mehr einen Bräutigam, der im vierten, und eine Braut, die im fünften Grade von dem gemeinschaftlichen Stammhaupte entfernt ist, weil zwischen solchen Personen auch nach der canonischen Berechnungsart bereits der fünfte Verwandtschaftsgrad gezählet wird a).

Unser bürgerliches Gesetzbuch bestimmt das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft folgender Maßen: Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nähmlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite kann keine gültige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen b). Eben so war dieses Ehehinderniß schon nach dem Ehepatente c), und nach dem Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuche d) beschaffen, nur erscheint es in diesen mit anderen Worten ausgedrückt. Man kann daher die vormahls darüber erfolgten authentischen Erläuterungen wenigstens zur Bestätigung der Folgerungen, die sich aus dem Inhalte des jetzt geltenden Gesetzes ergeben, noch immer anführen.

a) Cap. 9. de cons. et aff.
b) A. b. Gzb. §. 65.
c) V. 13. Jan. 1783. §. 13 u. 14.
d) I. Th. III. Hauptst. §. 17 u. 18.

Von den Verwandten in auf- und absteigender Linie redet das Gesetz ohne alle Einschränkung. Kein Ascendent kann daher mit einem seiner Descendenten eine gültige Ehe schließen, es mag zwischen ihnen was immer für ein Grad der Verwandtschaft Statt finden. In der geraden Linie ist also das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nach dem Oesterreichischen Rechte von dem nähmlichen Umfange, als nach dem Kirchenrechte, mithin ein canonisch-bürgerliches. In den Seitenlinien wird dasselbe durch das Gesetz nur auf bestimmte Personen beschränkt. Ungültig ist wegen der Seitenverwandtschaft die Ehe 1) zwischen Geschwistern, aber nur zwischen vollbürtigen (bilaterales, germani), d. i. solchen, die sowohl den Vater als die Mutter gemeinschaftlich haben, oder halbbürtigen (unilaterales), die entweder bloß von einem gemeinschaftlichen Vater abstammen (consanguinei), oder bloß eine gemeinschaftliche Mutter haben (uterini). Eigentlichen Stiefgeschwistern (comprivigni), die weder von einem gemeinschaftlichen Vater, noch von einer gemeinschaftlichen Mutter, sondern von einem Witwer und einer Witwe, die sich mit einander wieder verehelichen, in vorigen Ehen gezeugt worden sind, steht die Blutsverwandtschaft nicht im Wege, weil zwischen ihnen in der That keine vorhanden ist. Setzen wir z. B. in der Fig. 2., aus der Ehe des A und der B sey der Sohn C und die Tochter D, aus der Ehe des E und der F aber ein Sohn G, und eine Tochter H entsprossen; nach dem Tode ihres Gemahls A heirathe die Witwe B den durch das Absterben seiner Gattinn F ebenfalls verwitweten E, und sie erzeugen in ihrer neuen Ehe eine Tochter I, und einen Sohn K. Hier können D und C, H und G, I und K als vollbürtige; D und K, C und I, G und I, H und K als halbbür-

und zwar die ersteren zwey Paare als uterini,
wey letzteren Paare aber als consanguinei keine;
egen D und G, wie auch C und H als bloße
fgeschwister eine gültige Ehe mit einander eingehen.
Zwischen Geschwisterkindern (consobrini),
Unterschied, ob sie Kinder vollbürtiger, oder halb-
iger Geschwister sind, weil das Gesetz keinen Un-
hied macht. Gültig aber ist die Ehe zwischen Stief-
wisterkindern, weil diese keine Blutsverwandte sind,
weil die Stiefgeschwister selbst, die einander doch
er sind, als ihre Kinder, unter sich eine gültige Ehe
ießen können. 3) Mit den Geschwistern der
ltern. Nähmlich die Nichte kann mit ihrem Oheime
erlicher oder mütterlicher Seite, d. i. mit ihres Vaters
uder (patruus), oder ihrer Mutter Bruder (avuncu-
); der Neffe aber mit seiner Muhme väterlicher oder
tterlicher Seite, d. h. mit seines Vaters Schwester
nita), oder seiner Mutter Schwester (matertera) in
ne eheliche Verbindung gültig treten. Bloß zwischen
sen angeführten Seitenverwandten besteht nach unse-
n bürgerlichen Gesetzbuche das Ehehinderniß der Bluts-
wandtschaft. Alle Seitenverwandte, die in dem Ge-
e nicht ausdrücklich genannt werden, sind daher der
e für fähig zu halten, ohne daß sie sich deßhalb auch
y der politischen Stelle zu melden haben a). Die im
setze ausgedrückten Personen nehmen den zweyten,
itten und vierten Grad der Seitenlinien nach der bür-
lichen Berechnungsart (einen ersten Grad kennt sie
cht) ein; folglich erstrecket sich nach unseren Gesetzen

Computation. Das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft im dritten und vierten, sowohl einfachen (reinen) als gemischten, Grade der Seitenlinien nach der canonischen Berechnungsart ist also bey uns aufgehoben a). Sogar ein Brautpaar, das sich im dritten Grade berührend den zweyten verwandt ist, braucht keine Erlaubniß der Landesstelle zur Verehelichung, weil, wenn der zweyte Grad mit dem dritten eintritt, die Ehe schon an und für sich erlaubt ist b). Daraus ergibt sich von selbst, daß das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft in den Seitenlinien nur im ersten und zweyten Grade nach der kirchlichen Computation ein canonisch-bürgerliches; im dritten und vierten Grade aber ein bloß canonisches sey.

Unter mehreren Ursachen, aus welchen die Oesterreichische Gesetzgebung sich bewogen fand, das nach dem gemeinen Kirchenrechte bestehende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft im dritten und vierten Grade der Seitenlinien abzuschaffen, liegt die vorzüglichste in der außerordentlichen Schwierigkeit, eine so entfernte Verwandtschaft auszuforschen. Zwey Brautleute sind mit einander in einem nach canonischen Rechten verbothenen Grade verwandt, wenn sich unter ihren Voraltern bis auf den vierten Grad Einer befindet, der beyden gemeinschaftlich ist. Um also versichert zu seyn, daß zwischen ihnen das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nicht obwalte, müßten sie ihre beyderseitigen Voraltern bis auf den vierten Grad kennen. Jeder Mensch zählt im Aufsteigen zu seinen Voraltern im ersten Grade zwey Aeltern, im zweyten vier Großältern, im dritten acht Urgroßältern, im vierten sechzeyn zweyte Urgroßältern, also zusammen bis auf den vierten Grad dreyßig Vor-

a) 13. Jan. 1784, 21. May 1785.
b) 22. März 1784.

ältern. Wo ist außer den altadelichen Familien, die ihre Stammregister führen, ein Bräutigam, der dreyßig, und eine Braut, die eben so viele Voraltern mit Tauf- und Geschlechtsnahmen anzugeben wüßte? Auch ist es, wo nicht ganz unmöglich, doch gewiß äußerst schwierig und kostbar, sich die Kenntniß derselben zu verschaffen. Dazu wäre nothwendig, daß die Brautleute nicht nur die Geburtsorte ihrer sechzig Voraltern ausfindig machten, um aus den dortigen Taufbüchern zuverläßige Nachricht zu schöpfen, sondern auch die Orte entdeckten, wo dieselben getrauet worden sind, um aus den dortigen Trauungsbüchern die Geschlechtsnahmen der weiblichen Voraltern, die nach der Trauung geändert wurden, zu erfahren. Hat es wohl einige Wahrscheinlichkeit, daß die Brautleute bey diesen Nachforschungen über so viele längst vergessene Personen die erforderliche Nachricht über alle erhalten werden? Und wären sie wider alles Vermuthen so glücklich, wie viele Reisen, welchen Zeit- und Kostenaufwand müßten sie nicht machen? Bedenkt man nun, daß der Verbindlichkeit zu allen diesen Nachforschungen, theils weil man dieselbe in ihrem ganzen Umfange nicht kennt, theils weil sie etwas beynahe Unmögliches fordert, von keinem Brautpaare Genüge geleistet wird; so ergibt sich daraus die traurige Folge, daß in Ländern, wo das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nach seiner canonischen Ausdehnung besteht, über die Gültigkeit des größten Theiles der Ehen eine beständige Unsicherheit schwebt. Wie leicht können bey solchen Umständen durch zufällige Entdeckungen Gewissensunruhen und sehr bedenkliche Situationen zwischen Eheleuten veranlaßt, oder Bestreitungen geschlossener Ehen mit allen ihren verderblichen Folgen, als da sind Aergernisse, Gehässigkeiten, vernachläßigte Kinderzucht, Zerrüttung des Nahrungsstandes &c. herbeyge-

führt werden? Ueber dieß schränkt das bis auf den vierten Grad ausgedehnte Verwandtschaftshinderniß die angeborne Freyheit der Unterthanen, nach ihrer Neigung zu heirathen, ohne Noth, ohne Nutzen, und ohne vernünftige Ursache zu sehr ein, und erschwert zum Nachtheile des Staates eheliche Verbindungen in kleineren Ortschaften, wo fast alle Familien mit einander näher, oder entfernter verwandt zu seyn pflegen, besonders aber in abgelegenen Thälern, die mit dem übrigen Lande geringe Communication haben, und wohin ein Fremder selten gern heirathet a).

Die vom Gesetze aufgezählten Blutsverwandten sowohl in der geraden Linie, als in den Seitenlinien sind unfähig, mit einander eine Ehe zu schließen, die Verwandtschaft mag in ehelicher, oder unehelicher Geburt ihren Grund haben, wie die letzten Worte des Paragraphes klar aussagen. Es kann daher z. B. der Vater seine uneheliche Tochter, die Mutter ihren unehelichen Sohn, der Großvater die uneheliche Tochter seines ehelichen Sohnes, die Großmutter den unehelichen Sohn ihrer unehelichen Tochter ꝛc. keineswegs heirathen. Eben so wenig kann der eheliche Sohn die von seiner Mutter außer der Ehe geborne Tochter, ein Bruder seines Bruders oder seiner Schwester uneheliche Tochter, die eheliche Tochter eines Bruders den unehelichen Sohn von des ersteren Schwester ꝛc. ehelichen. Auch zwey uneheliche Kinder des nähmlichen Vaters, oder der nähmlichen Mutter, oder zweyer Geschwister können mit einander nicht gültig in eheliche Verbindung treten. Hingegen kann der uneheliche Sohn des einen Ehegatten mit der unehelichen Tochter des andern allerdings einen gültigen Ehevertrag eingehen, weil

a) Sieh (v. Horten's) Schrift: Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sacramente entgegen stehen, S. 60 — 80.

zwischen solchen von zwey nunmehrigen Eheleuten vormahls außer der Ehe mit dritten Personen gezeugten Kindern eben so wenig, als zwischen eigentlichen Stiefgeschwistern eine Blutsverwandtschaft besteht.

Einige Schriftsteller behaupten, daß bey uns die Blutsverwandtschaft aus unehelicher Abstammung nur dann ein entkräftendes Ehehinderniß sey, wenn darüber eine Notorietas juris vorhanden ist. Sie berufen sich deßwegen auf eine Verordnung vom 19. May 1784, worin gesagt wird, daß in solchen Fällen einer Blutsverwandtschaft zwischen den Brautleuten „die bloße Notorietas facti nicht als eine zureichende Hinderniß ad effectus civiles des Ehevertrags angesehen, sondern über dieses auch die Notorietas juris, die durch den Spruch des judicis competentis geschieht, mit erfordert werde, wie es auch auf eine ähnliche Art in Betreff des aus einem Ehebruche entstandenen Ehehindernisses §. 18 des Ehepatents angeordnet worden ist, daß nähmlich der vor der Ehe vorausgegangene Ehebruch nur alsdann ein Ehehinderniß sey, wenn solcher gerichtlich erwiesen worden ist". Es läßt sich nicht leicht bestimmen, was diese, im dunkeln Kanzelley-Style abfaßte, Verordnung eigentlich vorschreibe, und unter Notorietas juris verstanden wissen wolle. Betrachtet man die Vorschrift des Ehepatentes über den Ehebruch, die laut der Verordnung das Muster der auch auf die Blutsverwandtschaft aus unehelicher Erzeugung anzuwendenden Notorietas juris seyn soll, so äußert sich ein wichtiger Unterschied zwischen der im Ehepatente wirklich enthaltenen, und der in gedachter Verordnung daraus angeführten. Im 18. §. des Ehepatentes wird ein Ehebrecher und eine Ehebrecherinn für unfähig erklärt, mit einander eine gültige Ehe zu schließen, woferne der von ihnen begangene Ehebruch, vor der zwischen

denselben geschlossenen Ehe, gerichtlich erwiesen worden. In der Verordnung hingegen wird diese Stelle des Ehepatentes so referirt, daß der vor der Ehe voraus gegangene Ehebruch nur alsdann ein Ehehinderniß sey, wenn er gerichtlich erwiesen worden ist, ohne zu melden, wann der Beweis darüber geführt worden seyn müsse. Offenbar kann man keineswegs annehmen, daß der Ehebruch, mithin nach dem Beyspiele desselben auch die Blutsverwandtschaft aus unehelicher Abstammung nur dann ein Ehehinderniß ausmache, wenn sie nach geschlossener Ehe bewiesen werden, theils weil dieses dem deutlichen Urtexte des Ehepatentes in Ansehung des Ehebruches ganz entgegen ist, theils weil jedes wesentliche Erforderniß eines Ehehindernisses eben so gut, wie jedes Ehehinderniß selbst, schon vor oder wenigstens bey Schließung des Ehevertrages vorhanden seyn muß (§. 30.); folglich kann man die bey dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft aus unehelicher Erzeugung erforderliche Notorietas juris nicht in der Bedingung bestehen lassen, daß diese Blutsverwandtschaft, damit sie als Ehehinderniß gelte, nach geschlossener Ehe gerichtlich bewiesen werde. Also vielleicht in der Bedingung, daß erwähnte Blutsverwandtschaft, um ein Ehehinderniß zu seyn, schon vor geschlossener Ehe gerichtlich bewiesen sey? Unläugbar ist ein solcher vorläufiger Beweis des Ehebruchs ein wesentliches Erforderniß des gleichnahmigen Ehehindernisses, und sicher läßt sich kein anderer haltbarer Begriff von der Notorietas juris aufstellen, als eben dieser, wie auch wir ihn oben (§. 30.) angenommen haben, wo von derselben im Allgemeinen die Rede war. Allein offenbar läßt sich auf keine Weise behaupten, daß die Notorietas juris in dieser echten Bedeutung bey dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft aus unehelicher Geburt erfordert werde. Weder die oft gedachte,

noch irgend eine andere Verordnung, noch das bürgerliche Gesetzbuch schreibt vor, daß die aus unehelicher Abstammung herrührende Blutsverwandtschaft schon vor geschlossener Ehe gerichtlich bewiesen seyn müsse, um als ein Ehehinderniß angesehen werden zu können; ja die erwähnte Verordnung streitet vielmehr dagegen, weil sie bey dem als Muster angeführten Ehehindernisse des Ehebruchs eben die entscheidenden Worte des Ehepatentes, aus welchen man einen solchen Schluß hätte ziehen können und müssen, geflissentlich hinweg läßt. Auch ist es der Oesterreichischen Gesetzgebung gewiß nie in den Sinn gekommen, offenbare Blutschande in Schutz zu nehmen. Wäre aber die Notorietas juris bey dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft aus unehelicher Erzeugung in eben dem Sinne, als bey dem Ehehindernisse des Ehebruchs erforderlich, so könnte unter dem Schutze unserer Gesetze ein Vater seine uneheliche Tochter, eine Mutter ihren unehelichen Sohn, ein Bruder seine uneheliche Schwester, eine Schwester ihren unehelichen Bruder, zwey uneheliche Geschwister einander gültig heirathen, wenn nur diese Blutsverwandtschaft vor geschlossener Ehe nicht gerichtlich bewiesen war. — Oder sollte etwa die Verordnung vom 19. May 1784 eine Weisung an die Pfarrer enthalten, daß sie eine rege gemachte Blutsverwandtschaft aus unehelicher Abstammung nicht so fort, als sie für notorisch ausgegeben wird, sondern erst dann, wenn sie gerichtlich erwiesen wird, für eine hinreichende Ursache, den Brautleuten die Trauung zu versagen, halten sollten, folglich die in jener Verordnung vorgeschriebene Notorietas juris in einem gerichtlichen Beweise gedachter Blutsverwandtschaft als einem nothwendigen Erfordernisse einer erlaubten Trauung bestehen? Auch dieses läßt sich nicht behaupten. Die Verordnung redet ja nicht von einem Erfor-

dernisse eines bloß verbiethenden Hindernisses der Trauung, sondern von einem Erfordernisse eines Hindernisses in Ansehung der bürgerlichen Wirkungen (ad effectus civiles), mithin der Gültigkeit des Ehevertrages. In den wenigsten Fällen wird der Anzeiger einer solchen Blutsverwandschaft zwischen den Brautleuten im Stande seyn, einen bereits hergestellten gerichtlichen Beweis darüber beyzubringen. Man wird doch ihn, oder den Pfarrer nicht verhalten wollen, einen förmlichen Prozeß mit den läugnenden Brautleuten deßwegen anzufangen, und einen Spruch des judicis competentis über das Daseyn oder Nichtdaseyn gedachter Blutsverwandtschaft zu suchen. Der Pfarrer würde also auch ohne Beybringung eines solchen richterlichen Spruches die Brautleute trauen können. Nun frage ich, ob eine solche Ehe gültig oder ungültig seyn werde. Im ersten Falle sind blutschänderischen Verbindungen Thor und Thüre geöffnet; im zweyten ist die Blutsverwandtschaft aus unehelicher Erzeugung ein entkräftendes Ehehinderniß, wenn auch gar kein gerichtlicher Beweis, mithin keine Notorietas juris darüber vorhanden ist. Will man also in keine Ungereimtheiten und Widersprüche verfallen, so kann man, und muß sogar, obgleich man dabey mit der Notorietas juris auch in ein sehr großes Gedränge kommt, die Verordnung vom 19. May 1784 nur dahin auslegen, daß der Richter dadurch angewiesen werde, eine ihm als notorisch vorgestellte Blutsverwandtschaft aus unehelicher Abstammung nicht für zureichend anzusehen, um einem geschlossenen Ehevertrage die bürgerlichen Wirkungen abzusprechen, d. i. die Ehe für ungültig zu erklären, sondern daß er zu diesem Ende über erwähnte Blutsverwandtschaft einen gerichtlichen Beweis haben müsse. Allein ein solcher Beweis der Blutsverwandtschaft aus unehelicher Erzeugung zum Be-

hufe der Ungültigerklärung eines von dergleichen Bluts-verwandten geschlossenen Ehevertrages kann weder nach dem Geiste oft gedachter Verordnung, noch nach dem Sprachgebrauche unserer Schriftsteller eine Notorietas juris genannt werden. Die Verordnung scheint diese auf gleiche Weise bey der Blutsverwandtschaft aus unehelicher Geburt, wie bey dem Ehebruche, als eine zum Wesen und Daseyn erst genannter Ehehindernisse gehörige Bedingung zu fordern; der gerichtliche Beweis aber, den der Richter über eine solche Blutsverwandtschaft haben muß, um wegen derselben zur Ungültigerklärung einer Ehe schreiten zu können, kann als keine zum Wesen und Daseyn des Ehehindernisses gedachter Blutsverwandtschaft erforderliche Bedingung angesehen werden. Ist die Blutsverwandtschaft wirklich vorhanden, so ist auch das Ehehinderniß da, und wenigstens für das Gewissen wirksam, die Ehe ist an sich ohne Dispensation und Erneuerung ungültig, obgleich kein gerichtlicher Beweis über die Blutsverwandtschaft hergestellt wird, und der Richter aus Mangel desselben auf die Ungültigkeit der Ehe nicht sprechen kann. Ueber dieß scheint die Verordnung bey der Blutsverwandtschaft aus unehelicher Abstammung, wie auch bey einer gewissen Art von Schwägerschaft etwas Besonderes nach dem Muster dessen, was vermöge des Ehepatentes bey dem Ehebruche Statt findet, unter dem neuen Nahmen Notorietas juris festsetzen zu wollen; ein simpler gerichtlicher Beweis aber ist nichts Besonderes. Jedes Ehehinderniß muß vollständig bewiesen werden, wenn der Richter wegen desselben auf die Ungültigkeit des Ehevertrages erkennen soll. Wäre dieses Notorietas juris, so müßte man sagen, daß alle Ehehindernisse dieselbe erfordern, was dem Geiste der Verordnung keineswegs gemäß zu seyn scheint. Auch unsere Schrift-

steller bedienen sich solcher Ausdrücke, welche, vielleicht gegen ihre Absicht, anzeigen, daß sie die Notorietas juris für eine wesentliche Bedingung zum Daseyn des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft aus unehelicher Erzeugung halten; auch sie pflegen die Nothwendigkeit derselben nur bey dem Ehehindernisse dieser Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft aus unehelichem Beyschlafe, von welcher ebenfalls, ihrer Meinung nach, in oft erwähnter Verordnung die Rede seyn soll, und des Ehebruches als etwas Besonderes anzumerken. Keinem aber ist es noch beygefallen, zu behaupten, daß die Notorietas juris bey allen Ehehindernissen erforderlich sey. Also ist Notorietas juris, für einen bloßen gerichtlichen Beweis eines Ehehindernisses genommen, auch dem Sprachgebrauche unserer Schriftsteller nicht entsprechend. Kurz, eine Notorietas juris, deren Begriff Stich hält, kann die Verordnung vom 19. May 1784 ohne Absurdität bey der Blutsverwandtschaft aus unehelicher Geburt nicht gefordert haben, und das, was sie unter diesem neugeschaffenen Nahmen wahrscheinlicher Weise gefordert hat, kann ohne Widersinn Notorietas juris nicht genannt werden.

Da auf solche Art aus gedachter Verordnung weder eine hinreichend deutliche Vorschrift, noch ein haltbarer, oder wenigstens auf das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft aus unehelicher Erzeugung anwendbarer Begriff der Notorietas juris hervorgeht; so wäre es wohl am besten gethan, wenn unsere Schriftsteller in Zukunft sowohl jene Verordnung selbst, als die darin vorkommende Notorietas juris nach dem Beyspiele des Herrn Hofraths von Zeiller ganz mit Stillschweigen übergingen. Der wahrscheinliche Inhalt der Verordnung ist jetzt ohnehin durch den §. 99 des bürgerl.

Gesetzbuches in Beziehung auf alle Ehehindernisse; sô=mit auch auf oft erwähnte Blutsverwandtschaft; ausdrücklich vörgeschrieben, folglich die Verordnung selbst durch das Kundmachungs-Patent des allg. bürg. Gesetzbuches, als ein auf die Gegenstände des letzteren sich beziehendes Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt; die Notorietatis juris aber ist ein neu erfundener, Wenigen verständlicher, vieldeutiger Ausdruck, der seine Erscheinung in der juridischen Welt einzig jener, nun keine gesetzliche Kraft mehr habenden, Verordnung zu verdanken hat, und zu nichts Anderem dient, als unbehuthsame Leser irre zu führen, oder wenigstens zu verwirren. Indessen werden wir, leider! auf beyde noch ein Mahl bey der Schwägerschaft zurück kommen müssen, wo man mit Hülfe derselben ein durch unsere Gesetzgebung längst abgeschafftes Ehehinderniß des canonischen Rechts bisher aufrecht zu erhalten suchte.

Da zwischen Personen, die das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nach unserem Gesetzbuche trifft, keine gültige Ehe bestehen kann; so ist, wenn zwischen denselben zum Scheine doch eine wissentlich geschlossen wird, die Vollziehung derselben durch Beyschlaf als eine Art von Unzucht zu betrachten, die, wenn sie zwischen Verwandten in auf= und absteigender Linie begangen wird, das Verbrechen der Blutschande ausmacht, und mit Kerker zwischen 6 Monathen und einem Jahre; wenn sie aber zwischen voll= und halbbürtigen Geschwistern vorfällt, als eine schwere Polizey=Uebertretung mit ein= bis dreymonathlichem Arreste bestraft wird a).

a) Gzb. ü. Verbr. §. 113, u. ü. schw. Polizey=Uebertr. §. 246.

§. 59.

Bürgerliche Verwandtschaft.

Die bürgerliche, oder gesetzliche Verwandtschaft (cognatio civilis, legalis) ist eine Verbindung, die zwischen gewissen Personen durch die Annahme an Kindes Statt (adoptio, als eine Nachahmung der natürlichen Zeugung) begründet wird. Sie hat ihren Nahmen sowohl, als die Eigenschaft eines Ehehindernisses dem Römischen Civil-Rechte zu verdanken, nach welchem sie Personen, die in Beziehung auf einander durch die Adoption gleichsam Ascendenten und Descendenten, oder Seitenverwandte im zweyten und dritten Grade wurden, unfähig machte, unter sich eine Ehe zu schließen a). Da aber das Römische Institut der Adoption auf ganz eigenen Grundsätzen beruhete, welche auf die Einrichtungen und Sitten anderer Völker nicht durchaus paßten; so kann man, wenn man nicht unbehuthsamer Weise zur Erweiterung der geistlichen Macht in Ehesachen Anlaß geben will, keineswegs annehmen, daß das canonische Recht das aus der bürgerlichen Verwandtschaft bey den Römern entstandene Ehehinderniß in einem weiteren Umfange, als darüber wirkliche Spuren vorhanden sind, auch zu dem seinigen gemacht habe. Nun findet man dasselbe im Corpore juris canonici bloß in Ansehung der Ehe zwischen einem leiblichen, und einem Adoptiv-Kinde, so lange beyde in der väterlichen Gewalt des nähmlichen Vaters bleiben, wirklich anerkannt b). Doch kann man unter demselben, wenigstens nach dem Geiste des

a) §. 1. et 2. Inst. de nupt. L. 14. 17 et 55. D. de rit. nupt.

b) Can. 1. 5. 6. caus. 30. q. 3. cap. unic. de cogn. leg.

canonischen Rechtes, obschon es darüber ausdrücklich nichts anordnet, auch noch die Ehe zwischen dem Adoptiv-Vater, und dem Adoptiv-Kinde als begriffen ansehen, weil zwischen diesen Personen gewiß eine noch engere Verbindung Statt findet, als zwischen jenen. In Rücksicht aller übrigen Personen hingegen, zwischen welchen das Römische Civil-Recht die Ehe wegen bürgerlicher Verwandtschaft untersagt, kann diese für kein canonisches Ehehinderniß gehalten werden.

Bey uns besteht gar kein Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft. Unser bürgerliches Gesetzbuch übergeht dasselbe ganz mit Stillschweigen, und hebt es stillschweigend dadurch auf, daß es jedermann berechtiget, eine Ehe zu schließen, dem kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. Auch ist in unserem Gesetzbuche nirgends eine Rede davon, daß die Annahme an Kindes Statt eine Verwandtschaft erzeuge, wie könnte also darin ein Ehehinderniß anerkannt seyn, welchem man eine Verwandtschaft zum Grunde legt, die aus der Adoption hervorgehen soll? Zwar sagt das Gesetzbuch an einem Orte: Zwischen Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern, Statt a). Allein das Gesetz macht ja schon dadurch eine Ausnahme in Rücksicht auf die Ehe, daß es die Wahlältern und das Wahlkind mit dessen Nachkommen nirgends für Verwandte erklärt. Hiermit zeigt es an, daß es diese nicht unter einem Ehehindernisse begriffen haben will, welches die ehelichen Aeltern und deren Nachkommen als Verwandte in auf- und absteigender Linie

a) A. b. Gzb. §. 183.

trifft. Wollte man aber auch eine solche Ausnahme nicht gelten lassen, wollte man entgegen setzen, daß wegen dieser Stelle die Wahlkinder, obgleich sie keine ehelichen Kinder sind, doch den ehelichen in so weit gleich gehalten werden, daß sie zu ihrer Vermählung die Einwilligung des Wahlvaters ansuchen müssen, und hieraus analogisch schließen, daß sie auch in Rücksicht des Ehehindernisses der Verwandtschaft, obgleich sie in der That keine Verwandte sind, diesen gleich zu achten seyn; wollte man es für anstößig finden, daß Wahlkinder, die gewöhnlich im Hause der Wahlältern leben, und sogar deren Nahmen führen sollen a), als künftige Ehegatten derselben mit Erregung von Aufsehen öffentlich verkündiget und getrauet werden könnten, und wollte man daher das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft wegen der angeführten Worte auch auf die Wahlältern und Wahlkinder und deren Abstämmlinge ausdehnen: so läßt sich doch dasselbe sehr leicht auf die Seite räumen. Das rechtliche Verhältniß zwischen den Wahlältern und Wahlkindern kann aufgehoben werden b), dann finden zwischen ihnen nicht mehr gleiche Rechte, wie zwischen ehelichen Aeltern und Kindern, Statt, folglich auch nicht das Ehehinderniß der Verwandtschaft, welches diese unfähig macht, einander zu ehelichen. Noch weniger kann bey uns das Ehehinderniß einer bürgerlichen Verwandtschaft den Ehevertrag des Wahlkindes, oder seiner Nachkömmlinge mit den Ascendenten, Descendenten, oder Seitenverwandten der Wahlältern ungültig machen; denn auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahlältern hat das Verhältniß zwischen den

a) A. b. Gzb. §. 182.
b) Ebd. §. 185.

Wahlältern, und dem Wahlkinde keinen Einfluß a). Am wenigsten läßt sich eben gedachtes Ehehinderniß nach unseren Gesetzen auf die Pflegeältern und Pflegekinder erstrecken; denn die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden b). Es ist demnach das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft in Oesterreich kein bürgerliches, sondern nur ein canonisches, und dieses höchstens in zwey oben angeführten Fällen.

§. 60.

Geistliche Verwandtschaft.

Die geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis) ist eine Verbindung, welche durch die Sakramente der Taufe und Firmelung als Grade einer geistlichen Regeneration zwischen den dabey vorkommenden Personen erzeugt wird. Das aus dieser Verwandtschaft entstehende Ehehinderniß hatte nach dem alten canonischen Rechte eine große Ausdehnung c). Allein das Concilium von Trient sah die üblen Folgen davon ein, und beschränkte es auf folgende Personen: die taufende Person kann mit der getauften, die firmelnde mit der gefirmelten, die aus der Taufe hebende, oder zur Firmelung haltende (Tauf- oder Firmpathe) mit der gehobenen oder gehaltenen, wie auch jedesmahl die vor-

a) A. b. Gzb. §. 183.
b) Ebd. §. 186.
c) Vid. caus. 30. q. 1 et 3. Item integer titulus de cogn. spirit.

dere Person mit den Aeltern der hinteren sich nicht gültig vermählen. Zwischen allen andern Personen ist das vormahls bestandene Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft gänzlich aufgehoben worden a). Hebt jemand im Nahmen eines Andern aus der Taufe, so wird nach der allgemeinen Observanz nicht er, sondern der, dessen Stelle er vertritt, geistlicher Verwandter des Gehobenen und seiner Aeltern.

Bey uns ist die geistliche Verwandtschaft schon seit Erscheinung des Ehepatentes, worin von derselben keine Meldung geschah, kein Ehehinderniß mehr b). Aller dagegen gemachten Anstände ungeachtet wurde dieses, seitdem blos canonische, Ehehinderniß für aufgehoben erklärt c), und auch in das neue bürgerliche Gesetzbuch nicht wieder aufgenommen. Daher ist den in geistlicher Verwandtschaft mit einander stehenden Brautleuten die Schließung der Ehe ohne alle Dispens frey zu lassen d), und auch bey der Verordnung wegen Trauung derselben hat es sein unabänderliches Verbleiben e). An Gründen, das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft aufzuheben, fehlte es unserer Gesetzgebung nicht. Schon der heil. Bonifaz konnte nicht begreifen, „quare in uno loco spiritalis propinquitas in conjunctione carnali copulata grande peccatum sit, quando omnes in sacro baptismate Christi et ecclesiae filii et filiae, fratres et sorores esse comprobentur" f). Auch ein solches Verwandtschaftshinderniß

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 2. de sacr. matr.
b) 30. Jan. 1784.
c) 17. Apr. 1784.
d) 12. May 1791.
e) 5. July 1791.
f) In epist. ad Nothelmum Archiep. apud Baronium ad an. 734 n. 4.

erschweret in kleinen Ortschaften die Ehen, ohne für den Staat und die Religion irgend einen sichtbaren Nutzen hervor zu bringen. Zum Theil hat es seinen Gebrauch ohnehin schon längst verloren. Von der Ehe des Pfarrers mit der Weibsperson, die er getauft, oder des Bischofs mit der Weibsperson, die er gefirmelt hat, und mit der Mutter derselben konnte seit dem Verbothe der Priesterehen keine Frage mehr seyn. Tauft aber in einem Nothfalle jemand anderer, als der Pfarrer, das Kind, so zieht er sich nach der Meinung der Canonisten a) durch diese Nothtaufe kein Ehehinderniß zu, weil sonst Gefahr vorhanden wäre, daß auch im Nothfalle niemand ein Kind taufen wollte. Also konnte dieses Ehehinderniß nur noch bey Tauf- und Firmpathen eine Anwendung haben. Allein in so weit es sich auf diese und die aus der Taufe gehobene, oder zur Firmelung gehaltene Person bezog, hat die Ursache, warum es einst eingeführt wurde, längst aufgehört. Vormahls war der Tauf- oder Firmpathe schuldig, das gehobene oder gehaltene Kind im Christenthume zu unterrichten, und zu einem christlichen Lebenswandel anzuleiten. Daraus entstand die Idee, daß er ein geistlicher Vater, oder eine geistliche Mutter, die gehobene oder gehaltene Person hingegen ein geistliches Kind sey. Diese Idee aber wurde durch die neueren Erziehungsanstalten, welche die Pathen jener Pflicht entheben, ganz verdrängt. In so weit aber gedachtes Ehehinderniß die Tauf- oder Firmpathen, und die Mutter des aus der Taufe gehobenen, oder zur Firmelung gehaltenen Kindes betraf, hatte es ohnehin nie einen auch nur scheinbaren Grund für sich. Es ward auf eine sogenannte Mitvaterschaft (compaternitas) gebauet. Der ein Kind aus der Taufe

a) Arg. can. 7. caus. 30. q. 1.

hob, oder zur Firmelung hielt, sollte dessen Mutter nicht heirathen können, weil er ein geistlicher Vater, sie aber eine geistliche Mutter des Kindes wäre. Allein der Vater eines Kindes sollte ja vielmehr mit der Mutter desselben in der Ehe leben. Und jetzt fällt mit der Pflicht, den Unterricht in der christlichen Religion zu übernehmen, die geistliche Vaterschaft des Tauf- oder Firmpathen weg. Wie kann also noch eine Mitvaterschaft behauptet werden a)?

§. 61.

Schwägerschaft. Entstehungsgrund und Eintheilung derselben.

Eine große Aehnlichkeit mit der Verwandtschaft hat die Schwägerschaft (affinitas), als das dritte respective Ehehinderniß, welches auf dem Mangel des sittlichen Vermögens zum Zwecke beruhet. Nach dem canonischen Rechte ist sie eine Verbindung, die aus dem Beyschlafe zweyer Personen zwischen jeder einzelnen derselben und den Anverwandten der andern erwächst; nach unserem bürgerlichen Gesetzbuche aber die Verbindung, welche zwischen einem Ehegatten, und zwischen den Verwandten des andern Ehegatten entsteht b). Nach jenem wird sie also nur durch wirklichen Beyschlaf, er mag ehelich, oder außerehelich seyn c); nach diesem hingegen

a) V. Horten's Abhandlung: Ist es wahr etc. §. 92 — 95. S. 204 — 214.

b) A. b. Gzb. §. 40.

c) Cap. 2. de cons. et aff. cap. 3 et 7. de eo, qui cognovit consangv. uxor. suae.

bloß durch die Ehe, ohne Unterschied, ob die Beywohnung bereits erfolgt ist, oder nicht, begründet. Nach jenem entspringt sie auch aus einer ungültigen Ehe, wenn nur der Beyschlaf schon hinzugekommen ist; nach diesem aber nicht, weil der außereheliche Beyschlaf keine Schwägerschaft erzeugt, und die Ehe rechtlich nicht existirte, folglich auch keine rechtlichen Wirkungen hervorbringen kann. Das canonische Recht bauet die Schwägerschaft auf den Grund, daß zwey einander Beywohnende ein Fleisch (duo in carne una) würden; unser Gesetzbuch auf die enge Verbindung der Ehegatten, vermöge welcher sie gleichsam für eine Person angesehen werden. Nach beyden Ansichten ist die Folge, daß, wer mit dem einen Concumbenten oder Ehegatten mittelst der Verwandtschaft verbunden ist, auch als gewisser Massen verbunden mit dem andern erscheinen müsse. Daher wird nach dem gemeinen Kirchenrechte der Beschläfer mit den Anverwandten der Beschlafenen, und die Beschlafene mit den Anverwandten des Beschläfers; nach unserem Gesetzbuche aber der Ehemann mit den Anverwandten seiner Ehefrau, und die Ehefrau mit den Anverwandten ihres Ehemannes verschwägert. Aber die beyderseitigen Verwandten kommen in keine Schwägerschaft mit einander, d. h. die Anverwandten des Beschläfers oder des Ehemannes werden mit den Anverwandten der Beschlafenen oder der Ehegattinn nicht verschwägert a), z. B. die Mutter oder Schwester des Mannes nicht mit dem Vater oder Bruder des Weibes. Daher besteht (Fig. 2.) auch zwischen den von einem Witwer E und einer Witwe B aus vorherigen Ehen zusammen gebrachten Kindern D und G, C und H, oder eigentlichen Stiefgeschwistern (comprivigni),

a) Cap. 5. de cons. et aff.

und eben so zwischen Kindern, welche von zwey Eheleuten außer der Ehe mit andern Personen gezeuget worden sind, keine Schwägerschaft; denn solche Kinder sind nur Anverwandte des einen und des andern Ehegatten oder Concumbenten.

Da die Schwägerschaft bloß auf die Person des einen Ehegatten oder Concumbenten, und auf die Anverwandten des andern beschränkt ist, so versteht es sich, daß sie sich nicht weiter auf die Ehegatten oder Concumbenten dieser Anverwandten erstrecke. So z. B. ist der Ehemann zwar ein Schwager zu dem Bruder seiner Ehegattinn, aber nicht zu dessen Weibe. Sogar (Fig. 3.) der Stiefvater A ist mit der Ehefrau E seines Stiefsohnes D, und (Fig. 4.) die Stiefmutter A mit dem Ehemanne E ihrer Stieftochter D nicht verschwägert. Daraus folgt von selbst, daß (Fig. 5.) zwischen den beyderseitigen Ehegatten D und E zweyer Geschwister B und C, oder zwischen den Ehegatten I und H zweyer Geschwisterkinder F und G keine Schwägerschaft Statt finde. Anders verhielt sich die Sache nach dem älteren canonischen Rechte a). Man hatte drey genera affinitatis, wovon das erste durch eine, das zweyte durch zwey, das dritte durch drey vollzogene Ehen begründet wurde. Ein Ehegatte stand mit den Anverwandten des andern im ersten genus affinitatis; mit den Ehegatten dieser Anverwandten und den Verwandten dieser Ehegatten im zweyten; mit den Ehegatten dieser Schwäger oder Schwägerinnen secundi generis und den Verwandten dieser Ehegatten im dritten. Z. B. der Mann war mit seines Weibes Bruder in primo genere, mit dessen Gemahlinn und ihrer Schwester in secundo genere, mit dem Ehemanne dieser Schwe-

a) Can. ult. caus. 35. q. 2 et 3.

ster, und dessen Mutter in tertio genere verschwägert. Allein Innocenz III. hat das zweyte und dritte genus der Schwägerschaft aufgehoben a). Daß dieselben auch nach unserem Gesetzbuche nicht Statt haben, ergibt sich aus dem darin aufgestellten Begriffe der Schwägerschaft.

Die Canonisten theilen die Schwägerschaft in eine vorhergehende (antecedens), die schon vor Schließung der Ehe zwischen zwey Personen vorhanden ist, und eine nachfolgende (superveniens), die erst nach geschlossener Ehe eintritt. Jene ist entweder eine eigentliche Schwägerschaft (affinitas vera), die wir bisher erklärt haben, oder eine uneigentliche (quasi affinitas), wovon wir den Begriff in der Folge geben werden. Die eigentliche entsteht entweder aus der ehelichen Beywohnung, oder aus einem unehelichen Beyschlafe (ex copula illicita). Die erste wollen wir der Kürze wegen die ehrbare, oder schlechtweg Schwägerschaft, die letzte die unehrbare nennen. Ob und in wie fern diese Eintheilungen auch nach unseren Gesetzen Platz greifen, ist zum Theil schon aus dem bisher Gesagten ersichtlich, zum Theil wird es noch aus dem Folgenden erhellen.

§. 62.

Bestimmung der Nähe der Schwägerschaft nach Linien und Graden. Stammbaum für Verschwägerte.

Da die Schwägerschaft ein der Verwandtschaft ähnliches Verhältniß ist; so wendet man die bey die-

a) Cap. 8. de cons. et aff.

ser übliche Berechnung ihrer Nähe nach Linien und Graden auch auf jene analogisch an, obgleich sie nicht auf Abstammung, oder Zeugungen beruhet, folglich keine Linien und Grade im eigentlichen Verstande zuläßt. Unser bürg. Gesetzbuch stellt hierüber folgende Regel auf: In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert a). Diese Regel gilt auch nach dem canonischen Rechte für die einander Beywohnenden; nur folget dasselbe in den Seitenlinien bey Zählung der Grade auch hier seiner eigenen, schon oben (§. 57.) beschriebenen, Methode b). Daraus ist leicht abzunehmen, wie ein Stammbaum für Verschwägerte zu errichten sey. Es wird nähmlich zuerst der Stammbaum der Verwandtschaft zwischen einem Ehegatten oder Concumbenten und dessen Anverwandten entworfen, und dann der andere Ehegatte oder Concumbent mit dem erstern durch das Zeichen der Ehe oder des Beyschlafs verbunden, z. B. die Schwägerschaft der Frau des Enkels mit dessen Großvater wird dargestellt, wenn man (Fig. 6.) zuerst über die Verwandtschaft des Großvaters A mit seinem Enkel C einen Stammbaum errichtet, d. i. eine aus dem Großvater A, dem Sohne B, und dem Enkel C bestehende gerade Linie zieht, und den letzten durch ◡ oder — mit seiner Ehegattinn D verbindet. Der Stammbaum der Verschwägerung des Urenkels eines Bruders mit der Frau des zweyten Urenkels einer Schwester fordert (Fig. 7.) zuerst die Errichtung eines aus zwey

a) A. b. Gzb. §. 41.
b) Can. 3. caus. 35. q. 5.

ungleichen Seitenlinien AE und AK bestehenden Stammbaumes über die Verwandtschaft der besagten Urenkel E und K, und dann weiter nichts, als die Verbindung des zweyten Urenkels K mit seiner Gattinn L durch das Zeichen der Ehe. Die Verschwägerung eines Ehemanns A mit der Nichte B seiner Frau C ist Fig. 12. vorgestellt.

Mit Hülfe der entworfenen zwey Stammbäume können wir nun leicht die oben gegebene Regel erläutern, nach welcher die Nähe der Schwägerschaft zu bestimmen ist. Sowohl nach dem canonischen, als nach dem Civil-Rechte (Fig. 6.) ist die Ehegattinn D des Enkels C mit dessen Großvater A im zweyten Grade der geraden Linie verschwägert, weil der Großvater A mit seinem Enkel C im zweyten Grade der geraden Linie nach beyden Rechten verwandt ist. Hingegen ist (Fig. 7.) der Urenkel E eines Bruders B mit der Frau L eines zweyten Urenkels K der Schwester F nach unserem Gesetzbuche im neunten, nach dem canonischen Rechte im fünften Grade der ungleichen Seitenlinien, oder noch bestimmter in gradu quinto tangente quartum verschwägert, weil der Urenkel E und der zweyte Urenkel K von den zwey Geschwistern B und F nach unserem Gesetzbuche im neunten, nach dem canonischen Rechte im fünften Grade der ungleichen Seitenlinien, oder in gradu quinto tangente quartum mit einander verwandt sind. Ein Geschwisterkind G ist mit der Gattinn M des andern Geschwisterkindes C nach unserem Rechte im vierten, nach dem canonischen im zweyten Grade der gleichen Seitenlinien verschwägert, weil das Geschwisterkind G mit dem Geschwisterkinde C nach jenem im vierten, nach diesem im zweyten Grade der gleichen Seitenlinien verwandt ist.

§. 63.

In wie fern die Schwägerschaft ein entkräftendes Ehehinderniß sey.

In so weit sich die Schwägerschaft auf eine eheliche Verbindung gründet, streiten gegen die Ehen unter nahen Verschwägerten, wiewohl nicht mit gleicher Stärke, eben dieselben Gründe, als gegen die Ehen unter nahen Blutsverwandten (§. 58.). So oft die Frage von der eigentlichen und ehrbaren Schwägerschaft als entkräftendem Ehehindernisse ist, wird der Fall voraus gesetzt, daß der Bräutigam, oder die Braut schon einmahl gültig vermählt war, und nach der entweder durch den Tod, oder auf eine andere rechtskräftige Art bewirkten Auflösung des Ehebandes eine mit dem verstorbenen, oder getrennten Ehegatten blutsverwandte Person heirathen will. In einem solchen Falle gilt nach dem canonischen Rechte die Regel: Der Ehe des überlebenden, oder des einen getrennten Ehegatten steht das Hinderniß der Schwägerschaft in eben dem Maße entgegen, in welchem der Ehe des verstorbenen oder des andern getrennten Ehegatten das Hinderniß der Blutsverwandschaft im Wege stand a). Daher kann nach demselben der eine Ehegatte keine Person ehelichen, die in der geraden, auf= oder absteigenden, Linie in was immer für einem Grade b), in den Seitenlinien aber einschließlich bis auf den vierten Grad der canonischen Computation mit ihm verschwägert ist c), ohne Unterschied, ob eine solche verschwägerte Person eine eheliche, oder

a) Can. 13. caus. 35. q. 2.

b) Can. 8. 12. 15. caus. 35. q. 2.

c) Cap. 1 et 8. de cons. et aff.

uneheliche Blutsverwandte des andern Ehegatten ist, weil auch dieser keine Person heirathen könnte, die mit ihm in einer eben so nahen Blutsverwandtschaft, sey es aus ehelicher oder unehelicher Abstammung, steht.

Ebenfalls dem angeführten Grundsatze getreu, erklärt auch unser bürg. Gesetzbuch: Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die §. 65. erwähnten Verwandten seiner Ehegattinn, und die Gattinn die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann. Vermöge dieser gesetzlichen Bestimmung ist also ungültig die Ehe des Mannes 1) mit jeder Ascendentinn oder Descendentinn seiner verstorbenen oder getrennten Frau, 2) mit ihrer Schwester, 3) mit einer Tochter von ihrem Bruder, oder von ihrer Schwester, 4) mit einem Geschwisterkinde seiner verstorbenen oder getrennten Frau. Und umgekehrt ist ungültig die Ehe einer Frau 1) mit jedem Ascendenten oder Descendenten ihres verstorbenen, oder getrennten Mannes, 2) mit seinem Bruder, 3) mit einem Sohne seines Bruders, oder seiner Schwester, 4) mit einem Geschwisterkinde des verstorbenen oder getrennten Mannes. Es kann daher (Fig. 8.) der Schwiegersohn (gener) C nicht seine Schwiegermutter (socrus) A, und (Fig. 9.) die Schnure oder Schwiegertochter (nurus) F nicht ihren Schwiegervater (socer) D; ferner (Fig. 10.) der Stiefsohn (privignus) B nicht seine Stiefmutter (noverca) C, oder (Fig. 11.) die Stieftochter (privigna) C nicht ihren Stiefvater (vitricus) A gültig heirathen. Denn alle diese Personen sind Ascendenten und Descendenten von der vorigen Gemahlinn des Bräutigams, oder von dem vorigen Manne der Braut. Eben so geht es nicht an, daß (Fig. 1.) der Oheim B die Gemahlinn seines Neffen

G, die Muhme F den Gemahl ihrer Nichte C, der Neffe G die Frau seines Oheims B, die Nichte C den Mann ihrer Muhme F eheliche, weil die zuerst genannten Personen solche Blutsverwandte von dem vorigen Manne der Braut, oder von der vorigen Frau des Bräutigams sind, die nach §. 65. des Gesetzbuches in dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft begriffen sind.

Die Schwägerschaft steht einem Ehegatten entgegen, sich mit den vorgedachten Verwandten des andern ehelich zu verbinden, ohne Unterschied, ob diese Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Abstammung herrühre; denn der §. 65. des Gesetzbuches begreift unter den, daselbst erwähnten Verwandten, wie er ausdrücklich sagt, nicht bloß diejenigen, deren Verwandtschaft aus ehelicher, sondern auch diejenigen, deren Verwandtschaft aus unehelicher Geburt entsteht. Es kann daher z. B. der Mann nach dem Tode seiner Frau auch die uneheliche Mutter, Großmutter, Tochter, Enkelinn, Schwester oder ein uneheliches Geschwisterkind derselben, eine uneheliche Tochter von derselben ehelichem Bruder, oder von ihrer ehelichen Schwester, oder ein eheliches Kind von ihrem unehelichen Bruder, oder von ihrer unehelichen Schwester keineswegs zur Ehe nehmen. Kurz, gleichwie das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nach unserem Gesetzbuche in der geraden Linie fort und fort dauert; in den Seitenlinien aber sich nicht über den vierten Grad der bürgerlichen, oder den zweyten der canonischen Berechnung erstreckt, und immer sowohl die ehelich als unehelich gebornen Blutsverwandten umfaßt: so gilt alles dieses auch von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft.

Daraus folgt unmittelbar, daß das canonische Ehehinderniß der Schwägerschaft im dritten und vierten Grade der Seitenlinien durch unser bürgerliches Gesetz-

buch gänzlich aufgehoben sey, wie es schon vorher durch das Ehepatent abgeschafft war a), und zwar ohne Unterschied, ob diese Grade einfach (rein), oder gemischt sind b). Die Ursachen der Aufhebung sind eben dieselben, die wir schon oben bey der Verwandtschaft aus einander gesetzt haben, und deren vorzüglichste in der Unmöglichkeit, oder wenigstens in der außerordentlichen Schwierigkeit besteht, die Schwägerschaft bis in den vierten Grad der canonischen Berechnung zu entdecken. Ein verwitweter Bräutigam könnte nur dann das so weit ausgedehnte Ehehinderniß der Schwägerschaft sicher vermeiden, wenn er die 30 Voraltern seines verstorbenen Weibes ausforschte, dieselben mit den 30 Voraltern seiner Braut vergliche, und darunter keinen fände, der dem verstorbenen Weibe, und der jetzigen Braut gemeinschaftlich ist; widrigenfalls wäre die Braut mit seiner verstorbenen Frau in einem verbothenen Grade verwandt, folglich mit ihm eben so verschwägert. Ist die Braut ebenfalls verwitwet, so wird über dieß zur Sicherstellung der Ehe gegen das canonische Ehehinderniß der Schwägerschaft erfordert, daß auch sie die 30 Voraltern ihres verstorbenen Mannes mit den 30 Voraltern ihres jetzigen Bräutigams zusammen halte. Hat endlich der Bräutigam bereits mehrere Weiber, oder die Braut schon mehrere Männer gehabt, so müssen die 30 Voraltern aller dieser Weiber oder Männer ausfindig gemacht, und mit den 30 Voraltern des Bräutigams oder der Braut gehörig verglichen werden, weil die zwischen dem Bräutigame und einem einzigen von den verstorbenen Männern der Braut, oder zwischen der Braut und einer einzigen von den verstorbenen Weibern des Bräuti-

a) 6. May 1783, u. 13. Jan. 1784.
b) 28. Febr. 1784, 21. May 1785.

gams bestehende Verwandtschaft bis auf den vierten Grad die neue Ehe der Brautleute wegen des Hindernisses der Schwägerschaft ungültig machen würde a).

Alle Verschwägerten also, welche die angeführte, mit dem §. 13. des Ehepatents correspondirende, Stelle des bürgerlichen Gesetzbuches unter dem Ehehindernisse der Schwägerschaft nicht ausdrücklich begreift, sind der Ehe für fähig zu halten, und haben nicht einmal nöthig, sich deßwegen bey der politischen Landesstelle zu melden b). Vielmehr sind daher diejenigen Personen, die sich nur im gemeinen Leben bisweilen Schwäger und Schwägerinnen nennen; aber nach dem oben (§. 61.) gegebenen Begriffe im juridischen Verstande gar nicht verschwägert sind, berechtiget, mit einander einen Ehevertrag einzugehen. Daher kann es allerdings geschehen, daß 1) zwey Brüder aus einer Familie zwey Schwestern aus einer andern Familie zu Gemahlinnen haben; 2) zwey Stiefgeschwister einander heirathen, oder, was im Grunde auf das Nähmliche hinausgeht, der Vater und der Sohn aus einer Familie die Mutter und Tochter aus der andern Familie ehelichen; 3) der Stiefvater die Witwe seines Stiefsohns zur Gattinn, oder die Stiefmutter den Witwer ihrer verstorbenen Stieftochter zum Gemahl bekomme, 4) die verwitweten Ehegatten zweyer verstorbenen Geschwister oder Geschwisterkinder eine gültige Ehe mit einander schließen rc., z. B. ein Witwer die hinterlassene Witwe des Bruders seiner verstorbenen Frau zur Ehe nehme.

Endlich ist noch zu bemerken, daß, wenn solche verschwägerte Personen, zwischen welchen nach unseren

a) (v. Horten's) Abhandlung: Ist es wahr rc. §. 72. S. 162.

b) 6. May 1783.

Gesetzen keine gültige Ehe bestehen kann, doch einen Ehevertrag mit einander zu schließen sich unterfangen, und wirklichen Gebrauch von ehelichen Rechten machen, dieser weiter nichts als eine Unzucht ist, welche, wenn sie mit Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister Statt findet, in eine schwere Polizey-Uebertretung übergehet, und die Strafe des Arrestes von einem bis drey Monathen nach sich zieht a).

§. 64.

Unehrbare Schwägerschaft.

Das canonische Ehehinderniß der unehrbaren Schwägerschaft (affinitas ex copula illicita) setzt voraus, daß eine Person mit der andern einen außerehelichen Beyschlaf gepflogen habe. Durch diesen wird sie nach dem gemeinen Kirchenrechte mit den sowohl ehelichen als unehelichen Blutsverwandten der andern Person verschwägert, und kann dieselben nicht gültig heirathen b). Anfangs scheint dieses Ehehinderniß der Schwägerschaft aus dem unerlaubten Beyschlafe gleichen Schritt mit dem aus der ehelichen Beywohnung gehalten zu haben. Allein das Concilium von Trient c) hat es auf den ersten und zweyten Grad (es versteht sich, der canonischen Berechnung) eingeschränkt, ohne Unterschied der geraden und der Seitenlinie. Es kann daher jetzt der außereheliche Beschläfer nur die Mutter und Großmutter, Tochter und Enkelinn, Schwester und

a) Gzb. ü. schw. Polizey-Uebertret. §. 246.

b) Cap. 3. de cons. et aff. cap. 7. de eo, qui cognov. cons. uxor. suae.

c) Sess. 24. cap. 4. de reform. matr.

Geschwisterkind, wie auch eine Tochter von dem Bruder oder von der Schwester der Beschlafenen, und umgekehrt diese nur die correspondirenden männlichen Blutsverwandten des Beschläfers nicht gültig ehelichen. Daraus sieht man, daß nach dem Kirchenrechte zwey Verlobte, deren Verehelichung zur Zeit des eingegangenen Eheverlobnisses kein Hinderniß im Wege stand, nachher leicht in den Fall kommen können, wo es ihnen wegen dieser Art von Schwägerschaft unmöglich wird, mit einander eine gültige Ehe zu schließen, so oft nähmlich der eine Theil nach eingegangenem Eheverlobnisse mit einer im ersten oder zweyten Grade blutsverwandten Person des andern Theiles sich fleischlich vergeht a).

Unser bürgerliches Gesetzbuch kennt das Ehehinderniß der Schwägerschaft aus einem unehelichen Beyschlafe gar nicht. Nirgends wird diese für ein gesetzliches Ehehinderniß erklärt. Nach dem Gesetzbuche wird das Ehehinderniß der Schwägerschaft bloß durch das Eheband begründet. Nur der Mann kann nach dem Ausdrucke desselben wegen der im vorhergehenden §. angegebenen Schwägerschaft die Verwandten seiner Ehegattinn, und die Gattinn die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen. Nun aber ist eine Mannsperson, welche einer Weibsperson außer der Ehe beywohnt, nicht ihr Mann, und diese nicht seine Ehegattinn; also steht keiner solchen Person das Schwägerschaftshinderniß im Wege, die Verwandten der andern zu ehelichen. Es kann daher bey uns z. B. eine Mannsperson, die sich mit der Mutter versündiget hat, deren Tochter, oder eine Weibsperson, die sich mit dem Sohne vergangen hat, dessen Vater, oder der Beyschläfer eines Mädchens dessen Schwester

a) Cap. 2. 7. 8. 9. de eo, qui cognov. etc.

gültig heirathen. Freylich würden bey solchen Eheverbindungen, falls die vorher gegangenen unerlaubten Umarmungen ein Kind zur Folge gehabt haben; sehr sonderbare Combinationen verwandtschaftlicher Nahmen zum Vorschein kommen. So würde im ersten Falle die Ehefrau zugleich Schwester und Stiefmutter, im zweyten der Ehemann zugleich Großvater und Stiefvater, im dritten die Gattinn zugleich Muhme und Stiefmutter eines solchen Kindes gewisser Maßen seyn. Allein dergleichen Nahmensmißverhältnisse sind keineswegs zureichend, die Gründe zu überwiegen, welche gegen das Ehehinderniß der unehrbaren Schwägerschaft streiten.

Einmahl fallen bey dieser Art von Schwägerschaft alle jene Gründe weg, auf denen das Ehehinderniß der ehrbaren Schwägerschaft beruhet. Die Ausdehnung des biblischen Textes: et erunt duo in carne una, auf außereheliche Concumbenten ist dem Sinne der Schrift keineswegs gemäß. Ein solcher Concumbent pflegt mit den Verwandten des andern keinen so beständigen, nahen und vertraulichen Umgang von Jugend an, daß für diese eine frühzeitige Verführung zu besorgen wäre. Gewöhnlich bekümmert sich ein Theil um die Familie des andern sehr wenig, oder scheuet sie sogar. Auch kann seine Ehe mit einer verwandten Person des andern Theils für keine Verbindung im Kreise einer ihm ohnehin schon angehörigen Familie angesehen werden, sondern sie ist in der That eine Verbindung mit einer fremden Person. Dann zieht die Schwägerschaft aus unerlaubter Beywohnung als Ehehinderniß angenommen im Staate die größten Unordnungen und schädlichsten Folgen nach sich. Ein ausschweifendes Mitglied einer Familie kann seine Verwandten mit mehreren hundert Personen, die ihnen großen Theils zur Schande gereichen, die sie nicht kennen, und mit

denen sie doch jede eheliche Verbindung bey Strafe der Ungültigkeit vermeiden sollten, verschwägern. Selbst bey der Trauung können durch dieses Ehehinderniß entweder die Brautleute, wenn sie unter den zur Hochzeit geladenen Anverwandten des andern Theiles, oder diese Verwandten, wenn sie in dem Bräutigame, oder in der Braut zufälliger Weise eine Person entdecken, mit der sie einst einen außerehelichen Beyschlaf gepflogen haben, in die bedenklichste Lage und in die traurige Nothwendigkeit versetzt werden, entweder wissentlich eine ungültige Ehe zu schließen, oder schließen zu lassen, oder unter allen Anwesenden das größte Aufsehen zu erregen, Aergerniß zu verursachen, sich selbst und andere zu beschämen, ihr eigenes oder fremdes Eheglück durch die Bekenntnisse ihrer Vergehungen nieder zu reißen. Eben so bedenklich sind die Folgen, wenn das Ehehinderniß erst nach vollzogener Ehe entdecket wird. Denn will der unschuldige Theil seine Einwilligung zur Erneuerung der Ehe nicht geben, so muß, um die Ungültigerklärung derselben zu bewirken, die ganze ärgerliche Geschichte des außerehelichen Beyschlafes bey Gerichte angebracht, dort untersucht, und erwiesen werden, ohne Rücksicht, ob der schuldige Theil dadurch auf das empfindlichste gekränkt, und auf immer unglücklich gemacht werde. Will aber vollends der schuldige Ehegatte die Einwilligung in die Ehe nicht erneuern, so ist es eine Sache von dem übelsten Beyspiele, daß eben die Ausschweifung, die er begangen hat, ihm das Mittel an die Hand biethe, sich von allen Verbindlichkeiten gegen seinen unschuldigen Ehegatten los zu machen a).

a) Sieh (v. Horten's) Abhandlung: Ist es wahr rc. §. 97—114. S. 215—268.

Schon durch das Ehepatent v. 13. Jan. 1783 wurde bey uns das Ehehinderniß der Schwägerschaft aus unerlaubtem Beyschlafe aufgehoben, weil aus dem §. 13. desselben in Beziehung auf dieses Ehehinderniß die nähmlichen Folgerungen gezogen werden können und müssen, die wir oben aus den Worten des §. 66. des allg. bürg. Gesetzbuches gezogen haben, und weil es in einer späteren Verordnung vom nähmlichen Jahre a) heißt: „Da sich Fälle ergeben, wo ex impedimento occulto extra matrimonium orto die Dispensation nach dem canonischen Rechte bis auf den zweyten Grad erfordert wird; die ergangenen Ehe-Contracts-Gesetze aber nur jene Ehehindernisse betreffen, welche aus einer gültigen Ehe entspringen: so befehlen Seine Majestät den Herrn Ordinarien, in solchen Fällen, wo es lediglich um einen casum conscientiae zu thun ist, ohne Anstand die Dispensation zu ertheilen." Offenbar ist hier von dem canonischen Ehehindernisse der Schwägerschaft ex copula illicita, das allein bis auf den zweyten Grad reicht, die Rede, und eben so einleuchtend ist es, daß dieses Ehehinderniß als nicht mehr bestehend betrachtet, und daher den Bischöfen befohlen wird, wenn doch Parteyen zur Beruhigung ihres Gewissens in solchen Fällen bey ihnen eine Dispensation suchen, dieselbe ohne Anstand zu ertheilen, wie solches auch bey allen anderen aufgehobenen Hindernissen des canonischen Rechts vorgeschrieben ist. Ja die Verordnung gibt mit deutlichen Worten zu verstehen, daß das Ehehinderniß der Schwägerschaft nach den damahls schon ergangenen Ehe-Contracts-Gesetzen (dem Ehepatente) nur aus einer gültigen Ehe, nicht also auch aus einem unehelichen Beyschlafe entspringe. Nichts desto

a) 15. April 1783.

weniger hat man mit Hülfe der dunkeln Verordnung vom 19. May 1784 das Ehehinderniß der Schwägerschaft aus unerlaubter Beywohnung noch immer fort, wenigstens für den Fall, wenn darüber Notorietas juris vorhanden ist, aufrecht zu erhalten gesucht, weil darin gesagt wird: „Da sich öfters zwischen den Brautleuten solche Fälle einer Blutsverwandschaft und Schwägerschaft ergeben, welche aus einer mit dem Vater oder der Mutter, oder deren nächsten Geschwistern begangenen fleischlichen Vermischung herrühren, mithin zu bestimmen schwer sind, ob das Verbrechen für publik und notorisch gehalten werden soll: so wollen Seine Majestät, daß die bloße Notorietas facti ect.“ wie oben (§. 58. S. 189.). Da nun die Worte des neuen bürg. Gesetzbuches nicht klärer, als die des Ehepatents gegen das Ehehinderniß der unehrbaren Schwägerschaft lauten, und diese Verordnung nirgends ausdrücklich und nahmentlich für abgeschafft erkläret wird: so ist wohl zu erwarten, daß auch noch ferner Versuche geschehen werden, dasselbe mit Berufung auf eben erwähnte Verordnung geltend zu machen. Es lohnt also noch immer der Mühe, zu zeigen, daß gedachtes, im Ehepatente offenbar aufgehobenes, Ehehinderniß durch diese Verordnung auch für den Fall der darüber vorhandenen Notorietas juris niemahls wieder hergestellt worden ist.

Im J. 1785, mithin gewiß noch vor Verlauf eines Jahres nach Erscheinung jener Verordnung, gab der Hr. Appellations-Rath von Horten, Mitglied der Gesetzgebungs-Hof-Commission, von dem wahrscheinlich selbst der Entwurf des Ehepatents herrührt, zur Rechtfertigung desselben auf den Wink des K. Josephs II. sein öfters belobtes Werk unter dem Titel: Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen?

Wien bey Trattnern heraus, worin er nicht nur ausdrücklich behauptet, daß das Ehehinderniß der Schwägerschaft aus einem unehelichen Beyschlafe durch das Ehepatent aufgehoben worden, und als nicht mehr bestehend zu betrachten sey, sondern auch in 18 auf einander folgenden Paragraphen ungefähr auf 50 Seiten die Ursachen, welche die Gesetzgebung zur Aufhebung dieses Ehehindernisses bewogen haben, eben so gründlich als umständlich aus einander setzt. Hätte wohl dieser Mann, der doch das, was in Gesetzgebungssachen vorfiel, mit Zuverläßigkeit wissen mußte, solche Dinge schreiben können, und mögen, wenn jenes Ehehinderniß durch die Verordnung vom 19. May 1784 für den Fall, wenn über die unehrbare Schwägerschaft eine Notorietas juris vorhanden ist, wieder in Kraft gesetzt worden wäre? Hätte er nicht davon wenigstens eine Meldung gemacht? Mit Anfang des J. 1787 trat der erste Theil des Josephinischen bürgerl. Gesetzbuches in Wirksamkeit. Darin a) ward der §. 13. des Ehepatents unabgeändert wiederhohlt, ohne durch den geringsten Beysatz, oder durch eine Modification des Ausdruckes anzudeuten, daß nun das Ehehinderniß der Schwägerschaft sich auch auf Concumbenten außer der Ehe erstrecke. Ja in dem Kundmachungs-Patente desselben vom 1. Nov. 1786 werden in Ansehen der in diesem Theile des Gesetzbuches enthaltenen Gegenstände alle sowohl vaterländischen als angenommenen fremden Gesetze für die künftigen Fälle aufgehoben, und für unwirksam erkläret, ohne eine Ausnahme in Ansehung der Verordnung vom 19. May 1784 zu machen. Wie hätte alles dieses geschehen können, wenn die Gesetzgebung der Meinung gewesen wäre, das Ehehinderniß der Schwägerschaft aus unehelichen

a) 3. Hauptst. §. 19.

chem Beyschlafe sey durch jene Verordnung wieder hergestellt worden? Wie könnte man auch von einem Kaiser Joseph annehmen, daß er ein aus den wichtigsten Ursachen abgeschafftes Ehehinderniß vier Monathe nachher wieder in Wirksamkeit gesetzt habe, so lange er dieses nicht ausdrücklich sagt, und keinen Grund seines geänderten Sinnes angibt? Nun redet die oft erwähnte Verordnung, wie der Inhalt derselben zeigt, weder von Einführung eines neuen, noch von Wiederherstellung eines aufgehobenen Ehehindernisses der Schwägerschaft, sondern sie setzt ein wirklich bestehendes Ehehinderniß dieser Art voraus, und scheint beym ersten Anblicke dasselbe sogar beschränken zu wollen. Man kann daher die Verordnung nur von einem solchen Falle verstehen, in welchem das Ehehinderniß der Schwägerschaft nach dem Ehepatente wirklich eintritt; aber dabey zugleich eine unerlaubte fleischliche Vermischung mit Blutsverwandten des Bräutigams oder der Braut mit unterläuft. Daß diese fleischliche Vermischung mit den Anverwandten der einen Brautperson von der andern Brautperson begangen worden sey, was zu einer Schwägerschaft aus unehelichem Beyschlafe immer schlechterdings nothwendig ist, fordert die Verordnung nicht; sie konnte es auch nicht fordern, weil sie eben das, was sie bey der Schwägerschaft vorschreibt, auch in Ansehung der unehelichen Verwandtschaft mit den nähmlichen Worten disponirt, die alsdann auf die letztere, außer dem unerhörten Falle, da der Vater seine uneheliche Tochter, oder die Mutter ihren unehelichen Sohn heirathen wollte, gar nicht passen würden. Sie redet nur überhaupt, und im Allgemeinen von solchen, öfters zwischen den Brautleuten sich ergebenden, Fällen einer Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, die aus einer begangenen fleischlichen Vermischung mit dem Va=

ter, der Mutter, oder deren nächsten Geschwistern herrühren, ohne zu bestimmen, wer diese fleischliche Vermischung begangen haben müsse. Es ist daher genug, wenn mit einer Schwägerschaft, die nach dem Ehepatente Ehehinderniß ist, eine mit den erwähnten Blutsverwandten einer Brautperson von einem Dritten auf unerlaubte Art begangene fleischliche Vermischung in einem Zusammenhange steht. Der Fall also, auf welchen allein die Verordnung vom 19. May 1784 bezogen werden kann, und muß, ist folgender: Ein Witwer will die außereheliche Tochter, Mutter, Schwester, oder ein uneheliches Geschwisterkind seiner verstorbenen Frau, oder umgekehrt eine Witwe will den außerehelichen Sohn, Vater, Bruder, oder ein uneheliches Geschwisterkind ihres verstorbenen Mannes ehelichen. In einem solchen Falle ist eine ehrbare Schwägerschaft vorhanden, die nach dem Ehepatente sowohl, als nach dem bürgerlichen Gesetzbuche ein entkräftendes Ehehinderniß ausmacht; aber mit ihr ist auch eine unerlaubte fleischliche Vermischung im Zusammenhange, die jemand einst mit den Anverwandten des Bräutigams oder der Braut begangen, und wodurch er eben diese Verwandtschaft begründet hat. Kann aber nur der angeführte Fall der Gegenstand der Verordnung vom 19. May 1784 seyn, so ist es außer Zweifel, daß in derselben das Ehehinderniß der Schwägerschaft aus unerlaubtem Beyschlafe weder anerkannt, noch erneuert worden ist.

Und selbst für den angezeigten Fall der Schwägerschaft kann jene Verordnung, wenn man ihr nicht Ungereimtheiten zur Last legen will, nichts anders vorgeschrieben haben, als daß der Richter in demselben eine bloß als notorisch ausgegebene Schwägerschaft (Notorietatem facti) nicht für zureichend ansehen dürfe, um zu einer Ungültigerklärung der Ehe zu schreiten,

sondern daß er einen solchen Schritt erst dann zu thun berechtiget sey, wenn die so geartete Schwägerschaft, mithin auch die damit in Verbindung stehende fleischliche Vermischung mit den Anverwandten einer Brautperson gerichtlich erwiesen wird; dieser gerichtliche Beweis aber kann ohne Inconsequenz weder eine Notorietas juris genannt, noch für eine wesentliche Bedingung des Ehehindernisses der Schwägerschaft auch in dem gesetzten Falle gehalten werden; er ist durch den §. 99. des bürgerlichen Gesetzbuches bey allen Ehehindernissen vorgeschrieben, und dadurch ist die Verordnung vom 19. May 1784 als Gesetz außer Wirksamkeit gebracht; wie sich alles dieses aus dem von selbst ergibt, was wir oben bey dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft aus unehelicher Abstammung weitläufiger aus einander gesetzt haben. Wozu also auch bey dem Ehehindernisse der Schwägerschaft, die mit einer Blutsverwandtschaft aus unehelicher Erzeugung in Verbindung steht, noch immer eine Berufung auf jene, nun aller gesetzlichen Kraft entblößte, Verordnung, deren Inhalt über dieß äußerst dunkel und mystisch ist, und in den Auszügen, welche unsere Schriftsteller daraus zu machen pflegen, noch räthselhafter und unverständlicher wird? Wozu noch ferner das unjuridische, neue und dunkle Kunstwort Notorietas juris? Hiermit sey von derselben ein für alle Mahl Abschied genommen.

§. 65.

Uneigentliche Schwägerschaft, oder öffentliche Ehrbarkeit.

Da eine verlobte Person das Vorbild eines Ehegatten ist, so fand die Kirche für gut, auch aus dem

Eheverlobnisse eine Art von Schwägerschaft entstehen, und diese dann ebenfalls aus einem matrimonio rato um so mehr erwachsen zu lassen, weil ja das Band einer geschlossenen, obgleich nicht vollbrachten, Ehe noch eine größere Festigkeit hat, als das durch ein Eheverlobniß geknüpfte. Da jedoch in beyden Fällen der canonische Grund einer eigentlichen Schwägerschaft, nähmlich der Beyschlaf, fehlt, so nannte sie diese aus dem Eheverlobnisse, oder dem matrimonio rato non consummato zwischen dem einen Theile und den Bluts-verwandten des andern Theiles entstehende Verbindung die uneigentliche Schwägerschaft (quasi affinitas), und, weil sie glaubte, daß zwischen solchen gleichsam schon verschwägerten Personen Ehren halber keine Ehe Statt finden könnte, noch gewöhnlicher das Geboth der öffentlichen Ehrbarkeit (Justitia publicae honestatis). Das durch die uneigentliche Schwägerschaft oder öffentliche Ehrbarkeit begründete Ehehinderniß war in älteren Zeiten von eben demselben Umfange, als das Ehehinderniß der eigentlichen Schwägerschaft, mithin als das der Blutsverwandtschaft a). Allein das Concilium von Trient b) hat dasselbe in Ansehung der Sponsalien auf den ersten Grad sowohl in der geraden als in der Seitenlinie eingeschränkt; in Ansehung des matrimonii rati aber an demselben nichts abgeändert. In so weit es aus den Sponsalien entspringt, setzt es nach der Tridentinischen Verordnung voraus; daß das Eheverlobniß gültig war; aber nachher rechtlich aufgelöset wurde, wo sodann der Bräutigam die Mutter, Tochter, oder Schwester (gleichviel eheliche oder uneheliche) seiner gewesenen Braut, und

a) Cap. 8. de spons. cap. 4. et 6. de despons. impub.
b) Sess. 24. cap. 3. de ref. matr.

die Braut den Vater, Sohn oder Bruder ihres gewesenen Bräutigams nicht gültig ehelichen kann. Ein, aus was immer für einer Ursache ungültiges a), oder ein bedingtes Eheverlobniß vor Erfüllung der Bedingung erzeugt kein Ehehinderniß b). In so weit aber der Grund dieses Ehehindernisses in einem matrimonio rato liegt, reicht es jetzt, wie das Ehehinderniß der eigentlichen Schwägerschaft, in der geraden Linie ins Unendliche, in den Seitenlinien einschließlich bis auf den vierten Grad der canonischen Berechnung, und entstehet auch aus einer ungültigen Ehe, wenn sie nur nicht aus Mangel der Einwilligung ungültig ist, weil das Concilium von Trient keine Aenderung damit vorgenommen hat, und weil vorher auch ungültige Sponsalien, mithin analogisch auch ein nichtiges matrimonium ratum, wenn nur kein Mangel des Consenses die Ursache der Ungültigkeit war, dasselbe hervorbrachten c).

Nach dem Oesterreichischen Rechte besteht kein Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem Eheverlobnisse mehr, theils weil davon in unserem bürg. Gesetzbuche keine Meldung geschieht, und jedermann einen Ehevertrag schließen kann, dem kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht d), theils weil bey uns ein Eheverlobniß keine rechtliche Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe nach sich zieht e), folglich aller Grund des Ehehindernisses aufhört. Selbst nach canonischen Grundsätzen kann das Eheverlobniß bey uns das Ehehinderniß der uneigentlichen Schwägerschaft nicht mehr bewirken, weil nach denselben dieses aus einem ungül-

a) Conc. Trid. l. c.

b) Cap. un. §. 1. de spons. in 6.

c) Cap. un. de spons. in proem.

d) A. b. Gzb. §. 47.

e) Ebd. §. 45.

tigen Eheverlobnisse gar nicht entsteht. Das matrimonium ratum hingegen bringt auch nach unserem bürg. Gesetzbuche ein Ehehinderniß hervor, aber nicht das demselben ganz unbekannte der öffentlichen Ehrbarkeit, sondern das Ehehinderniß der eigentlichen Schwägerschaft, und zwar in dem ihm eigenthümlichen Umfange, nähmlich in der auf- und absteigenden Linie ins Unendliche, in den Seitenlinien bis auf den vierten Grad nach der bürgerlichen, mithin den zweyten nach der canonischen Berechnung; denn bey uns begründet ja nicht der Beyschlaf, sondern der Ehevertrag, der auch bey dem matrimonio rato vorhanden ist, das Ehehinderniß der Schwägerschaft. Unser Gesetzbuch läßt dasselbe zwischen dem Manne und den bezeichneten Anverwandten seiner Ehegattinn, dann zwischen der Gattinn und den angegebenen Verwandten ihres Mannes entstehen, ohne einen Unterschied zu machen, ob die Ehe geschlossen und vollbracht, oder nur geschlossen, aber noch nicht vollbracht ist. Auch diejenigen Personen sind Mann und Gattinn, welche einen Ehevertrag mit einander zwar eingegangen, aber durch den Beyschlaf noch nicht vollzogen haben, weil dieser nicht zur Wesenheit, sondern nur zur Vollziehung des Ehevertrages gehört. Also erstreckt sich das Ehehinderniß der Schwägerschaft in seinem vollen Umfange nach unserem Gesetzbuche allerdings auch auf das matrimonium ratum, non consummatum.

§. 66.

Nachfolgende Schwägerschaft.

Die nachfolgende Schwägerschaft (affinitas superveniens) setzt immer einen unerlaubten

Beyschlaf voraus, und entsteht nach dem canonischen Rechte zwischen zwey Ehegatten selbst, wenn der eine Ehegatte sich mit Blutsverwandten des andern bis in den zweyten Grad nach canonischer Berechnung versündiget. Rechberger a) fügt auch noch hinzu, wenn sich der Mann mit einer seinigen, oder das Weib mit einem ihrigen Verwandten vergeht; allein dieser Fall ist im gemeinen Kirchenrechte nicht ausgedrückt, und findet darin auch keinen haltbaren Grund b). Im Falle einer zwischen den Ehegatten entstandenen nachfolgenden Schwägerschaft kann zwar die einmahl gültig geschlossene Ehe nicht getrennt werden; aber der Pabst räth den Eheleuten eine immerwährende Enthaltsamkeit an c); läßt sich aber der unschuldige Theil nicht darauf ein, so wird die Ehe hinkend (matr. claudicans), d. h. der schuldige Theil darf die eheliche Pflicht nicht fordern, so lange er keine bischöfliche Dispens erhält; muß aber dieselbe leisten, wenn sie vom unschuldigen Theile gefordert wird d). Man sieht daraus, daß die nachfolgende Schwägerschaft weder ein entkräftendes, noch auch im eigentlichen Verstande ein bloß verbiethendes Ehehinderniß, sondern eine bloße Gewissensangelegenheit sey, in die sich unsere Gesetzgebung nicht mengt.

Eine geistliche Schwägerschaft, d. i. eine Verbindung eines Ehegatten mit den geistlichen Anverwandten des andern, oder eine gesetzliche, d. i. eine Verbindung des einen Ehegatten mit dem Adoptiv-Kinde des andern, oder des Gatten eines Adoptiv-Kindes mit dem Adoptirenden sind zum Glücke sogar durch das ca-

a) Handbuch des Kirchenrechts. II. B. §. 192.

b) Sieh Engel collegium univ. jur. canon. lib. IV. tit. 13. not. 2.

c) Cap. 6. 9. 10. de eo, qui cognov. cons. uxor. suae.

d) Cap. 1. et 2. de eo, qui etc.

nonische Recht nicht als Ehehindernisse aufgestellt, viel weniger durch das Oesterreichische.

Nun sind wir endlich in den Stand gesetzt, mit einem Blicke zu übersehen, welche Art der Schwägerschaft, wann und in weit sie ein canonisch-bürgerliches, oder ein bloß canonisches Ehehinderniß sey. Ein canonisch-bürgerliches Ehehinderniß ist nur die eigentliche Schwägerschaft aus einer gültig geschlossenen und wirklich vollbrachten Ehe, wie auch die uneigentliche Schwägerschaft aus einem gültigen matrimonio rato, beyde sowohl in der geraden Linie, als auch in dem ersten und zweyten Grade der Seitenlinien nach der canonischen Computation. Hingegen die eigentliche Schwägerschaft aus einer ungültig geschlossenen, obgleich vollbrachten Ehe, die Schwägerschaft aus einem ungültigen matrimonio rato, die eigentliche sowohl als uneigentliche Schwägerschaft aus einer gültigen, vollbrachten oder nicht vollbrachten, Ehe im dritten und vierten Grade nach der canonischen Berechnung, die Schwägerschaft aus dem unehelichen Beyschlafe und die uneigentliche Schwägerschaft aus einem Eheverlobnisse sind bloß canonische Ehehindernisse.

§. 67.

Ehebruch.

Als ein viertes respectives Ehehinderniß von der schon öfters erwähnten Art erscheint der Ehebruch (adulterium). Die Hoffnung zu einer Vermählung mit der Person, zu welcher ein Ehegatte eine ehebrecherische Neigung gefaßt hat, nährt nicht nur, und stärkt diese Neigung zum größten Nachtheile des Hausfriedens und Familien-Wohles, sondern sie verleitet auch leicht zu

dem Entschluße, die Erfüllung des heimlichen Wunsches durch Versuche gegen das Leben des andern, einer solchen Verbindung im Wege stehenden, Ehegatten zu befördern. Durch Erhebung des Ehebruches zu einem entkräftenden Ehehindernisse sucht die Gesetzgebung die Hoffnung zu einer künftigen Verehelichung zu zerstören, und das Uebel im Aufkeimen zu ersticken.

Nach dem gemeinen Kirchenrechte macht der Ehebruch die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherinn nur dann ungültig, wenn derselbe entweder von einem, vor = oder nachher a) geschehenen, auch einseitigen Eheversprechen begleitet, oder mit Nachstellungen gegen das Leben des unschuldigen Ehegatten verbunden ist, ohne Unterschied, ob diese nur einem Theile, oder beyden zur Last fallen, ob sie von Erfolg gewesen sind, oder nicht b). War jedoch der verehelichte Theil von der Ungültigkeit seiner vorigen Ehe überzeugt, oder der ledige Theil hat von der letzteren keine Kenntniß gehabt, so ist kein förmlicher, zum Ehehindernisse geeigneter, Ehebruch vorhanden c).

Das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch spricht sich über dieses Ehehinderniß so aus: Eine Ehe zwischen zwey Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen seyn d). Es fordert also zum Eintreten des Ehehindernisses weder ein vorläufiges Versprechen der Ehe, noch Versuche gegen das Leben des unschuldigen Ehegatten, vielleicht weil

a) Cap. 8. de eo, qui dux. in matr. quam polluit per adult.

b) Cap. 1. 3. 4. 6. ibid.

c) Cap. 2. et 7. ibid.

d) A. b. Gzb. §. 67.

diese Zusätze ohnehin gegen die ursprüngliche Absicht der Kirchensatzungen sich nur durch eine irrige Auslegung des Compilators Gratian a) in das canonische Recht eingeschlichen haben, vielleicht weil diese Erfordernisse ohnehin bey dem nächst folgenden Ehehindernisse des Gattenmordes zusammen treffen, zu dessen Existenz aber nicht einmahl die Begehung eines Ehebruchs nothwendig ist. Es fordert hingegen etwas, wovon das Kirchenrecht nichts weiß, und was auch in Oesterreich bey anderen Ehehindernissen, außer dem Ehehindernisse der Theilnahme an der Trennungsursache b), nicht gefordert wird, nähmlich daß der Ehebruch noch vor der geschlossenen Ehe bereits bewiesen sey. Die Ursache davon scheint zu seyn, damit der Mißgunst, Nachgier, Schadenfreude, oder irgend einem andern Privat-Interesse durch das Gesetz kein Mittel an die Hand gegeben werde, Nachforschungen über einen vorgeblichen Ehebruch zu veranlassen, die selten ein anderes Resultat haben können, als Untergrabung des guten Rufes der Eheleute, ihrer Eintracht, und des Familien-Wohlstandes c).

Nach dem Ehepatente und dem bürgerlichen Gesetzbuche Josephs II. mußte der Ehebruch, um als Ehehinderniß zu gelten, vor Schließung der Ehe gerichtlich erwiesen seyn. Dieses Wörtchen ist in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche weggeblieben, wahrscheinlich weil der Beweis gewöhnlich nur im Gerichte, und der Beweis des Ehebruchs insbesondere entweder bey Untersuchung desselben, als einer schweren Polizey-Ueber-

a) Ad can. 4. caus. 31. q. 1.

b) A. b. Gzb. §. 119.

c) Hofraths v. Zeiller Commentar, I. B. zum §. 67. S. 217. (v. Horten's) Abhandlung: Ist es wahr: ꝛc. §. 120 S. 279 und folg.

tretung a), oder bey einer Scheidung von Tisch und Bette b), oder wohl auch in einem Prozesse wegen Enterbung c) oder Erbsunfähigkeit d) geführet und hergestellt wird. Doch müßte man jetzt auch den außergerichtlichen Beweis vor einem Schiedsrichter, oder vor der Polizey-Behörde, die kein eigentliches Gericht ist, oder wohl gar eine vor glaubwürdigen Personen durch Zeugen oder Briefe geschehene Ueberweisung als hinreichend ansehen. Ohne Zweifel würde in den angeführten Fällen auch der Beweis des Ehebruches, der auf einem gerichtlichen, oder auch außergerichtlichen, auf Befragen des interessirten Ehemannes vor glaubwürdigen Personen abgelegten, Geständnisse beruhete, für vollständig hergestellt betrachtet werden, mithin ein Ehehinderniß begründen, und das Landrecht könnte in der Folge wegen eines auf solche Art bewiesenen Ehebruches sogar auf die Ungültigkeit der nachher zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherinn eingegangenen Ehe erkennen. Denn obgleich hier (bey solchen Erkenntnissen) nicht einmahl das übereinstimmende Geständniß der Ehegatten die Kraft eines Beweises hat e); so würde ja das Landrecht nicht dem Geständnisse eines Ehegatten, sondern dem vormahls bey einer andern Gelegenheit durch das Geständniß hergestellten Beweise die Kraft eines Beweises beylegen. Nur ein bey der wirklichen Verhandlung über die Ungültigkeit der Ehe abgelegtes Geständniß hat keine Beweiseskraft, weil es sonst in der Willkühr der Parteyen stände, die vielleicht gewünschte Ungültigerklärung der Ehe dadurch zu bewirken; diese Gefahr ist aber

a) Strafgesetzbuch II. Th. §. 248 u. 255
b) A. b. Gzb. §. 109.
c) Ebd. §. 768. N. 4.
d) Ebd. §. 540.
e) Ebd. §. 99.

nicht vorhanden, wenn das Geständniß lange vorher bey einer ganz andern Verhandlung zu einer Zeit abgelegt wurde, da die ehebrecherischen Personen auf eine mit einander zu schließende Heirath vielleicht noch nicht dachten, oder gewiß für den Fall, wenn es einst dazu kommen sollte, die Ungültigerklärung derselben nicht wünschten.

Ist ein Ehebruch noch vor dem Ehepatente begangen, ja sogar erwiesen worden, so macht er, wenn auch die Ehe zwischen den ehebrecherischen Personen erst nachher zu Stande kam, oder noch kommen sollte, kein Ehehinderniß aus, es hätte sich denn zu demselben noch vor Kundmachung des Ehepatentes einer jener beyden Umstände gesellet, die ihn nach dem canonischen Rechte, wornach man sich damahls richtete, zu einem Ehehindernisse qualificiren; denn es wurde ausdrücklich erkläret, das Ehepatent betreffe nach der Natur eines jeden Gesetzes nicht die vergangenen, sondern allein die künftigen Fälle, mithin könne auch dessen §. 18. als ein eigentliches Strafgesetz bloß von künftigen Ehebrüchen verstanden werden a). Die nähmliche Entscheidung müßte in einem ähnlichen Falle Statt finden, wenn unser bürgerliches Gesetzbuch künftig in einem Lande eingeführt werden sollte, wo vorher das canonische Recht die einzige Norm in Ehesachen war, weil auch nach demselben die Gesetze nicht zurück wirken, und auf vorher gegangene Handlungen keinen Einfluß haben b).

Vermöge der bisherigen Entwickelung ist der Ehebruch bisweilen gar kein Ehehinderniß, wenn er nähmlich weder mit einem Eheversprechen, noch mit Nachstellungen gegen das Leben des unschuldigen Ehegatten

a) 2/9 Aug. 1783.
b) A. b. Gzb. §. 5.

verbunden, noch auch vor Schließung der Ehe bereits erwiesen ist; bisweilen ein bloß canonisches, wenn zwar einer von den beyden canonischen Umständen, nicht aber das durch unser Gesetzbuch vorgeschriebene Erforderniß des vorläufigen Beweises dabey eintritt; bisweilen ein bloß bürgerliches, wenn zwar das Erforderniß unseres Gesetzbuches, aber keiner von den canonischen Umständen dabey eintrifft; endlich ein canonisch-bürgerliches, wenn sich bey demselben die Erfordernisse des canonischen und des Oesterreichischen Rechts vereinigen.

§. 68.

Gattenmord.

Das fünfte respective Ehehinderniß bemeldter Art ist der **Gattenmord** (conjugicidium), auch ohne Hinzukommen eines Ehebruches. Dieses und das vorhergehende Ehehinderniß des Ehebruchs werden von den Canonisten mit dem gemeinschaftlichen Nahmen des impedimentum criminis belegt. Das öffentliche Wohl fordert die Aufstellung dieses Ehehindernisses, um einen Ehegatten gegen mörderische Anschläge des andern und seines Liebhabers durch die diesen vereitelte Hoffnung einer Vermählung sicher zu stellen. Die canonische Verordnung hierüber ist diesem Zwecke nicht ganz entsprechend. Der Gattenmord, welchen kein Ehebruch begleitet, ist zwischen den Mitschuldigen nach dem Kirchenrechte nur dann ein entkräftendes Ehehinderniß, wenn folgende zwey Erfordernisse zusammen treffen: 1) daß ein Ehegatte mit einer dritten Person über die Ermordung des andern Ehegatten einverstanden war, 2)

daß die Ermordung auch wirklich vollbracht wurde. Daß beyde Verbrecher dabey die Absicht gehabt haben, in der Folge sich mit einander zu vermählen, scheint nicht erforderlich zu seyn a).

Zweckmäßiger scheint die Vorschrift unseres bürgerlichen Gesetzbuches zu seyn: Wenn zwey Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellet hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden b). Damit dieses Ehehinderniß eintrete, werden vermöge des angeführten Gesetz-Textes folgende Bedingungen erfordert: 1) daß zwey Personen sich zu ehelichen versprochen haben. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob zur Zeit dieses Versprechens die Personen beyde noch ledig, oder beyde schon verheirathet, oder die eine ledig, die andere schon vermählt war. Es würde daher das Ehehinderniß allerdings vorhanden seyn, wenn eine ledige Mannsperson, und eine ledige Weibsperson einander die Ehe zusagten, dann z. B. die letztere durch Umstände einen andern Mann zu nehmen vermocht würde, aber nachher, um die gewünschte Eheverbindung mit ihrem alten Liebhaber doch noch zu Stande zu bringen, entweder dieser, oder sie, oder beyde dem ihrer Verehelichung entgegen stehenden Ehegatten nach dem Leben strebten. Uebrigens bringt es die Natur der Sa-

a) Cap. 1. de convers. infidel.
b) A. b. Gzb. §. 68.

che mit sich, daß hier kein förmliches Eheversprechen, kein feyerliches Eheverlobniß nöthig sey, sondern schon ein solches Versprechen hinreiche, welches der eine Theil bey gewöhnlichen Liebeserklärungen macht, und der andere Theil wenigstens stillschweigend annimmt. 2) Daß eine von den beyden Personen wenigstens zur Zeit des versuchten oder vollbrachten Mordes bereits verehelichet gewesen sey; denn sonst würde nicht nur der Begriff des in der Marginal-Rubrik ausgedrückten Gattenmordes wegfallen, sondern es könnte auch in dem Texte des Gesetzes von einer Nachstellung gegen das Leben des Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, keine Rede seyn. Wenn daher von zwey ledigen verliebten Personen, die einander die Ehe zugesichert haben, die eine in Gefahr sich befände, mit einer dritten Person sich ehelich verbinden zu müssen, und sie, um dieser Gefahr zu entgehen, entweder mit oder ohne Einverständniß der andern diese dritte Person aus der Welt schafften, oder zu schaffen versuchten; so würde zwischen ihnen kein Ehehinderniß des Gattenmordes, wohl aber könnte nach Umständen ein anderes, nähmlich das der Verurtheilung zum schweren, oder schwersten Kerker eintreten. 3) Daß wenigstens eine von den Personen, die sich zu ehelichen versprochen haben, dem ihrer Ehe im Wege stehenden Ehegatten nach dem Leben gestellet hat, gleichviel ob mit oder ohne Wissen und Willen der andern, ob unmittelbar durch sich selbst, oder mittelbar durch Bestellung eines Dritten, ob die Nachstellung den beabsichtigten Erfolg gehabt habe, oder nicht; denn das Gesetz redet im Allgemeinen, ohne einen dieser Unterschiede zu berücksichtigen; gegen den letzten verwahret es sich sogar ausdrücklich. Aber sowohl die Rand-Rubrik Gattenmord, als die Worte des Textes: nach dem Leben gestellet hat, zeigen an, daß

die verbrecherische Handlung gegen den vorgedachten Ehegatten mit dem Entschluße, ihn zu tödten, unternommen, d. i. ein Mord an demselben versucht, oder vollbracht worden seyn müsse, mithin das Ehehinderniß nicht begründet werde, wenn er bloß todt geschlagen worden, d. i. durch eine Handlung des einen oder des andern Theiles, welcher kein Entschluß, ihn zu tödten, zum Grunde lag, um das Leben gekommen ist a). 4) Daß die Nachstellung geschehen sey, um die Absicht der Vermählung nach erfolgter Auflösung des mit dem Ehegatten bestehenden Ehebandes zu erreichen. Das Gesetzbuch bestimmt nirgends, daß diese Absicht, wenn es über die Ungültigkeit der nachher zwischen beyden Personen wirklich geschlossenen Ehe zu einer gerichtlichen Verhandlung kommt, aus dem gemachten Eheversprechen und der vorgegangenen Nachstellung rechtlich vermuthet werde. Es steht vielmehr einer solchen Vermuthung deutlich entgegen; denn die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß (d. i. jeder dasselbe begründende Umstand) muß vollständig bewiesen werden b); folglich auch die oben gedachte, vom Gesetze ausdrücklich geforderte, Absicht. Eine Wahrscheinlichkeit oder so genannte praesumptio hominis streitet freylich in einem solchen Falle für die erwähnte Absicht; aber Vermuthungen, welchen insbesondere durch das Gesetz keine Kraft beygelegt wird, sind für keinen Beweis anzusehen c), sie sind keine rechtlichen Vermuthungen (praesumptiones juris), die so lange statt des Beweises gelten, bis sie durch einen Gegenbeweis entkräftet werden. Jene Absicht bedarf also eines besonderen Beweises. Wie soll

a) Strafgesetzbuch I. Th. §. 117, 123 u. 120.

b) A. b. Gzb. §. 99.

c) Gerichtsordnung §. 105.

aber derselbe hergestellt werden? Auch das übereinstimmende Geständniß beyder Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises nicht a), und ein anderer Beweis, außer dem, in einem solchen Falle gewiß sehr seltenen, durch Briefschaften, scheint kaum möglich zu seyn. Allein nicht nur kann bereits vor, bey oder nach der versuchten oder vollbrachten That ein Geständniß dieser Absicht gemacht worden seyn, und nachher erwiesen werden, sondern es gibt auch noch andere Mittel, einen solchen Beweis herzustellen. Da ohnehin noch vor der Verhandlung über die Ungültigkeit einer solchen Ehe die gerichtliche Untersuchung über den Gattenmord als Verbrechen vorgenommen wird, so muß sich der Criminal-Richter angelegen seyn lassen, den oder die Beschuldigten auch über jene Absicht zu befragen, ein Geständniß derselben heraus zu bringen, und dasselbe zum Protocolle zu nehmen. Diesem, bey einer andern Gelegenheit oder vor dem Criminal-Gerichte abgelegten, Geständnisse der erwähnten Absicht kann und muß in der Folge auch das Landrecht bey dem Spruche über die Ungültigkeit der Ehe die Kraft eines Beweises beylegen, wie oben bey dem Ehehindernisse des Ehebruches gezeigt worden ist. Auch kann sogar durch die Aussagen der Mitschuldigen eine Ueberweisung Statt finden b). Hätte nur ein Theil sich des Gattenmordes schuldig gemacht, aber sich der Criminal-Untersuchung durch die Flucht entzogen, oder wären die Verbrecher bereits durch die Verjährung gegen dieselbe geschützt, so würde es allerdings schwerer halten, über das Erforderniß der Absicht einen Beweis herzustellen. Würde beym Eintreffen aller übrigen Bedingungen diese Absicht wirklich

a) A. b. Gzb. §. 99.

b) Strafgesetz I. Th. §. 410. u. 411.

fehlen, so wäre das Ehehinderniß des Gattenmordes gar nicht vorhanden, z. B. Titius und Bertha sagen einander in der Jugend die Ehe zu, aber beyde heirathen nachher andere Personen, und pflegen weiter keinen Umgang mit einander. Titius erschlägt in der Folge den Mann der Bertha, aber bloß um ihn auszurauben, und bleibt unentdeckt. Nach einigen Jahren verliert auch er seine Gemahlinn durch Krankheit, Bertha trägt ihm von selbst ihre Hand, und er nimmt sie an. Diese Ehe wäre ohne Zweifel gültig. Ist dem Gattenmorde zugleich ein Ehebruch voraus gegangen, so kommt es gar nicht darauf an, ob dieser vor geschlossener Ehe bereits erwiesen worden ist, weil der Ehebruch keine nothwendige Bedingung des Ehehindernisses des Gattenmordes ist.

Das Ehehinderniß des Gattenmordes kann bald ein canonisch-bürgerliches, bald ein bloß bürgerliches, bald ein bloß canonisches Hinderniß seyn, je nachdem bey demselben die Erfordernisse sowohl des canonischen Rechts, als unseres bürgerlichen Gesetzbuches, oder bloß die Erfordernisse des letzteren, oder nur die Erfordernisse des ersteren eintreffen, welches aus der Vergleichung der beyderseitigen Erfordernisse in jedem einzelnen Falle sehr leicht zu entnehmen ist.

§. 69.

Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung.

Endlich gehört in diese Classe noch die Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung

als ein sechstes respectives Ehehinderniß, das jedoch nur eine getrennte nicht katholische Person treffen kann, nähmlich von den Getrennten — kann mit denjenigen, welche vermöge der bey der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine gültige Ehe geschlossen werden a). Einem nicht katholischen Ehegatten gestattet das Gesetz, nach seinen Religions-Begriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe, d. h. die gänzliche Auflösung des gültig bestehenden Ehebandes zu fordern b); nur darf er dieselbe nicht eigenmächtig vornehmen c), sondern das Landrecht des Bezirkes, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, hat auf sein Begehren nach gehöriger Untersuchung und Beurtheilung der Sache über die Trennung zu erkennen d). Ist nun ein nicht-katholischer Ehegatte rechtmäßig getrennt, so kann er zwar noch bey Lebzeiten des andern zu einer neuen Ehe schreiten, aber mit keiner solchen Person, die durch ihre sträfliche Handlungsweise selbst Anlaß zur Trennung gegeben hat. Die Gesetzgebung wollte auch hier, wie bey den zwey nächst vorhergehenden Hindernissen, den strafbaren Neigungen, oder eigennützigen Absichten, die eine solche Person mittelst der Trennung zu befriedigen, oder zu erreichen hofft, durch Vereitelung dieser Hoffnung entgegen arbeiten.

Das Daseyn dieses Ehehindernisses hängt von folgenden Bedingungen ab: 1) Muß ein nichtkatholischer

a) A. b. Gzb. §. 119.

b) Ebd. §. 115.

c) Ebd. §. 93.

d) Ebd. §. 115 verglichen mit §. 97 u. 98.

Ehegatte bey Lebzeiten des andern von diesem rechtmäßig getrennt seyn. Denn ist er gar nicht getrennt, so steht ihm das Hinderniß des noch bestehenden Ehebandes entgegen, was immer für eine Person zu ehelichen; ist aber die Trennung durch den Tod erfolgt, so kann ihn zwar ein begangener Ehebruch, oder Gattenmord hindern, sich mit eben der Person zu vermählen, die er, wenn die Trennung bey Lebzeiten des andern Ehegatten vorgegangen wäre, vermöge des Ehehindernisses der Theilnahme an der Trennungsursache nicht hätte heirathen können; aber dieses Ehehinderniß selbst tritt nicht ein. Ist jedoch der andere Ehegatte erst nach ergangenem richterlichen Erkenntnisse über die Trennung gestorben, und trafen zugleich die übrigen zwey Bedingungen des Ehehindernisses der Theilnahme ein, so ist es bereits begründet, und würde ungeachtet des erfolgten Todes des andern vormahligen Ehegatten seine Wirkung äußern. 2) Muß die Person, mit welcher der getrennte Ehegatte die neue Ehe schließen will, die vorgegangene Trennung auf eine sträfliche Art veranlaßt, d. h. sie muß auf eine wenigstens unerlaubte, unmoralische Art an der Ursache der Ehetrennung Theil genommen haben. Daß unter der sträflichen Art eben keine solche Handlungsweise zu verstehen sey, wegen welcher man gegen diese Person nach den Strafgesetzen verfahren könnte, sondern daß das Wort sträflich in einem weiteren Sinne genommen werden müsse, zeigt das von dem Gesetze selbst angeführte Beyspiel der Verhetzung, die in den Strafgesetzen weder als Verbrechen, noch als schwere Polizey-Uebertretung bezeichnet ist. Betrachtet man die gesetzlichen Trennungsursachen, die der §. 115 des bürgerlichen Gesetzbuches anführt, so ergibt es sich, daß einer dritten Person die Theilnahme an der

Trennungsursache zur Last fallen könne: a) wenn sie einen Ehebruch mit dem Ehegatten begangen hat, gegen den die Trennung begehrt wird; b) wenn sie Mitschuldiger oder Theilnehmer an einem Verbrechen war, das einem Ehegatten die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe zugezogen hat. Auch in diesem Falle kann sogar der Grund des Gesetzes eintreten; aber gewöhnlich tritt er freylich nicht ein. Wo er also fehlt, könnte man allerdings nach den Auslegungsregeln a) eine Ausnahme machen, wenn nicht etwa das Gesetz auch hier zwischen solchen Personen aus dem besondern Grunde keine Ehe gestatten will, weil es wegen ihrer, bereits erprobten, übereinstimmenden Neigung zu Verbrechen nach ihrer engeren Verbindung noch mehrere strafbare Handlungen besorgt; c) wenn sie beygetragen hat, daß ein Ehegatte den andern boshaft verließ, oder auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht zurück kehrte; d) wenn sie in die von einem Ehegatten dem andern gemachten, dem Leben oder der Gesundheit desselben gefährlichen, Nachstellungen verwickelt war; e) wenn sie Schuld war, daß ein Ehegatte wiederhohlte schwere Mißhandlungen an dem andern verübte; f) wenn sie eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beyde Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen, zwischen ihnen gestiftet, oder unterhalten hat. Es ist kein Zweifel, daß außer der wirklichen Mitschuld oder Theilnahme an der Handlung, welche den Trennungsgrund ausmacht, eine dritte Person die Trennung zweyer Ehegatten noch auf andere strafwürdige Arten veranlassen könne; allein in den meisten Fällen dieser Art scheint das Ehehinderniß wegen Mangels der dritten, gleich zu erörternden, Bedingung wegzufallen. 3) Müssen schon bey der Tren-

a) A. b. Gzb. §. 6. u. 7.

nung Beweise vorgelegen seyn, daß die dritte Person auf eine sträfliche Art die Trennung veranlaßt habe. Da die Trennung der Schließung einer neuen Ehe des Getrennten mit einer solchen dritten Person vorausgehet, so muß schon vor der mit derselben geschlossenen Ehe bewiesen seyn, daß sie auf eine sträfliche Art zu der Trennung mitgewirket habe, mithin ist das Ehehinderniß der Theilnahme an der Trennungsursache eben so, wie das Ehehinderniß des Ehebruchs, durch einen vor Schließung der Ehe bereits geführten Beweis bedingt. Liegt also der vorgedachte Beweis nicht schon bey der Trennung, folglich vor der geschlossenen Ehe vor, so tritt das Ehehinderniß nicht ein, z. B. eine Weibsperson beredet boshaft einen nicht katholischen Ehemann, daß seine Frau Ehebruch treibe, oder ihm nach dem Leben strebe, und verleitet ihn dadurch, die Trennung zu begehren; sie tritt selbst als Zeuge auf, oder erkauft falsche Zeugen. Die Trennung wird vom Landrechte erkannt. Der getrennte Ehemann will aus Dankbarkeit seine vermeinte Freundinn heirathen. Diese hat hier ohne Zweifel auf eine sträfliche Art die Trennung veranlaßt. Auch der Grund des Ehehindernisses ist in beyden Fällen vorhanden; allein im zweyten Falle liegt bey der Trennung kein Beweis vor, daß sie dieselbe veranlaßt, im ersten wenigstens keiner, daß sie es auf eine sträfliche Art gethan habe. Es fehlet also eine gesetzliche Bedingung des Ehehindernisses, folglich auch das Ehehinderniß selbst.

Das Ehehinderniß der Theilnahme an der Trennungsursache kann, wie der Text des Gesetzes, und die bisherige Entwickelung lehrt, auch durch den Ehebruch, und, wie das Ehehinderniß des Gattenmordes, durch Nachstellungen begründet werden. Zwischen dem als

gemeinen Ehehindernisse des Ehebruchs (§. 67.), und dem hier vorkommenden ist nur ein geringer Unterschied. Das letztere kann nähmlich bloß einen nicht katholischen getrennten Ehegatten treffen; das erstere was immer für einen; jenes muß, wenn man dem Buchstaben des Gesetzes folgen will, nur bey der Trennung selbst, dieses vor der geschlossenen Ehe überhaupt bewiesen seyn. Uebrigens kommen beyde darin überein, daß sie einen schon vor Schließung der Ehe hergestellten Beweis über das Factum, nach welchem sie benannt werden, erfordern. Aber das Ehehinderniß des Gattenmordes, und das der Theilnahme an der Trennungsursache, in so weit dieses ebenfalls aus Nachstellungen entspringt, unterscheiden sich in mehreren wichtigen Puncten: 1) Jenes kann seinen Grund in einem versuchten oder vollbrachten; dieses bloß in einem versuchten Morde haben; 2) jenes erfordert Nachstellungen gegen das Leben des andern Ehegatten; zu diesem genügen auch schon Nachstellungen, die der Gesundheit desselben Gefahr drohen; 3) jenes setzt kein Einverständniß bey den Nachstellungen zwischen Braut und Bräutigam voraus; wohl aber dieses, weil es bloß auf einer Theilnahme beruht; 4) zu dem erstern ist ein vorläufiges Eheversprechen zweyer Personen, und die Absicht der Nachstellenden, nach gelungenen Nachstellungen die andere Person zu ehelichen, erforderlich; keines von beyden ist zu dem letzteren wesentlich nothwendig; 5) jenes besteht, es mögen die Nachstellungen vor, oder nach geschlossener Ehe bewiesen werden; dieses ist nur dann vorhanden, wenn die Nachstellungen schon bey der Trennung, mithin vor geschlossener Ehe bewiesen sind, wie sich alles dieses bey einigem Nachdenken aus der Vergleichung der §§. 68, 115 und 119 des bürgerlichen Gesetzbuches leicht ergibt.

Das gemeine Kirchenrecht kennt das hier behandelte Ehehinderniß nicht als ein besonderes. Es würde in den dahin einschlagenden Fällen weiter nichts, als das allgemeine Ehehinderniß des noch bestehenden Ehebandes, oder nach Umständen auch das Ehehinderniß des Ehebruches oder des Gattenmordes erblicken, wenn nähmlich die canonischen Bedingungen des einen oder des andern einträfen.

VI. Abschnitt.

Von den aus Abgang der gesetzlichen Feyerlichkeiten herrührenden Ehehindernissen.

§. 70.

Ehefeyerlichkeiten.

Bey allen gesitteten Völkern war es, und ist noch hergebracht, die Art und Weise, wie der Ehevertrag als einer der wichtigsten Verträge geschlossen werden soll, nicht lediglich der Privat = Willkühr der Parteyen zu überlassen, sondern bey Schließung desselben gewisse, entweder durch Gesetze vorgeschriebene, oder durch Gewohnheit bestimmte, Feyerlichkeiten oder Förmlichkeiten zu beobachten. Diese Ehefeyerlichkeiten (solennitates matrimonii) sind entweder wesentliche (essentiales), deren Außerachtlassung die Ungültigkeit des Ehevertrages nach sich zieht, oder zufällige (accidentales), deren Vernachläßigung zwar die Schließung des Ehevertrages unerlaubt macht; aber

keineswegs die Ungültigkeit desselben zur Folge hat. Der Mangel der ersteren macht also ein entkräftendes, der letzteren bloß ein verbiethendes Ehehinderniß aus. Sowohl das gemeine Kirchenrecht, als das Oesterreichische bürg. Gesetzbuch rechnen zu den vorzüglichsten Ehefeyerlichkeiten das Aufgeboth, und die feyerliche Erklärung der Einwilligung; doch mit dem Unterschiede, daß nach jenem nur die letztere eine wesentliche Feyerlichkeit ist, nach diesem aber sowohl das erstere, als die letztere; denn das Gesetzbuch sagt ausdrücklich: Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgeboth und die feyerliche Erklärung der Einwilligung erfordert a). Ehen, bey welchen es bloß an dem Aufgebothe fehlt, werden nur im weiteren; Ehen hingegen, bey welchen die feyerliche Erklärung der Einwilligung, oder sowohl jenes, als diese mangelt, im engeren Verstande heimliche Ehen (clandestina matrimonia) genannt. Außer den beyden Hauptfeyerlichkeiten gibt es noch eine Menge anderer Förmlichkeiten und Vorschriften, die vor, bey oder nach der einen oder der andern zu beobachten sind. Wir werden sie dort, wo sie hin gehören, und wo sie am leichtesten angebracht werden können, gelegenheitlich mitnehmen.

§. 71.

Aufgeboth nach dem Kirchenrechte.

Schon im dritten Jahrhunderte war es in Africa gewöhnlich, eine Anzeige, daß sich zwey Personen verehelichen wollten, an die Kirchengemeinde zu machen

a) A. b. Gzb. §. 69.

(matrimonia apud ecclesiam profiteri) a). Im Mittelalter bestand wenigstens in einigen Französischen Kirchen die Gewohnheit, bevorstehende Ehen öffentlich in der Kirche nach Art einer Edictal-Citation bekannt zu machen, mit der Aufforderung an alle, welche etwas dagegen zu erinnern hätten, ihre Einwendungen vor Schließung derselben anzubringen. Man nannte dieses das bannum ecclesiasticum oder nuptiale b). Innocenz III. erweiterte im J. 1215 diese löbliche Particular-Anstalt auf die ganze Kirche c), und als sie dessen ungeachtet an mehreren Orten vernachläßiget wurde, erneuerte sie das Concilium von Trient, mit dem Befehle, daß in Zukunft vor Schließung der Ehe drey Mahl an drey auf einander folgenden Feyertagen von dem eigenen Pfarrer der Brautleute in der Kirche während der Meßfeyerlichkeit öffentlich verkündiget werde, welche Personen die Ehe mit einander schließen wollen. Sollte eine wahrscheinliche Gefahr vorhanden seyn, daß bey so vielen Verkündigungen die Schließung der Ehe aus Bosheit gehindert werden könnte, so soll nach dem vernünftigen Ermessen des Ordinarius entweder nur eine Verkündigung geschehen, oder die Ehe zwar eingegangen, aber vor Vollziehung derselben die dreymahlige Verkündigung nachgetragen, oder auch gänzlich erlassen werden d). Seitdem ist das Aufgeboth oder die Verkündigung der zu schließenden Ehen (publica denunciatio, proclamatio matrimonii) überall, wo das Concilium von Trient angenommen wurde, in Uebung gekommen; nur die zweyte eben angeführte Alternative scheint wegen Gefahr der Unenthaltsamkeit nir-

a) Tertullian. de pudicit. cap. 4.

b) Cap. 27. de sponsal. cap. fin. qui matr. accusare poss.

c) Cap. 3. de cland. despons.

d) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

gends Beyfall und Anwendung gefunden zu haben. Die Schlüße, die sich aus dem erwähnten Decrete des Conciliums von Trient ziehen lassen, werden wir der Kürze wegen übergehen, weil sie in den meisten Stücken mit den Vorschriften unseres Gesetzbuches übereinstimmen; bloß die Unterschiede zwischen beyden wollen wir bey Gelegenheit bemerken. Mehrere, nur unserer vaterländischen Gesetzgebung eigene, Anordnungen wird jedermann, der sich den Inhalt jenes Conciliar-Decretes gegenwärtig hält, leicht für sich selbst unterscheiden.

Der Zweck des Aufgeboths ist, theils die Einsprüche interessirter Personen, besonders wo die Eheverlobnisse noch gelten, eines früher Verlobten gegen die Ehe zu vernehmen, theils den Mitgliedern der Kirchengemeinde Gelegenheit zur Anzeige der etwa obwaltenden Ehehindernisse zu verschaffen, und auf solche Art der Abschließung ungültiger Ehen, die sowohl in öffentlicher als Privat-Rücksicht so viele nachtheilige Folgen haben, nach Möglichkeit vorzubeugen a). Jedermann, dem ein Ehehinderniß bekannt ist, hat die Pflicht auf sich, dasselbe anzuzeigen b).

§. 72.

Prüfung der Brautleute vor dem Aufgebothe.

Bey uns soll von den Seelsorgern eine Verkündigung der bevorstehenden Ehe überhaupt nicht voreilig, sondern erst dann vorgenommen werden, wenn sich die Brautleute durch die Taufscheine, und die übrigen nö-

a) Conc. Trid. l. c. Vdgen. v. 4. Febr. 1783, 10. May 1784, 28. Apr. 1785, 17. May 1792.

b) Cap. 7. de cogn. spirit.

thigen Zeugnisse hinlänglich über die Fähigkeit, die Ehe einzugehen, werden ausgewiesen haben a). Es ist der Geistlichkeit nachdrücklichst anbefohlen, ohne vorläufige Beybringung der gesammten, zu einem bürgerlichen gültigen Ehevertrage erforderlichen, Urkunden die Brautleute nicht zu verkünden b). Solche und andere, nicht immer in eben dem Grade nothwendige, Urkunden sind: bey Personen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, der Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit c), oder eine Dispens von Beybringung des Taufscheins d); bey Minderjährigen und anderen Pflegebefohlenen die schriftliche Einwilligung des Vaters, oder der vormundschaftlichen Gerichtsbehörde, oder die Nachsicht an Jahren (venia aetatis), oder ein Zeugniß der Entlassung aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vor 24 Jahren (§. 33 — 41.); bey Militär- oder zum Militär-Körper gehörigen Personen die schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps, oder überhaupt ihrer Vorgesetzten, und bey ihren Civil-Dienstbothen auch die Bewilligung der Civil-Obrigkeit, letztere ebenfalls bey ihrer Braut (§. 42.); bey Personen, die bereits verehelichet waren, der Todtenschein des vorigen Ehegatten, oder das richterliche Urtheil, wodurch die vorige Ehe für ungültig erkläret, oder getrennt worden, oder im Falle, wo der vorige Ehegatte verschollen ist, die von Seiner Majestät begnehmigte Bewilligung des Landrechts (§. 51.), und insbesondere noch bey einer Weibsperson vor Verlauf des sechsten Monaths eine

a) 23. Dec. 1797.

b) 22. Jany 1798.

c) A. b. Gzb. §. 78.

d) 21. Jan. / 11. Feber. 1808, 12. Apr. / 3. May. 1810.

Dispens von der Landesstelle a); überhaupt bey Brautleuten, denen ein Ehehinderniß entgegen steht, die gehörige Nachsicht desselben, oder Dispensation; bey gering besoldeten landesfürstlichen, städtischen und Stiftungsbeamten die Bewilligung ihrer Amtsbehörde; bey Handwerksgesellen die so genannte Trauungsauflage der Landesstelle; bey unterthänigen Personen das Meldzettel, der Entlaßschein oder Losbrief (§. 43.); endlich bey so genannten Gästen und Taglöhnern in Steyermark die Trauungs-Licenz der Bezirksobrigkeit b). Auch muß von Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beygebracht werden c).

Schon dieses beweiset hinlänglich die Nothwendigkeit der bey uns eingeführten Prüfung der Brautleute vor dem Aufgebothe durch den Pfarrer, der aber dabey noch auf andere Dinge sein Augenmerk zu richten hat. Sein erstes Geschäft ist, zu erforschen, ob bey den Brautleuten, die sich zu dieser vorläufigen Prüfung stellen, ein Umstand, oder ein Verhältniß von der eben bemeldten Art eintrete, und dann von ihnen nach Verschiedenheit desselben die nöthigen Urkunden abzufordern; die vorkommenden Aufgebothe aller k. k. Militär- oder ad militiam vagam gehörigen Personen aber hat er vor aller Unternehmung einer solchen Function insbesondere an den Feld-Superior anzuweisen d). Oft wird er aus den beygebrachten Urkunden auch schon dasjenige

a) A. b. Gzb. §. 120.
b) 17. Nov. 1804, 9. Jan. 1805.
c) 16. Jan. 1807.
d) 28. Aug. 1798.

erfahren, was er in das zu führende Verkündbuch einzuschreiben hat, nähmlich ihren Vornahmen, Familien-Nahmen, Geburtsort, Stand und Wohnort; widrigen Falls muß er es von den Brautleuten durch Fragen erheben. Ferner liegt ihm ob, sich um alles zu erkundigen, was nothwendig ist, um zu veranstalten, daß die Verkündigung an allen Orten vorgenommen werde, wo sie nach Vorschrift des Gesetzes geschehen soll, also die Brautleute zu befragen, ob sie in dem nähmlichen Pfarrbezirke wohnen, oder jeder in einem andern; ob sie sich in ihrem dermahligen Wohnorte schon durch sechs Wochen aufhalten, oder nicht, und im letzten Falle, wo sie zuletzt länger, als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben; ob sie beyde der katholischen Religion zugethan seyn, oder vielleicht ein Theil sich zu einer nicht katholischen christlichen Religion bekenne. Erhellet aus den Antworten der Brautleute, daß der Fall eintrete, in welchem nach Anleitung des folgenden §. 74. das Aufgeboth noch anderswo vorzunehmen ist, so hat der Seelsorger Anstalt zu treffen, daß es dort auf die gehörige Weise vor sich gehe. Dieses geschieht durch die so genannte Anzeige zur Verkündigung, die der prüfende Pfarrer an jeden andern Pfarrer oder Pastor, der ebenfalls die Brautleute verkündigen soll, schickt, oder diesen selbst zum Ueberbringen mitgibt, und worin er alles das anführt, was der andere zum Verkünden zu wissen nöthig hat, auch versichert, daß sich die genannten Brautleute bey ihm mit allen durch die bestehenden Ehegesetze vorgeschriebenen Erfordernissen hinlänglich ausgewiesen haben. Dadurch wird zugleich der andere Pfarrer oder Pastor der Mühe enthoben, selbst die Beweise der gesetzlichen Erfordernisse zu untersuchen. Es versteht sich, daß, wenn die Brautleute sich bey dem prüfenden Pfarrer über eine erhaltene Dispens von

einem, oder von zwey Aufgebothen legitimirt haben, auch dieses in der Anzeige zur Verkündigung bemerkt werden müsse, damit der andere Pfarrer oder Pastor wisse, wie viele Mahle er das Aufgeboth zu verrichten habe. Ferner ist es Pflicht des Pfarrers, bey der Prüfung auch im Allgemeinen nachzuforschen, ob nicht etwa ein anderes Ehehinderniß, dessen Abwesenheit aus den beygebrachten Urkunden nicht erhellen kann, zwischen den Brautleuten obwalte. Ueber die ungewöhnlicheren, oder der Ehre nahe tretenden soll er nicht ohne besondere Veranlassung, und bey dieser nur mit Behuthsamkeit und in Geheim nachfragen; aber auf die gewöhnlichen der Verwandtschaft und der Schwägerschaft kann er, besonders minder unterrichtete Brautleute, selbst aufmerksam machen. Zeigt sich nun eine Spur davon, so muß er die Sache durch die gehörigen Behelfe, als da sind die Aussagen der Aeltern, der Befreundten, der Nachbarn, durch Einsicht der Taufbücher, Einhohlung der Taufscheine, Verfassung eines Stammbaums ꝛc. ins Klare zu bringen suchen. Entdeckt er, daß Bräutigam und Braut mit einander wirklich in einem durch das Gesetzbuch verbothenen Grade verwandt, oder verschwägert sind, oder daß ihnen ein anderes Ehehinderniß im Wege steht, so hat er nach Beschaffenheit desselben entweder den Brautleuten von fruchtlosen Dispens-Gesuchen abzurathen, oder ihnen dabey an die Hand zu gehen, wovon unten im Abschnitte von Ehe-Dispensen ein Mehreres vorkommen wird. Endlich hat der Pfarrer die Brautleute, wenn sie seine Pfarrkinder sind, oder den Theil, der es ist, über die Religions-Kenntniß zu prüfen, diesem, wenn er anderswo getrauet werden soll, das Religions-Zeugniß (auf einem Stämpel

von 15 Krn. a) auszustellen; von dem Theile aber, der nicht aus seiner Pfarre ist, das Religions-Zeugniß seines Seelsorgers sich geben zu lassen, und die Prüfung mit einer Belehrung der Brautleute über die wichtigen Pflichten des Ehestandes zu beschließen. Das Ausführlichere über die Prüfung und Belehrung der Brautleute und über die Ausstellung der Religions-Zeugnisse gehört eigentlich in eine Pastoral-Anweisung b).

Aus dem Zwecke dieser heilsamen Anstalt geht hervor, daß bey einer vermischten Ehe auch der akatholische Theil vor dem katholischen Pfarrer, welcher die gewöhnliche Prüfung der Brautleute vorzunehmen hat, vor der Verkündigung zu erscheinen habe, jedoch nur in Rücksicht auf Frage und Auskunft wegen der Ehehindernisse; keineswegs aber ist der akatholische Theil zu zwingen, bey dem die katholische Person betreffenden Unterrichte zu verbleiben, als welches toleranzwidrig wäre c); dagegen ist er allerdings verbunden, sich noch vor dem Aufgebothe mit dem Religions-Zeugnisse seines Predigers bey dem katholischen Pfarrer auszuweisen, was nicht nur aus dem Geiste, sondern selbst aus den Worten der oben angeführten Verordnung vom 28. Aug. 1798 folgt. Uebrigens ist den Seelsorgern in den Gegenden der Akatholiken noch aufgetragen, den Brautleuten verschiedener Religionen sogleich bey Gelegenheit der gewöhnlichen Prüfung die Toleranz-Gesetze, besonders was die Erziehung der Kinder betrifft, wohl zu erklären, und die Beobachtung derselben einzuschär-

a) 22. Oct. 1807.

b) Man lese hierüber die theologische Monathsschrift von Linz I. Jahrg. 2. Heft, VI. Jahrg. 1. Heft.

c) Rgsvdg. ob der Ens. v. 16. Jan. 1796.

sen a); hingegen ist es ihrer Bescheidenheit überlassen, den katholischen Theil nach Umständen an seine Gewissenspflicht zu erinnern, und ihm dieselbe zu Gemüthe zu führen b).

§. 73.

Form des Aufgebothes.

Das Aufgeboth kann man mit dem Herrn Hofrathe von Zeiller c) kurz so beschreiben: es sey die Verkündigung abzuschließender Ehen in solchen Zeitpuncten, an solchen Orten, und überhaupt mit solchen Vorsichten, daß man eine gewissenhafte Anzeige der denselben etwa entgegen stehenden Hindernisse mit aller Wahrscheinlichkeit erwarten könne. Wir wollen nun die gesetzlichen Bestimmungen darüber einzeln durchgehen. Das Aufgeboth besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornahmens, Familien-Nahmens, Geburtsortes, Standes, und Wohnortes beyder Verlobten, mit der Erinnerung, daß jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen soll d). Was der Vornahme, Familien-Nahme und Geburtsort, die in dem Aufgebothe zuerst angeführt werden sollen, zu bedeuten habe, bedarf keiner Erklärung. Das Gesetz spricht von Vor- nicht Taufnahmen, weil es auch die Juden angeht, in so weit in

a) 28. März 1798. Rgsvdg. ob der Ens.
b) 21. May 1785, 29. Aug. 1788.
c) Commentar zum §. 69 — 71. N. 1. I. B. S. 222.
d) A. b. Gzb. §. 70.

Ansehung ihrer keine besonderen Ausnahmen gemacht worden sind. Bey unehelichen oder Findelkindern ist der in das Taufbuch eingetragene Zunahmen für den Familien-Nahmen zu halten, wenn er auch keiner Familie zukommen sollte. Bey Wahlkindern ist der Familien-Nahmen des Wahlvaters, oder der Geschlechtsnahmen der Wahlmutter, und zugleich der vorige Familien-Nahmen des Wahlkindes auszudrucken a). Der Stand scheint nicht bloß das Amt, die Würde, den Adel, das Gewerbe, die Beschäftigung, die Inhabung oder Pachtung von Gütern und Realitäten, sondern auch den ledigen oder Witwenstand zu begreifen. Bey Haussöhnen und Töchtern, die noch keinen eigentlichen Stand haben, ist es gewöhnlich, und zur bessern Bezeichnung sehr dienlich, den Nahmen und Stand des Vaters beyzusetzen. Ist eine Brautperson durch Ungültigerklärung oder Trennung ihrer vorigen Ehe, oder durch den rechtlich vermutheten Tod des verschollenen Ehegatten zu einer neuen Ehe zu schreiten berechtiget worden, so scheint es nicht räthlich zu seyn, diesen immer einiger Maßen zweydeutigen Stand anzuführen, weil durch dergleichen nur selten anwendbare Bemerkungen jederzeit einiges Aufsehen erregt würde, und entweder unangenehme Rückerinnerungen veranlaßt, oder Ideen, die man lieber zu entfernen trachten soll, erweckt werden könnten. Die hier und dort üblichen, oft sehr abgeschmackten Titulaturen, z. B. edelfeste, gestrenge, ehren- und tugendhafte rc., und die Beysätze Jungfrau, ehelich geboren sollten ganz wegbleiben, nicht nur weil sie in dem Gesetze gar nicht gegründet sind, sondern auch weil sie das Aufgeboth in großen Städten, wo es häufig ist, unnütz verlän-

a) A. b. G;b. §. 182.

gern, den Seelsorger öfters in Verlegenheit setzen, ihm gar Verdrießlichkeiten zuziehen, und, wenn sie am unrechten Orte angebracht, oder am rechten ausgelassen werden, zu Spöttereyen oder zur Beschämung Anlaß geben. Der Wohnort, Wohnsitz (domicilium) ist der Ort, wo man sich in der Absicht niederläßt, um entweder beständig dort zu bleiben (domicilium verum), oder doch eine längere Zeit, z. B. einen beträchtlichen Theil des Jahres sich dort aufzuhalten (quasi domicilium). So haben Studenten, Handwerksgesellen, Dienstbothen ꝛc. ihr quasi domicilium an dem Orte, wo die ersten studieren, die zweyten in der Arbeit, die dritten im Dienste stehen. Wo jemand bloß in der Durchreise, oder eines zeitlichen Geschäftes, eines Besuches, oder einer Unterhaltung wegen auf eine kurze Zeit, oder auch auf eine längere, aber wider sein Vermuthen und gegen seinen Willen, z. B. wegen Krankheit oder verzögerter Geschäfte verweilt, da ist er weder vere, noch quasi domicilirt, sondern als Gast, als ein Fremder zu betrachten. So kann man auch von solchen Leuten, die zwar einen bestimmten Wohnsitz haben; aber ihres Gewerbes, oder anderer Ursachen wegen sich meistens bald an diesem, bald an jenem Orte aufhalten, z. B. von Fuhrleuten, Postwagens = Conducteuren, Schiffleuten, Maurern, Zimmerleuten ꝛc. nicht sagen, daß sie an dem Orte, wohin sie eben ihr Gewerbe, oder eine andere Ursache bringt, quasi wohnhaft sind. Ist aber jemand, der sonst nirgends ordentlich angesessen ist, auch nur einen Tag an einem gewissen Orte in der Absicht, entweder beständig, oder wenigstens durch eine längere Zeit dort zu verbleiben, gegenwärtig, so hat er daselbst schon seinen wahren, oder quasi Wohnsitz. Nun den wahren oder quasi Wohnort der Brautleute nach dieser Bestimmung hat der Pfarrer in dem Aufgebothe anzuführen.

Bey Vagabunden, die gar keinen haben, bleibt derselbe natürlich von sich selbst weg. Aber nur den gegenwärtigen Wohnort ist der verkündigende Pfarrer zu benennen schuldig, nicht den frühern, wenn auch eine Brautperson in dem jetzigen sich noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten haben sollte; denn der frühere kommt nur bey der Frage, wo das Aufgeboth geschehen soll, in Betrachtung. Wenn jemand im Winter in der Stadt, im Sommer auf seinem Landgute zu wohnen pflegt, ist es genug, den wirklichen Aufenthaltsort anzugeben, wenn er sich auch noch nicht durch sechs Wochen daselbst befindet. Die Anführung des Wohnortes bey dem Aufgebothe scheint deßwegen angeordnet worden zu seyn, um wenigstens durch denselben Personen, bey denen bisweilen alle übrigen Bestimmungen gleich seyn können, von einander zu unterscheiden. Deßwegen ist es in großen Städten zuträglich, auch die Strasse, Gasse oder Vorstadt anzugeben. Endlich ist dem Gesetze nicht Genüge geleistet, wenn bloß bey dem Bräutigame, oder bloß bey der Braut, sondern es ist erforderlich, daß bey beyden Verlobten alle vorgeschriebenen Merkmahle von dem die Verkündigung vornehmenden Seelsorger angeführt werden.

Ueber dieß muß bey jedem Brautpaare bemerkt werden, zum wie vielten Mahle das Aufgeboth geschieht a), damit diejenigen von der Gemeinde, die allenfalls um ein Hinderniß wissen, berechnen können, wie lange sie ungefähr Zeit zur Anzeige desselben haben. Nachdem die ganze Liste der an einem Tage zu verkündenden Brautleute herab gelesen worden, ist am Ende die Erinnerung beyzusetzen, daß jedermann, dem ein Hinderniß bekannt ist, die Pflicht auf sich habe,

a) Wienerische Consistorial-Verordnung vom 31. Oct. 1789.

es anzuzeigen. Die obenangeführte Consistorial = Verordnung schreibt für die Wienerische Erzdiöcese folgende Formel dazu vor: „Wem immer in Rücksicht der vorbenannten Brautleute ein gesetzliches Hinderniß bekannt und wissend ist, der wird in dem Herrn ermahnt, solches bey der Pfarre gewissenhaft anzugeben, als zu welchem Ende diese öffentlichen Verkündigungen eingeführt sind". Allein diese Formel bedarf einer kleinen Abänderung, nicht so viel deßwegen, weil der Ausdruck wissend ist etwas undeutsch klingt, sondern weil sie jetzt nicht mehr recht paßt; denn die Anzeige ist unmittelbar, oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündiget hat, bey demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht a). Der Grund dieser Anordnung liegt darin, weil durch die unmittelbare Anzeige an den Seelsorger, der die Trauung vornehmen soll, besonders in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, am sichersten die Schließung einer ungültigen Ehe verhindert wird. Da aber dieser Seelsorger entweder zu weit entfernt, oder dem Anzeiger unbekannt seyn kann, so ist es auch gestattet, die Anzeige an den Seelsorger zu machen, der die Ehe aufgebothen hat, und dieser muß dann unverzüglich die Nachricht davon seinem trauenden Amtsgenossen ertheilen.

§. 74.

Zeit, Ort, und Zahl der Aufgebothe.

Die Verkündigung muß an drey Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kir-

a) A. b. Gzb. §. 70.

chenversammlung des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beyder Pfarrbezirke geschehen a). Die durch das Gesetz zur Vornehmung des Aufgeboths bestimmte Zeit sind demnach Sonn- oder Festtage, die letzteren mögen gleichwohl allgemeine, oder besondere eines Landes, einer Diöcese, Kirche oder Religions-Partey seyn; denn das Gesetz macht hierin keinen Unterschied. Daher kann das Aufgeboth in dem akatholischen Bethhause auch an einem bey den Akatholischen gebothenen Feyertage, wenn gleich derselbe bey den Katholischen kein Feyertag ist, geschehen, und es hat sich deßhalb die Pfarre der einen Religion durch das, was in der Pfarre der andern Religion geschehen soll, nicht irre machen zu lassen b). Aber an einem Werktage, wenn auch mehrere Leute zugegen sind c), oder an einem aufgehobenen Feyertage d) darf kein Aufgeboth vor sich gehen, weil dieses zur allmähligen Vernachläßigung des Gesetzes, und zur Vereitelung seiner Absicht führen könnte. Uebrigens ist es nicht nöthig, daß die vorgeschriebenen Sonn- oder Festtage drey solche sind, die zunächst auf einander folgen (continui dies festivi), wie sie das Concilium von Trient e) fordert. Unser Gesetzbuch enthält keinen Ausdruck, der auf die Nothwendigkeit einer solchen Aufeinanderfolge schließen ließe; vielmehr kann es bisweilen, besonders wenn sich Spuren von einem Ehehindernisse zeigen, vom Nutzen seyn, das Aufgeboth zu unterbrechen, damit man Zeit gewinne, denselben weiter

a) A. b. Gzb. §. 71.

b) 10. May 1784, 1. July 1787.

c) Vdg. in Steyermark vom 22. März 1787.

d) 31. März 1789.

e) Sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

nachzuforschen. Auch macht es nichts zur Sache, wenn das Aufgeboth an Sonn- oder Festtagen der heiligen oder geschlossenen Zeit (tempus sacratum, clausum) vorgenommen wird. Anfangs waren zwar die dreymahligen Verkündigungen zu den so genannten verbothenen Zeiten, d. i. vom Aschermittwoche angefangen bis zu dem weißen Sonntage einschließlich, und von dem ersten Advents-Sonntage bis zu dem Tage der Erscheinung (dies Epiphaniae) gänzlich verbothen a); doch später wurde es den Ordinarien überlassen, ob sie in einem solchen Jahre, wo die Faschingszeit so kurz dauert, daß zwischen dem Sonntage nach dem Feste der heil. drey Könige bis zum Sonntage Septuagesima die Zeit zu den dreymahligen Aufgebothen nicht zureichend ist, das erste Aufgeboth auch eher geschehen lassen wollen b); endlich aber ward allgemein erlaubt, daß die vorgeschriebenen drey Aufgebothe, da sie weder eine Feyerlichkeit sind, noch ein beirrendes Aufsehen erregen, auch in der Fasten oder Advent-Zeit geschehen können, damit sodann nach Verlauf des so genannten temporis sacrati die priesterliche Einsegnung ohne Verschub vollzogen werden möge c). Es unterliegt also keinem Anstande, daß jene Ehen, die erst nach Verlauf der heiligen Zeit geschlossen werden, während derselben verkündet werden können d), ohne sich dazu eine besondere Erlaubniß des Bischofs zu erbitten. Endlich ist es gleichgültig, ob das Aufgeboth Vor- oder Nachmittags, bey oder außer der Predigt vor sich gehe; nur muß das

a) 14. Jan. 1785.

b) 19. Febr. 1789, 17. März 1790.

c) 17. May / 11. Juny 1790.

d) Rgsvdg. ob der Ens v. 6. Febr. 1796.

Volk immer in größerer Menge versammelt seyn a). Es darf daher auch an Sonn- und Feyertagen das Aufgeboth nicht zu jeder Zeit, z. B. bey stillen Messen, sondern entweder bey der Predigt, oder bey dem feyerlichen Gottesdienste in Gegenwart des hinlänglich versammelten Volkes b), z. B. bey dem Hochamte, bey der Christenlehre, Vesper, Litaney ꝛc. geschehen. Dieses und weiter nichts fordern in Beziehung auf die Zeit die gesetzlichen Worte: an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes.

Diese Worte zeigen uns auch den Ort an, wo das Aufgeboth vorzunehmen ist. Derselbe ist die Kirche des Pfarrbezirkes, in welchem die Brautleute ihr wahres oder quasi domicilium nach der oben (§. 73.) gegebenen Bestimmung haben, weil in derselben die gewöhnliche Kirchenversammlung dieses Pfarrbezirkes Statt findet. Wenn also auch der größte Theil der Bewohner eines Pfarrbezirkes in dem Pfarr-, Schul-, Gemeindehause, an einem außer dem Pfarrbezirke gelegenen Wallfahrtsorte, oder anderswo versammelt wäre, so könnte doch dort das Aufgeboth nicht vorgenommen werden. Eine solche Versammlung ist nicht die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, an die nach dem Gesetze die Verkündigung geschehen soll. Hingegen kann das Aufgeboth allerdings in einer außer der Kirche befindlichen Kapelle, wo der Gottesdienst, oder gar unter freyem Himmel, wo die Predigt bisweilen im Sommer bey einem großen Zusammenfluße der Wallfahrter an einem Gnadenorte gehalten zu werden pflegt, vor sich gehen, wenn sich nur dabey auch die gewöhnliche Kirchenoersammlung des Pfarrbezirkes einfindet. Besteht

a) 10. May 1784, u. 22. März 1787 in Steyermark.
b) 31. März 1789, 22. März 1787.

aber eine Kirchenversammlung beynahe aus lauter fremden Wallfahrtern, so kann an dieselbe selbst in der Kirche das Aufgeboth nicht Statt haben, weil sie nicht die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und von ihr eine Entdeckung der Ehehindernisse nicht leicht zu hoffen ist. Wechselt zwischen zwey benachbarten Pfarrkirchen der frühere und spätere Gottesdienst jede Woche oder jeden Monath ab, so kann doch die Ehe nur in der wirklichen Pfarrkirche der Brautleute, nicht aber in der andern aufgebothen werden, obschon auch in der letzteren vielleicht mehr als die Hälfte des zur ersteren gehörigen Volkes erscheint, weil diese Erscheinung bey dem Gottesdienste in der andern Pfarrkirche doch im eigentlichen Verstande die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, worin das Brautpaar wohnt, nicht genannt werden kann. Uebrigens gilt es gleichviel, ob das Aufgeboth in der Pfarrkirche selbst, oder in einer zum Pfarrbezirke gehörigen Filial-Kirche, wo an einem bestimmten Sonn- oder Festtage sich die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes zum Gottesdienste einfindet, ob es von dem Pfarrer selbst, oder von einem Stellvertreter desselben verrichtet wird. Den Worten des Gesetzes wird sowohl auf die eine, als auf die andere Art genug gethan. In Fällen, wo das Aufgeboth in der gewöhnlichen Pfarrkirche wegen Erkrankung des einzigen dort befindlichen Seelsorgers, oder wegen dessen gänzlicher Ermangelung, ohne daß ein Provisor dahin gesetzt wird, nicht geschehen kann, muß dasselbe in derjenigen Kirche vorgenommen werden, wohin das Consistorium die Gemeinde für diese Zwischenzeit zur Besuchung des Gottesdienstes und Empfangung der Sakramente anzuweisen nöthig findet a). Würde es

a) 8. Nov. 1806.

indessen dem Vorsteher dieser Kirche belieben, der ihr provisorisch anvertrauten Gemeinde bisweilen in ihrer eigenen Pfarrkirche den Gottesdienst zu halten, so könnte er auch in der letztern ein dazu gehöriges Brautpaar verkündigen, ohne gegen die Worte und die Absicht des Gesetzes zu handeln. Die Ehen der ad militiam stabilem gerechneten Militär-Personen hat der Civil-Pfarrer des Bezirkes, in dem sie wohnhaft sind, in seiner Kirche aufzubiethen, weil sie seiner Jurisdiction unterstehen; die Eheverkündigungen aber der ad militiam vagam gehörenden Militär-Personen sind nur in Ermangelung einer eigenen Garnisons-Kirche, wo die Verkündigung von dem Feld-Superior, oder von dem Feld-Caplan geschehen kann, von dem Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militär-Person zu fordern a). Akatholiken, die kein bestimmtes Domicilium haben, sind im Falle ihrer Verehelichung allemahl in dem nächst gelegenem Bethhause ihrer Glaubensgenossen aufzubiethen b). Melden sich hingegen katholische Vagabunden der Trauung wegen bey einem Seelsorger, so muß er vorerst eine genaue Untersuchung ihrer Verhältnisse anstellen, die Sache dem Ordinarius berichten, und von ihm die Erlaubniß zur Trauung bewirken c); dann kann er sie nicht nur verkünden, sondern auch trauen. Ist nur ein Theil ohne bestimmten Wohnsitz, so fordert es die Absicht des Gesetzes, daß die Verkündigung in der Pfarrkirche des andern Theils, der einen ordentlichen Wohnort hat, vorgenommen werde. Daß ein Vaga-

a) 19. May / 15. Sept. 1808. §. 1. u. 3. e.

b) 1. Aug. 1801.

c) Conc. Trid. sess. 24. cap. 7. de ref. matr.

bunde, der von keiner bestimmten Obrigkeit das vorgeschriebene Meldzettel, oder den erforderlichen Entlaßschein beybringen kann, sich der Conscription wegen mit einer Erlaubniß des Kreisamtes zur Verehelichung ausweise, liegt in der Ordnung. Ob ihm aber das Kreisamt auch eine Nachsicht des Aufgebothes ertheilen werde, oder sollte, ist eine andere Frage, die verneinend beantwortet zu werden verdient. Die Verkündigung der Ehen sollte der Regel nach in der Kirche eigentlich von der Kanzel geschehen a); da aber der Altar öfters die Stelle der Kanzel vertritt, und unser Gesetzbuch darüber nichts bestimmt, so kann sie auch vom Altare, oder von einem andern schicklichen Standpuncte aus geschehen. So wissen wir nun den Ort, wo eine Ehe aufzubiethen sey, wenn Bräutigam und Braut in den nähmlichen Pfarrbezirk gehören. Wohnt aber jeder Theil in einem andern Pfarrbezirke, so muß das Aufgeboth in dem Pfarrbezirke sowohl des einen, als des andern Theiles, überall nach den bisher erörterten Grundsätzen, vor sich gehen, weil ein Ehehinderniß, welches einem Theile entgegen steht, in dem Pfarrbezirke des andern Theiles ganz unbekannt seyn kann, folglich durch die Verkündigung nur in einem Pfarrbezirke die Absicht des Gesetzes nicht erreicht würde.

Treten über dieß bey den Brautleuten noch gewisse andere Verhältnisse oder Umstände ein, so kann es nöthig werden, daß das Aufgeboth auch noch an mehreren Orten geschehe. Bey Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religions-Genossen muß das Aufgeboth nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen

a) 4. Febr. 1783.

Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen, und bey Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religions-Genossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethhause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der letztere wohnt, vorgenommen werden a). Dieses war schon durch frühere Verordnungen sowohl für rein akatholische b), als für gemischte Ehen c), und noch insbesondere für die Ehen der griechischen nicht unirten Religions-Verwandten d) aus dem Grunde festgesetzt, weil die Verhältnisse der nicht katholischen christlichen Religions-Genossen, z. B. der Evangelischen, Reformirten ꝛc., und die ihnen allenfalls entgegen stehenden Ehehindernisse nicht selten in dem katholischen Pfarrbezirke ihres Wohnortes mehr, als in dem Bezirke ihres oft weit entfernten Bethhauses bekannt seyn können. Als solches ist bey Akatholiken, die einen bestimmten Wohnsitz haben, dasjenige anzusehen, wo sie gewöhnlich ihre Andacht zu verrichten, und das Abendmahl zu nehmen pflegen e). Daher sollen die akatholischen Brautleute auf dem Lande nicht in dem Bethhause der Hauptstadt, sondern in i h r e n Bethhäusern aufgebothen werden f). Im Uebrigen ist die oben angeführte Gesetzstelle so deutlich, daß sie nur durch einige Beyspiele

a) A. b. Gzb. §. 71.

b) $\frac{10.}{21.}$ May 1784, 7. Apr. 1788, 10. März 1795.

c) 24. Jan. 1794, 10. März 1795, 20. Febr. 1796.

d) 31. Oct. 1795.

e) 1. Aug. 1801.

f) 5. Nov. 1799.

erläutert werden darf. Setzen wir folgende Fälle: 1) Zwey evangelische Personen, welche beyde das Bethhaus zu A besuchen, und in dem katholischen Pfarrbezirke B wohnen, wollen einander heirathen. 2) Ein Reformirter will eine Evangelische, die eben so wie er in dem katholischen Pfarrbezirke C den Wohnsitz hat, ehelichen. 3) Ein Protestant von Wien und eine Protestantinn von Prag wollen mit einander eine Ehe schließen. 4) Ein nicht unirter Grieche will eine Katholikinn zur Gemahlinn nehmen. Im ersten Falle muß die Ehe in dem evangelischen Bethhause zu A, und in der katholischen Pfarrkirche des Bezirkes B; im zweyten in dem reformirten Bethhause, in dem evangelischen Bethhause und in der katholischen Pfarrkirche des Bezirkes C; im dritten in dem protestantischen Bethhause zu Wien und zu Prag, wie auch in jenen katholischen Pfarrkirchen zu Wien und Prag, in deren Bezirke der Bräutigam und die Braut wohnen, also an vier Orten aufgebothen werden. Im vierten Falle kommt es darauf an, ob der nicht unirte Grieche und seine katholische Braut in eben demselben katholischen Pfarrbezirke A; oder ob nur ein Theil in diesem, der andere aber in dem katholischen Pfarrbezirke B wohnhaft ist. Ist das erste, so sind sie nur in dem Bethhause der nicht unirten Griechen, und in der katholischen Pfarrkirche des Bezirkes A; ist aber das zweyte, auch noch in der katholischen Pfarrkirche des Bezirkes B zu verkündigen.

Wenn die Verlobten, oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgeboth auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzu-

nehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sey a). Der Grund dieser Anordnung ist, weil die Brautleute in ihren vorigen Aufenthaltsorten, wo sie länger als durch sechs Wochen gewohnt haben, gemeiniglich genauer, als in denjenigen, wo sie erst seit einer kürzern Zeit sich befinden, gekannt werden, und wohl auch geflissentlich mit ihrem Wohnsitze eine Aenderung treffen könnten, um nur ein ihnen entgegenstehendes Ehehinderniß desto leichter zu verheimlichen. Dieser Grund paßt nicht nur auf den Fall, daß die Brautpersonen aus einer Ortschaft in die andere, sondern auch, wenn sie in der nähmlichen Stadt aus einem Pfarrbezirke in den andern wandern, mithin muß auch die Anordnung des Gesetzes auf beyde Fälle gezogen werden; ja sie muß sogar dahin verstanden werden, daß eine akatholische Brautperson, die durch ihre neuerliche Uebersiedelung ihr Bethhaus und den katholischen Pfarrbezirk verändert hat, nicht nur in ihrem vorigen Bethhause, sondern auch in der katholischen Pfarrkirche des Bezirks, in welchem sie vorher länger als durch sechs Wochen sich aufgehalten hat, aufzubiethen sey. Zu weit aber wäre offenbar die Ausdehnung, wenn man behaupten wollte, daß das Aufgeboth eines Verlobten, der z. B. während des jüngsten halben Jahres jeden Monath mit seinem Aufenthaltsorte gewechselt hat, nicht bloß an seinem gegenwärtigen weniger, und in seinem vor einem halben Jahre gehabten mehr als sechswochentlichen Wohnsitze, sondern auch in allen mittlerweiligen Aufenthaltsorten geschehen müsse; denn das Gesetz bezeichnet deutlich nur die beyden ersteren durch

a) A. b. Gzb. §. 72.

die Worte: auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger, als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben. Hingegen setzt eben dieses Wörtchen auch voraus, und außer Zweifel, daß die in dem bisherigen Wohnorte eines Verlobten bereits angefangenen, oder schon beendigten Verkündigungen, wenn er unvorgesehener Umstände wegen an einen andern Ort hinziehen muß, und jetzt an diesem die Ehe schließen soll, nun auch noch in der Pfarrkirche dieses Ortes vorgenommen werden müssen. Noch einige Beyspiele mögen zur Erläuterung der Anfangs angeführten Gesetzstelle hinreichen. Der Bräutigam wohnt seit einer Woche in dem Pfarrbezirke A, vorher wohnte er durch mehr als sechs Wochen in dem Pfarrbezirke B; die Braut ist schon seit ihrer Geburt im Pfarrbezirke C wohnhaft: so muß die Ehe in den Pfarrkirchen aller drey Bezirke A, B und C verkündiget werden. Der Bräutigam hat durch viele Jahre in dem Pfarrbezirke A seinen Wohnsitz gehabt; seit einem Viertel Jahre aber denselben alle vierzehn Tage, oder alle Monathe verändert, jetzt wohnt er bereits durch fünf Wochen in dem Pfarrbezirke B; die Braut hält sich seit drey Wochen in dem Pfarrbezirke C auf, ihr vorheriger Wohnsitz war durch zwey Jahre in dem Pfarrbezirke D. Hier hat das Aufgeboth in den Pfarrbezirken A, B, C und D zu geschehen. Wollen die Brautleute sich nicht an so vielen Orten aufbiethen lassen, so müssen sie das Aufgeboth so lange verschieben, bis sechs Wochen seit ihrer letzten Uebersiedelung verstrichen sind.

So oft das Aufgeboth in den bisher aus einander gesetzten Fällen in mehr als einer Pfarrkirche zu geschehen hat, muß jeder aufbiethende Pfarrer, der nicht zugleich der trauende ist, den Brautleuten einen Verkündigungs- oder Aufgebothsschein, den

diese dem letztern zu überbringen haben, ausstellen, worin er mit seiner Nahmensunterschrift und unter beygedrucktem Pfarr-Sigille bezeuget, daß die nach ihrem Tauf- und Familien-Nahmen, Geburtsorte, Stande, Wohnorte und Religion benannten Brautleute in der ebenfalls zu benennenden Pfarrkirche drey, oder nach erhaltener Dispens zwey, oder ein Mahl an diesen und jenen Tagen verkündiget worden, und gegen ihre Ehe keine, in dem zweyten Hauptstücke des ersten Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten, Ehehindernisse entdeckt worden seyn. Die Nothwendigkeit dieser Ausstellung erhellet daraus, weil es jedem Seelsorger bey schwerer Strafe verbothen ist, die Trauung vorzunehmen, wenn die Verlobten das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung nicht vorweisen können a). Der Verkündigungsschein muß auf classenmäßigem Stämpel geschrieben seyn, der sich nach der persönlichen Eigenschaft des Bräutigams richtet b), und, wenn dieser mehrere Eigenschaften hat, nach der höchsten derselben zu nehmen ist c). In welche Classe von der zweyten bis zur eilften ein Bräutigam gehöre, ist in dem angeführten Stämpel-Patente §. 23, und in mehrern später erschienenen Verordnungen bestimmt, die theils gesammelt in dem vom Prof. Kopetz alphabetisch geordneten neuen Stämpel-Patente, und dessen Nachtrage, theils zerstreut als Anhang der Sammlung politischer Gesetze und Verordnungen des K. Franz in jedem Bande vom 18ten an zu finden sind.

Was endlich die Zahl der Verkündigungen betrifft, so geben die gesetzlichen Worte: an drey

a) A. b. Gzb. §. 78.
b) Stämpel-Patent v. 5ten Oct. 1802. §. 20. zweytes e.
c) Ebd. §. 18.

Sonn= oder Festtagen darüber die Entscheidung. Daraus folgt erstens, daß die Verkündigung nicht zwey Mahl an einem Tage, z. B. Vor= und Nachmittags, oder zugleich in der Pfarrkirche selbst, und in einer Filial=Kirche, wo ein excurrirender Caplan ebenfalls Gottesdienst hält, geschehen könne, und wenn sie geschehen sollte, nur für eine gerechnet werde; zweytens daß in dem einfachsten Falle, wenn Bräutigam und Braut katholisch, und beyde bereits über sechs Wochen in dem Pfarrbezirke, wo sie die Ehe eingehen wollen, wohnhaft sind, drey Verkündigungen erfordert werden. Tritt einer von den Umständen ein, welche nach den oben erklärten Grundsätzen das Aufgeboth eines Theiles noch an einem andern, als an dem Trauungsorte nothwendig machen, nähmlich entweder Verschiedenheit des Wohnortes, oder Bekenntniß zu einer akatholischen Religion, oder Mangel des sechswochentlichen Aufenthalts im gegenwärtigen Wohnorte, so sind zweymahl drey, mithin sechs; treten zwey solche Umstände ein, dreymahl drey, also neun; treten endlich alle drey genannten Umstände ein, viermahl drey, folglich zwölf Verkündigungen erforderlich. Gesellt sich im letzten Falle noch der Umstand hinzu, daß auch der andere Theil akatholisch, oder in seinem dermahligen Pfarrbezirke noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft ist, so können nach Verschiedenheit der eintretenden Verhältnisse 15, 18, 21 oder gar 24 Verkündigungen nothwendig werden. Kommt im letzten Falle vollends noch der gleich zu erörternde Umstand hinzu, der nach dem Gesetze eine Wiederhohlung des Aufgeboths erheischt, so kann es geschehen, daß die Anzahl der Verkündigungen verdoppelt werden muß, und gar auf 48 steigt.

§. 75.

Wiederhohlung des Aufgeboths.

Anfangs hielt man, wenn nach geschehenem dreymahligen Aufgebothe die Schließung der Ehe durch längere Zeit verzögert wurde, nicht für nöthig, auf die Wiederhohlung desselben zu dringen a); aber später zeigte sich doch die Nothwendigkeit davon, und es wurde verordnet, daß, wenn die Trauung binnen sechs Monathen nach dem letzten Aufgebothe nicht vollzogen würde, die Aufgebothe wiederhohlt werden sollen b). Dieses wurde auch in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche mit den Worten bestätiget: Wird binnen sechs Monathen nach dem Aufgebothe die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drey Verkündigungen wiederhohlet werden c). Denn es kann in dieser längeren Zwischenzeit nicht nur ein Ehehinderniß erst entstanden seyn, sondern es ist auch der Fall möglich, daß eine Person, die schon zur Zeit des ersten Aufgeboths Kenntniß von einem den Brautleuten entgegen stehenden Ehehindernisse hatte, dieses deßwegen anzuzeigen unterließ, weil sie erfuhr, daß die Ehe ohnehin nicht zu Stande kommen werde. Daß der Zeitraum von sechs Monathen nicht etwa von der ersten oder zweyten, sondern von der letzten, d. i. dritten vormahligen Verkündigung an zu rechnen sey, bestimmt die oben erwähnte Verordnung ausdrücklich, und eben so deutlich sagt die angeführte Stelle des Gesetzbuches, daß weder die bloße Nachtragung der zweyten und dritten, oder der dritten vormahls eingestellten, Verkündi-

a) 28. Jan. 1789.
b) 23. Dec. 1797.
c) A. b. Gzb. §. 73.

gung, noch die Vornehmung einer einzigen statt der drey vor sechs Monathen vollbrachten Verkündigungen hinreiche, sondern daß schlechterdings eine Wiederhohlung aller drey Verkündigungen nothwendig sey, wenn schon eine Zeit von sechs Monathen seit dem letzten Aufgebothe verstrichen ist. Daraus folgt aber noch nicht, daß das neue Aufgeboth an allen den Orten vor sich gehen müsse, an welchen das vor sechs Monathen geschehen mußte; denn die Brautleute können jetzt einen sechswöchentlichen Aufenthalt in ihren gegenwärtigen Wohnsitzen für sich haben, den sie zur Zeit des ehemahligen Aufgebothes nicht hatten. Daher kann, wenn vor sechs Monathen 24 Verkündigungen nöthig waren, bey der Wiederhohlung nur dann von 48 die Rede seyn, wenn beyde Brautleute noch jetzt, wie sie vorher waren, einer akatholischen Religion zugethan sind, beyde indessen ihre Wohnsitze geändert haben, beyde in denselben noch nicht durch sechs Wochen sich aufhalten, und beyde in ihren neuen Wohnorten nicht nur verschiedene akatholische Bethhäuser besuchen, sondern auch zu verschiedenen katholischen Pfarrbezirken gehören. Wie aber, wenn die Brautleute vormahls von einer, von zwey, oder allen drey Verkündigungen dispensirt worden sind, und erst nach Verlauf von sechs Monathen die Ehe schließen wollen, bedürfen sie jetzt der Verkündigungen, und wie vieler? Da die Dispensation die Stelle des Aufgebothes vertritt, und indessen ein vorher nicht vorhandenes Ehehinderniß eingetreten seyn kann, so muß man, um sich consequent zu bleiben, behaupten, daß in einem solchen Falle vor der Verehelichung immer drey Verkündigungen nöthig sind, wenn die Brautpersonen nicht eine neue Dispens bewirken.

§. 76.

Welche Ehen müssen aufgebothen werden?

Keine Ehe, die im Inlande geschlossen werden soll, ist von der Förmlichkeit des Aufgebothes ausgenommen. Die geheimen Verehelichungen (im weitern Verstande §. 70.), oder die so genannten Gewissensehen (mariages de conscience), von denen im achten Abschnitte ein Mehreres vorkommen wird, sind in so fern aufgehoben, daß sie dem Aufgebothe, wie andere Ehen, unterliegen a). Die Ehegesetze erstrecken sich auf alle Stände b). Die katholische oder nicht katholische Religion, zu der sich die Brautleute bekennen, macht, wie aus dem Bisherigen erhellet, in Rücksicht auf die Nothwendigkeit des Aufgebothes keinen Unterschied. Sogar ein Fremder, der in den Oesterreichischen Staaten die Ehe eingehen will, ist an die dabey hier Landes vorgeschriebenen Förmlichkeiten, mithin an das Aufgeboth gebunden c); hingegen sind selbst Oesterreichische Unterthanen, die in einem fremden Lande, wo keine Verkündigung erforderlich ist, sich vermählen wollen, nicht verbunden, ihre bevorstehende Ehe aufbiethen zu lassen d); denn in Rücksicht der äußern Form eines Rechtsgeschäftes steht jedermann unter den Gesetzen des Landes, wo er es schließen will, weil dieselbe überall

a) Hand-Billet des K. Josephs II., u. Vdg. v. 12. July 1783.

b) $\frac{23. \text{Febr.}}{7. \text{März}}$ 1786 in Lemberg.

c) 23. Oct. 1795.

d) 16. Sept. 1785 d.

nach den Local-Bedürfnissen einzurichten ist a). Von dem Aufgebothe einer im Inlande zu schließenden Ehe kann man nur durch Dispensation enthoben werden, wovon im folgenden Abschnitte die Rede seyn wird.

§. 77.

In wie fern die Unterlassung des Aufgebothes, oder ein Mangel dabey ein entkräftendes Ehehinderniß sey.

Nach dem canonischen Rechte macht weder die gänzliche Unterlassung des Aufgebothes, noch ein dabey untergelaufener Mangel die Ehe ungültig, sondern nur die Schließung derselben unerlaubt. Beydes ist daher ein bloß verbiethendes, kein entkräftendes Ehehinderniß. Die willkührliche Unterlassung der dreymahligen Verkündigung wird an dem Pfarrer, und die Trauung ohne Aufgeboth auch an einem andern Geistlichen mit dreyjähriger Suspension von seinem Amte, oder nach Umständen noch härter, an den Brautleuten aber mit einer angemessenen Busse bestraft. Selbst für die unschuldigen Kinder, die aus einer in diesem Verstande heimlich geschlossenen Ehe erzeugt werden, erwächst Nachtheil, wenn diese Ehe wegen eines ihr wirklich entgegen gestandenen Ehehindernisses ungültig war. Sie werden nicht für ehelich gehalten, wenn gleich den Aeltern das Ehehinderniß unbekannt gewesen seyn sollte, da doch sonst eine solche Unwissenheit den Kindern in Ansehung der ehelichen Geburt zu

a) Hofraths v. Zeiller Commentar zum §. 4. des allg. b. Gesetzbuches, I. Th. S. 43. N. 3.

S

Statten kommt; denn dieselbe wird im gegebenen Falle für verschuldet angesehen, und deßwegen keiner Rücksicht gewürdiget a).

In Oesterreich wurde schon durch das Ehe Patent b), und nachher durch das Josephinische bürg. Gesetzbuch c) der Mangel des dreymahligen Aufgeboths für ein entkräftendes Ehehinderniß aus der Betrachtung erklärt, daß ohne unumgängliche Nothwendigkeit des Aufgebothes leicht eine Trauung mit einem Ehehindernisse erschlichen, oder die Gegenwart des Seelsorgers bey der feyerlichen Einwilligung in die Ehe durch List oder Gewalt bewirket werden könnte d). Allein die große Vorsicht hatte nach und nach so viele Verkündigungen, und dabey so viele Förmlichkeiten herbey geführt, daß selbst das Mittel, wodurch die Schließung der Ehen mit einem Ehehindernisse kräftigst verhindert werden sollte, dazu gemißbraucht werden konnte, Ehen zu schliessen, die nachher, wenn sie nicht mehr behagten, bloß wegen eines Mangels an der Zahl oder an den Förmlichkeiten der Aufgebothe sich als ungültig bestreiten liessen. Die neueste Gesetzgebung schlug daher, um allem Mißbrauche auf beyden Seiten zu begegnen, weislich einen Mittelweg ein e), und verordnete: Zur Gültigkeit des Aufgebothes und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Nahmen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmahl sowohl in dem Pfarrbezirke des

a) Cap. 3. de clandest. despons. §. 1 et 2.

b) v. 16. Jan. 1783, §. 34.

c) I. Thl. 3. Hauptst. §. 38.

d) (v. Horten's) Abhandlung: Ist es wahr ꝛc. §. 51 und 52.

e) Hofraths von Zeiller Commentar zum §. 74. des Gesetzbuches, I. Thl. S. 225.

Bräutigams als der Braut verkündiget worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden a).

Wesentliche Stücke des Aufgebothes, mithin nothwendige Bedingungen zur Gültigkeit der Ehe sind demnach folgende: 1) die Verkündigung der Nahmen beyder Brautleute. Unter den Nahmen sind gewiß keine andern Nahmen, als die das Gesetz schon vorher §. 70 gefordert hatte, nähmlich der Vornahmen und der Familien-Nahmen, und zwar, weil das Gesetz hier unbestimmt und in der vielfachen Zahl redet, und weil der bloße Vor- oder der bloße Familien-Nahmen, den gewöhnlich mehrere Personen in einem Orte führen, die Brautleute nicht hinlänglich bezeichnen würde, beyde diese Nahmen zugleich zu verstehen, und da in Ansehung der Brautpersonen ebenfalls der Plural gebraucht wird, auch bey beyden Brautleuten anzuführen. Ungültig wäre daher die Ehe, wenn bey beyden, oder bey einem Verlobten nur der von der Beschäftigung hergenommene Nahmen, z. B. der Viehhirt des Dorfes will heirathen die Großmagd des Bauers A, oder ein bloßer Beynahmen, Schimpfnahmen ꝛc. angeführt würde. Der erstere kann heute dieser, morgen jener Person zukommen; das Nachsagen aber des letztern in der Kirche und auf der Kanzel wäre unanständig. Eben so würde

S 2

a) A. b. G;b. §. 74.

die Ehe nicht gelten, wenn bey der Verkündung der Vornahmen oder der Familien-Nahmen entweder des einen oder des andern Theiles, oder beyder Brautpersonen ausgelassen worden wäre. 2) Verkündigung der bevorstehenden Ehe der Brautleute. Also wäre es zur Gültigkeit des Aufgeboths und der Ehe nicht genug, wenn der Pfarrer bey dem gewöhnlichen Bethen der Vater unser nach der Predigt oder Messe die beyden Brautleute mit Vor- und Familien-Nahmen als Personen, die um eine glückliche Ehe bethen ließen, aufführte. 3) Die wenigstens einmahlige Verkündigung dessen, was bisher als wesentlich angezeigt wurde. 4) Die Verkündigung eben dieser Stücke sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut. Die Ehe wäre also keineswegs gültig, wenn sie, ohne daß eine Dispensation vorläge, entweder gar nicht, oder nur in dem Pfarrbezirke des einen Theiles verkündiget worden wäre, vorausgesetzt, daß beyde Theile in verschiedenen Pfarrbezirken wohnen, oder wenn sie in einer benachbarten Pfarrkirche, die mit der eigenen Pfarrkirche der Brautleute in dem frühern und spätern Gottesdienste abwechselt, oder in einer noch entlegenern Kirche, wohin der Pfarrer der Verlobten mit seiner Gemeinde wallfahrten gegangen ist, aufgebothen würde. 5) Endlich muß man zu den wesentlichen Stücken des Aufgebothes auch noch das rechnen, was schon der Begriff zu dem Wesen einer Verkündigung überhaupt, und der Verkündigung in einem bestimmten Bezirke insbesondere fordert, d. i. ohne welches die Verkündigung entweder gar keine Verkündigung, oder nicht die Verkündigung in dem Pfarrbezirke des Bräutigams und der Braut genannt werden kann, nähmlich daß sie öffentlich, so daß jedermann aus dem Pfarrbezirke der Zutritt offen steht, und ein Theil der Pfarrgemeinde wirklich dabey erscheint, in einer den

Gegenwärtigen verständlichen Sprache geschehe. Nichtig wäre daher das Aufgeboth und die Ehe, wenn es in der leeren Kirche, oder bey verschlossenen Thüren mit Zuziehung bloß weniger vertrauter Personen, oder in einer Sprache, die von den Leuten des Pfarrbezirkes nicht verstanden wird, oder an eine aus lauter fremden Menschen, z. B. Wallfahrtern bestehende Versammlung vorgenommen würde. Sicher wäre in solchen Fällen keine Entdeckung der Ehehindernisse zu erwarten.

Alle übrigen, in den vorhergehenden §§. 72 — 75 aus einander gesetzten, Vorschriften über das Aufgeboth sind keine wesentlichen Erfordernisse zur Gültigkeit der Ehe. Es mag sonst entweder in der vorgeschriebenen Zahl, oder Form der Verkündigungen ein Mangel unterlaufen, so ist die Ehe deßwegen nicht ungültig. Sie bleibt also bey Kräften A) bey nicht beobachteter gesetzmäßigen Zahl der Verkündigungen, wenn sie z. B. geschlossen wird, nachdem der Bräutigam zwar zwey Mahl in seinem, die Braut aber nur ein Mahl in ihrem Pfarrbezirke aufgebothen worden; wenn Ehen der Akatholischen, oder gemischte Ehen nicht auch in der katholischen Pfarrkirche des Bezirkes, wo der akatholischen Brautleute oder des akatholischen Theils Wohnort ist, oder zwar in dieser, aber nicht auch zugleich in dem akatholischen Bethhause verkündiget werden; wenn das Aufgeboth solcher Verlobten, die in ihrem jetzigen Wohnorte noch nicht durch sechs Wochen sich aufhalten, nicht auch an ihrem vorigen Aufenthaltsorte, wo sie länger gewohnt haben, vorgenommen wird; wenn bereits ein, zwey, oder drey Mahl verkündigte, oder vom Aufgebothe ganz dispensirte Brautleute erst nach Verlauf von sechs Monathen ohne neues Aufgeboth getrauet werden; denn zur Gültigkeit der Ehe ist schon die einmahlige Verkündigung hinreichend, und

die Dispensation vertritt die Stelle der dreymahligen. B) Bey verletzter Form der Verkündigung, wenn letztere ohne vorhergehende Prüfung der Brautleute, ohne vorläufige Beybringung der erforderlichen Urkunden oder des Religions-Zeugnisses (§. 72.) geschieht; wenn in der Verkündigung die Anführung des Geburtsortes, Standes, oder Wohnortes eines oder beyder Verlobten, oder die Erinnerung wegen Anzeige eines bekannten Ehehindernisses, oder mehrere dieser Stücke, oder auch alle vernachläßiget werden; wenn nicht bemerket wird, zum wie vielten Mahle das Aufgeboth geschieht; wenn es an keinem Sonn- oder Feyertage, aber doch an eine Versammlung der Pfarrgemeinde, oder wenn es ganz willkührlich zur geschlossenen Zeit vor sich geht; wenn es nicht in der Kirche, jedoch innerhalb des Pfarrbezirkes, wenn es in der eigenen Kirche der einstweilen an einen benachbarten Seelsorger angewiesenen Gemeinde, oder wenn es von einem weltlichen Stellvertreter des Pfarrers, z. B. dem Schulmeister, verrichtet wird; wenn die Ehe eines Vagabunden ohne vorläufige Erlaubniß des Bischofs aufgebothen wird ꝛc.

Die Seelsorger dürfen indessen keineswegs glauben, daß es in ihrer Willkühr steht, die zwar vorgeschriebene, aber zur Gültigkeit des Ehevertrags nicht schlechterdings erforderliche Zahl und Förmlichkeiten der Aufgebothe entweder zu beobachten, oder außer Acht zu lassen. Es ist ihnen streng eingebunden, alle durch das bürg. Gesetzbuch vorgeschriebenen Verkündigungen in der gehörigen, theils durch eben dieses Gesetzbuch, theils durch politische Verordnungen bestimmten, Form vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen. Sie haben einmahl, in so weit ihre ordnungswidrige Handlung oder Unterlassung zugleich gegen die kirchlichen Vorschriften über das Aufgeboth anstößt, die darauf gesetzten cano-

nischen Strafen zu erwarten; über dieß werden sie, wenn sie bey der Verkündigung etwas verschulden, auch mit einer angemessenen bürgerlichen Strafe bedrohet. Unter Androhung eben dieser Strafe werden auch theils die Verlobten selbst, theils die Vertreter minderjähriger oder diesen gleich gehaltener Brautleute, nähmlich die Aeltern, Vormünder oder Curatoren verpflichtet, Sorge zu tragen, daß in Ansehung der gesetzmäßigen Zahl und Form der Verkündigungen nichts vernachläßiget werde. Geschieht es doch, und ein unentdeckt gebliebenes Ehehinderniß macht die geschlossene Ehe ungültig, so kann sogar die daraus erzeugten Kinder nach dem Oesterreichischen, wie nach dem canonischen Rechte, der Nachtheil unehelicher Geburt treffen (§. 35.).

§. 78.

Feyerliche Erklärung der Einwilligung.

Die zweyte vorzüglichste, und zwar sowohl nach dem canonischen als Oesterreichischen Rechte wesentliche Feyerlichkeit bey Schließung der Ehe ist die feyerliche Erklärung der Einwilligung in dieselbe. Schon seit den ältesten Zeit war, wenn christliche Personen eine Ehe mit einander eingingen, die Dazwischenkunft des Bischofs oder Priesters hier mehr, dort weniger üblich; noch üblicher aber die Beyziehung von Zeugen. Doch wurden geheime Ehen im strengen Verstande, die man ohne Beyseyn des Seelsorgers und der Zeugen schloß, bis zur Zeit des Conciliums von Trient in der Kirche nicht für ungültig, sondern nur für unerlaubt angesehen. Dieses hatte aber die übelsten Folgen. Manche, denen ein entkräftendes Ehehinder-

niß im Wege stand, heiratheten heimlich, und lebten mit einander in beständiger Unzucht. Andere, die in Geheim geehelichet hatten, verließen ihren Gatten, und verbanden sich an einem entfernten Orte mit einer andern Person, wohl gar mit einer dritten. Einige unterhielten sogar zu gleicher Zeit mit zwey oder mehreren Weibern, von denen das eine von dem andern nichts wußte, oder nichts zu wissen sich stellte, den Schein ehelicher Verbindung. So wurden heimliche Ehen gemißbrauchet, um ohne Scheue unzählige Ehebrüche zu begehen. In der Absicht, diesen Unordnungen und Uebeln für die Zukunft kräftig vorzubeugen, stellte das Concilium von Trient nicht nur das vernachläßigte Geboth des Lateranischen Kirchenrathes über die dreymahlige Verkündigung der Ehen wieder her, sondern verordnete auch, daß die Schließung der Ehe im Angesichte der Kirche vor sich gehen sollte, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur. Es machte den Mangel der Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen bey Schließung der Ehe, d. i. den Abgang einer feyerlichen Erklärung der Einwilligung in dieselbe zu einem entkräftenden Ehehindernisse, welches man das Ehehinderniß der Heimlichkeit (impedimentum clandestineitatis) zu nennen pflegt, mit folgenden Worten: Qui aliter quam praesente Parocho, vel alio sacerdote de ipsius Parochi vel Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat. Endlich bedrohet es die Uebertreter dieser entkräftenden Verordnung mit Strafen folgender Maßen: Insuper, Parochum vel alium sacerdotem, qui cum

minore testium numero, et testes, qui sine Parocho vel sacerdote hujusmodi contractui interfuerint, nec non ipsos contrahentes graviter arbitrio Ordinarii punire praecipit a). Es ist kaum nöthig, zu bemerken, daß diese, bloß den Ehevertrag als ein bürgerliches Geschäft betreffende, Verordnung von dem Kirchenrathe nicht anders, als mit stillschweigender Einwilligung der weltlichen Regenten, die schon seit dem Untergange des Römischen Kaiserthums im Occidente das Ehewesen beynahe ganz der Geistlichkeit zu überlassen gewohnt waren, gemacht werden konnte.

Da nicht nur das Privat-Wohl künftiger Ehegatten, sondern auch die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erheischen, daß so wichtige Verträge, als die Ehen sind, nicht nach jedes Einzelnen Willkühr, sondern unter öffentlicher Aufsicht und mit solchen Feyerlichkeiten, die einen rechtskräftigen Beweis darüber möglich machen, geschlossen werden; so hat auch die Oesterreichische Gesetzgebung das Tridentinische Decret und das darin festgesetzte Ehehinderniß der Heimlichkeit nur mit einigen Modificationen bestätiget, indem sie anordnete: Die feyerliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor, oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweyer Zeugen geschehen b). Obgleich diese Stelle des Gesetzbuches ausdrücklich nichts enthält, was einer entkräftenden Clausel gleich sieht; so läßt sich doch nicht zweifeln, daß die Außerachtlas-

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

b) A. b. Gzb. §. 75.

sung der darin festgesetzten Feyerlichkeit die Ungültigkeit des Ehevertrages nach sich zieht, weil der vorausgegangene §. 69 zur Gültigkeit der Ehe die feyerliche Erklärung der Einwilligung fordert; diese aber nach Anzeige der Randrubrik eben in den Bestimmungen der angeführten Gesetzstelle besteht. Auch unsere Gesetzgebung fand es für gut, die Aufnahme der feyerlichen Erklärung der Einwilligung in die Ehe dem Seelsorger der Brautleute zu überlassen, theils weil die Brautleute durch Eingehung der Ehe außer den erzwingbaren Vertragsverbindlichkeiten auch mehrere, keines bürgerlichen Zwanges fähige, Gewissenspflichten übernehmen, die ihnen von ihrem Seelsorger durch die Lehren der Moral und Religion eingeschärft werden müssen, theils weil die Katholiken und die nicht unirten Griechen gleich nach geschlossenem Ehevertrage auch das Sakrament zu empfangen, und sich der von Christus verheißenen Gnade theilhaftig zu machen wünschen; andere christliche Religions-Genossen aber die Schließung der Ehe wenigstens für eine Art religiöser Handlung ansehen, die am besten mit Zuziehung des Seelsorgers verrichtet werden kann.

Die Gegenwart des Pfarrers bey Schließung der Ehe (praesentia vel assistentia Parochi in contrahendo matrimonio), oder wie man dieselbe bey uns nennen könnte, die pfarrliche Aufnahme der feyerlichen Einwilligung in die Ehe ist mit der Trauung, oder priesterlichen Einsegnung nicht zu verwechseln. Jene geht immer voraus; diese folgt unmittelbar darauf. Jene ist ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit des Ehevertrages; ob auch diese, werden wir in einem der folgenden §§. sehen. Bey jener erscheint der Pfarrer als ein vom Staate bestellter öffentlicher Notar, der die zu dem Ehevertrage als einem bloß bürgerlichen Ge-

schäfte erforderliche feyerliche Einwilligung der Brautleute aufnimmt, über die geschlossene Ehe vollgültige Zeugnisse ausstellt, und dieselbe gesetzmäßig protocollirt; bey dieser stellt er sich als einen Religions- und Kirchendiener dar, der eine religiöse Function verrichtet, das Sakrament der Ehe ausspendet. Indessen sieht das gemeine Kirchenrecht auch die erste Handlung zwar nicht für einen eigentlichen Jurisdictions-, wohl aber für einen einfachen Pastoral-Act an, den das Concilium von Trient den Pfarrern in der Absicht aufgetragen hat, um die heimlichen Ehen desto sicherer auszurotten, und wozu der Pfarrer durch die canonische Einsetzung von seinem Bischofe die Authorisation erhält; aber diese Ansicht kann im Grunde nur darauf beruhen, daß die bürgerlichen Regenten seit dem Zerfalle des Römischen Reiches das ganze Ehewesen, wie manche andere bloß weltliche Geschäfte, der Besorgung der Kirche überließen, deren Vorsteher in jeder Diöcese der Bischof ist.

§. 79.

Folgerungen aus der Tridentinischen und der Oesterreichischen Verordnung über dieselbe.

Schon diese verschiedenen Ansichten lassen vermuthen, daß die Folgerungen, welche die Canonisten aus dem angeführten Decrete des Conciliums von Trient ziehen, mit jenen, die wir aus der correspondirenden Stelle unseres bürg. Gesetzbuches herleiten müssen, nicht ganz gleich ausfallen können. Aber auch die einiger Maßen von einander abweichende Fassung beyder Gesetze muß einige Unterschiede in den Folgesätzen erzeugen. Wir wollen letztere, da sie sowohl nach dem

canonischen, als nach dem Oesterreichischen Rechte in vielen Stücken übereinstimmen, zusammen vornehmen, und bey Gelegenheit nur die Verschiedenheiten anzeigen.

Das Kirchenrecht fordert zur Gültigkeit des Ehevertrages, daß bey Schließung desselben der Pfarrer (parochus) gegenwärtig sey. Da nach den Decretalen auch ein Kleriker, der noch nicht Priester ist, Pfarrer seyn kann a); so folgern die Canonisten daraus, daß auch die vor einem solchen Pfarrer geschlossene Ehe für gültig anzusehen sey. Nach unserer Verfassung kann sich dieser Fall nicht wohl ereignen. Das Wort Pfarrer wird aber hier in einem weitern Sinne für jeden Geistlichen genommen, der zur Ausübung der ganzen Seelsorge in einem gewissen Bezirke entweder für beständig, oder auf eine Zeit berechtiget ist. Daher bedient sich unser Gesetzbuch des allgemeinern und schicklichern Ausdruckes Seelsorger, worunter ohne Zweifel nicht nur der eigentliche Pfarrer, sondern auch ein bey uns nach der Josephinischen Einrichtung so genannter Local-Caplan, ein beständiger oder zeitlicher Pfarr-Vicar, ein Pfarr-Administrator oder Provisor begriffen wird. Ob der Parochus primitivus einer quoad temporalia et spiritualia incorporirten Pfarre, z. B. ein Prälat für sich bey Schließung der Ehe gültig assistiren könne, ist nach dem canonischen Rechte streitig b); aber durch unser Gesetz klar entschieden, daß er es nicht könne, weil er nicht der ordentliche Seelsorger in einer solchen Pfarre ist. Hingegen ist nach dem Kirchenrechte die Gültigkeit einer Ehe, bey deren Schließung der Diöcesan-Bischof gegenwärtig war, keinem Zweifel unter-

a) Cap. 5. de aetat. et qualit. ord. praeficiend. cap. 14. de elect. in 6o.

b) Vid. Bona Clericorum causa sect. 3. §. 36. not. b.

worfen, weil dem Bischofe in seinem ganzen Kirchensprengel die Ausübung aller pfarrlichen Amtsverrichtungen freysteht; nicht so ausgemacht aber ist die Sache nach dem Oesterreichischen Rechte, welches die feyerliche Erklärung der Einwilligung in die Ehe für ein bloß bürgerliches Geschäft ansieht, das also nur in Gegenwart desjenigen gültig vorgenommen werden kann, den der bürgerliche Gesetzgeber dazu bestellet hat; dieser aber scheint unter dem ordentlichen Seelsorger nicht den höhern, sondern nur den unmittelbaren verstanden zu haben, weil er in allen Stellen, wo von diesem Gegenstande die Rede ist, immer nur den Pfarrer, den Pfarrvorsteher, den Seelsorger, der das Trauungsbuch zu führen hat, nennt. Da jedoch ein Pfarrer seinem Bischofe nicht entgegen seyn kann, wenn dieser die Erklärung der Einwilligung eines Brautpaares aufnehmen will, und da der Bischof schwerlich jemahls eine Delegation von dem Pfarrer begehren, oder annehmen wird; so erheischt es die Vorsicht, daß der Pfarrer selbst bey einem solchen Acte zugleich gegenwärtig sey. Die Erklärung der Einwilligung vor dem Papste, oder einem Bevollmächtigten von ihm ist selbst nach den Grundsätzen des Kirchenrechts zur Gültigkeit der Ehe nicht hinreichend, weil dem Papste eine concurrente Gewalt mit den Pfarrern der ganzen Welt in ihren Functionen eben so wenig, als mit den Bischöfen zugeschrieben werden kann. Daher hat der Erzbischof Hieronymus von Salzburg alle zu Rom erschlichenen Ehe-Copulationen für null und kraftlos erklärt und solche von Rom zurückkehrende vermeintliche Eheleute von einander geschieden a). Uebrigens schadet nach der gemeinen

a) Zauner's Sammlung der wichtigsten Salzburgischen Gesetze seit 1790 bis 1805, Num. XVI.

Lehre der Canonisten eine Censur, mit welcher der bey Schließung der Ehe gegenwärtige Pfarrer etwa belegt ist, wenn er dessen ungeachtet nur noch Pfarrer bleibt, der Gültigkeit der letztern nicht, weil diese Gegenwart keine Handlung der eigentlichen pfarrlichen Jurisdiction, und es noch immer wahr ist, daß die Ehe vor dem Pfarrer eingegangen wird. Das Gegentheil scheint nach dem Oesterreichischen Rechte behauptet werden zu müssen. Zwar kann der Bischof durch eine Suspension, die er für sich allein über einen Pfarrer verhängt, diesem das ihm vom Staate übertragene Recht, der feyerlichen Einwilligung in die Ehe beyzuwohnen, nicht nehmen; aber seine Suspension scheint doch die Folge zu haben, daß ein solcher Pfarrer für die Zeit, als er suspendirt ist, nicht als der ordentliche Seelsorger angesehen werden kann. Noch richtiger scheint die oben geäußerte Meinung für den Fall zu seyn, wenn die Suspension nach dem gemeinschaftlichen Gutachten einer aus geistlichen Ordinariats = und weltlichen Kreisbeamten zusammen gesetzten Commission verhängt werden ist, welches dann zu geschehen hat, wenn zugleich die Pfarreinkünfte gesperrt werden sollen a); denn in einem solchen Falle kann man sagen, daß der Staat selbst dem Pfarrer die Ausübung des ihm in Rücksicht auf den Ehevertrag eingeräumten Rechtes für die Dauer der Suspension benommen habe.

Zur Gültigkeit des Ehevertrages ist es nicht genug, daß die Einwilligung in denselben vor einem Pfarrer, oder vor einem ordentlichen Seelsorger überhaupt erklärt werde, sondern es ist schlechterdings nothwendig, daß dieses in Gegenwart des eigenen Pfarrers (Parochus proprius), oder, wie sich unser Gesetzbuch aus=

a) 17. März 1792, §. 3.

drückt, vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute geschehe. Obschon das Concilium von Trient in der angeführten Stelle zu dem Worte Parochus weder das Beywort proprius, noch sonst eine andere Bestimmung hinzufügt; so läßt sich doch nicht zweifeln, daß es mit dem Oesterreichischen Gesetzbuche in diesem Stücke ganz übereinstimme; denn es fordert in eben demselben Decrete zur Einsegnung ausdrücklich den Parochus proprius; der einsegnende Pfarrer aber ist der nähmliche mit demjenigen, der bey Schließung der Ehe gegenwärtig ist, weil sogleich nach dieser vermöge des Conciliar-Decretes die Einsegnung erfolgen soll; und da das Concilium von dem Parocho mit Unterdrückung des Beysatzes contrahentium, den es kurz vorher bey den Verkündigungen gebraucht hatte, in der einfachen Zahl spricht, und unbestimmt läßt, ob es der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut seyn soll; so unterliegt es auch keinem Zweifel, daß die Gegenwart des Pfarrers des einen oder des andern Theiles hinreiche. Die Wahl zwischen dem einen, oder dem andern Pfarrer ist den Brautleuten, die zu verschiedenen Pfarrbezirken gehören, frey gelassen. Man hält es zwar für anständiger, die Ehe vor dem Pfarrer der Braut zu schließen, damit es nicht das Ansehen habe, als wenn die Braut den Bräutigam aufgesucht hätte; aber die Verbindlichkeit hierzu, wo sie etwa bestanden haben mag, ist aufgehoben a). Eben so fällt auch die Verbindlichkeit weg, die Ehe in der Pfarre des Orts, wohin geheirathet wird, einzugehen. Hieraus folgt von selbst, daß der Pfarrer des einen Verlobten von dem Pfarrer des andern keiner Erlaubniß bedürfe, um bey Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, weil ihm das Gesetz selbst diese Erlaubniß ertheilt.

a) 15. März 1785.

con, Subdiacon, Minoristen, oder gar vor einem weltlichen Stellvertreter des Pfarrers geschähe, um so mehr, da unser Gesetzbuch diese Handlung für eine bloß bürgerliche betrachtet. Das Concilium von Trient erlaubt auch dem Ordinarius, worunter nicht bloß der Bischof, sondern bey erledigtem bischöflichen Sitze auch das Dom-Capitel, und der General-Vicar sowohl des Bischofs als des Capitels, wenn seine Gewalt in diesem Stücke nicht besonders beschränkt worden ist, zu verstehen sind, einen andern Priester zu bevollmächtigen, um statt des Pfarrers bey Schließung der Ehe eines Pfarrkindes gegenwärtig zu seyn; aber bey uns geht dieses nicht an, aus der sehr natürlichen Ursache, weil in unserm Gesetzbuche die Gegenwart des ordentlichen Seelsorgers bey Schließung der Ehe für ein bloß weltliches Geschäft angesehen wird, wozu nur der Staat jemanden berechtigen kann, oder derjenige, dem der Staat diese Gewalt einräumt. Nun hat aber unser Gesetzgeber nur dem ordentlichen Seelsorger, nicht dem Ordinarius ein solches Recht verliehen. Es wäre also in Oesterreich der Ehevertrag ungültig, der vor einem andern, bloß vom Ordinarius ohne Vorwissen und Einwilligung des eigenen Pfarrers bestellten, Priester geschlossen würde. Doch versteht sich dieses nur von dem Falle, wenn der Ordinarius zu dieser einzelnen Handlung auf solche Art einem andern Priester den Auftrag ertheilte; nicht aber auch von dem Falle, wenn der Ordinarius bey Erkrankung, Flucht, Suspension rc. des eigenen Pfarrers einen andern Priester zur Ausübung aller pfarrlichen Amtsverrichtungen bestellte, weil dieser dann als der ordentliche Seelsorger anzusehen wäre a).

a) 8. Nov. 1806.

Da der Kirchenrath von Trient über die Bestellung eines Stellvertreters ganz unbestimmt sagt: de licentia ipsius Parochi; so kann der eigene Pfarrer diese Erlaubniß einem andern Priester entweder schriftlich oder mündlich ertheilen. Unser Gesetzbuch spricht zwar an einem andern Orte a) von Ausfertigung der Urkunde, wodurch der ordentliche Seelsorger einen andern zu seinem Stellvertreter benennet; aber da es in der Hauptstelle §. 75, wo eigentlich das entkräftende Ehehinderniß der Heimlichkeit festgesetzt wird, nur schlechtweg und überhaupt von dem Stellvertreter des ordentlichen Seelsorgers redet, und derselbe sowohl mündlich als schriftlich ernannt werden kann: so wäre auch bey uns der Ehevertrag gültig, obgleich die Delegation nicht mittelst einer Urkunde, sondern nur mündlich geschähe. Sogar eine stillschweigende Einwilligung des ordentlichen Seelsorgers in die Stellvertretung eines andern wäre zur Gültigkeit der Ehe hinreichend, wenn sie nur wirklich vorhanden war b). Allein eine bloß vermuthete Erlaubniß, oder eine nachgefolgte Genehmigung reicht nicht hin. Die Erlaubniß muß zur Zeit, als der andere von den Brautleuten die Erklärung ihrer Einwilligung in die Ehe aufnimmt, schon wirklich gegeben seyn; denn das, was zur wesentlichen Form eines Actes erfordert wird, muß schon damahls vorhanden seyn, als der Act unternommen wird. Es läßt sich nicht mit der Wirkung nachhohlen, daß der Act als gleich Anfangs gültig betrachtet werden könnte. Wie aber, wenn der ordentliche Seelsorger zwar die Vollmacht für einen andern schon ausgestellet; dieser aber, bevor er davon Kenntniß erhielt,

a) §. 81.
b) A. b. Gzb. §. 863.

bey Schließung der Ehe bereits assistirt hat? Man muß unterscheiden, ob die Vollmacht entweder von dem Assistenten selbst, oder von einem andern, aber mit des erstern Willen, oder wenigstens Vorwissen verlangt worden sey, oder nicht. Im ersten Falle gilt der Ehevertrag; nicht aber im zweyten, weil in jenem die zur Bevollmächtigung als einem Vertrage nöthige Einwilligung beyder Theile zur Zeit der Eheschließung bereits da war, nicht aber in diesem. So hat diese Frage auch Pabst Benedict XIV. in der Bulle Paucis abhinc vom J. 1758 entschieden. Wenn der ordentliche Seelsorger einem andern nur die Erlaubniß ertheilet hat, die Sakramente überhaupt, oder das Sakrament der Ehe insbesondere zu administriren, so könnte die Gültigkeit der vor einem solchen Stellvertreter geschlossenen Ehe nicht wohl bestritten werden; denn in derselben liegt doch auch wenigstens eine stillschweigende Erlaubniß zur Aufnahme der feyerlichen Erklärung der Einwilligung in die Ehe, weil sonst kein Ehevertrag existirte, folglich das Sakrament der Ehe den Brautleuten nicht administrirt werden könnte. Indessen haben sich die Seelsorger vor Ausstellung solcher unbestimmter Vollmachten sehr zu hüthen, weil in der Folge über ihre Absicht doch Zweifel erhoben werden könnten. Noch weniger könnte die Gültigkeit einer Ehe bestritten werden, wenn die Brauleute in einem fremden Pfarrbezirke auch wider den Willen des Ortspfarrers vor ihrem eigenen daselbst anwesenden Pfarrer die Einwilligung in die Ehe erklärten, weil es in einem solchen Falle doch wahr bliebe, daß der Ehevertrag in Gegenwart ihres ordentlichen Seelsorgers eingegangen worden ist.

Nicht genug, daß die Einwilligung in die Ehe vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute,

oder dessen Stellvertreter erklärt wird; die Erklärung muß auch, damit der Ehevertrag gültig geschlossen werde, in Gegenwart wenigstens zweyer Zeugen geschehen, und zwar müssen der Pfarrer oder dessen Stellvertreter und die Zeugen nicht nach einander (successive), sondern zu gleicher Zeit (simultanee) gegenwärtig seyn, wie dieses sowohl die verbindende Partikel et des Conciliums von Trient, als auch noch deutlicher der Text unseres Gesetzbuches: vor dem ordentlichen Seelsorger, — oder dessen Stellvertreter in Gegenwart zweyer Zeugen beweiset. Doch ist es nicht nöthig, daß der Pfarrer und die Zeugen eigens zu dieser Handlung erbethen seyn, sondern schon genug, wenn sie auch zu einem andern Zwecke versammelt, oder zufälliger Weise gegenwärtig sind. Ja ihre Gegenwart genüget, wenn sie auch durch List herbey gelocket, oder wider ihren Willen zugegen sind. Daher ist es zur Gültigkeit des Ehevertrages auch nicht erforderlich, daß der Pfarrer die Brautleute um ihre Einwilligung befrage, und sie erst auf diese Frage dieselbe ertheilen, sondern es ist hinreichend, wenn die Brautleute unbefragt und von freyen Stücken ihre Einwilligung in die Ehe vor dem gegenwärtigen Pfarrer und den Zeugen erklären. Der Grund von allen diesen Folgerungen liegt darin, daß weder das Concilium von Trient, noch unser Gesetzbuch die näheren Umstände der Gegenwart besagter Personen, und der Erklärung der Einwilligung bestimmen, und daß es auch in allen eben angeführten Fällen wahr bleibt, daß die Einwilligung vor dem Pfarrer und zwey Zeugen erklärt, der Ehevertrag vor denselben geschlossen worden ist. Mehr erfordert weder das Concilium von Trient, noch unser Gesetzbuch zur Gültigkeit der Ehe. Zwar sagt das erste: Parochus viro et muliere interrogatis, et eo-

rum mutuo consensu intellecto vel dicat etc. a); aber es sanctionirt diese Vorschrift nicht mit der entkräftenden Clausel. Nur muß die Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen nicht bloß körperlich, sondern auch moralisch seyn, d. i. sie müssen fähig seyn, einzusehen und zu bezeugen, was vorgeht. Daher dürfen sie zwar nicht volltrunken, blind, oder taub seyn; denn im ersten Falle könnten sie den Vorgang nicht einsehen, im zweyten nicht bezeugen, daß zwey bestimmte Personen, im dritten kein Zeugniß ablegen, daß diese wirklich ihre Einwilligung in die Ehe erkläret haben; aber die übrigen, bey andern Rechtsgeschäften durch die Gerichtsordnung zur Unbedenklichkeit der Zeugen vorgeschriebenen Eigenschaften fordert weder das Concilium von Trient, noch unser Gesetzbuch von ihnen aus dem Grunde, weil sonst durch Ersinnung und Vorbringung von allerhand Einwendungen gegen die Gültigkeit der Zeugen leicht auch die Gültigkeit der Ehe in Anspruch genommen werden könnte. Die Unwissenheit der Gesetze oder die Noth eines Privaten, der z. B. auf dem Todtbette, oder zur Zeit einer Pest, wo kein Pfarrer und keine Zeugen zu haben sind, einen Ehevertrag eingehen wollte, enthebt nicht von der Verbindlichkeit, die bisher erklärte wesentliche Feyerlichkeit zu beobachten.

Das Concilium von Trient verordnete, daß sein Decret über die heimlichen Ehen in jeder Pfarre nach 30 Tagen von der ersten, darin geschehenen, Kundmachung an verbindlich seyn soll b). Wo es also niemahls kund gemacht worden ist, verbindet es auch jetzt noch nicht, z. B. in einigen Orten der Schweitz, und

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

b) Sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

Deutschlands, wo zur Zeit des Conciliums die Protestanten herrschten. An solchen Orten gelten daher, wenn die Landesgesetze nichts anders festsetzen, noch immer die heimlichen, ohne Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen geschlossenen, Ehen sowohl der Katholiken, als der Akatholiken, die daselbst ihren Wohnsitz haben; nicht aber der bloß Durchreisenden, oder derjenigen, die sich dorthin bloß in der Absicht begeben, um das in ihrer Heimath publicirte Conciliar-Decret zu umgehen. Eben so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß auch an denjenigen Orten, wo das Decret des Conciliums von Trient ordentlich kund gemacht worden ist, die Ehen der Akatholiken unter sich gültig seyn, wenn sie auch nicht vor dem katholischen Pfarrer, sondern bloß vor dem akatholischen Seelsorger einer Brautperson eingegangen werden, und daß bey solchen Eheleuten, falls sie zu der katholischen Religion übertreten, keine Erneuerung der Ehe vor dem katholischen Pfarrer nothwendig sey. Bey uns kann darüber um so weniger ein Zweifel obwalten, da das bürgerliche Gesetzbuch in dem §., dessen Erläuterung wir hiermit schliessen, ausdrücklich in dieser Hinsicht nichts anders zur Gültigkeit der Ehe fordert, als daß die Einwilligung in dieselbe vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nach Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer, z. B. Prediger, Minister ꝛc. heißen, erkläret werde. Vielmehr würde vermöge der klaren Worte unseres Gesetzbuches die Ehe zweyer akatholischer Personen ungültig seyn, wenn sie nicht vor ihrem ordentlichen Seelsorger, sondern vor dem katholischen Pfarrer geschlossen würde.

§. 80.

Erklärung der Einwilligung bey gemischten Ehen.

Bestrittener ist unter den Canonisten die Frage, ob an Orten, wo das Concilium von Trient publicirt und angenommen worden, gemischte Ehen gültig vor einem akatholischen Seelsorger geschlossen werden können. Die wahrscheinlichere Meinung, die auch eine für die vereinigten Niederlande erlassene Bulle des P. Benedict XIV. vom 4. Nov. 1741 für sich hat, geht auf die Gültigkeit solcher Ehen, weil die Beyziehung eines katholischen Pfarrers oft unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegt, und weil der Absicht des Tridentinischen Conciliar-Decretes doch einiger Massen Genüge geleistet wird, da solche Ehen nicht heimlich, sondern öffentlich eingegangen werden. Unser bürg. Gesetzbuch verordnet hierüber Folgendes: Wenn eine katholische, und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweyer Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bey dieser feyerlichen Handlung erscheinen a). Der letzte Zusatz wurde gemacht, um der Gewissensfreyheit des akatholischen Theiles durch die vorher gehende Vorschrift nicht zu nahe zu treten. Ob aber, wenn die Einwilligung nicht vor dem katholischen Pfarrer, sondern vor dem nicht katholischen Seelsorger erklärt wird, eine gemischte Ehe ungültig sey, ist eine sehr schwierige Fra-

a) A. b. Gzb, §. 77.

ge. Sowohl für die bejahende, als für die verneinende Meinung lassen sich Gründe anführen. Wir folgen aus allgemeinen Grundsätzen der verneinenden Meinung. Denn im Zweifel steht die Vermuthung für kein entkräftendes, sondern für ein bloß verbiethendes Ehehinderniß (§. 22.). Die Vorschrift des Gesetzbuches, daß bey gemischten Ehen die Erklärung der Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer geschehen soll, ist nichts anders, als eine Erneuerung älterer politischer Verordnungen a); diese aber enthalten in der Regel kein entkräftendes Ehehinderniß, ausgenommen, wenn sie dasselbe deutlich aussagen (§. 31.), welches hier nicht eintrifft, und das bürg. Gesetzbuch hatte nicht die Absicht, die Fälle entkräftender Ehehindernisse zu vermehren, sondern eher zu vermindern. Jene Vorschrift ist eine bey gemischten Ehen aus bald anzugebenden Gründen eingeführte positive Förmlichkeit, deren Vernachläßigung keine Ungültigkeit des Geschäfts herbey führt, wenn diese nicht entweder ausdrücklich darauf durch das Gesetz verhängt wird, oder aus demselben nach richtigen Auslegungsregeln gefolgert werden muß. Keines von beyden ist hier der Fall. Weder das Gesetz spricht die Ungültigkeit einer gemischten Ehe, die nicht vor dem katholischen Pfarrer geschlossen wird, mit ausdrücklichen Worten aus, noch führen die Interpretations-Regeln darauf. Die Copulation oder Einsegnung soll in einem solchen Falle vor dem katholischen Pfarrer geschehen, theils zum Beweise des Vorzugs der herrschenden Religion b), theils in Rücksicht des Sakraments c),

a) 25. Sept. 1783. $\frac{15.}{31.}$ Jan. 1785. 10. März 1795.

b) 25. Sept. 1783.

c) 10. März 1795.

welches auszuspenden der akatholische Seelsorger keine Intention hat. Nun liegt der Vorzug der katholischen Religion schon durch die befohlene Gegenwart des katholischen Pfarrers bey Schließung einer gemischten Ehe offenbar vor Augen, ohne daß es nöthig ist, im Falle der Uebertretung dieses Befehls die Ehe für ungültig zu halten, da sich ein solcher Fall ohnehin sowohl wegen des Interesse des katholischen Theiles, seinen Pfarrer beyzuziehen, als auch wegen der Verantwortlichkeit des akatholischen Seelsorgers nicht so leicht je ereignen wird, und die Nichtempfangung des Sakraments ist weder nach dem gemeinen Kirchenrechte, noch nach unserem Gesetzbuche ein entkräftendes Ehehinderniß, wie wir bald sehen werden. In der ältesten der oben angeführten Verordnungen heißt es sogar, es werde gestattet, „daß der Pastor als Zeuge bey der Einsegnung, welche von dem katholischen Pfarrer vorzunehmen ist, gegenwärtig seyn möge". Mehr aber als ein qualificirter Zeuge ist selbst der katholische Pfarrer nicht, in so weit es bloß um die Schließung des Ehevertrages zu thun ist. Auch nach dem bürg. Gesetzbuche ist der akatholische Seelsorger nicht unfähig, bey der feyerlichen Erklärung der Einwilligung in eine gemischte Ehe zu erscheinen; erscheint er nun wirklich, und sieht und hört er, was vor sich geht; sind zugleich zwey Zeugen moralisch gegenwärtig: so fehlt nichts von den wesentlichen Ehefeyerlichkeiten, wenn auch der katholische Pfarrer abwesend seyn sollte; denn zur Gültigkeit der Ehe wird nur die feyerliche Erklärung der Einwilligung erfordert, und diese ist feyerlich, wenn sie vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun Pfarrer, Pastor, oder wie sonst immer heißen, in Gegenwart zweyer Zeugen geschieht. Nur der Mangel dieser Feyerlichkeit wird §. 94 des Gesetzbuches für ein

entkräftendes Ehehinderniß des öffentlichen Rechts erklärt. Die Vorschrift des §. 77 ist nur Wiederhohlung einer alten politischen Verordnung, die, was die Gültigkeit des Ehevertrages betrifft, den §§. 69 und 75 nicht derogiren kann. Auch könnte die Uebertretung derselben nur unter die Privat-Hindernisse gezählet, also die vor einem akatholischen Seelsorger geschlossene gemischte Ehe nur von demjenigen, dessen Rechte dadurch gekränkt worden sind, bestritten werden. Von wem also? Von dem katholischen Theile? Dieser hat eingewilliget, und um den Vorgang gewußt. Er ist nicht schuldlos, was doch das Gesetz fordert, um wegen eines Privat-Hindernisses die Ehe bestreiten zu können. Von dem katholischen Pfarrer, oder von der katholischen Kirche überhaupt? Diesen wird ein solches Recht nirgends eingeräumt, und sie werden es wohl bleiben lassen, eine förmliche Klagschrift einzureichen, Beweise herbey zu schaffen, den Advocaten, und vielleicht noch den Defensor matrimonii zu bezahlen. Also müßte auf ihre bloße Anzeige die Untersuchung von Amts wegen eingeleitet werden; dann aber gehörte das Ehehinderniß unter die öffentlichen, unter die es jedoch offenbar nicht gerechnet wird.

Die stärksten Gründe für die bejahende Meinung mögen folgende seyn: 1) Die Fassung des §. 77 ist ganz ähnlich jener des §. 75. In beyden heißt es nur mit etwas veränderten Worten: die Einwilligung muß vor dem rc. erklärt werden. In keinem von beyden ist die entkräftende Clausel ausdrücklich beygerückt, und doch zweifelt niemand, daß in dem zweyten ein entkräftendes Ehehinderniß festgesetzt sey; also auch im ersten. 2) Der §. 75 bestimmt die zur Gültigkeit des Ehevertrages erforderliche Feyerlichkeit bey der Erklärung der Einwilligung in die Ehe überhaupt; der §. 77

in eine gemischte Ehe insbesondere. 3) Gleichwie im §. 75 bey der Ehe im Allgemeinen nur der ordentliche Seelsorger eines der Brautleute, so wird im §. 77 bey einer gemischten Ehe insbesondere nur der katholische Pfarrer für competent zur Aufnahme der erklärten Einwilligung in die Ehe vom Gesetze erkannt. Die vor einem incompetenten Seelsorger erklärte Einwilligung aber macht die Ehe ungültig. 4) Die Verordnung vom 25. Sept. 1783, als die Quelle des §. 77, sagt ausdrücklich, daß, wenn wirklich der akatholische Theil lieber von der Ehe gar abstehen, als sich von einem katholischen Priester trauen lassen wollte, man dieses geschehen lassen sollte. Also will der Oesterreichische Gesetzgeber lieber, daß eine gemischte Ehe gar nicht zu Stande komme, folglich, wenn sie doch geschlossen worden ist, ungültig sey, als daß ein akatholischer Pastor die Trauung verrichte, mithin die vorher gehende Erklärung der Einwilligung aufnehme.

Auf diese Gründe läßt sich jedoch antworten. Auf den ersten. Für die Ungültigkeit einer Ehe, die nicht vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute geschlossen wird, spricht nicht nur der §. 69 in Verbindung mit der Rand-Rubrik des §. 75, sondern auch der §. 94 sehr deutlich. Nichts von allem dem streitet für die Ungültigkeit einer gemischten Ehe, die nicht vor dem katholischen Pfarrer, sondern vor dem akatholischen Seelsorger eingegangen wird. An der Gültigkeit der letztern könnte nach dem §. 75 kein Mensch zweifeln, wenn der §. 77 nicht vorhanden wäre. Da nun dieser dieselbe nicht ausdrücklich aufhebt, da er, wie die nächsten fünf unmittelbar darauf folgenden Paragraphe, nur politische Verordnungen enthält; so kann man darin ein entkräftendes Ehehinderniß eben so wenig suchen, als in den §§. 78 — 82. Die ähnliche

Fassung der §§. 75 und 77, und das in beyden vorkommende Wort muß beweiset für die Ungültigkeit einer auf die besagte Art geschlossenen gemischten Ehe nichts, gleichwie aus der ähnlichen Fassung und dem Worte muß in den §§. 62 und 88 nicht gefolgert werden kann, daß derjenige, der schon einmahl verehelichet war, und sich wieder verehelichet, ohne die erfolgte Auflösung des Ehebandes rechtmäßig zu beweisen, oder derjenige, dem von einem bey Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilet wird, und der nun mit Wiederhohlung des Aufgebothes und vor zwey nicht vertrauten Zeugen in Gegenwart des Seelsorgers die Einwilligung abermahl erklärt, schon deßwegen eine ungültige Ehe schließe.

Auf den zweyten. Nach Ausweis der Marginal-Rubrik zum §. 75 enthält nur dieser die im §. 69 zur Gültigkeit der Ehe geforderte Feyerlichkeit bey der Erklärung der Einwilligung. Man kann unmöglich diese Rand-Rubrik auf alle nachfolgende Paragraphe 76 — 82 beziehen, bis eine neue Rubrik am Rande erscheint. Man hat diese Paragraphe offenbar nur deßwegen hier folgen lassen, weil die darin gemachten Anordnungen mit der wirklichen Schließung der Ehe, wovon der §. 75 redet, im Zusammenhange stehen. Hätte die Gesetzgebung die Erklärung der Einwilligung in eine gemischte Ehe vor dem katholischen Pfarrer zu einer wesentlichen Feyerlichkeit erheben wollen, so hätte sie gewiß den Inhalt des §. 77 unmittelbar an den §. 75 angeschlossen, weil jener mit diesem im nächsten Zusammenhange steht, und wirklich eine Feyerlichkeit, die zum Beweise der herrschenden Religion bey der Erklärung der Einwilligung selbst in dem Falle einer gemischten Ehe zu beobachten ist, betrifft. Allein sie hat zwischen dem §. 75 und 77 den §. 76

eingeschoben, der keine Feyerlichkeit bey der Erklärung der Einwilligung selbst, sondern die Bedingungen zum Gegenstande hat, unter welchen es erlaubt seyn sollte, die Erklärung der Einwilligung auch durch einen Bevollmächtigten abzugeben. Warum dieses? Augenscheinlich darum, weil sie bey diesem Gegenstande den Mangel gewisser Bedingungen noch für ein entkräftendes Ehehinderniß, das jedoch nicht in dem Abgange einer Feyerlichkeit bey der Erklärung der Einwilligung, sondern in dem Mangel der wirklichen Einwilligung seinen Grund hat, zu erklären hatte; nachher aber von §. 77 an eine Reihe bloß politischer Vorschriften folgen lassen wollte, die zwar mit der Erklärung der Einwilligung, d. i. mit der Schließung der Ehe einen Zusammenhang haben, aber kein entkräftendes Ehehinderniß mehr enthalten.

Auf den dritten. In dem §. 75, verbunden mit den §§. 69 und 94, wird der ordentliche Seelsorger eines der Brautleute deutlich in dem Sinne als competent zur Aufnahme der Einwilligung dargestellt, daß ohne Beyziehung desselben die Ehe ungültig ist. Der §. 77 hingegen stellt bey einer gemischten Ehe den katholischen Pfarrer nur in dem Verstande als competent zur Aufnahme der Einwilligung dar, daß er verbiethet, denselben zu übergehen, ohne daß aus diesem §., einzeln oder in Verbindung mit den §§. 69 und 94 betrachtet, hervorginge, daß die gemischte Ehe in dem Falle, wo die Gegenwart des katholischen Pfarrers fehlt, ungültig seyn sollte. Vielmehr gestattet die Verordnung vom 25. Sept. 1783, als Quelle des §. 77, dem akatholischen Pastor, als Zeuge gegenwärtig zu seyn, und selbst vermöge des §. 77 kann der nicht katholische Seelsorger bey dieser feyerlichen Handlung erscheinen. Mehr aber wird zur Gültigkeit auch einer gemischten

Ehe nirgends erfordert; denn dadurch, daß der §. 77 befiehlt, im Falle einer solchen Ehe die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer zu erklären, wird ja weder dieser zum ordentlichen Seelsorger des akatholischen Theiles umgeschaffen, noch bewirkt, daß der akatholische Seelsorger aufhöre, der ordentliche Seelsorger des akatholischen Theiles zu seyn; geschieht aber die Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, dieser mag nun den Nahmen Pfarrer, Pastor, oder sonst einen andern führen, so ist die Ehe nach dem §. 75 gültig, besonders da in dem §. 77 für den Fall der Nichtzuziehung des katholischen Pfarrers keine entkräftende Clausel beygesetzt ist.

Auf den vierten. Würde ein solcher Schluß gelten, so wären auf ein Mahl alle bloß verbiethende Ehehindernisse in entkräftende verwandelt. Es wird z. B. im §. 78 dem Pfarrer streng verbothen, die Trauung vorzunehmen, folglich auch der Schließung der Ehe beyzuwohnen, bevor von den Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beygebracht, oder andere Anstände gehoben worden sind. Er muß eher geschehen lassen, daß die Parteyen von der Ehe ganz abstehen, als sich einer Uebertretung dieser Vorschrift schuldig machen. Uebertritt er aber auf Verlangen der Parteyen dieselbe doch, und die Ehe wird geschlossen, so zweifelt niemand, daß sie bloß deßwegen keineswegs ungültig sey. Eben so verhält sich die Sache auch, wenn der akatholische Seelsorger die Vorschrift des §. 77 auf Begehren einer oder beyder Parteyen übertritt, und die Einwilligung in eine gemischte Ehe für sich allein ohne den katholischen Pfarrer aufnimmt; denn die Verordnung vom 25. Sept. 1783, wie sie selbst im Eingange erzählt, folglich auch der daraus gezogene §. 77 des bürg. Gesetzbuches wollte nur die vermeintliche Willkühr zweyer Per-

sonen von ungleicher Religion, sich entweder von dem Pastor, oder von dem katholischen Pfarrer copuliren zu lassen, beschränken, und die Trauung zum Beweise des Vorzugs der herrschenden Religion dem katholischen Pfarrer zuweisen, ohne jedoch auf irgend eine Art die Absicht an den Tag zu legen, ein neues entkräftendes Ehehinderniß für den Fall, wenn diese Vorschrift übertreten würde, fest zu setzen. So mußte vormahls an manchen Orten die Ehe auch nur vor dem Pfarrer der Braut, oder des Orts, wohin geheirathet wurde, geschlossen werden, ohne daß es jemanden einfiel, sie für ungültig zu halten, wenn sie vor dem Pfarrer des Bräutigams, oder des Orts, von dem aus anderswohin geheirathet wurde, eingegangen ward.

In Ansehung der Brautleute, wovon ein Theil dem lateinisch-katholischen, der andere dem griechisch-katholischen Ritus zugethan ist, hat man sich nach der Bulle des Papstes Benedict XIV. Etsi pastoralis zu halten a). Nach dieser verrichtet, wenn der Bräutigam des lateinischen Ritus ist, der lateinische Pfarrer die Trauung; ist aber der Bräutigam vom griechischen Ritus, und die Braut vom lateinischen, so kann nach Belieben des Bräutigams entweder der lateinische, oder der griechische Pfarrer die Trauung vornehmen. Nur muß es immer der Pfarrer des Ortes seyn, wo die Ehe geschlossen wird. Indessen macht die Uebertretung dieser Vorschrift die Ehe ebenfalls nicht ungültig.

§. 81.

Mangel gehöriger Vollmacht.

Das gemeine Kirchenrecht erlaubt, die Ehe, wie einen andern Vertrag, auch durch einen Bevollmächtig-

a) $\frac{\text{19. Juny}}{\text{5. July}}$ 1787.

ten zu schließen; nur muß 1) der Bevollmächtigte eine besondere Vollmacht zur Schließung der Ehe mit einer bestimmten Person haben, 2) darf die Vollmacht zu der Zeit, als der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits widerrufen seyn, 3) darf der Bevollmächtigte keinen andern an seine Stelle setzen, er wäre denn dazu besonders berechtiget worden a). Bey Ermangelung der zwey vordern Erfordernisse ist die Ehe ohne Zweifel aus Abgang der Einwilligung ungültig. Fehlt nur das dritte Erforderniß, so getrauen sich die Canonisten nicht die Ungültigkeit der Ehe auszusprechen, weil das angeführte Capitel sie nicht ausdrücklich verhängt, im Zweifel die Vermuthung nicht für ein entkräftendes, sondern für ein bloß verbiethendes Ehehinderniß steht, und eigentlich in einem solchen Falle doch nichts anders geschieht, als was der Machtgeber wollte, welches er also anzuerkennen verbunden ist. Die Ursache des ersten Erfordernisses liegt darin, weil die Ehe ein sehr wichtiges Geschäft ist, sich auf eine besondere Liebe gegen eine bestimmte Person gründet, und es niemanden gleichgültig seyn kann, was für eine Person ihm ein anderer als Gatten zuführt; des zweyten, weil, wenn die Vollmacht vor geschlossener Ehe schon widerrufen worden, keine Vereinigung des beyderseitigen Willens der Brautpersonen, folglich keine Einwilligung in die Ehe vorhanden ist; des dritten, damit allen Ränken, die sonst gespielt werden könnten, vorgebeuget werde.

Das bürgerliche Gesetzbuch Oesterreichs stimmt in der Hauptsache mit dem canonischen Rechte überein, indem es festsetzt: Die feyerliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst ei-

a) Cap. ult. de procurat. in 6°.

nes Bevollmächtigten geschehen; doch muß hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungültig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungültig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich a). Damit also die Schließung der Ehe durch einen Bevollmächtigten bey uns gesetzmäßig sey, wird erfordert, 1) daß die Bewilligung der Landesstelle erhalten werde, um die feyerliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe mittelst eines Bevollmächtigten machen zu dürfen; 2) daß in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe eingegangen werden soll, bestimmet werde; 3) daß die Vollmacht vor der wirklichen Abschließung der Ehe nicht widerrufen worden sey. Auf den Mangel des einen oder des andern von den beyden letzteren Erfordernissen verhängt das Gesetz ausdrücklich die Ungültigkeit der Ehe; keineswegs aber auch auf den Abgang des ersten Erfordernisses, wie man dieses zu glauben vielleicht durch den Satz: die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungültig, verleitet werden könnte, gleichsam als wenn unter dem Worte besondere eine Vollmacht, worin die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmet wird, und unter dem Worte solche eine mit Bewilligung der Landesstelle ausgestellte Vollmacht verstanden würde; denn eine besondere Vollmacht ist

a) A. b. Gzb. §. 76.

nach unserem Gesetzbuche diejenige, wodurch jemanden die Besorgung nur einiger Geschäfte, oder einzelner Angelegenheiten einer gewissen Gattung anvertraut wird a). Die Schließung der Ehe, als Errichtung eines Gesellschaftsvertrages, erfordert sogar eine besondere, auf dieses einzelne Geschäft ausgestellte, Vollmacht b). Aber dieses ist noch nicht genug, sondern es ist zugleich eine solche besondere Vollmacht nothwendig, worin die Person, mit welcher die Ehe geschlossen werden soll, bestimmt wird, welches bey andern besonderen, auf ein einzelnes Geschäft lautenden, Vollmachten nicht immer erforderlich ist. Man hat also gar nicht nöthig, das Wort solche auf eine mit Bewilligung der Landesstelle auszustellende Vollmacht zu deuten, es hat, wie gezeigt worden, ohne diese Beziehung seinen guten Sinn; ja man kann es nicht einmahl dahin beziehen; denn durch das Wort solche wird offenbar eine Eigenschaft der Vollmacht bezeichnet, die Bewilligung der Landesstelle aber wird von dem Gesetze nicht als eine Eigenschaft der Vollmacht, sondern als ein eigenes Erforderniß in einem besondern Satze dargestellt. Es ist also durch den oben angeführten Satz nichts weniger, als die Ungültigkeit einer durch einen Bevollmächtigten geschlossenen Ehe für den Fall ausgesprochen, wenn zur Aufstellung des Bevollmächtigten keine Bewilligung der Landesstelle erwirkt worden ist, folglich ist der Mangel einer solchen Bewilligung ein bloß verbiethendes Ehehinderniß, das demjenigen, der es nicht beachtet, Verantwortlichkeit und Strafe zuziehen kann. Vor Erscheinung des neuen bürg. Gesetzbuches konnte jedermann die Ehe durch einen Bevollmächtigten schließen, ohne die Bewilligung irgend einer Obrigkeit hierzu zu bedürfen.

a) A. b. Gzb. §. 1006.
b) Ebd. §. 1008.

Damit diese Freyheit nicht gemißbraucht werde, befahl das Gesetzbuch, die Einwilligung der Landesstelle zur Aufstellung eines Bevollmächtigten zu suchen; aber dabey hatte es gewiß nicht die Absicht, ein ganz neues entkräftendes Ehehinderniß zu erschaffen, weil es dem Staate mehr um die Aufrechthaltung, als um die Entkräftung geschlossener Ehen zu thun ist. Die Vorschrift des Gesetzes, die Bewilligung der Landesstelle zur Aufstellung eines Bevollmächtigten zu erwirken, ist eine positive Förmlichkeit, deren Außerachtlassung den Ehevertrag nicht ungültig macht, wenn ihn das Gesetz selbst nicht entweder ausdrücklich, oder wenigstens seinem Geiste und seinen Gründen nach dafür erklärt. Keines von beyden trifft in unserem Falle ein. Endlich, wenn für denselben ein neues entkräftendes Ehehinderniß wirklich aufgestellt worden seyn sollte, ist es ein öffentliches, oder ein Privat-Hinderniß? Ist es das letztere, so müßte die Landesstelle die Gültigkeit einer solchen Ehe bestreiten, weil sie durch die Nichteinhohlung ihrer Bewilligung zur Aufstellung des Bevollmächtigten in ihren Rechten gekränkt worden ist. Da nun die Landesstelle als eine landesfürstliche Behörde kein Ansuchen um Ungültigerklärung der Ehe bey den Landrechten machen kann, so müßte von den Landrechten auf eine bloße Anzeige der Landesstelle, mithin von Amts wegen die Untersuchung eingeleitet werden; dann aber wäre das vermeintliche Ehehinderniß eines von den öffentlichen, unter welche es doch §. 94, wo alle aufgezählt werden, nicht gerechnet wird.

Dieser Erörterung zu Folge ist es zwar unerlaubt, ohne Bewilligung der Landesstelle die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schließen, aber die so geschlossene Ehe bleibt doch bey Kräften. Ungültig hingegen ist die Ehe, die jemand als Geschäftsführer ohne Auftrag, oder derjenige, der nur den allgemeinen Auftrag hat,

alles zu thun, was er dem andern für nützlich erachtet, oder ein zur Schließung des Ehevertrags zwar besonders Bevollmächtigter, dessen Vollmacht jedoch entweder auf gar keine Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, oder alternativ auf diese oder jene Person, so daß ihm die Wahl überlassen bleibt, lautet, im Nahmen eines andern schließt. Eben so ungültig ist die Ehe, wenn der Machtgeber, der eine besondere Vollmacht zur Schließung der Ehe mit einer bestimmten Person ausgestellet hat, zur Zeit, da der Bevollmächtigte Gebrauch davon macht, bereits gestorben ist, oder die Vollmacht widerrufen hat, es mag der Bevollmächtigte von dem Tode des Principals, oder von dem Widerrufe der Vollmacht Nachricht erhalten haben, oder nicht, es mag die Person, mit welcher der Bevollmächtigte die Ehe eingeht, von den erwähnten Umständen etwas gewußt haben, oder nicht. Hat der Machtgeber durch den Widerruf seiner Vollmacht der andern Brautperson Schaden verursachet, weil z. B. diese Person jetzt unnütz gewordene Kosten auf die bevorstehende Heirath gemacht hat, so ist er zur Entschädigung verbunden, es sey dann, der Aufwand wäre erst nachher geschehen, als der Bevollmächtigte, oder die andere Brautperson den Widerruf der Vollmacht bereits erfahren hat; denn im ersten Falle hat sich die letztere wegen der Schadloshaltung an den schuldtragenden Bevollmächtigten zu halten, im zweyten aber den Schaden selbst zu tragen. Keineswegs aber kann der Ehevertrag für ungültig angesehen werden, wenn der Bevollmächtigte zur Schließung derselben einen Stellvertreter ernennt, obgleich ihm die Bestellung eines Stellvertreters weder in der Vollmacht ausdrücklich gestattet worden, noch durch die Umstände unvermeidlich geworden ist; denn obschon es dem Bevollmächtigten nur in diesen zwey Fällen erlaubt ist, das ihm auf-

getragene Geschäft einem Stellvertreter anzuvertrauen, weil bey der Bevollmächtigung gewöhnlich auf die persönlichen Eigenschaften des Bevollmächtigten Rücksicht genommen wird, und es dem Machtgeber in der Regel nicht gleichgültig zu seyn pflegt, durch wen sein Geschäft verrichtet wird; so erklärt doch das Gesetz das von einem außer diesen zwey Fällen ernannten Stellvertreter des Bevollmächtigen ohne Ueberschreitung der Vollmacht geschlossene Geschäft nicht für ungültig, sondern läßt den Bevollmächtigten nur für den Erfolg haften a), d. i. für allen Schaden, der durch Verschulden des Stellvertreters, oder auch durch einen Zufall, der sich ohne die Aftervollmacht nicht ereignet haben würde, dem Machtgeber verursacht worden ist b); dieser aber leidet in der Hauptsache keinen Schaden, wenn der Stellvertreter des Bevollmächtigten eben dieselbe Person im Nahmen des Machtgebers heirathet, die dieser in der Vollmacht bestimmt hat, auch sind dabey die Grenzen der Vollmacht nicht überschritten. Daher würde die Ehe ebenfalls gültig seyn, wenn der Machtgeber in der Vollmacht zwar den Bevollmächtigten zur Ernennung eines Stellvertreters berechtiget, aber diesen nahmentlich bestimmt, und der Bevollmächtigte ohne Noth einen andern gewählt hätte. Da jedoch ein Mangel in Ansehung der gehörigen Vollmacht, in so weit er ein entkräftendes Ehehinderniß ausmacht, nur ein Privat-Hinderniß ist, so kann der Machtgeber allerdings eine mit demselben geschlossene Ehe genehm halten, wenn er will. Hieraus ergibt sich nun, daß der Mangel einer gehörigen Vollmacht durchaus ein canonisch-bürgerliches Ehehinderniß sey.

a) A. b. Gzb. §. 1010 u. 1016.

b) Hofraths v. Zeiller Commentar zum §. 1010. III. B. S. 284. N. 1.

§. 82.

Trauung, oder priesterliche Einsegnung der Ehe.

Nachdem die Einwilligung in die Ehe von den Brautleuten feyerlich erklärt, d. i. der Ehevertrag geschlossen worden ist, erfolgt die Trauung, Copulation, oder priesterliche Einsegnung (benedictio sacerdotalis, hierologia ecclesiastica), eine dritte Feyerlichkeit, die das Kirchenrecht fordert, worüber jedoch unser bürg. Gesetzbuch, als über eine bloß geistliche Sache, nichts verfügt, nur daß es von derselben als von einer bey den Katholiken gewöhnlichen Sache an verschiedenen Stellen Meldung macht. Das Concilium von Trient verordnet hierüber Folgendes: Parochus viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: Ego vos in matrimonium conjungo in nomine patris, et filii, et spiritus sancti, vel aliis utatur verbis juxta receptum uniuscujusque provinciae ritum a). Das Aussprechen der eben angeführten, oder einer andern, der Wesenheit nach nicht verschiedenen, in jedem Lande üblichen Formel scheint die Hauptsache der priesterlichen Einsegnung auszumachen, die übrigens nach dem in jeder Diöcese gebräuchlichen Manuale oder Rituale vorgenommen wird, und noch aus verschiedenen Gebethen und Ceremonien, z. B. der Einwickelung der Hände beyder Brautleute in die Stola, der Einsegnung und Ansteckung eines Ringes ꝛc. nach Verschiedenheit der Diöcesen besteht. Der

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de sacr. matr.

Kirchenrath von Trient a) ermahnet auch die Brautleute, verpflichtet sie aber nicht, daß sie vor Schließung der Ehe, oder wenigstens drey Tage vor deren Vollziehung beichten, und das heilige Abendmahl empfangen; auch wünschet er, daß, wenn in einigen Provinzen noch andere löbliche Gewohnheiten und Ceremonien bey der Trauung beobachtet würden, dieselben allerdings beybehalten werden. Eine vaterländische Verordnung erklärt jedoch die in einigen Pfarren bestandene Gewohnheit, vor der Trauung das Lied Veni sancte spiritus mit der Orgel begleitet zu singen; bey der Trauung einer gefallenen Person aber diesen Gesang zu unterlassen, oder nur gegen doppelte Bezahlung zu halten, für einen Mißbrauch, und stellt sie ganz ab, theils weil die Absingung des Veni sancte spiritus weder im Rituali Romano vorgeschrieben, noch sonst gewöhnlich, noch in der Stolordnung ausgesetzt ist, theils weil ein solches Verfahren bey einer geschwächten Person wirklich als eine Art von äußerlichen Kirchenbussen, welche ohne Entheißen der politischen Behörde zu verhängen dem Klerus untersagt wird, anzusehen ist, indem eine solche Person immer entweder durch öffentliche Prostitution, oder durch doppelte Bezahlung bestraft wird b).

Die priesterliche Einsegnung soll nach Vorschrift des Conciliums von Trient von dem eigenen Pfarrer der einen oder der andern Brautperson verrichtet, und einem andern Priester kann die Erlaubniß, dieselbe vorzunehmen, nur von dem Pfarrer, oder von dem Ordinarius ertheilet werden. Würde ein Pfarrer oder ein anderer Priester, er mag ein Welt- oder Regular-Geistlicher seyn, sich unterfangen, Brautleute aus einer fremden Pfarre ohne ihres Pfarrers Erlaubniß auch unter dem Vorwan-

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de sacr. matr.

b) 15. Febr. 1793.

de, daß ihm dieses vermöge eines Privilegiums, oder einer unvordenklichen Gewohnheit erlaubt sey, zu copuliren oder einzusegnen, so soll er kraft Rechtens so lange suspendirt seyn, bis er von dem Ordinarius desjenigen Pfarrers, der die Ehe hätte einsegnen sollen, davon losgesprochen seyn wird a). Obgleich es an sich keineswegs nothwendig ist, daß der Einsegnende mit demjenigen, vor dem die Einwilligung in die Ehe feyerlich erklärt wird, die nähmliche Person sey, sondern es ganz rechtmäßig zugehen kann, daß ein anderer die feyerliche Erklärung der Einwilligung aufnimmt, und ein anderer die Brautleute einsegnet; so pflegt doch bey uns, wo man sich nach der Anweisung des Conciliums von Trient richtet, und die priesterliche Einsegnung unmittelbar und sogleich auf die feyerliche Erklärung der Einwilligung folgen läßt, sowohl die Aufnahme dieser Erklärung, als die Trauung von einer und derselben Person verrichtet zu werden. Daher gilt das, was wir oben (§. 79.) von der Person desjenigen, vor welchem die feyerliche Erklärung der Einwilligung zu geschehen hat, oder der Ehevertrag zu schließen ist, gesagt haben, auch von der Person desjenigen, der die Trauung vorzunehmen hat. Nur ein Paar Unterschiede haben wir zu bemerken. Die Person, welche die feyerliche Erklärung der Einwilligung aufzunehmen hat, ist nicht nothwendig nur ein Priester; aber der Trauende muß immer Priester seyn; denn nach der bey uns angenommenen Meinung wird durch die priesterliche Einsegnung das Sakrament der Ehe ertheilet, dieses aber kann niemand, als ein Priester ausspenden. Der Bischof kann nach unseren Gesetzen ohne Einwilligung des ordentlichen Seelsorgers der Brautleute weder selbst die feyer-

a) Conc. Trid. sess. 24. cap. 1. de sacr. matr.

liche Erklärung der Einwilligung gültig aufnehmen, noch einen Stellvertreter zu diesem einzelnen Acte ernennen; aber die priesterliche Einsegnung kann der Bischof ohne Begrüßung des eigenen Pfarrers der Brautleute für sich selbst verrichten, oder sie einem andern Priester auftragen, weil ihm die Ausübung aller seelsorgerlichen Functionen, und die Bestellung derjenigen, welche dieselben verrichten sollten, in der ganzen Diöcese freysteht. Nun würde in einem solchen Falle, wenn bey der feyerlichen Erklärung der Einwilligung nicht zugleich auch der ordentliche Seelsorger der Brautleute gegenwärtig wäre, oder nicht in die Gegenwart des Bischofs, oder des von diesem ernannten Stellvertreters einwilligte, die Einsegnung unwirksam seyn, weil alsdann der Ehevertrag ungültig, folglich keine Materie des Sakraments vorhanden wäre, ohne welche dieses ungeachtet der erfolgten Einsegnung nicht zu Stande kommen kann.

§. 83.

Ort und Zeit der Trauung.

Da die Trauung nicht nur Publicität erhalten soll, sondern auch eine religiöse Handlung ist, so ist es schicklich, daß sie nicht an jedem beliebigen Orte, sondern in der Kirche vor sich gehe. Deßwegen sagt auch das Concilium von Trient a), benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam. Wenn daher dieselbe in einem Privat-Hause geschehen soll, so sucht man gewöhnlich eine bischöfliche Erlaubniß dazu an. Was die Zeit der Trauung betrifft, so hielt man schon in der alten

a) Sess. 24. cap. 1. de sacr. matr.

Kirche zu gewissen Zeiten, die dem Gebethe und der Busse gwidmet waren, auch eine bloße Schließung der Ehe für unerlaubt a). Natürlicher Weise waren zu solchen Zeiten hochzeitliche Gastmahle, die öffentliche Ueberführung der neuen Ehefrau in das Haus des Ehemannes b), und die feyerliche Einsegnung der Ehe, die während eines gesungenen Hochamtes unter verschiedenen Gebethen, Opfern und Ceremonien zu geschehen pflegte c), noch mehr verbothen. Man nannte diese Zeit die geheiligte, geschlossene oder verbothene (sacratum, clausum, feriatum, vetitum tempus). Sie war in verschiedenen Kirchen verschieden, und ziemlich lang d). Das Concilium von Trient verwahrte sich zuerst mit einem Anathem gegen diejenigen, welche behaupteten, das Verboth feyerlicher Ehen zu gewissen Zeiten des Jahres sey ein tyrannischer, von den Heyden herstammender, Aberglauben e); dann kürzte es die geschlossene Zeit ab, führte in Hinsicht auf dieselbe überall eine Einförmigkeit ein, und beschränkte sein Verboth bloß auf die alten, eben erwähnten, Aufsehen erregenden, Feyerlichkeiten bey der Ehe mit folgenden Worten: Ab adventu Domini nostri Jesu Christi usque in diem Epiphaniae, et a feria quarta cinerum usque ad octavam paschatis inclusive antiquas solennium nuptiarum prohibitiones diligenter ab omnibus observari sancta synodus praecipit f). Nach dem Wortverstande dieses Conciliar-Decretes ist also

a) Can. 8 — 10. caus. 33. q. 4.
b) Can. 11. caus. 33. q. 4.
c) Can. 1. caus. 30. q. 5.
d) Can. 10. caus. 33. q. 4. cap. 4. de feriis.
e) Conc. Trid. sess. 24. can. 11. de sacram. matr.
f) Ibid. cap. 10. de ref. matr.

die einfache Schließung einer Ehe und stille Trauung während der verbothenen Zeit nicht unerlaubt. Indessen bringt es die Gewohnheit in vielen Diöcesen mit sich, daß man sich auch hierzu eine Erlaubniß oder Dispens des Bischofs erbitten muß.

Bey uns verhält sich wenigstens die Sache so; denn die Trauungen, wenn sie auch von keiner Feyerlichkeit begleitet werden, sind von Aschermittwoche angefangen bis zu dem weißen Sonntage einschließlich, und vom ersten Advent = Sonntage bis zum Tage der Erscheinung gänzlich verbothen und eingestellt a); doch bleibt es den Ordinarien vorbehalten, in dringenden Fällen die Trauung auch während der heiligen Zeit zu gestatten b); nur müssen solche Trauungen, die vom Ordinariate in einzelnen Fällen wegen besonders rücksichtswürdiger Umstände während des Temporis sacrati erlaubt werden, allzeit mit Weglassung aller hochzeitlicher Feyerlichkeiten geschehen. Daher ist in einem solchen Falle zur Vermeidung alles Aufsehens sogar die Nachsicht der drey Aufgebothe gegen Ablegung des Eides auf Anlangen zu bewilligen c). Hingegen ist der in einigen Pfarren bestandene Mißbrauch, von Maria Himmelfahrt an bis Maria Geburt niemanden ohne vorläufig bezahlte Erlaubniß zu trauen, unter schärfester Ahndung allgemein abgeschafft d). Das Landvolk soll nur Vormittags zur Trauung zugelassen, und der dawider handelnde Pfarrer mit einer Geldstrafe von 12 fl. zur Armenkasse bestraft werden, um auf solche Art dem Unfuge der Trunkenheit bey den Brautleuten und Beyständen zu steu=

a) 14. Jan. 1785, 19. Febr. 1789, 17. März 1790.

b) $\frac{\text{17. May}}{\text{11. Juny}}$ 1792.

c) 6. Febr. 1796 Rgsvdg. ob der Ens.

d) 21. Sept. 1783.

ern a). Die Hochzeiten der hauptgewerkschaftlichen Arbeiter sollen nur an Sonn- und Feyertagen abgehalten werden, weil durch die Abhaltung derselben in Wochentagen viele Zeit zum Nachtheile der Eisen-Fabrication verloren geht b). Endlich ist es eine löbliche, wiewohl meines Wissens durch kein Gesetz unterstützte, Gewohnheit mancher Diöcesen oder Pfarren, kein Brautpaar an dem Tage, an welchem es das letzte Mahl aufgebothen worden ist, zu trauen, weil sonst, besonders wenn zwey Verkündigungen nachgesehen worden sind, die Leute, denen etwa ein der Ehe entgegen stehendes Hinderniß bekannt ist, nicht Zeit genug haben, es anzuzeigen. Eine Ausnahme davon könnte höchstens in dem Falle, wo den folgenden Tag schon die geschlossene Zeit eintritt, und keine Wahrscheinlichkeit eines Ehehindernisses vorhanden ist, gemacht werden.

§. 84.

Der Mangel priesterlicher Einsegnung ist kein entkräftendes Ehehinderniß.

Die priesterliche Einsegnung wird von denjenigen, welche den Priester für den Ausspender des Sakraments der Ehe halten, als eine zur Entstehung des Sakraments wesentlich nothwendige Feyerlichkeit angesehen, weil sie glauben, daß eben in der schon öfters erwähnten Formel, deren sich der Priester dabey bedient, die Form des Sakraments bestehe. Diejenigen hingegen, welche der Meinung sind, daß die Brautleute selbst durch ihre

a) 11. Oct. 1784.
b) 27. July 1803.

wechselseitige Einwilligung in die Ehe einander das Sakrament ertheilen, betrachten die priesterliche Einsegnung für eine willkührliche Ceremonie, deren Unterlassung auf die Entstehung des Sakraments keinen Einfluß hat. In Ansehung des Ehevertrages aber ist nach dem canonischen Rechte die priesterliche Einsegnung, oder überhaupt die Empfangung des Sakraments nur eine zufällige Feyerlichkeit, deren Unterbleiben denselben keineswegs ungültig macht. Die Sakraments-Eigenschaft ist mit der Natur des Ehevertrages der Christen nicht so unzertrennlich verbunden, daß, so oft sie einen gültigen Ehevertrag eingehen, sie auch das Sakrament empfangen, und daß sie nicht einmahl einen gültigen Ehevertrag schließen können, wenn sie nicht zugleich das Sakrament empfangen. Wäre eine so innige Verbindung zwischen beyden gegründet, so müßte Christus, als er das Sakrament der Ehe einsetzte, die Sakraments-Eigenschaft als ein unumgänglich nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit des Ehevertrages aufgestellt, den Mangel derselben für ein entkräftendes Ehehinderniß, und die Christen, welche ohne priesterliche Einsegnung, oder Absicht, das Sakrament zu empfangen, einen Ehevertrag schließen, dazu für unfähig erklärt haben. Nichts von allem dem läßt sich aus der heiligen Schrift, oder der göttlichen Tradition erweisen. Das Reich Christi war nicht von dieser Welt, sondern ein moralisches Reich Gottes. Er war nicht gekommen, Rechtsgesetze über die Gültigkeit oder Ungültigkeit bürgerlicher Verträge zu geben, sondern moralische Vorschriften zur Besserung der Menschen einzuschärfen, oder zu ertheilen; nicht das natürliche oder bürgerliche Recht in Ansehung der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrages zu zerstören, oder aufzuheben, sondern der ehelichen Verbindung eine größere moralische Vollkommenheit zu verschaffen,

und christlichen Eheleuten die göttliche Gnade zur leichtern Ertragung der Ehebeschwerden, und richtigern Erfüllung der Ehestandspflichten anzubiethen. Wie also der Ehevertrag vor Christo, ohne Hinzukommen des Sakraments, seine Gültigkeit hatte, sobald er den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen gemäß geschlossen war, so behielt er dieselbe auch nachher bey, da nicht gezeigt werden kann, daß Christus durch die Einsetzung des Sakraments der Ehe daran etwas geändert habe.

Angenommen, daß die Brautleute selbst Ausspender des Sakraments der Ehe seyn, so lassen sich mehrere Fälle denken, in denen die Gültigkeit des Ehevertrags nach dem canonischen Rechte nicht bestritten werden kann, obschon er zu keinem Sakramente erwachsen ist. Die Ehen der Protestanten erkennt die katholische Kirche für gültig, und die daraus erzeugten Kinder für ehelich an. Solche Ehen sind aber gewiß keine Sakramente, da die Protestanten die Ehe für kein Sakrament halten, folglich protestantische Brautleute keine Intention haben, einander das Sakrament mitzutheilen. Das Nähmliche muß man von den Ehen der Stummen zugeben, die durch Winke oder andere Zeichen geschlossen werden. Sie sind nach dem Kirchenrechte gültige Verträge, aber aus Mangel der Form keine Sakramente, da die Stummen die sakramentalischen Worte, ohne welche kein Sakrament zu Stande kommt, nicht aussprechen können. Wie läßt sich ferner den Ehen, die mittelst eines Bevollmächtigten nach canonischen Grundsätzen gültig geschlossen werden können, die Sakraments-Eigenschaft zuschreiben, wenn man nicht die Ungereimtheit behaupten will, daß einer für den andern ein Sakrament empfangen könne? Wer vermag zu erklären, wie die so genannten stillschweigenden Ehen (matrimonia tacita), die vor dem Concilium von

Trient durch den bloßen von zwey Verlobten mit einander gepflogenen Beyschlaf als gültig geschlossen betrachtet wurden, Sakramente geworden seyn sollten? Es fehlte dabey nicht nur die Form, oder das sakramentalische Wort, sondern auch die Absicht der Brautleute, einander das Sakrament auszuspenden. Gesetzt zwey Ungläubige, z. B. Juden, schließen mit einander gesetzmäßig einen Ehevertrag, und lassen sich in der Folge taufen, so bleibt ihr Ehevertrag auch nach der Taufe gültig, wie er vor derselben war; wird er aber auch ein Sakrament, da solche getaufte Eheleute bey Fortsetzung ihrer Ehe gar nicht daran denken, einander dasselbe mitzutheilen, oder es von einander zu empfangen? Diese und andere dergleichen Beyspiele setzen außer Zweifel, daß, wenn man auch die Contrahenten selbst zu Ausspendern des Sakraments der Ehe macht, doch nach dem Kirchenrechte die Empfangung des Sakraments für kein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit des Ehevertrages angesehen werden könne.

Noch leichter läßt es sich erweisen, daß die Einsegnung des Priesters, wenn man diesen als Ausspender des Sakraments der Ehe betrachtet, von der Kirche niemahls als unumgänglich nothwendige Bedingung zur Gültigkeit des Ehevertrags erfordert wurde. Die christliche Religion verbreitete sich sehr schnell in alle Gegenden der Römischen Provinzen; aber lange Zeit gab es nur in den Städten Priester. Die Christen auf dem Lande heiratheten doch, wie sie in asiatischen und amerikanischen Missionen, wo sie mehrere Jahre hindurch keinen Priester zu Gesichte bekommen, noch jetzt heirathen, und die Kirche hielt und hält dergleichen Ehen ohne priesterliche Einsegnung nicht für ungültig. Es ist längst dargethan, daß die christliche Kirche in den erstern Jahrhunderten in Ansehung der entkräftenden

Ehebindernisse sich ganz nach dem Römischen Civil-Rechte richtete. Eingedenk ihrer Bestimmung erlaubte sie sich nicht, Rechtsgesetze über den Ehevertrag zu machen, diesen aus eigener Macht in gewissen Fällen für ungültig zu erklären, sondern ihr Geschäft bestand nur darin, entweder die darüber ergangenen bürgerlichen Gesetze den Gläubigen einzuschärfen, oder moralische Vorschriften, die dabey zu beobachten wären, in Erinnerung zu bringen a). Eine priesterliche Einsegnung der Ehe war zwar seit den ältesten Zeiten in der Kirche üblich b); aber wenn gleich dieselbe an einigen Orten öfters, an andern seltener unterblieb, so verhängte doch die Kirche keineswegs die Ungültigkeit des Ehevertrags darauf, weil sie sich bewußt war, keine eigene Macht hierzu zu haben. Als Naukratius an Theodor Studites, der eine Zierde der griechischen Kirche gegen das Ende des achten und Anfang des neunten Jahrhunderts war, die Frage stellte: quomodo sibi cohabitent secundo nubentes, quum illorum nuptiae a sacerdotibus non coronentur? antwortete er: humanis officiis, d. i. vermöge des bürgerlichen Ehevertrages, wie diejenigen, die zum dritten Mahle, oder noch öfters sich verehelichen c). Auch die christlichen Römischen Kaiser

a) Sieh Launoi Regia in matr. potestas. Petzek dissert. de potest. ecclesiae in statuend. matr. impedim.

b) Ignatius M. in epist. ad Polycarpum. Clemens Alexandrinus L. 3. Stromat. Tertullianus L. 2. ad uxor. cap. ult. Conc. Charthaginense IV. can. 13. apud Gratian. can 33. Dist. 23. et can. 5. caus. 30. q. 5. Ambrosius in epist. ad Vigilium n. 7. Siricius Papa in epist. ad Hymer. Tarracon. apud Gratian. can. 50. caus. 27. q. 2. S. Isidorus L. 2. de officiis cap. 19. apud Gratian. can 7. caus. 30. q. 5.

c) Apud Fleury hist. eccl. T. X. pag. 91.

haben den Mangel der priesterlichen Einsegnung für kein entkräftendes Ehehinderniß erklärt; vielmehr verordneten die Kaiser Theodosius und Valentinian ausdrücklich, man sollte nicht glauben, daß, wenn irgend eine Ehefeyerlichkeit unterlassen würde, eine sonst rechtmäßig eingegangene Ehe deßwegen ihre Gültigkeit, oder ein daraus gebornes Kind die Rechte ehelicher Kinder verliere a), und K. Justinian erlaubte, durch die bloße Einwilligung (solo affectu) eine gültige Ehe zu schließen; nur die in den höchsten Würden stehenden Personen nahm er aus, bey welchen er zur Gültigkeit derselben zwar forderte, daß sie vor Kirchenvorstehern eingegangen, und darüber eine von diesen unterfertigte Urkunde errichtet, keineswegs aber auch, daß sie von eben denselben eingesegnet werde b). Erst gegen das Ende des neunten Jahrhunderts, nachdem das Römische Reich im Occidente längst zu Grunde gegangen war, setzte der orientalische Kaiser Leo, der Philosoph, fest, daß in Zukunft eine ohne priesterliche Einsegnung geschlossene Ehe ungültig seyn sollte c). Allein diese Verordnung erstreckte sich nicht auf den Occident, der damahls unter andern Beherrschern stand, und ward daselbst auch niemahls angenommen. Die Scholastiker des Mittelalters, z. B. Scotus, Almainus ꝛc. zweifelten daher nicht, daß ein Ehevertrag auch ohne Sakraments-Eigenschaft, ohne priesterliche Einsegnung gültig sey. Viele Capitel der päpstlichen Decretalen im Corpus juris canonici setzen offenbar Ehen voraus, die ohne Gegenwart; folglich ohne Einsegnung des Pfarrers zu Stande kamen, und diese werden niemahls wegen dieses Mangels

a) L. 2. Cod. de nuptiis.
b) Novella 74 u. 117. cap. 4.
c) Leonis Novella 89.

für ungültig, sondern, je nachdem ein anderes entkräftendes Ehehinderniß vorhanden war, oder nicht, bald für ungültig, bald für gültig erkannt. Nicht nur die heimlichen Ehen, die ohne Beyseyn, folglich auch ohne Einsegnung des Pfarrers geschlossen wurden, sondern sogar die stillschweigenden Ehen, wo man die Einwilligung bloß aus dem zwischen zwey Verlobten erfolgten Beyschlafe folgerte a), gelten nach dem Decretalen-Rechte. Selbst das Concilium von Trient b) sagt ausdrücklich: dubitandum non est, clandestina matrimonia libero contrahentium consensu facta rata et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde jure damnandi sint illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant. Aber auch, nachdem das Concilium von Trient das entkräftende Decret über die heimlichen Ehen erlassen, und die priesterliche Einsegnung neuerdings vorgeschrieben hatte, kann es gültige Eheverträge ohne die letztere geben; denn an den Orten, wo das Concilium von Trient niemahls kundgemacht worden, sind noch die heimlichen Ehen, und an den Orten, wo dessen Kundmachung geschehen ist, die Ehen, welche in Gegenwart des listig herbey gelockten oder zufälliger Weise anwesenden Pfarrers, der aber denselben die Einsegnung hartnäckig verweigert, eingegangen werden, nach der allgemeinen Lehre der Canonisten gültig (§. 79); die letztern insbesondere noch aus dem Grunde, weil das Concilium der erneuerten Vorschrift über die priesterliche Einsegnung eben so wenig, als jener über das Aufgeboth, die irritirende Clausel beygerückt hat. Selbst die Päpste, die Congregatio Cardinalium Concilii

a) Cap. 15. 30. 32 de sponsal. et matr.
b) Sess. 24. cap. 1. de reform. matr.

Tridentini interpretum, und andere Römische Tribunäle haben nach dem Zeugnisse der Canonisten immer für die Gültigkeit solcher Ehen gesprochen. Außer diesen gibt es andere Arten von Ehen, bey denen es sich nicht einmahl begreifen läßt, wie und wann sie ungeachtet der priesterlichen Einsegnung zu Sakramenten erwachsen. Dahin gehören z. B. die durch einen Bevollmächtigten geschlossenen Ehen aus dem schon oben angegebenen Grunde, oder die Ehen, welche unter einer erlaubten Bedingung eingegangen werden; denn da sie vor erfüllter Bedingung eingesegnet werden, sind sie noch ein schwankendes, unvollkommenes Geschäft, folglich keine taugliche Materie des Sakraments; als sie aber nach Erfüllung der Bedingung vollgültige Verträge werden, geschieht keine Einsegnung mehr, keine Anwendung der Form an die nun vorhandene Materie. Wann sollen sie also die Sakraments-Eigenschaft erhalten? Noch deutlicher zeigt sich dieses bey Ehen, die mit einem entkräftenden Privat-Ehehindernisse geschlossen, aber nachher entweder durch ausdrückliche Einwilligung, oder durch freywillige Fortsetzung der Beywohnung convalidirt werden. Zur Zeit ihrer Einsegnung sind sie keine gültigen Eheverträge, und nachdem sie zu gültigen Verträgen erwachsen, kommt keine Einsegnung mehr hinzu. Anfangs fehlt die Materie, in der Folge die Form des Sakraments, und doch müssen Form und Materie zugleich vorhanden seyn, um das Sakrament hervor zu bringen. Ich übergehe andere Beweise und Beyspiele, weil die Sache, wie der eben so gelehrte als fromme Priester, Professor und königlich-Sardinische Consultor in canonischen Angelegenheiten, Carl Sebast. Berrardi a), sagt, an sich so klar ist, daß

a) Comment. in jus eccl. univ. T. III. Dissert. 1. quaest. 3. Venetiis 1778 pag. 22.

sie keiner bedarf. Wie sollte wohl, wenn die Ehe ohne priesterliche Einsegnung ungültig ist, die vom Kirchenrechte anerkannte a) Eintheilung derselben in matrimonium legitimum und ratum vom Bestande seyn? Wie könnte der gültige Ehevertrag die Materie des Sakraments ausmachen, wenn er erst nach der Einsegnung, mithin nach dem Hinzukommen des Sakraments gültig wird? Die Materie muß doch vorher da seyn, als eine Anwendung der Form auf dieselbe geschehen kann. Es ist also ausgemacht, daß die Gültigkeit der Ehe eines Christen selbst nach dem canonischen Rechte nicht von der Sakraments-Eigenschaft derselben abhange, man mag nun die Brautleute selbst, oder den Priester als Ausspender des Sakramentes betrachten.

Dieser Satz wurde auch seit der Studien-Reformation der Kaiserinn M. Theresia auf den Oesterreichischen Lehranstalten nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern Paul Riegger's b), und Jos. Joh. Pehem's c) immer öffentlich vertheidiget. In den neuesten Zeiten fiel es einigen vaterländischen Schriftstellern ein, den entgegen gesetzten Satz, als wäre er in Oesterreich angenommen, ohne irgend einen auch nur scheinbaren Beweis zu behaupten. An ihrer Spitze steht meines Wissens Carl Christian Sattler d), dem man es wohl verzeihen kann, weil die Protestanten überhaupt keine richtigen Begriffe von dem katholischen Sakramente der Ehe

a) Gratianus ad can. 17. caus. 28. q. 1. cap. 7. de divort.

b) Institut. jurisprud. eccles. T. IV. §. 31. 60. et 69. n. 12.

c) Praelection. in jus. eccles. P. II. §. 432. 499. 502. et 506. n. 12.

d) Handbuch des Oesterreichischen Eherechts I. Th. §. 58. 184. 310. 327.

zu haben pflegen. Ihm folgte Georg Rechberger a), und diesen schrieben es einige andere ohne weitere Untersuchung nach. Johann Schwerdling, der kein Bedenken trug, des Hofraths von Zeiller Commentar über das zweyte Hauptstück des allg. bürgl. Gesetzbuches in seine neueste Schrift b) beynahe wörtlich zu übertragen, fand doch für gut, jene Stelle, worin der einsichtsvolle Commentator sagt, daß das Gesetz zur Gültigkeit des Ehevertrags nur die Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger, nicht auch die Trauung fordere, dort, wo sie hin gehört hätte, hinweg zu lassen, und dafür an einem andern Orte c) aus Rechbergers Handbuche eine entgegen gesetzte Stelle einzuschalten, worin dieser unter die Merkmahle, die den Begriff der Ehe ausmachen, nach katholischen Grundsätzen die Eigenschaft des Sakramentes rechnet, und die Eintheilung der Ehe in matrimonium legitimum und ratum als unanwendbar verwirft. Diese Schriftsteller überdachten wohl nicht, was für bedenkliche Folgerungen gegen die so mühsam vindicirten Rechte der Landesherrn in Ehesachen sich aus ihrer grundlosen Behauptung ziehen lassen. Gehörte nach katholischen Grundsätzen die Sakraments-Eigenschaft zum Begriffe der Ehe, wäre das Sakrament ein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit des Ehevertrages, so würden alle Eheverträge, sie mögen noch so genau nach Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches, das von dem Sakramente als von einer in seine Sphäre nicht gehörigen Sa-

a) Handbuch des Oesterreichischen Kirchenrechts II. B. §. 154. 156. 160.

b) Was haben die Seelsorger der kaiserl. Oesterreichischen Staaten nach dem allg. bürgerl. Gesetzb. v. 1. Juny 1811 in Ehesachen zu beobachten. 8. Linz 1812.

c) S. 15 u. 16.

che keine Meldung macht, vor der priesterlichen Ein-
segnung, durch welche nach der bey uns allgemein gang-
baren Meinung das Sakrament verliehen wird, lauter
unverbindliche Tractate, bloße Eheberedungen, und es
hinge nicht von dem Staate, sondern von der Kirche
ab, ob sie jemahls zu verbindlichen Rechtsgeschäften er-
wachsen sollen. Würde ihnen von der Kirche die prie-
sterliche Einsegnung verweigert, so könnten sie nie
rechtskräftig werden. Da ferner die Kirchengewalt über
die Ausspendung des Sakraments zu verfügen hat, so
müßte ihr auch das Recht zukommen, zu bestimmen,
unter welchen Umständen sie getroffene Eheberedungen
mittelst der priesterlichen Einsegnung zu gültigen Ehe-
verträgen machen wolle, oder mit andern Worten, wie
die Eheberedungen beschaffen seyn müssen, um zur Ein-
segnung, mithin zur Hervorbringung der Vertragsrech-
te und Verbindlichkeiten geeignet zu seyn. Auf sol-
che Art würde der Ehevertrag selbst ein gemeinschaftli-
cher Gegenstand der weltlichen und geistlichen Gesetzge-
bung. Keine Macht könnte demselben wider den Wil-
len der andern Gültigkeit verschaffen; aber jede für sich
diese hindern. Nähme sich's die geistliche Macht her-
aus, die Einsegnung solchen Eheberedungen zu erthei-
len, denen die von der weltlichen Macht zur Gültigkeit
eines Ehevertrages festgesetzten Erfordernisse mangeln,
so würde letztere dieselbe auch nach der priesterlichen
Einsegnung für keine gültigen Eheverträge erkennen.
Gefielen aber der geistlichen Macht nicht die Bedingun-
gen, unter welchen die weltliche bereit wäre, Ehever-
träge gelten zu lassen, so würde erstere den Brautleuten
die priesterliche Einsegnung versagen, und so die Gül-
tigwerdung derselben hindern. Um also bey Schließung
der Ehen, deren Gültigkeit den Staat sowohl als die
Kirche interessirt, einander nicht im Wege zu stehen,

müßten die weltliche und geistliche Macht sich über die Bedingungen einverstehen, unter welchen jene die Eheberedungen nach der Einsegnung als gültige Eheverträge anerkennen, diese aber denselben die Einsegnung ertheilen, und sie dadurch zu gültigen Verträgen erheben wolle. Ohne eine solche Uebereinkunft ist von der Kirchengewalt, welche gegen die landesherrliche Gesetzgebung in Ehesachen überhaupt sehr eifersüchtig ist, nicht zu erwarten, daß sie allen Eheberedungen, die in Gemäßheit der bürgerlichen, von den kirchlichen gewöhnlich in wichtigen Stücken abweichenden, Gesetze getroffen werden sollten, je im Allgemeinen die priesterliche Einsegnung zusichern würde, zumahl wenn sie Kunde hat, in einem Staate herrsche die Meinung, daß ohne priesterliche Einsegnung keine Eheverträge gültig seyn könnten; denn eben durch Zurückhalten einer solchen allgemeinen Erklärung behält sie immer das Mittel in den Händen, den Eheberedungen, welche gegen ihre eigenen Vorschriften anstoßen, die priesterliche Einsegnung zu versagen, dadurch die Verwandlung derselben in gültige Eheverträge zu hindern, und so ihre nie aufgegebenen Ansprüche auf das Ehewesen geltend zu machen. Die Kraft und Wirksamkeit der bürgerlichen Gesetze über den Ehevertrag bliebe daher zum Theile immer ungewiß und zweifelhaft, so lange das oben gedachte Einverständniß nicht erfolgte. Wären aber die Gesetze, worin bestimmt wird, welche Eheverträge der Staat nicht für ungültig ansehen, und welche die Kirche durch die Einsegnung gültig machen wolle, durch wechselseitiges Einverständniß der weltlichen und geistlichen Macht einmahl zu Stande gebracht, d. i. wären die entkräftenden Ehehindernisse von beyden Mächten gemeinschaftlich festgesetzt, so würde die weitere Folge seyn, daß die weltliche Macht in einzelnen Fällen ein=

seitig keine Ausnahme von denselben machen, und eben so wenig in einem vorkommenden Falle für sich allein entscheiden könnte, ob die einverständlich erlassenen Ehegesetze beobachtet worden seyn, oder nicht. Es müßte daher auch das Recht, von entkräftenden Ehehindernissen zu dispensiren, und die Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten als ein gemeinschaftliches Recht des Staates und der Kirche betrachtet, und gemeinschaftlich von beyden ausgeübt werden, lauter Sätze, die der Unabhängigkeit der Staatsgewalt, der Kraft und Wirksamkeit der bürgerlichen Gesetzgebung, und den ausschließenden Majestätsrechten, über den Ehevertrag wie über andere Verträge zu verfügen, von diesen gesetzlichen Verfügungen Nachsicht zu ertheilen, und in Ehestreitigkeiten die Gerichtsbarkeit auszuüben, offenbar zu nahe treten, und den in Oesterreich seit langer Zeit öffentlich angenommenen, und standhaft behaupteten Grundsätzen geradezu entgegen stehen.

Schon diese Betrachtung allein wäre hinreichend, uns zu überzeugen, daß es der Oesterreichischen Gesetzgebung nie in den Sinn gekommen seyn konnte, den für die Aufrechthaltung der landesherrlichen Gerechtsame in Ehesachen äußerst wichtigen, ja dazu schlechterdings nothwendigen Grundsatz des gemeinen Kirchenrechts, daß zur Gültigkeit des Ehevertrages die priesterliche Einsegnung, oder überhaupt die Empfangung des Sakraments keine wesentliche Bedingung sey, gegen den entgegen gesetzten, der die Gerechtsame des bürgerlichen Regenten in Ehesachen so sehr gefährdet, ohne alle Veranlassung und Noth zu vertauschen. Aber man findet über dieß in unseren Gesetzen auch keinen Grund zu einer so gewagten und bedenklichen Behauptung unserer neuesten Schriftsteller, vielmehr zeigt es sich aus dem Inhalte derselben sehr deutlich, daß unsere

Gesetzgebung von der alten Lehre der Decretalen und des Conciliums von Trient in diesem Stücke keineswegs abgewichen, und daß nach den vaterländischen Ehegesetzen die Gültigkeit des Ehevertrags von der priesterlichen Einsegnung und dem Sakramente eben so unabhängig ist, als nach dem gemeinen Kirchenrechte. Nirgends erklärt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch oder ein anderes Oesterreichisches Gesetz die eheliche Einwilligung derjenigen Brautpersonen, welche die priesterliche Einsegnung oder das Sakrament nicht empfangen, für ungültig; nirgends benimmt es solchen Brautleuten die Fähigkeit oder das sittliche Vermögen zur Eingehung der Ehe; nirgends schreibt es die priesterliche Einsegnung oder die Empfangung des Sakraments als eine zur Gültigkeit des Ehevertrages unumgänglich nothwendige Feyerlichkeit vor; kurz nirgends setzt es den Abgang derselben als ein entkräftendes Ehehinderniß fest; andere entkräftende Ehehindernisse aber gibt es bey uns nicht, als die von unseren Gesetzen dafür erklärt werden. Zur gültigen Schließung der Ehe, wenn sonst kein anderes gesetzliches Ehehinderniß im Wege steht, fordert unser Gesetzbuch nichts anders, als daß die feyerliche Erklärung der Einwilligung in die Ehe vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, oder dessen Stellvertreter in Gegenwart zweyer Zeugen geschehe. Wenn also die Brautleute, nachdem sie der Seelsorger um ihre Einwilligung befragt, und sie dieselbe gegeben haben, ohne die Einsegnung abzuwarten, weggingen, oder wenn sie vor dem zufälliger Weise anwesenden, oder listig herbey gelockten Pfarrer ihre Einwilligung in die Ehe erklärten, der Pfarrer aber ihnen die priesterliche Einsegnung versagte; so würde der Ehevertrag nach unserem bürgerlichen Gesetzbuche eben so gültig geschlossen seyn, als unbezweifelt die Gültigkeit

desselben nach dem gemeinen Kirchenrechte, selbst nach dem Decrete des Conciliums von Trient, in solchen Fällen ist. Ueber dieß wie viele andere Fälle gibt es nicht, in denen sich den Eheverträgen der Katholiken nach unseren Gesetzen die Gültigkeit eben so wenig abstreiten, als die Sakraments-Eigenschaft zuschreiben läßt? Ich will hier nicht mehr die durch einen gehörig Bevollmächtigten geschlossenen Ehen, die auch bey uns gültig sind, in Erinnerung bringen, sondern nur auf einige andere Fälle aufmerksam machen. Oft treten ja protestantische oder jüdische Eheleute zur katholischen Religion über. Ihre Ehen waren vor dem Uebertritte gewiß keine Sakramente, und sie werden doch nach demselben ohne priesterliche Einsegnung für gültig gehalten, wofür sie auch durch das Gesetz deutlich erklärt sind a). Wie oft wird sich der Fall nicht ereignen, daß Oesterreichische Unterthanen in Frankreich oder in andern Ländern, wo das Napoleonische Gesetzbuch angenommen ist, vor der Civil-Obrigkeit den Ehevertrag eingehen, ohne sich nachher einsegnen zu lassen, oder fremde Unterthanen, die auf solche Art den Ehevertrag geschlossen haben, in die Oesterreichischen Staaten einwandern? Diese Eheverträge werden von unsern Gesetzen ohne weiters für gültig anerkannt, wie wir in der Folge sehen werden, ungeachtet ihnen die Einsegnung, folglich die Sakraments-Eigenschaft fehlt. Wie zahlreich sind nicht nach dem §. 94 unseres bürgerlichen Gesetzbuches die Privat-Ehehindernisse? Wird ein Ehevertrag mit einem solchen Hindernisse eingegangen, so ist er ungültig, und ungeachtet der geschehenen Einsegnung wegen mangelnder Materie kein Sakrament. Können aber diejenigen, die dadurch in ihren Rechten gekränkt

a) A. b. Gzb. §. 111.

worden sind, die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten, oder wollen sie dieselbe nicht anfechten, oder es treten beyde diese Umstände ein, so kann die Ehe durch die nachher erfolgte, ausdrückliche oder stillschweigende, Einwilligung der bisherigen Scheineheleute gültig werden a); da sie aber nicht wieder eingesegnet wird, so erhebt sie sich aus Abgang der Form zum Sakramente nicht, z. B. ein minderjähriger Sohn heirathet ohne Einwilligung seines Vaters. Die Braut wußte um das der Ehe entgegen stehende Hinderniß der Minderjährigkeit, ist also nicht schuldlos. Der Vater erfährt von der Sache nichts, bis der Sohn aus der väterlichen Gewalt tritt. Jetzt kann niemand mehr die Ungültigerklärung der Ehe begehren. Diese erhält durch die fortgesetzte Beywohnung der vorherigen Scheineheleute, in welcher eine stillschweigende Einwilligung liegt, die volle Rechtskraft, aber aus den angeführten Ursachen nicht die Eigenschaft eines Sakramentes.

Es ist also außer Zweifel, daß die priesterliche Einsegnung, oder die Sakraments-Eigenschaft nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche kein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit des Ehevertrages, mithin der Mangel derselben kein entkräftendes Ehehinderniß in Oesterreich ausmacht. So verhielt sich aber die Sache auch vorher nach dem Ehe-Patente und dem Josephinischen bürgerl. Gesetzbuche; denn die nähmlichen Beweise, die wir jetzt für diesen Satz aus dem neuen bürgl. Gesetzbuche geführet haben, lassen sich, nur mit geringer Veränderung, auch aus dem Inhalte der §§. 2, 23, 28, 29 des Ehe-Patentes, der diesen correspondirenden §§. 4, 27, 32, u. 33 des dritten Hauptstückes des Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches und der Er-

a) A. b. Gzb. §. 94 — 96.

läuterungsverordnungen vom 16. Sept. 1785 und 23. Oct. 1795 herhohlen. Das Argument Rechbergers a) und Sattlers b), daß bey uns durch den §. 29 des Ehe-Patentes, und den §. 33 des dritten Hauptstückes des Josephinischen bürgl. Gesetzbuches die Beobachtung der kirchlichen Form bey Schließung der Ehe zur Gültigkeit derselben als unentbehrlich vorgeschrieben sey, mithin die Ehe nur als Sakrament gültig eingegangen werden könne, beweiset für das Gegentheil gar nichts; denn in den gedachten §§. findet man zur Wesenheit des Ehevertrages, und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß von der kirchlichen Form weiter nichts vorgeschrieben, als daß die beyderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, in dessen Pfarre die Brautleute wohnhaft sind, und in Beyseyn zweyer Zeugen ausgedrückt werde; dieses aber kann, wie wir bereits gesehen haben, geschehen, ohne daß die priesterliche Einsegnung, mithin die Ertheilung des Sakraments nothwendig darauf folge. Offenbar vermengten die vorbenannten Schriftsteller den pfarrlichen Beystand bey Schließung des Ehevertrages (assistentia Parochi in contrahendo matrimonio), oder wie man diesen nach dem Geiste unseres neuen bürgerlichen Gesetzbuches jetzt nennen sollte, die Aufnahme der feyerlichen Erklärung der Einwilligung in die Ehe mit der Trauung oder priesterlichen Einsegnung, wie es so häufig geschieht. Sie hielten in Anbetracht der Art, wie bey uns die Ehe nach dem Römischen Rituale geschlossen zu werden pflegt, beyde diese Handlungen, die zwar gewöhnlich unmittelbar auf einander folgen, und in eine zusammen zu fließen scheinen, aber doch sehr

a) Handbuch d. Oesterr. Kirchenrechts II. B. §. 160.
b) Handbuch d. Oesterr. Eherechts I. Th. §. 64.

verschieden sind, und getrennt werden können, für einen einzigen, zur Entstehung einer gültigen Ehe nothwendigen Act. Das Concilium von Trient schreibt zwar beyde erwähnte Acte vor; unterscheidet sie aber deutlich und genau, verhängt nur auf die Unterlassung des ersten die Ungültigkeit der Ehe, keineswegs aber auch auf die Unterlassung des zweyten; und deßwegen ist eine ohne priesterliche Einsegnung eingegangene Ehe nach der allgemeinen, selbst zu Rom für richtig anerkannten, Lehre der Canonisten nicht ungültig. Um wie viel weniger wird man eine solche Ehe in Oesterreich für ungültig halten können, da weder das Ehe-Patent und der erschienene erste Theil des Josephinischen bürgerlichen Gesetzbuches, noch das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch die priesterliche Einsegnung insbesondere, oder auch nur im Allgemeinen die ganze von dem Concilium zu Trient angeordnete Form der Eheschließung irgendwo als eine wesentliche Feyerlichkeit, als eine unumgängliche Bedingung zur Gültigkeit des Ehevertrages vorschreiben?

Nur nach dem Galizischen bürgl. Gesetzbuche a) war zur Gültigkeit des Ehevertrages die feyerliche Trauung erforderlich. Es würde unserer Behauptung zu keinem Abbruche gereichen, wenn wir auch einräumten, daß unter der feyerlichen Trauung hier die priesterliche Einsegnung verstanden werde, und daß in Galizien vom 1. Januar 1798 bis Ende des Jahres 1811, als dem Zeitraume, in welchem daselbst erwähntes Gesetzbuch Wirksamkeit hatte, Eheverträge, die sonst demselben gemäß geschlossen, aber allenfalls vom Priester nicht eingesegnet wurden, ungültig waren; denn jetzt verhält sich die Sache auch in Galizien anders. Allein wir

a) I. Th. §. 80.

haben nicht einmahl nöthig, so viel zuzugeben. Es hat nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, daß eine für die Handhabung landesherrlicher Rechte in Ehesachen stets wachsame Gesetzgebung den zur Erreichung dieses Zweckes so dienlichen Grundsatz des gemeinen Kirchenrechtes ohne alle nöthigende Ursache für Galizien jemahls aufzugeben, und statt desselben den entgegen gesetzten, der für jene landesherrliche Gerechtsame so gefährlich erscheint, aufzustellen die Absicht gehabt habe, besonders da die Gültigkeit der meisten oben zum Beyspiele angeführten Eheverträge ungeachtet der ihnen fehlenden Sakraments-Eigenschaft sich nach dem Galizischen Gesetzbuche eben so leicht erweisen läßt, als nach dem neuen allgemeinen, oder nach dem Josephinischen. Wir dürfen daher nicht fürchten, gegen den Geist der Oesterreichischen Gesetzgebung für Galizien uns zu versündigen, wenn wir sagen, daß in dem Galizischen Gesetzbuche das Wort Trauung entweder in seiner ursprünglichen Bedeutung, in der es nach Adelung die Schließung des Ehevertrages bezeichnet, genommen, oder bloß deßwegen, weil jene mit dieser gewöhnlich verbunden zu werden pflegt, gebraucht, oder daß darin der gemeine Sprachgebrauch, nach welchem das Volk unter Trauung sowohl die feyerliche Erklärung der Einwilligung in die Ehe, als die priesterliche Einsegnung versteht, befolgt worden sey, ohne irgend einen Gedanken, beyde diese, von dem Concilium von Trient selbst genau unterschiedene, Acte zum Nachtheile der Staatsgewalt zu gleich nothwendigen Erfordernissen der Gültigkeit des Ehevertrages zu machen.

Einige Bedenklichkeit könnte die Verordnung vom 5. März 1789 erregen, worin gesagt wird: wenn eine Ehe zwar mit Einwilligung des Vormundes, aber ohne Genehmhaltung der Vormundschaftsbehörde eingegangen

worden, so sey sie ungültig, und es müsse „in Absicht auf den bürgerlichen Contract, wenn das Hinderniß gehoben ist, allerdings eine zweyte priesterliche Einsegnung vor sich gehen". Allein zum Glück sagt ja die Verordnung nicht, daß in Absicht auf die Gültigkeit des bürgerlichen Ehevertrages eine neue priesterliche Einsegnung erfolgen müsse; mithin kann daraus für den Fall der Unterlassung der zweyten Einsegnung auch die Ungültigkeit des Ehevertrages nicht gefolgert, sondern sie muß nach der schon bekannten Regel (§. 22.) so verstanden werden, daß in Absicht auf die erlaubte Erneuerung des bürgerlichen Ehevertrages eine zweyte Einsegnung Statt finden müsse, und dieses ist in der Regel allerdings wahr, wie wir bald sehen werden. Auch steht unserer Behauptung das berühmte Sponsalien-Patent a) nicht entgegen, worin es von den Heiraths-Contracten oder Ehe-Pacten, als accessorischen Verträgen des Ehevertrages, heißt, daß sie „nach erfolgter priesterlicher Einsegnung so fort ihre rechtliche Kraft haben sollen"; denn einmahl erscheint diese Stelle nicht mehr in den spätern Gesetzbüchern, in welche das Sponsalien-Patent eingeschaltet wurde; dann stützte sie sich offenbar auf die Voraussetzung, daß gute Christen ihren geschlossenen Ehevertrag so fort werden einsegnen lassen, und setzte keineswegs fest, daß Heiraths-Contracte ohne priesterliche Einsegnung des Ehevertrages nie eine rechtliche Kraft haben könnten. Endlich wird in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche die rechtliche Wirkung der Ehe-Pacten nicht von der priesterlichen Einsegnung abhängig gemacht, sondern tritt gleich nach geschlossener Ehe ein b). Uebrigens dürf-

a) 30. Aug. 1782. n. 4.
b) A. b. Gzb. §. 1225.

te es eben auch nicht befremden, wenn den Concipienten einer oder der andern Verordnung das Nähmliche begegnet seyn sollte, was oben von sonst bewährten Schriftstellern bemerkt worden.

Obschon aber, wie bisher gezeigt worden ist, die Gültigkeit des Ehevertrages weder nach dem canonischen Rechte, noch nach Oesterreichischen Gesetzen durch die priesterliche Einsegnung oder Empfangung des Sakraments bedingt, folglich der Mangel der Sakraments-Eigenschaft kein entkräftendes Ehehinderniß ist, so kann man doch auch nicht in Abrede stellen, daß diejenigen Brautleute, welche die Gelegenheit zur priesterlichen Einsegnung haben, und denen die gehörige Disposition zur Empfangung des Sakraments möglich ist, unerlaubt handeln, und sich versündigen, wenn sie aus Leichtsinn, Muthwillen, oder Trägheit ihre geschlossene Ehe nicht einsegnen lassen; denn sie stoßen auf solche Art die ihnen angebothene Gnade Gottes zur Befestigung der ehelichen Liebe, zur leichtern Ertragung der Ehebeschwerden und zur genaueren Erfüllung ihrer Pflichten von sich weg, oder vernachläßigen dieselbe; sie geben zu erkennen, daß sie das christliche Sakrament der Ehe gering schätzen, verachten, oder bezweifeln; sie verletzen wiederhohlte Kirchengebothe, welche die Einsegnung befehlen, welches alles ohne Zweifel mehr oder minder sündlich ist. Daher unterliegt es auch keinem Zweifel, daß die Unterlassung der priesterlichen Einsegnung, oder die Nichtempfangung des Sakraments in der Regel ein so genanntes bloß verbiethendes Ehehinderniß ist.

§. 85.

Verbothene Trauungen.

Außer den wesentlichen und zufälligen Feyerlichkeiten, die bey Schließung einer Ehe nach dem cano-

nischen und Oesterreichischen Rechte zu beobachten sind, gibt es nach dem letztern noch eine Menge anderer Vorschriften, die sich der Seelsorger in Hinsicht auf die Trauung gegenwärtig halten muß, wenn er nicht Gefahr laufen will, wegen verbothener Trauungen sich Verantwortlichkeit oder Strafe zuzuziehen. Einige der wichtigsten, deren Vernachläßigung von den nachtheiligsten Folgen seyn kann, faßt das bürgerliche Gesetzbuch in folgenden Worten zusammen: Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können; oder wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird: so ist es dem Seelsorger bey schwerer Strafe verbothen, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beygebracht, und alle Anstände gehoben haben a). Die Absicht des Gesetzgebers geht augenscheinlich dahin, die Schließung ungültiger Ehen, und somit auch unwirksame Einsegnungen derselben zu verhindern. Die Vorschrift des Gesetzes, keine Trauung vorzunehmen, bezieht sich auf zwey Hauptfälle: 1) wenn gewisse Urkunden nicht beygebracht werden, die dem Seelsorger die Ueberzeugung von der Nichtexistenz bestimmter Ehe-

a) A. b. Gzb. §. 78.

hindernisse verschaffen sollen; 2) wenn sonst ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird. Die unterlassene Abforderung, oder Vorzeigung jener Urkunden, und die Vornehmung der Trauung ungeachtet eines rege gemachten Ehehindernisses macht zwar an und für sich die Ehe keineswegs ungültig, wenn nur dasjenige Ehehinderniß in der That nicht vorhanden ist, dessen Entdeckung das Gesetz aus Vorsicht durch die vorgeschriebene Vorweisung einer Urkunde bezweckt, oder dessen Anregung irgend woher geschehen ist; aber der Seelsorger, welcher das gesetzliche Mittel, ungültigen Ehen vorzubeugen, außer Acht läßt, handelt immer unerlaubt, und wird deßwegen mit einer schweren Strafe bedrohet.

Das Gesetz zählt in der angeführten Stelle nicht alle Urkunden auf, mit denen sich die Verlobten bey dem trauenden Pfarrer auszuweisen haben. Aus andern Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches, und aus verschiedenen politischen Verordnungen ergibt sich die Nothwendigkeit, nach Verschiedenheit der Umstände noch mehrere Urkunden beyzubringen, worunter freylich auch solche sind, deren Nichtvorweisung zwar nie die Gefahr einer ungültigen Ehe im Gefolge hat; aber von Seite des Seelsorgers, der sie den Verlobten nicht abfordert, doch stets mit Verantwortlichkeit verbunden ist. Ein vollständigeres Verzeichniß derselben haben wir schon oben bey Gelegenheit des Aufgebothes geliefert, weil in der Regel alle, über die Fähigkeit die Ehe einzugehen entscheidenden, und zu einem gültigen Ehevertrage erforderlichen, Urkunden schon vor der Verkündigung vorgewiesen werden sollen (§. 72.). Das bürgerliche Gesetzbuch fordert jedoch mit Recht im Allgemeinen nur so viel, daß dieselben eher, als der Seelsorger die Trauung vornimmt, beygebracht seyn müssen, theils weil die Brautleute, wenn sie zu dem so genann-

ten Einschreiben in das Verkündbuch, und zu der vorläufigen Prüfung erscheinen, aus Unwissenheit selten alle mitbringen, und erst längere Zeit brauchen, um sich nach Anleitung des Pfarrers die abgängigen zu verschaffen, ohne daß deßwegen das Aufgeboth verschoben werden kann, theils weil es bey einigen Urkunden ordentlicher Weise ohne unnöthige Zögerung, Umschweife und Kosten nicht einmahl ausführbar ist, daß sie schon vor der Verkündigung vorgewiesen würden. Zu den letzteren gehören folgende, eben aus dieser Ursache in dem besagten Verzeichnisse nicht vorkommende, Urkunden: 1) die Verkündigungsscheine, oder schriftlichen Zeugnisse von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung in dem Falle, wo die bevorstehende Ehe an mehreren Orten aufgebothen werden muß; 2) die besondere, auf eine bestimmte Person gerichtete, Vollmacht in dem Falle, wo die Ehe mittelst eines Bevollmächtigten geschlossen werden soll; wie auch 3) die Bewilligung der Landesstelle zur Aufstellung eines Bevollmächtigten. Wir wollen nun über die einzelnen Arten der meisten, vor der Trauung vorzuweisenden, Urkunden das anführen, was zur Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung des bereits anderswo Gesagten dienen kann, und nicht an einen andern Ort hin gehört.

Da das Gesetz die Beybringung des schriftlichen Zeugnisses von der vollbrachten ordentlichen Verkündigung fordert; diese aber nur dann ordentlich vollzogen genannt werden kann, wenn sie dem Gesetze gemäß geschieht, das in gewissen Fällen die Vornehmung derselben an mehreren Orten vorschreibt: so ist die Folge, daß in solchen Fällen der Seelsorger, der die Trauung verrichten soll, bevor er dazu schreitet, die Verkündigungsscheine der Seelsorger von allen je=

nen Orten, wo das Aufgeboth nach dem Gesetze vor sich gehen mußte, sich vorzeigen zu lassen verpflichtet ist. Daher ist bey einer gemischten Ehe der katholische Pfarrer gehalten, vor Verrichtung der Trauung von dem akatholischen Theile den Ausweis über die von dem betreffenden Pastor in dem Bethhause veranlaßte gesetzmäßige dreymahlige Verkündigung abzuheischen a). Aus gleichem Grunde hat aber auch der akatholische Pastor oder Pope von zwey akatholischen Brautleuten vor der Trauung die Verkündigungsscheine jener katholischen Pfarrer abzufordern, in deren Pfarren die Ehe nach dem §. 71 des bürgerlichen Gesetzbuches allenfalls verkündiget werden mußte. Doch versteht sich alles dieses nur von dem Falle, wo die Brautleute von dem Aufgebothe nicht gänzlich dispensirt worden sind; denn haben sie eine solche Dispens erhalten, so ist der Seelsorger nur verbunden, sich diese vorweisen zu lassen, bevor er sie trauen darf. Von der Vollmacht, die derjenige haben muß, der im Nahmen eines Andern die feyerliche Einwilligung in die Ehe erklären soll, ist außer dem, was bereits oben (§. 81.) gesagt worden, weiter nichts zu bemerken, als daß der Seelsorger, dem die Trauung zusteht, sich nicht etwa einfallen lassen darf, vor dieser auch einen Beweis von dem Bevollmächtigten zu begehren, daß die Vollmacht noch nicht widerrufen sey; denn die Widerrufung ist ein Factum, dessen Beweis vielmehr dem obliegt, der es behauptet.

Die in den §§. 49 — 52 des Gesetzbuches erwähnten Personen, nähmlich die Minderjährigen und die denselben rechtlich gleich gehaltenen Großjährigen darf der Seelsorger nicht trauen, wenn sie die zu ihrer Verehli-

a) $\frac{\text{20. Febr.}}{\text{8. März}}$ 1796.

chung erforderliche Erlaubniß nicht vorweisen können. Diese besteht nach Verschiedenheit der Fälle in der Einwilligung entweder des Vaters, oder der vormundschaftlichen Gerichtsbehörde (§. 35 — 38). Ueber die Einwilligung der letztern sind noch verschiedene Vorschriften nachzutragen, die theils der trauende Seelsorger, theils die Gerichtsbehörde selbst sich gegenwärtig zu halten hat. Die vormundschaftliche Behörde eines Kindes, das durch den Tod des Vaters in die Vormundschaft geräth, ist jene Gerichtsbehörde, unter welcher der Vater stirbt, und die, wenn er nicht geadelt war, auch die Abhandlungs-Instanz seines Verlasses ist, und zwar auch dann, wenn nach legaler Erhebung ein Abgang alles Vermögens sich zeigt, und sie bleibt es so lange, bis das Kind großjährig wird; folglich muß auch von dieser Gerichtsbehörde dem Kinde, so lange es Mündel bleibt, die Einwilligung zur Schließung der Ehe ertheilet werden a). In Fällen, daß ein Mündel heirathen will, welcher außer der Ehe erzeugt worden ist, und dessen Vater weder bey der Taufe sich als solchen erklärt, noch auch nach dem Tode ihm ein Vermögen zurück gelassen hat, muß die Heirathsbewilligung bey der Gerichtsbehörde seiner Mutter, welche ihn von der ersten Jugend an ernährt und erzogen hat, angesucht werden b). Aber nicht eben der Herrschaftsinhaber, der selbst noch ein Mündel; auch nicht gerade der Amtsvorsteher, der in Geschäften abwesend, oder durch Krankheit verhindert, oder dessen Platz allenfalls erlediget seyn kann, sondern das Vormundschafsamt ist es eigentlich, das die Bewilligung zur Ehelichung der zu seiner Jurisdiction ge-

a) Gubernial-Vdg in Steyermark v. 16. Juny 1804. n. 1.
b) Gbl. Vdg in Steyermark v. 9. Febr. 1805.

hörigen Mündel ertheilt. In Hinsicht auf die Ehe-bewilligungsurkunden ist also die Beydrückung des Amtssiegels sammt der Fertigung des Amtsvorstehers, sey es nun der Herrschaftsinhaber selbst, wenn er sich diese Jurisdictions-Ausübung vorbehalten hat, oder sein Verwalter, oder, in dessen Ermanglung, Abwesenheit oder Verhinderung, des Letzteren Stellvertreter, welcher jedoch die Ursache, warum er, und nicht der eigentliche Amtsvorsteher unterschrieben ist, beyzusetzen hat, für den das Eheversprechen aufnehmenden Seelsorger zu seiner Rechtfertigung genug; nur soll er im Falle eines gegründeten Zweifels gegen die Echtheit der ihm als ämtlich vorgewiesenen Erlaubnißurkunde nicht ermangeln, sich ämtlich darüber zu erkundigen, und die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Da es die Pflicht der Obervormundschaft ist, die Bewilligungsurkunde zur Verehelichung einem Mündel nicht eher auszustellen, als sie dessen Vormund darüber gesetzmäßig einvernommen hat; so ist von Seite des Seelsorgers, dem eine unbezweifelt echte Obervormundschafs-Licenz vorgewiesen wird, die Einvernehmung des Vormundes um so weniger nöthig, als gewisser es das Geschäft der Geistlichkeit nicht ist, die weltliche Gerichtsbehörde über ihre Amtshandlung zu controlliren. Weil jedoch diese Behörde in ihrer Einwilligungsurkunde (wie es auch in Böhmen durch eine Gubernial-Verordnung a) vorgeschrieben worden ist), jederzeit beyzusetzen hat, daß die Einwilligung über gehörige Einvernehmung des Vormundes ertheilt werde; so sind von den Seelsorgern jene Urkunden, welche ihnen mit Ermangelung dieser Erklärung vorgewiesen werden, als unecht, oder wenig-

a) 18. August 1796.

stens als zweifelhaft anzusehen, und die Parteyen anzuweisen, bey ihren Behörden um vorschriftmäßig verfaßte Urkunden das erneuerte Ansuchen zu stellen a). Hierbey ist nur noch zu bemerken, daß, wenn der Pfarrer allenfalls eine minderjährige Person auf eine obervormundschaftliche Bewilligungsurkunde ohne erwähnten Beysatz doch trauen würde, die Ehe bloß deßwegen nicht ungültig wäre, wenn nur die Vormundschaftsbehörde den Vormund wirklich vernommen hat; denn das bürgerliche Gesetzbuch b) fordert zur Gültigkeit der Ehe einer minderjährigen pflegebefohlenen Person bloß die Erklärung des ordentlichen Vertreters, sie sey bejahend oder verneinend; keineswegs aber die Erwähnung dieser Erklärung in der gewöhnlichen Einwilligungsurkunde der Gerichtsbehörde, und auch die angeführte steyerische Gubernial-Verordnung spricht von keiner Ungültigkeit der Ehe im gesetzten Falle. In Oesterreich ob der Ens ist die zur Gültigkeit der Ehe eines Minderjährigen erforderliche Einwilligung mit der Ertheilung des herrschaftlichen Meldzettels auf folgende Weise in Verbindung gesetzt worden. Die Obrigkeiten sind verpflichtet, bey minderjährigen Personen in dem Meldzettel bestimmt und deutlich anzumerken, daß dieselben die Einwilligung ihres ehelichen Vaters, oder, wenn dieser nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig ist, die Einwilligung des ordentlichen Vertreters, und zugleich die gerichtliche Genehmhaltung, oder wenn der ordentliche Vertreter weder einwilligen, noch die Gerichtsbehörde angehen wollte, die von den Minderjährigen selbst, oder von Andern in deren Nahmen erwirkte ge-

a) Gubl-Vdg in Steyermark v. 16. Juny 1804. n. 2. u. 3.

b) §. 49 — 51.

richtliche Einwilligung beygebracht haben a). Hiernach haben sich auch jene Behörden zu benehmen, welche nicht selbst die Gerichts- und Obervormundschaftsbehörden sind, und die Meldzettel nur von Polizey wegen, wie z. B. die Polizey-Direction in Ansehung der Fremden, auszustellen haben. Ein nach dieser Vorschrift eingerichtetes Meldzettel ist dann als ein hinreichender Beweis von der bey Minderjährigen erforderlichen Einwilligung der Behörden anzusehen, und die Seelsorger haben, ohne von den Parteyen einen weitern Beweis darüber zu fordern, sich mit einem solchen Meldzettel zu begnügen b). In Hinsicht der Ehen, welche Pupillen aus den deutschen erbländischen Provinzen in Ungarn schließen wollen, ist verordnet, daß, um in Betreff derselben allen künftigen Collisionen mit den Oesterreichischen Ehegesetzen vorzubeugen, die von den untern obervormundschaftlichen Behörden zu Gunsten minderjähriger Personen aus den deutschen Erbländern ausgefertigten Bewilligungsurkunden dem vorgesetzten Appellations-Gerichte zur Legalisirung einzuschicken seyn c); der ungarischen Geistlichkeit aller christlichen Religions-Bekenntnisse aber ist unter schwerer Verantwortung eingeschärft, daß minderjährige Personen beyderley Geschlechts aus den deutsch-erbländischen Provinzen, welche sich vor vollendeten 24 Jahren in Ungarn verehelichen wollen, ohne Beybringung der von dem vorgesetzten Appellations-Gerichte legalisirten obervormundschaftlichen Bewilligung selbst unter dem Vorwande,

a) Man braucht kaum zu erinnern, daß diese Stelle, die in der Verordnung selbst nach dem Ehepatente eingerichtet ist, hier nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche modificirt erscheint.

b) Rgsvdg ob der Ens v. 26. April 1805. n. 2. u. 3.

c) 9. Oct. 1807.

daß sie mit ihren Gatten in Ungarn domiciliren wollen, nicht getrauet werden sollen a). In Ungarn nähmlich richtet man sich in Ehesachen noch immer nach den Satzungen des gemeinen Kirchenrechts, nach welchen Minderjährige zur Gültigkeit ihrer Ehe gar keiner Einwilligung eines Andern bedürfen. Da geschah es nun öfters, daß minderjährige Personen der deutschen Erbländer sich daselbst niederließen und verehelichten, ohne die obervormundschaftliche Einwilligung zur Ehe beyzubringen. Um für die Zukunft dergleichen Umgehungen der deutsch-erbländischen Ehegesetze und anderer damit in Verbindung stehenden Verfügungen hintan zu halten, wurden obige Verordnungen erlassen.

Die Erlaubniß, welche die im §. 54 des bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten, d. i. die Militär- und zum Militär-Körper gehörigen Personen, wie auch ihre Bräute dem Seelsorger vorzuweisen haben, damit er sie trauen darf, ist bereits anderswo (§. 42 u. 74.) näher bestimmt worden. Hier ist nur noch in Erinnerung zu bringen, daß dem Seelsorger vor der Trauung auch der Revers vorgezeigt werden muß, wodurch sich die Braut eines Beurlaubten vor der weltlichen Obrigkeit verbindlich macht, in keiner Gelegenheit, es sey dann, daß sie die Reihe zur Einrückung in die normalmäßige Zahl der 15 Compagnie-Weiber trifft, zu dem Regimente ihres Mannes zu kommen b). Hingegen da die auf unbestimmte Zeit auf Urlaub entlassene Fuhrwesensmannschaft in aller und jeder Hinsicht der Civil-Jurisdiction untersteht, und in allen dergleichen Leute betreffenden Angelegenheiten keine weitere Rück-

a) 14. Sept. 1807. n. 1.
b) 20. Febr. 1780.

sprache mit dem Militär-Fuhrwesens-Corps nöthig ist a); da ferner jeder mit einem echten Pässe versehene unbestimmt Beurlaubte der aufgelösten Regimenter und Corps so viel als entlassen ist, und ebenfalls unter die Civil-Jurisdiction gehört b): so folgt von selbst, daß dergleichen Personen zu ihrer Verehelichung weiter auch keiner Erlaubniß irgend eines Militär-Vorgesetzten bedürfen, und von dem Seelsorger allerdings ohne Vorweisung derselben getrauet werden können. Endlich ist hier der schicklichste Ort, noch beyzufügen, daß die Civil-Geistlichkeit die vorkommenden Trauungen aller ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen, so wie deren Aufgebothe (§. 72.), vor aller Unternehmung einer solchen Function an den Feld-Superior anzuweisen hat c), und daß der Ortspfarrer auch in dem Falle, wo der Feld-Caplan bey der Eheschließung der seiner Jurisdiction unterstehenden Personen nicht leicht zugegen seyn kann, einen Militär-Bräutigam mit einer Civil-Braut nur mit vorläufiger Erlaubniß des Regiments-Caplans zusammen zu geben berechtiget ist d).

Großjährige Personen bedürfen zur Eingehung einer gültigen Ehe keiner väterlichen oder obervormundschaftlichen Einwilligung. Aber der trauende Seelsorger muß von ihrer Großjährigkeit hinlänglich versichert seyn. Wenn also die Volljährigkeit der Personen, die getrauet werden wollen, nicht offenbar am Tage liegt, so müssen sie ordentlicher Weise den Taufschein beybringen, ohne dessen Vorweisung die Trauung nicht vorzunehmen ist; denn der legale Beweis der Großjäh-

a) Rgsvdg ob der Ens v. 11. Aug. 1802.
b) Rgsvdg ob der Ens v. 15. Dec. 1802.
c) 28. Aug. 1798.
d) 21. Jan. 1771.

rigkeit wird in der Regel durch den Taufschein herge- stellt a). In außerordentlichen Fällen kann jedoch auch ein anderes schriftliches Zeugniß der Volljährigkeit genü- gen. Worin dieses nach Verschiedenheit der Umstände zu bestehen habe, ist bereits anderswo (§. 72.) ange- deutet worden, oder aus dem, was oben (§. 34.) von dem Austritte aus der väterlichen oder vormundschaft- lichen Gewalt vor Erreichung des 24sten Jahres gesagt wurde, leicht abzunehmen. Wenn aber eine Person, sie sey aus- oder inländisch, den Taufschein aus was immer für einer Ursache nicht beybringen kann, so muß sie eine Dispens von Beybringung des Taufscheines erwirken, und dem Seelsorger vor der Trauung vorweisen. Für solche Fälle ist in einigen Provinzen die Beobachtung eingeführt worden, daß die Dispens von Beybringung des Taufscheines von der Polizey-Oberdirection ertheilet wurde. Allein da die Beurtheilung der gesetzmäßigen Erfordernisse zur Einge- hung einer Ehe, und die Dispens von denselben für kein Polizey-Geschäft angesehen werden kann, folglich nicht in den Wirkungskreis der Polizey-Oberdirection, die in Beziehung auf den Ehevertrag keine Jurisdiction hat, sondern als eine Amtshandlung der politischen Behörde unmittelbar in den Wirkungskreis der Landes- stelle gehört; so wurde bestimmt, daß die Ertheilung der Dispensen von Beybringung der Taufscheine nicht mehr bey der Polizey-Oberdirection, sondern bey der Landesstelle anzusuchen sey b). Nur für Nieder-Oe- sterreich wurde theils zur Erleichterung des Geschäfts bey der Landesstelle, die dabey den Einfluß der Polizey-

a) 21. Jan. / 18. Febr. 1808.

b) 21. Jan. / 18. Febr. 1808, 2. Jan. 1795.

Oberdirection nicht entbehren kann, theils zur Hintanhaltung dabey möglicher Unzukömmlichkeiten verordnet, daß die Parteyen inner den Linien Wiens, welche sich um Enthebung von Beybringung der Taufscheine zu ihrer Verehelichung verwenden wollen, ihre Gesuche unmittelbar bey der Polizey-Oberdirection anzubringen haben; diese aber hat nach gepflogener Erhebung aller zur Aufklärung der Sache dienenden Umstände mehrere dergleichen Gesuche, die jedoch nicht über eine Woche aufbehalten werden dürfen, mit einem gemeinschaftlichen Berichte der Regierung vorzulegen, und nach erhaltener Regierungs-Erledigung die Bescheide den Parteyen hinaus zu geben. Inländer sind von Beybringung der Taufscheine nur in folgenden Fällen zu dispensiren: 1) wenn die Taufbücher verbrannt sind; 2) wenn die Taufe durch Irrung in dieselben nicht eingetragen ist a); 3) wenn augenscheinliche Gefahr am Verzuge haftet, da eine Brautperson am Todbette liegt, oder die Braut noch vor Eingehung der Ehe zu gebären Gefahr läuft; 4) wenn der Geburtsort unbekannt ist, oder nach genauer Erforschung nicht ausfindig gemacht werden kann b). Außer diesen Fällen hat in Wien die Polizey-Oberdirection die von Inländern gestellten Gesuche dieser Art der Regierung gar nicht vorzulegen, sondern die Parteyen geradezu abzuweisen; solche Personen aber, die bloß durch Pässe und Zeugnisse auf eine nicht über alle Zweifel erhabene Art die vollkommene Zurücklegung des Alters der Großjährigkeit darthun können, an die Personal-Instanz, welcher die Behandlung der Justiz-Gegenstände zukommt, anzuweisen, welche solche Personen für minderjährig anzusehen, und nach Maßgabe

a) 12. April. 1810 n. 1 u. 2.
b) 2. Aug. 1810.

der für die Minderjährigen in Ehesachen bestehenden Gesetze sich zu benehmen hat. In den oben besagten vier Fällen hingegen hat die Regierung die weitere Untersuchung durch kreisämtliche Erhebungen, oder durch Mittheilung an die Landesstelle der Provinz, aus welcher die Partey geboren zu seyn angibt, einzuleiten a). Ueberhaupt wird es derselben zur Pflicht gemacht, in solchen Fällen die strengste Genauigkeit zu beobachten, und im Zweifel über die Großjährigkeit die Parteyen an die Personal-Instanz zu dem eben erwähnten Ende zu weisen, auch in den Fällen, wo nur das Dominium, dem die Person untersteht, bekannt ist, die Nachricht von der ertheilten Dispens und der eingegangenen Ehe der Obrigkeit zu geben b). Die Dispens von Beybringung des Taufscheines ist jedoch keineswegs als eine Dispens von der Minderjährigkeit, sondern lediglich als eine legale Erklärung zu betrachten, daß die Großjährigkeit einer Person auch ohne Taufschein durch andere Beweismittel erprobt sey. Wenn sich daher nach der Hand zeigte, die dispensirte Person sey zur Zeit der ertheilten Dispens von Beybringung des Taufscheines, und vor der darüber geschlossenen Ehe noch nicht großjährig gewesen, so wäre diese Ehe eben so ungültig, als wenn einer Person nach Beybringung des ihre Großjährigkeit erweisenden Taufscheines ehelich getrauet worden wäre; nach der Hand aber entdecket würde, daß der Taufschein unecht, und die getraute Person damahls noch minderjährig war c). In Oesterreich ob der Ens sollen die Obrigkeiten keine Meldzettel ausstellen, wenn ihnen nicht der Taufschein von den Brautleuten vorgewiesen

a) 12. Apr. 1810 n. 2 u. 3.

b) 2. Aug. 1810.

c) 21. Jan. 1808 nach der Bekanntmachung in N. Oest. v. 18 Febr.

worden ist, und dann in dem Meldzettel jederzeit ausdrücklich beysetzen, daß die Person, der dasselbe ertheilet wird, vermöge des beygebrachten Taufscheines großjährig sey. Ein solches Meldzettel gilt dann als ein hinreichender Beweis von der Großjährigkeit der Personen, ohne daß sich der Seelsorger um einen weitern zu bekümmern hat a).

Zu dem, was von den Meldzetteln, Entlaßscheinen, Losbriefen, Heiraths- oder Trauungs-Licenzen ꝛc., welche von herrschaftlichen Unterthanen dem Pfarrer vor der Trauung ebenfalls vorgewiesen werden müssen, bereits oben (§. 43.) gemeldet worden, sind hier nur noch einige, bloß für einzelne Länder erlassene, Verordnungen beyzusetzen. Obschon in Steyermark nicht nur die Entlassung der Bezirksherrschaft, sondern auch der Aufnahmsschein jener Grundherrschaft, unter welcher sich die Brautleute als Rücksassen niederlassen wollen, als ein zur Verehelichung erforderliches Bedingniß vorgeschrieben sind b); so scheint doch der Pfarrer zur Abforderung des Aufnahmsscheines nicht verpflichtet, sondern dieser Schein für die Brautleute nur zu dem Ende nöthig zu seyn, um den Entlaßschein von der Bezirksherrschaft zu erhalten. Wenn Unterthanen aus Oesterreich ob der Ens mit Unterthanen aus Steyermark sich zu verehelichen im Sinne haben, und sich bloß mit den im erstern Lande üblichen Meldzetteln ausweisen, so sind sie an ihrem Vorhaben deßwegen nicht zu hindern, weil sie keine Entlaßscheine nach der Uebung in Steyermark beybringen, sondern es ist sich mit den im Lande ob der Ens üblichen Meldzetteln von Seite eines dortländigen Unterthans

a) 26. April 1805. n. 1 u. 3.
b) Gbl. Erlaß in Strmk v. 16. Febr. 1803.

zu begnügen. Dagegen sollte auch einem Steyermärker der gewöhnliche Entlaßschein, außer besondern dawider obwaltenden Umständen, nicht versagt werden, wenn er ins Land ob der Ens heirathen wollte, und mit keiner Aufnahms-Intercession einer ob der Ensischen Grundobrigkeit versehen war a). Das letztere aber dürfte sich geändert haben, weil jetzt auch im Lande ob der Ens der Aufnahmsschein für jeden Fall nothwendig geworden zu seyn scheint; denn über einen wegen Ertheilung der Meldzettel, Aufnahms- und Entlaßscheine erstatteten Bericht wurde durch ein Hofdecret für eben gedachtes Land verordnet, daß nach der vormahls bestandenen Ordnung wieder jede Partey, die sich verehelichen will, an diejenige Obrigkeit, welche dieselbe als einen Unterthan aufzunehmen gedenket, verwiesen werden soll b). Zur Beschränkung der Ehen der ärmern Volks-Classe auf dem Lande sollen die Bezirksobrigkeiten in Steyermark einem Gaste oder Taglöhner, dessen Verehelichung eine Gemeinde begünstiget, die Trauungs-Licenz nur dann ertheilen, wenn sie sich von dem fleißigen und moralischen Betragen desselben durch längere Zeit überzeugt haben, und die Gemeinde durch Ausstellung eines Reverses sich verbindlich macht, ihn sammt den Seinigen im Falle, daß er nach der Hand sich selbst mit der Arbeit zu ernähren außer Stand gesetzt werden sollte, lebenslänglich mit Kost und Kleidung zu versehen c).

Was von der Nothwendigkeit einer besondern Trauungsbewilligung oder Trauungsauf-

a) $\frac{12.\ \text{Juny}}{8.\ \text{July}}$ 1795 für Steyermark.

b) $\frac{16.}{29.}$ Juny 1796 für Oest. ob der Ens.

c) Gbl-Vdg v. 17. Nov. 1804 u. 9. Jan. 1805.

lage der Landesstelle bey Handwerksgesellen oben (§. 43 u. 72.) gesagt worden, scheint bloß auf die Haupt- und Residenz-Stadt Wien eingeschränkt werden zu müssen, weil die dahin einschlagenden Verordnungen nur in Wien kund gemacht worden sind. So ist ebenfalls bloß in Wien den Pfarrern aufgetragen, einen Handwerksgesellen nicht einmahl eher in das Verkündbuch einzutragen, als bis er sich mit der ordentlichen Ehelichungsbewilligung des Magistrates auszuweisen im Stande ist a).

In Betreff des Religions-Zeugnisses war Anfangs nur so viel eingebunden: die Pfarrer sollten keine im Christenthume so rohe Leute, daß sie nicht einmahl wissen, was jeder katholische Christ, wenn er zum Gebrauche der Vernunft kommt, nothwendig glauben und wissen muß, eher trauen, als bis sie sich die nöthigen Religions-Kenntnisse eigen gemacht haben b). Da aber verehelichte Personen, welchen die Aufsicht über Kinder und Dienstbothen obliegt, in der Religion, zu der sie sich bekennen, gehörig unterrichtet seyn sollen, so darf nun von den Pfarrern keine Trauung vorgenommen werden, wenn von den Personen, die sich trauen lassen wollen, nicht ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beygebracht wird, und es ist selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung dieses Zeugniß niemahls nachzusehen c). Einige andere Bemerkungen über das Religions-Zeugniß sind schon oben (§. 72 u. 77.) vorgekommen, In Oesterreich ob der Ens

a) 22. Nov. 1803.
b) 19. Jan. 1803.
c) 16. Jan. 1807.

pflegen die meisten Obrigkeiten ohne Vorzeigung des Religions-Zeugnisses kein Meldzettel zu ertheilen. In Böhmen soll sogar eine eigene Verordnung darüber bestehen.

Ergibt sich bey Untersuchung der vorgewiesenen Urkunden ein gegründeter Verdacht, daß einer oder der andern Brautperson ein Ehehinderniß im Wege stehe, oder wird sonst eines rege gemacht, so muß der Seelsorger ebenfalls die Trauung verschieben, bis alle Anstände gehoben sind. Das Gesetz fordert zum Aufschube der Trauung keinen rechtskräftigen Beweis des Ehehindernisses; denn es will auch der Gefahr ungültiger Ehen und nichtiger Trauungen vorbeugen. Nach dem gemeinen Kirchenrechte ist schon die Angabe oder das Zeugniß eines einzelnen Menschen hinreichend, die Schließung der Ehe und die Trauung zu verhindern a). Das Gesetz verbindet auch den Seelsorger nicht, eigene Nachforschungen über die Existenz oder Nichtexistenz des Ehehindernisses anzustellen. Es liegt den Parteyen selbst ob, alle Anstände zu heben, wenn sie nicht von der Ehe abstehen wollen. Will jedoch der Seelsorger zum Vortheile der Verlobten die Sache in Kürze zu schlichten versuchen, so ist ihm dieses nicht untersagt. Er kann daher die Brautleute über das in Anregung gebrachte Ehehinderniß vernehmen. Dabey soll er vor allem trachten, dieselben durch kluge Vorstellungen der üblen Folgen einer ungültigen Ehe zum aufrichtigen Bekenntnisse des Ehehindernisses zu bereden. Erfolgt kein Bekenntniß, so soll er suchen, von ihnen jene Umstände zu erforschen, die nach Beschaffenheit des Falles zur Entkräftung des Verdachtes oder der Anzeige beytragen können. Vermindert sich durch die erhaltenen Auskünf-

a) Cap. 12. de spons. cap. 22. de testib.

te der Verdacht, so hat er den Verlobten die Anleitung zu geben, was für Beweise sie beyzubringen hätten, um den Verdacht vollends zu entfernen, und dann zur Trauung zu gelangen. Gestehen aber die Brautleute das Ehehinderniß ein, oder es ist darüber ein vollkommener Beweis vorhanden, so hat er die Verlobten zu belehren, auf welche Art dasselbe allenfalls aus dem Wege geräumt werden könne, oder wenn es ein unauflösliches ist, ihnen geradezu zu erklären, daß sie sich weiter keine vergebliche Mühe machen sollten, indem sie nie zur Trauung zugelassen werden könnten. Bleibt er nach Vernehmung der Verlobten in Ansehung des Ehehindernisses noch in Ungewißheit, und er will sich nicht weiter mit dem Geschäfte befassen, so hat er seiner Pflicht Genüge geleistet, wenn er mit der Trauung so lange zurück hält, bis die Brautleute auf dem einen, oder dem andern Wege alles Nöthige in Richtigkeit gebracht haben, um ihn gegen den Vorwurf einer ungesetzmäßigen Trauung zu decken.

Ferner legt nach dem canonischen Rechte auch ein Ehelichungs- oder Trauungsverboth, das die geistliche Obrigkeit erläßt (interdictum, vetitum ecclesiae), dem Pfarrer die Verbindlichkeit auf, bis zur Aufhebung desselben keine Trauung vorzunehmen. Wird sie dessen ungeachtet vorgenommen, so ist zwar die Ehe deßwegen nicht ungültig, vorausgesetzt, daß kein entkräftendes Ehehinderniß mit unterläuft; aber den Eheleuten ist eine angemessene Busse aufzulegen a). Nach unseren Gesetzen kann auch die weltliche Obrigkeit Trauungen einstellen. Es ist nähmlich den Seelsorgern die Weisung ertheilt, daß sie, sobald ihnen durch eine Gerichtsbehörde ein Trauungsverboth ge-

a) Cap. 1 — 3 de matr. contracto contra interd. eccl. cap. 4. de sponsa duor.

macht wird, bis auf weitere Verordnung mit Vollziehung der Trauung einzuhalten haben, ohne in die Ursachen desselben einzugehen. Dagegen ist aber auch den Justiz-Behörden bedeutet, daß sie keine voreiligen, oder gar muthwilligen Trauungsverbothe bey den Seelsorgern einlegen sollen; widrigenfalls sie zur schärfesten Verantwortung gezogen werden würden a). Endlich soll der Pfarrer unter der Strafe von 12 zur Armen-Casse zu erlegenden Gulden keine Brautleute trauen, die schon in der Frühe betrunken sind, weil man in diesem Falle von der wahren Einwilligung derselben nicht überzeugt seyn kann b).

§. 86.

Rechtsmittel gegen verweigerte Trauung.

Der Seelsorger kann ohne gegründete Ursache aus Leidenschaft, Eigensinn, blindem Eifer, Aengstlichkeit, Mißverstand der Gesetze ꝛc. die Trauung versagen. Dagegen gibt das bürgerliche Gesetzbuch folgendes Rechtsmittel an die Hand: Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen c). Das Gesetz weiset Brautleute aus der Hauptstadt einer Provinz, welche wegen der ihnen verigewerten Trauung Beschwerde führen wollen, schlechterdings an die daselbst befindliche Landesstelle; Braut-

a) Gubl. Vdg in Böhmen v. 9. Nov. 1797.
b) 11. Oct. 1784.
c) A. b. Gzb. § 79.

leuten aber aus solchen Orten, wo keine Landesstelle ihren Sitz hat, mithin auch Brautleuten aus einer Provinzial-Hauptstadt, wo dieß der Fall ist, z. B. in Klagenfurt, läßt es die Wahl, ob sie sich an die Landesstelle, oder an ihr Kreisamt wenden wollen. Diesen Sinn verbürgt die ganze Fassung der angeführten Gesetzstelle. Der Grund davon ist, weil die Bewohner einer Hauptstadt ordentlicher Weise unter keinem Kreisamte, sondern nur unter der Landesstelle, die Einwohner anderer Ortschaften aber nicht nur unter der Landesstelle, sondern auch unter einem Kreisamte in politischen Geschäften stehen.

Soll die Beschwerde den gewünschten Erfolg haben, so muß sie gegründet, d. h. die Verlobten müssen durch die Verweigerung der Trauung in ihren Rechten gekränkt, es muß ihnen die Trauung ohne rechtliche Ursache versagt worden seyn. Dieser Fall tritt ohne Zweifel ein, wenn die Brautleute alle Urkunden und Zeugnisse, welche durch die Gesetze zur Eingehung der Ehe nach Verschiedenheit der Fälle erfordert werden, in gehöriger Form beygebracht haben, kein gesetzliches Hinderniß in Anregung gekommen ist, und doch unter irgend einem andern Vorwande die Trauung verweigert wird, z. B. ein Pfarrer will zwey Personen nicht trauen, weil der fremde, mit einem echten und guten Religions-Zeugnisse seines eigenen Seelsorgers versehene, Bräutigam die Religions-Prüfung ablehnt, die er ihm von seiner Seite zumuthet, oder weil der vom Bräutigame zur Schließung der Ehe Bevollmächtigte keinen Beweis führt, daß die beygebrachte Vollmachtsurkunde noch nicht widerrufen sey. Aber auch dann, wenn ein Ehehinderniß wirklich rege gemacht worden ist, kann die Beschwerde wegen verweigerter Trauung noch guten Grund haben. Die Anzeige des Ehehindernisses kann

grundlos seyn. Der Pfarrer will sich von der Grundlosigkeit derselben nicht überzeugen lassen, und schlägt hartnäckig die Trauung ab. Dagegen muß den Brautleuten ein Rechtsmittel zustehen. Die Geistlichkeit soll in keinem Falle, wo das Ehe-Patent (jetzt das bürgerliche Gesetzbuch) die Ehe einzugehen erlaubt, folglich kein Hinderniß vorhanden ist, den Parteyen den mindesten Anstand und Aufenthalt des priesterlichen Beystandes machen a). Sollte ein Bischof oder Pfarrer so weit gehen, die Trauung in solchen Fällen zu verweigern, so können sich die Parteyen unter Anführung der die That begleitenden Umstände an die Landesstelle wenden b). So ist z. B. den Bischöfen und Pfarrern aufgetragen, in den von der weltlichen Behörde dispensirten (abgeschafften) Fällen des Ehehindernisses der Verwandtschaft oder Schwägerschaft des dritten und vierten Grades keine unnützen Schwierigkeiten zu machen c), den Brautleuten in tertio et quarto gradu affinitatis tangente secundum die Trauung auf keine Weise zu verweigern d), bey der bestehenden allgemeinen Vorschrift des aufgehobenen Ehehindernisses der geistlichen Verwandtschaft die Schließung der Ehe ohne alle Dispens frey zu lassen e) u. s. w. Würde also ein Bischof oder Pfarrer in solchen Fällen den Verlobten wegen der Trauung Schwierigkeiten in den Weg legen, so lange sie sich nicht mit einer geistlichen Dispens ausweisen, so wären die Parteyen allerdings beschwert, und könnten an die Landesstelle oder an das Kreisamt den Recurs ergreifen. Eben

a) 1. April 1784.
b) 16. Oct. 1800.
c) 13. Jan. 1784.
d) 28. Febr. 1784.
e) 12. May und 5. July 1791.

so sind nach den bestehenden Vorschriften a) jene Parteyen, welche die Dispens von Aufgebothen bey der weltlichen Stelle erhalten haben, und darüber keine geistliche Dispens suchen wollen, von jedem Seelsorger ohne weiters zusammen zu geben; folglich können sie sich wegen Aufdringung der letztern bey der Regierung beschweren b). Die Einwendung, daß die Ehehindernisse des canonischen Rechtes, welche unsere Gesetzgebung nicht mehr anerkennt, oder von welchen die weltliche Macht in einzelnen Fällen die Nachsicht ertheilet, zwar in Beziehung auf den Ehevertrag ihre Kraft verlieren; aber in Beziehung auf das Sakrament ihre Wirkung fort behalten, mithin noch immer eine geistliche Dispensation nothwendig machen, ist eine leere Ausflucht, wie dieses der selige Appellationsrath von Horten in einer halb-officiellen Schrift c) gründlich ausgeführt hat, und von uns schon oben (§. 29.) in Kürze gezeigt worden ist. Ausdrücklich und deutlich verwerfen diesen Vorwand unsere Gesetze selbst, indem sie befehlen, „daß sämmtlichen Herrn Ordinarien der Irrthum, als ob die durch das Ehe-Patent aufgehobenen Disciplinar-Satzungen des geistlichen Rechtes bloß mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Contractes aufgehoben wären, hingegen in Beziehung auf das Sakrament noch immer beständen, und von katholischen Parteyen zu beobachten seyn, benommen werden soll, und daß die Herrn Bischöfe hiernach auch ihre Pfarrer, Seelsorger und Prediger anzuweisen haben" d).

a) 13. Jan. 1. April 1784, 21. May 1786 n.1., 31. Aug. 1804.

b) $\frac{1.}{6.}$ April 1785.

c) Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen? Wien 1785.

d) 4. Sept. 1783.

Findet die politische Behörde des Landes oder Kreises die Beschwerde der Verlobten gegründet, so hat sie Anstalt zu treffen, daß die Trauung derselben ohne fernern Anstand vor sich gehe. Daher ward in Ansehung der aufgehobenen Ehehindernisse durch wiederhohlte Hofdecrete verordnet, daß den Pfarrern von dem Gubernium die Trauung solcher Parteyen in dem Falle aufzutragen sey, wenn sich diese selbst beschweren, und sich nach Zulassung des Ehevertrages ruhig und richtig in ihrem Gewissen ohne weitere Dispens verheirathen wollen a). Wie aber, wenn ein Seelsorger den ihm von der politischen Obrigkeit gemachten Auftrag nicht befolgt, oder in der Weigerung, die Trauung vorzunehmen, wohl gar von seinem Bischofe bestärkt wird, kann die Landesstelle oder das Kreisamt alsdann auch Zwangsmittel, z. B. Temporalien = Sperre, Geldbussen rc. anwenden? Es ist kein Zweifel, daß der Staat einen die Trauung verweigernden Seelsorger durch alle ihm zu Gebothe stehenden Zwangsmittel zur Aufnahme der feyerlichen Erklärung der Einwilligung in die Ehe, oder zu der sogenannten Assistenz bey Schließung des Ehevertrages anhalten könne; denn dieselbe ist ein bloß bürgerlicher Amtsact, ein eigentliches Notariats=Geschäft, zu dessen Verrichtung die weltliche Macht denjenigen Bürger, dem sie dazu den öffentlichen Auftrag gegeben hat, durch ihre Behörden und schickliche Betreibungsmittel allerdings zu verhalten berechtiget ist. Dieser Schritt würde auch genügen, wenn die pfarrliche Assistenz und die priesterliche Einsegnung in der Ausübung gehörig von einander geschieden, und die Begriffe der Menschen über die Ehe hinlänglich geläutert wären. Die Parteyen, zufrieden, die zur Schließung ei-

a) 24. Nov. 1784, $\frac{17.}{27.}$ Jan. 1785.

nes gültigen Ehevertrages nothwendige Assistenz des Pfarrers mit Hülfe der politischen Obrigkeit bewirkt, und so die Rechte wirklicher Ehegatten erworben zu haben, könnten sich in Ansehung des Sakraments damit beruhigen, daß sie dasselbe nach der Lehre vieler angesehener Canonisten schon durch die in Gegenwart des Seelsorgers gültig erklärte Einwilligung in die Ehe einander selbst mitgetheilet haben (§. 17. u. 84.), oder daß es für sie in ihrer Lage wegen fehlender Gelegenheit so lange keine Pflicht gebe, dasselbe zu empfangen, als ihnen die priesterliche Einsegnung ohne hinreichenden Grund vorenthalten wird. Allein die enge Verbindung, in welche die pfarrliche Assistenz und die priesterliche Einsegnung durch das bekannte Reformations-Decret des Conciliums von Trient a), vorzüglich aber durch die seitdem eingeführte Trauungs-Praxis gebracht worden sind, und die durch eben diese langwierige Praxis erzeugten Begriffe von der Ehe versetzen die Landesstelle oder das Kreisamt bey Recursen wegen verweigerter Trauung gewisser Maßen in die Nothwendigkeit, auf beyde vorbesagte Handlungen zugleich und auf gleiche Art zu dringen. Beyde diese, obschon an sich sehr verschiedene, Handlungen verrichtet ein Priester, in der Kirche, vor dem Altare, mit dem Chor-Rocke angethan, mit der Stole am Arme, mit dem Römischen Ritual-Buche, in der Hand. Beyde gehen rasch hinter einander, ohne mindeste Unterbrechung, vor sich. Zuerst wird, mittelst zweyer ganz-kurzer Fragen und noch kürzerer Antworten die erklärte Einwilligung der Brautleute in die Ehe von dem Pfarrer aufgenommen, und dann, ohne den geringsten Absatz zu machen, die priesterliche Einsegnung etwas weitläufiger ertheilt. Was Wunder

a) Sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

wenn bey dieser Uebung die Idee fast allgemein herrschend wurde, daß alles, was bey dieser Gelegenheit vorgeht, nur ein in allen Theilen gleich wesentliches Ganzes, ein einziger, rein religiöser und untrennbarer, Act, ein geistliches Continuum sey, das man unter dem Worte Trauung zu verstehen habe. Ein großer Theil des Volkes glaubte keine gültige Ehe geschlossen zu haben, wenn er nicht alles Uebliche beobachtet sähe. Er steht in dem Wahne, daß nicht der eingegangene Ehevertrag, sondern die priesterliche Einsegnung oder das empfangene Sakrament das Recht zum ehelichen Beyschlafe gebe. Daher das Bestreben, auch mit Bewußtseyn eines entgegen stehenden Ehehindernisses, wo möglich, nur die priesterliche Einsegnung zu erschleichen. Diese vorgefaßten Meinungen theilt die oft nicht hinlänglich unterrichtete Geistlichkeit mehr oder weniger mit dem Volke. Ein Seelsorger von dieser Art betrachtet sich bey dem ganzen sogenannten Trauungs-Acte bloß als Religions-Diener. Er hält alles, was ihm sein Ritual-Buch vorschreibt, für gleich wesentlich zur Schließung der Ehe; er würde sich, auf Begehren der politischen Obrigkeit, nicht getrauen, bloß die Erklärung der Einwilligung in die Ehe aufzunehmen, und die Einsegnung zu unterlassen, weil ihn das Ritual-Buch anweiset, sowohl das eine als das andere zu verrichten. Er würde fürchten, auf solche Art seine geistliche Amtspflicht zu übertreten, und dürfte wohl auch von manchem Ordinarius darüber zur Verantwortung gezogen werden. Wenn also der Pfarrer die Trauung versagt, so ist ordentlicher Weise anzunehmen, daß er sich nicht bloß weigert, den Brautleuten die priesterliche Einsegnung zu ertheilen, sondern auch bey der feyerlichen Erklärung der Einwilligung in die Ehe gegenwärtig zu seyn, und wenn Verlobte bey der Landesstelle, oder bey

dem Kreisamte Beschwerde wegen verweigerter Trauung führen, so geht ihr Gesuch, wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend dahin, den Seelsorger nicht allein zur Assistenz bey der Erklärung ihrer ehelichen Einwilligung, sondern auch zur Ertheilung der Einsegnung anzuhalten. So kommt die politische Obrigkeit bey Recursen, die wegen Verweigerung der Trauung an sie gerichtet werden, gewöhnlich in den Fall, wo sie die Assistenz des Seelsorgers bey Eingehung des Ehevertrages, und die priesterliche Einsegnung zugleich durch Androhung oder Anwendung von Zwangsmitteln bewirken soll.

Kann nun die politische Obrigkeit auf Ansuchen gekränkter Brautleute auch die priesterliche Einsegnung erzwingen? Wenn kein anderes Mittel hilft, allerdings; denn der bürgerliche Regent ist befugt, ja verbunden, jedem Mitgliede was immer für einer im Staatsgebiethe befindlichen, und von ihm gebilligten Gesellschaft, wenn es an ihn recurrirt, zum Genusse der gesellschaftlichen Rechte, von dem es ein anderes Mitglied, sey dieses auch ein gesellschaftlicher Vorgesetzter, widerrechtlicher Weise auszuschließen sucht, nöthigen Falles auch durch Zwang zu verhelfen. Allein der Fall, wo die Anwendung des Zwanges nöthig seyn soll, wird wohl kaum jemahls eintreten. Ist es offenbar, daß der Seelsorger die Trauung bloß aus Eigensinn, aus Habsucht, aus Leidenschaft, aus Unwissenheit oder Mißverstand der Gesetze versagt, so wird sich die Sache durch eine Anzeige an den Bischof leicht schlichten lassen. Sollte aber wider alles Vermuthen dieses Mittel fehlschlagen, oder stützt der Seelsorger die Verweigerung der Trauung auf einen nach seiner Ueberzeugung rechtmäßigen Grund, versichert er, daß ihm die Kirchensatzungen, die Befehle seiner geistlichen Obern, sein Gewissen nicht erlauben, die Trauung vorzunehmen, ist also der

Fall vorhanden, wo es wirklich hart scheint, Zwang gegen ihn zu gebrauchen, so gibt es auch hier ein gelinderes Mittel. Die Priesterweihe macht jeden, der dieselbe empfangen hat, fähig, das Sakrament der Ehe auszuspenden, mithin die priesterliche Einsegnung des Ehevertrages zu verrichten. Es ist nur eine kirchliche Disciplinar-Satzung, welche die Befugniß dazu auf den eigenen Pfarrer der Brautleute beschränket. Kirchliche Disciplinar-Satzungen, wenn sie im Staate Unordnungen veranlassen, kann der bürgerliche Regent ganz aufheben; um so viel mehr also in einzelnen Fällen, wo eine schädliche Folge davon sich wirklich äußert, eine Ausnahme davon machen, oder vielmehr die Beobachtung derselben einstellen. Er kann daher im gesetzten Falle durch seine Behörden den gekränkten Brautleuten die Erlaubniß geben, einen andern Priester, der geläutertere Grundsätze hat, und auch keine Gefahr läuft, von seinem aufgeklärtern Bischofe deßwegen zur Verantwortung gezogen zu werden, nach Belieben aufzusuchen, vor demselben ihre Einwilligung in die Ehe feyerlich zu erklären, und sich von ihm einsegnen zu lassen, oder er kann sie selbst an einen solchen anweisen. Doch liegt es in dem ganzen Systeme unserer Gesetzgebung in publico-ecclesiasticis, daß die politische Obrigkeit vor einem solchen Schritte den Ordinarius des weigernden Seelsorgers vernehme, damit derselbe, wenn er die Hartnäckigkeit des letzteren nicht billiget, Gelegenheit habe, selbst die Einsegnung des sich beschwerenden Brautpaares einem andern Priester seiner Diöcese aufzutragen.

Findet hingegen die politische Behörde die Weigerung des ordentlichen Seelsorgers, Verlobte zu trauen, nicht ohne gesetzlichen Grund, so hat sie zu beurtheilen, ob die Trauung dem recurrirenden Brautpaare gänzlich

und auf immer abzuschlagen, oder ob dasselbe anzuweisen sey, noch einige Zeugnisse oder Urkunden, allenfalls auch eine Dispensation von dem etwa obwaltenden Ehehindernisse, sich zu verschaffen, und dem Seelsorger vorzulegen, oder ob die Entscheidung über das Ehehinderniß der Gerichtsbehörde überlassen werden soll. Es versteht sich, daß sowohl den Brautleuten, als dem Seelsorger von dem Kreisamte noch ein weiterer Recurs an die Landesstelle, von dieser an die politische Hofstelle offen stehe.

§. 87.

Eintragung der geschlossenen Ehe in das Trauungsbuch.

Ueber die eingegangenen Ehen muß fortwährende Gewißheit vorhanden seyn. Diese braucht die öffentliche Verwaltung in mehreren politischen Rücksichten, z. B. um das Conscriptions-Wesen gehörig einzurichten, um über die Beobachtung des Ehehindernisses der Verwandtschaft wachen zu können. Noch nothwendiger aber ist dieselbe für Privat-Personen zur Begründung mannigfaltiger Rechte, z. B. des gesetzlichen Erbrechtes, des Anspruches auf die gesetzliche Vormundschaft, auf Familien-Stiftungen rc. Daher befahl schon das Concilium von Trient a) dem Pfarrer, ein Trauungsbuch zu führen, und fleißig aufzubewahren, worin er die Nahmen der Brautleute und Zeugen, wie auch den Tag und Ort der geschlossenen Ehe aufzeichnen sollte. Weit genauer und vollkommener ist in diesem Stücke die Oesterreichische Gesetzgebung. Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages

a) Sess. 24. cap. 1. de ref. matr.

sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familien-Nahme, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten mit der Bemerkung, ob sie schon verehelichet waren oder nicht; der Vor- und Familien-Nahme, dann der Stand ihrer Aeltern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Nahme des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feyerlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden a). Es ist für das Trauungsbuch ein eigenes Formulare vorgeschrieben, nach welchem es folgende Rubriken haben soll: Jahr, Monath und Tag der Trauung; den Nummer des Hauses, den Tauf- und Zunahmen des Bräutigams, die Religion und das Alter desselben; ob er unverheirathet oder Witwer ist; den Tauf- und Zunahmen der Braut, ihre Religion, Alter, ob sie unverheirathet oder Witwe ist; den Tauf- und Zunahmen der Zeugen, oder sogenannten Beystände, und ihren Stand b).

Vergleicht man die Rubriken dieses Formulares mit der angeführten Stelle des bürgerlichen Gesetzbuches, so sieht man, daß jenes in Betreff der Zeit und der Religion Vorschriften enthält, die in diesem nicht vorkommen, und daß umgekehrt dieses Sachen vorschreibt, die in jenem ausgelassen sind. Das bürgerliche

a) A. b. Gzb. §. 80.

b) 20. Febr. 1784. §. 1.

Gesetzbuch hatte laut des Kundmachungs-Patents a) nicht die Absicht, die über politische Gegenstände ergangenen Verordnungen aufzuheben. Es bleibt also gedachtes Formulare noch in seiner Kraft; aber die neuen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches dienen zur Vervollständigung desselben. Es muß also jetzt in das Trauungsbuch auch der Brautleute Stand und Wohnung, d. i. die Herrschaft und der Ort, wo sie herstammen, und bey der Braut noch der Hausnummer, dann der Vor- und Familien-Nahme und der Stand ihrer Aeltern eingetragen werden, aber nicht unter besonderen, sondern unter den nähmlichen Rubriken, in welche die Nahmen des Bräutigams und der Braut zu stehen kommen. In Ansehung der Braut war alles dieses für einzelne Provinzen schon durch frühere Verordnungen vorgeschrieben, welches nun durch das bürgerliche Gesetzbuch allgemein gemacht, und auch auf den Bräutigam ausgedehnt worden ist. Jene ältern Verordnungen geben auch den Grund davon an, indem sie ungefähr so lauten: Da die Anmerkung aller die Braut näher bestimmenden Umstände um so nothwendiger ist, als eines Theils der Nahme und der Vornahme mehrerer Personen beym Landvolke sehr oft ganz gleich ist, und andern Theils die Eintragung des bloßen Vor- und Zunahmens der Braut in die Trau-Register ohne Beyfügung, von welcher Herrschaft und aus welchem Orte und Hausnummer sie herstammt, und wer ihre Aeltern gewesen sind, in spätern Jahren, wenn die Abkunft der Gattinn nicht mehr durch die Aussagen von Zeitgenossen erörtert werden kann, die Folge hat, daß die so undeutlichen Traubriefe bey Erbschaftsabhandlungen und andern gerichtlichen Vorfällen, wo sie den

a) 11. Juny 1811.

einzigen Beweis machen können, die abgesehene Wirkung nicht haben: so sollen die Seelsorger in den Trau-Registern nebst dem Nahmen der Braut, und zwar in der nähmlichen Rubrik, in welcher ihr Nahmen zu erscheinen hat, auch jederzeit die Herrschaft, und den Ort, wo sie herstammt, sammt dem Hausnummer, wie auch wer ihre Aeltern gewesen sind, deutlich anmerken a).

Die dem Pfarrvorsteher durch das bürgerliche Gesetzbuch befohlene eigenhändige Eintragung des geschlossenen Ehevertrages in das Trauungsbuch ist vermöge der politischen Verordnungen so zu verstehen: Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von demjenigen eingetragen, der die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kundig sind, sich jedesmahl eigenhändig einschreiben. Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister oder sonst jemand an ihrer Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrerstatt gemachte Einschreibung mit einem Kreutze, oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bey Testamenten und Verträgen üblich ist, bekräftigen b). In Fällen, wo ein Beystand seinen Nahmen zwar eigenhändig, jedoch mit unleslicher Schrift in den Trau-Registern eingeschrieben, hat der Seelsorger oder Schullehrer sogleich den unleserlich geschriebenen Nahmen des Beystandes unter desselben Fertigung deutlich mit dem Beysatze: das heißt, auszuschreiben, um den nachtheiligen Folgen, die aus der Undeutlichkeit der Matrikeln in künftigen Zeiten entstehen dürften, vorzubeugen c). Der Miß-

a) Gbl-Vdg in Böhmen v. 1. May 1794. Hof-Decret für West-Galizien v. 21. Oct. 1796.

b) 20. Febr. 1784. §. 2.

c) Gbl-Vdg in Böhmen v. 27. Oct. 1799.

brauch einiger Seelsorger, statt der Zeugen oder Beystände nur die Brautführer und Kranzeljungfern, die meistens junge, zur Zeugenschaft noch nicht geeignete, Leute sind, zur Mitfertigung in den Trau = Registern zu ziehen, ist abgestellt a). Die Zeugen haben sich sowohl nach katholischen, als akatholischen Trauungen zur vorschriftmäßigen Unterfertigung in die katholische Pfarre auch dann zu begeben, wenn die Trauung nicht in der Pfarrkirche geschieht b).

Auch die Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches, daß der Nahme des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feyerlich erklärt worden ist, deutlich angeführt werde, erhält durch die politischen Verordnungen eine nähere Bestimmung. Nähmlich der Pfarrer unterzeichnet nur am Ende jeder Seite des Trau = Registers seinen Nahmen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet wird, so muß bey jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Cooperator unterzeichnet seinen Nahmen bloß mit dem Beysatze: Cooperator. Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist seiner Fertigung noch beyzusetzen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat c).

Wird eine Ehe eingegangen, die wegen der Minderjährigkeit, wegen des Militär = Standes, wegen der Eigenschaft eines gering besoldeten Beamten, eines Handwerksgesellen, eines herrschaftlichen Unterthans, wegen eines vorher bestandenen Ehebandes einer Brautperson, oder weil ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wurde,

a) Gbl = Vdg in Böhmen v. 1. May 1794.
b) 6. May 1784.
c) 20. Febr. 1784. §. 3.

weil die Verkündigung an mehreren Orten geschehen mußte, oder weil ein Bevollmächtigter zur Schließung des Ehevertrages erschien, Anständen unterlag, oder zu unterliegen scheinen konnte; so muß in dem Trauungsbuche eine kurze Erwähnung derjenigen Urkunden gemacht werden, wodurch dergleichen wirkliche oder scheinbare Anstände gehoben worden sind, z. B. es muß bemerkt werden, daß die Ehe mit Einwilligung des Vaters, oder der vormundschaftlichen Gerichtsbehörde, mit schriftlicher Erlaubniß des Regiments, vermöge Dispens von diesem oder jenem Ehehindernisse ꝛc. geschlossen worden sey. Das Verzeichniß solcher Urkunden findet man an andern Orten (§. 72 u. 85.). Daher ist den Pfarrern und Local-Caplänen aufgetragen, auch die von ihnen allenfalls verlangten und ertheilten geistlichen Dispensen sowohl von Verkündigungen, als in tertio et quarto gradu simplici et mixto consangvinitatis et affinitatis nach der canonischen Berechnung in dem Copulations-Buche alles Fleißes anzumerken, damit keine Unordnungen und Zweifel über die Richtigkeit solcher Trauungen jemahls entstehen können a). Vormahls waren die Pfarrer bey Trauungen beurlaubter Soldaten sogar verbunden, die von der Braut bey ihrer weltlichen Obrigkeit gegebene Versicherung, daß sie in keiner Gelegenheit zu dem Regimente ihres Mannes kommen wolle, von Wort zu Wort in dem Trauungs-Protokolle einzuschreiben b); jetzt aber ist es, wie bey den übrigen Urkunden, genug, den von ihr in dieser Rücksicht ausgestellten Revers in dem Trauungsbuche anzudeuten. Alle im Trauungsbuche angedeuteten Urkunden soll der Seelsorger wohl ver-

a) 21. May 1786. §. 3.
b) 20. Febr. 1780.

wahren. Sie dienen nicht nur ihm und den Eheleuten zur Legitimation, sondern sie können auch noch in später Zukunft als Beweismittel in Rechtsangelegenheiten gebraucht, und die Grundlage der wichtigsten gerichtlichen Entscheidungen werden.

Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bey der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennet, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen. Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beysatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtiget worden ist, binnen acht Tagen anzeigen a), wahrscheinlich damit letzterer dieselbe in seinem Trauungsbuche, wo sie einstweilen nur als künftig erschien, nun auch als geschehen andeuten könne; denn wozu wäre sonst die befohlene Anzeige? Diese Vorschriften haben zum Zwecke, die Auffindung des Beweises über Ehen, die weder in der Pfarre des Bräutigams, noch der Braut geschlossen

a) A. b. Gzb. §. 81. u. 82.

werden, nach dem Absterben der dabey gegenwärtig gewesenen Zeugen zu erleichtern. Auf gleichem Grunde, nähmlich auf der Sorgfalt für die Evidenz-Haltung der pfarrlichen Bücher, beruhet auch die Vorschrift, daß eine Trauung, welche ein benachbarter Pfarrer, an den das Consistorium eine Gemeinde wegen Erkrankung oder gänzlicher Ermangelung des dort befindlichen Seelsorgers zur Empfangung der Sakramente unterdessen angewiesen hat, in dieser Zwischenzeit verrichtet, in dem Protokolle derjenigen Seelsorger-Station, welche eben keinen eigenen Seelsorger hat, ohne daß ihre Auflösung entschieden wäre, als in dem Protokolle der eigentlichen Pfarre der Brautleute eingetragen werde a); nur dürfte es zur Vermeidung aller künftigen Zweifel noch nöthig seyn, daß der supplirende Seelsorger in dem Trauungsbuche der andern Pfarre, die er einstweilen neben seiner eigenen zugleich versieht, die Eigenschaft bemerke, in welcher er Brautleute aus derselben getrauet hat. Außer den angeführten gibt es noch eine Menge anderer Vorschriften, die theils die Führung der Trauungsbücher, besonders in Ansehung der Akatholiken und Militär-Personen, theils die Aufbewahrung derselben, theils die über beydes sowohl von den Ordinarien als den Kreisämtern zu führende Aufsicht, theils die Verfassung und Einsendung der daraus zu ziehenden Jahres-Tabellen ꝛc. betreffen. Allein diese Vorschriften sind auch den Tauf- und Todtenbüchern gemein, und sollen daher in einem andern Werke, wo von den Pfarrbüchern überhaupt die Rede seyn wird, aus einander gesetzt werden.

a) Rgsvdg in N. Oesterr. v. 8. Nov. 1806.

§. 88.

Trauungsscheine.

Gewöhnlich verlangen die Brautleute gleich nach der Trauung von dem Pfarrer einen so genannten Trauungs-, Vermählungs- oder Copulations-Schein. Es gibt aber auch sonst mannigfaltige Anläße, bey welchen dergleichen Scheine begehrt werden. Der Pfarrer hat sie nach den eigens vorgeschriebenen Formularen auszufertigen a). Sie sollen alle jene Rubriken genau ausdrücken, die das Trauungsbuch enthält, woraus sie gezogen werden. Im Falle, wo die Brautleute von dem Aufgebothe zum Theil, oder ganz enthoben worden sind, muß auch dieser Umstand mit Anführung des Tages der von der Regierung, oder dem Kreisamte erhaltenen Dispens in dem Trauungsscheine ausdrücklich angesetzt werden b). Der Stämpel der Vermählungsscheine richtet sich nach der persönlichen Eigenschaft des Bräutigams c), und wenn er mehrere Eigenschaften hat, nach der höchsten derselben d). Viele andere Verordnungen gehen nicht bloß die Trauungs-, sondern zugleich auch die Tauf- und Todtenscheine an, und sollen daher ebenfalls in einem andern Buche vorkommen, wo von allen diesen drey Arten der pfarrlichen Scheine unter einem zu handeln die Gelegenheit seyn wird.

a) 30. April 1789. Rgsvdgen unter und ob der Ens v. 3. July u. 6. Aug. 1789.
b) 9. Oct. 1802.
c) 5. Oct. 1802. §. 20. h.
d) Ebd. §. 18.

§. 89.

Stolgebühren für die Verkündigung, Trauung und Ausstellung der Trauungsscheine.

Für die Verkündigung und Trauung der Eheleute, und für die Ausstellung der Trauungsscheine ist es dem Pfarrer erlaubt, zum Behufe seines Unterhaltes gewisse Taxen zu fordern, die man Stolgebühren (jura stolae) zu nennen pflegt. Sie sind nach den für einzelne Länder vorgeschriebenen Stolordnungen a) abzunehmen, die in keinem Falle überschritten werden dürfen b). Wir wollen nur die Stolgebühren, die für Oesterreich festgesetzt sind, weil sie sich am kürzesten zusammen fassen lassen, hier anführen. In Wien und in den innerhalb der Linie liegenden Vorstädten und Ortschaften, wie auch in Ober-Oesterreich haben der Bürgerstand und die geringeren Classen für das dreymahlige Aufbiethen, und für einen Schein aus dem Trauungsbuche 30 kr., für die Trauung dem Pfarrer 1 fl., dem Meßner oder Kirchendiener 20 kr.; die vom höhern

a) Für Wien und die innerhalb den Linien liegenden Vorstädte und Ortschaften v. 25. Jän. 1782. Für das übrige Nieder-Oesterreich v. 27. Jan. 1781. Für Ober-Oesterreich v. 20. Jan. 1783. Für Böhmen v. 30. May 1750. Für Mähren v. 15. April 1749. Für Schlesien v. 4. Oct. 1749, wie auch ein Nachtrag für beyde letztere Provinzen v. 22. Juny oder 6. July 1793. Für Galizien v. 1. July 1785. Für Steyermark v. 13. Dec. 1774. Für Kärnthen ist nur bekannt die Vdg v. 6. oder 25. July 1799 die Gebühren für Tauf-, Todten- und Trauungsscheine betreffend.

b) 23. July 1763, 5. Apr. 1765, und die ang. Stolordnungen.

Stande aber immer den doppelten Betrag zu entrichten a). In Nieder-Oesterreich auf dem Lande hingegen sind für das dreymahlige Verkünden der Brautleute 30 kr., für eine Copulation dem Pfarrer 1 fl., dem Meßner oder Schulmeister 20 kr. ohne Unterschied des Standes; für einen Copulations-Schein aber vom Bürgerstande 30 kr., vom höhern Stande 1 fl. zu bezahlen b). Wird bey der Trauung von den Hochzeitparteyen zum Knien ein bedeckter Bethschemmel oder Stuhl verlangt, so ist die Taxe dafür überall 1 fl., wovon 40 kr. der Kirche, 20 kr. dem Meßner gebühren c). Es versteht sich, daß der Stämpel eines ausgestellten Trauungsscheines stets besonders zu vergüten ist d). In den übrigen Provinzen sind die Einwohner in Hinsicht auf Stolgebühren in mehrere Classen eingetheilt.

Wenn die Braut sich in ihrer Pfarre copuliren läßt; sodann aber in eine andere Pfarre überführt wird, hat ihr der Pfarrer nicht das Duplum, sondern nur das Simplum der Stolgebühr abzufordern. Wird sie nicht in ihrer, sondern in der Pfarre des Bräutigams copulirt, so ist sie ihrem Pfarrer gar keine Stolgebühr zu entrichten schuldig, weil mit der aufgehobenen Verbindlichkeit, sich in ihrer eigenen Pfarre copuliren zu lassen, auch aller Grund zur Entrichtung einer Stolgebühr an den eigenen Pfarrer wegfällt e). Trauungsgebühren, welche von solchen Brautleuten eingehen, die aus einer dritten Pfarre mit dem Entlassungsscheine ihres Pfarrers erscheinen, um in einer neu errichteten

a) 25. Jan. 1782, 20. Jan. 1783, V Abth. Rubrik XVII.
b) 27. Jan. 1781, Rubrik X.
c) Ebend. wie unter a u. b.
d) 25. Jan. 1782, 20. Jan. 1783 am ang. Ort., 22. Juny 1793.
e) 11. März 1785.

Curatie getrauet zu werden, sind als zufällige Geschenke oder Vergeltungen für den neuen Seelsorger, der sie gleichsam als Delegatus ihres eigenen Pfarrers trauet, anzusehen, folglich an den alten Pfarrer, dem vormahls diese neue Curatie als Filiale unterstand, nicht zu verrechnen, weil dieser Trauungs-Act weder seine ehemahligen Pfarrkinder betrifft, noch in seinem Nahmen verrichtet wird, folglich derselbe an den Einkünften, die er sonst, wenn die neue Curatie seine Filiale, mithin ohne neuen Seelsorger geblieben wäre, zu beziehen gehabt hätte, nicht verliert a). Im Falle, daß Brautleute, welche vor der neuen Eintheilung der Curatien unter die nähmliche Pfarre gehörten, dermahlen unter abgesonderten Pfarrbezirken leben, ist die Stolgebühr, ungeachtet die Eheverkündigung in den Pfarrkirchen beyder Theile zu geschehen hat, nur an den Curaten des Bräutigams abzuführen, und bey dem Curaten der Braut lediglich die Zahlungsbescheinigung vorzuweisen b). Es ist schwer, die Absicht und den Grund dieser bloß Inner-Oesterreichischen Verordnung zu errathen. Vielleicht wollte man in Inner-Oesterreich Brautleuten, die vormahls in die nähmliche Pfarre gehörten, mithin nur eine einfache Verkündigungsgebühr zu entrichten hatten, die Bezahlung einer doppelten ersparen, weil darin nicht von Abführung einer doppelten Stolgebühr für den Bräutigam und die Braut, sondern bloß von Abführung der Stolgebühr nur an den Curaten des Bräutigams die Rede ist.

Militär-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, diese mit eingeschlossen, haben gar keine Stole zu bezahlen; folglich hat der Civil-Pfarrer dann, wenn

a) 14. Febr. 1801.
b) Gbl-Vdg in Inner-Oesterreich v. 21. Juny 1787.

die Trauung zwischen einer solchen Militär-Person und einer Braut vom Civil-Stande von ihm vorgenommen wird, auch nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern a). Hieraus erhellet, daß eigentlich nur die wehrhafte Mannschaft der untern Grade von Entrichtung der Stol-Taxen entbunden ist, nicht auch andere zum Militär-Körper gehörige Personen, z. B. Feldkriegs-Commissäre, Kinder und Witwen der Soldaten. Auch ersieht man daraus, es sey der Grundsatz angenommen, daß bey der Trauung eigentlich jeder Brautperson die Entrichtung der halben Trauungs-Taxe obliege, vermuthlich, weil diese Handlung beyde Brauttheile gleich viel angehet, und der Trauende durch dieselbe beyden Theilen gleichen Dienst leistet. Wenn also eine Brautperson von Bezahlung der Trauungsgebühr befreyet ist, so versteht sich dieses immer nur von der Hälfte. Die andere nicht befreyte Brautperson muß dessen ungeachtet doch die andere, auf sie fallende, Hälfte der Trauungs-Taxe bezahlen. Doch macht ein befreyter Militär-Bräutigam auch seine für sich nicht befreyte Braut, wenn sie eine zum Militär-Körper gerechnete Person ist, seines Privilegiums theilhaftig, und der Civil-Pfarrer, der sie in subsidium der Militär-Geistlichkeit trauet, kann von ihnen gar keine Trauungsgebühr verlangen, weil er nur für den Fall zur Abnahme der halben Gebühr in Ansehung der Braut berechtiget wird, wenn diese vom Civil-Stande ist. Hingegen kann der Civil-Pfarrer die ganze Stol-Taxe, sowohl in Ansehung des Bräutigams als der Braut, in Anspruch nehmen, wenn er einen Bräutigam vom Civil-Stande mit einer zum Militär-Körper gezählten Braut zusammen gibt, weil

a) $\frac{\text{19. May}}{\text{15. Sept.}}$ 1808 §. 3. a.

weder diese für sich eine Stolfreyheit genießt, noch jener, der sie ebenfalls selbst nicht hat, ihr eine mittheilen kann. Ober-Officiere haben die Stole zu entrichten; jedoch hat sich der Civil-Pfarrer in Bemessung des Betrages ganz nach den für die Civil-Geistlichkeit überhaupt bestehenden Stolgesetzen zu achten a), also nicht mehr nach der Militär-Stolordnung, wie es ihm durch ältere Gesetze b) befohlen war.

Für die Eheverkündigung der ad militiam vagam gehörenden Militär-Personen, welche in Ermangelung einer eigenen Garnisons-Kirche, wo sie von dem Feld-Superior, oder von dem Feld-Caplan geschehen kann, von dem Civil-Pfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen ist, hat derselbe keine Gebühr von der Militär-Person zu fordern c), also nach der Analogie von der Trauung doch die halbe in Ansehung der Braut vom Civil-Stande; gehört aber diese ebenfalls zum Militär-Körper, so nimmt sie nach eben jener Analogie Antheil an der Stol-Immunität ihres befreyten Militär-Bräutigams, und der Civil-Pfarrer geht mit der Trauungs-Taxe ganz leer aus. Dagegen hat er aus dem oben angeführten Grunde wieder Anspruch auf die ganze, wenn der Bräutigam vom Civil-Stande, und bloß die Braut eine der Miliz beygezählte Person ist. Alles dieses versteht sich jedoch nur von dem Falle, wo die Verkündigung des Bräutigams und der Braut in einer und derselben

a) $\frac{19.\ \text{May}}{15.\ \text{Sept.}}$ 1808. §. 3. b.

b) $\frac{6.}{12.}$ April 1754, $\frac{26.}{28.}$ Jan. 1771, 18. Juny 1797.

c) $\frac{19.\ \text{May}}{15.\ \text{Sept.}}$ 1808 §. 3. c.

Pfarrkirche schon hinreichend, und die Entrichtung nur einer Verkündigungsgebühr in Ansehung beyder Brautleute üblich ist; denn muß das Aufgeboth des Bräutigams in der einen, der Braut in der andern Pfarrkirche vor sich gehen, so bezahlt nach der allgemein eingeführten Gewohnheit jeder Theil, wenn er nicht stolfrey ist, für sich allein die ganze Verkündigungs-Taxe an den Vorsteher der Pfarrkirche, in welcher er seiner Verhältnisse wegen verkündiget werden soll. Zur Bestätigung der entwickelten Grundsätze dient eine etwas frühere Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung, vermöge welcher von den Pfarrern inner den Linien Wiens „die Eheverkündigungen der Militär-Personen im Nahmen des Feld-Superiors in ihren Pfarreyen, in welche einer oder der andere Theil der Brautleute gehöret, und zwar, wenn beyde Theile der Militär-Jurisdiction unterliegen, oder wenn nur ein Theil der Militär-Jurisdiction untersteht, in der Pfarre, wo das Aufgeboth wegen des der Militär-Jurisdiction unterstehenden Theils zu geschehen hat, unentgeldlich vorgenommen werden" soll a). Sollte, wie es scheint, diese Regierungs-Verordnung mit den vorgetragenen, aus der allgemeinen Praxis uud der neuesten Vorschrift über diesen Gegenstand hervorgehenden, Grundsätzen nicht in allen Puncten sich vereinbaren lassen, so wäre sie in so weit als aufgehoben zu betrachten. Noch könnte hier die Frage entstehen, ob denn der Civil-Pfarrer von einem Ober-Officier, den er verkündiget, die Aufgeboths-Taxe begehren könne? Bedenklichkeit erregen die allgemeinen, in der Anfangs angeführten Gesetzstelle ohne Einschränkung stehenden, Ausdrücke: Militär-Personen, Militär-Person. Allein da die Ober-Officiere

a) N. Oest. Rgsvdg v. 31. Jan. 1805.

zur Entrichtung der Stole überhaupt an den Civil-Pfarrer verbunden sind, zu ihren Gunsten keine Ausnahme in Ansehung der Verkündigungsgebühr gemacht, und diese geringer als die Trauungs-Taxe ist; so ist gar kein Grund vorhanden, warum man annehmen sollte, daß der Civil-Pfarrer von ihnen die Verkündigungsgebühr zu fordern nicht berechtiget sey. Jener allgemeine Ausdruck: Militär-Person in der Anfangs angeführten Gesetzstelle, ist bloß von solchen Militär-Personen zu verstehen, welchen die Befreyung von Stolgebühren überhaupt zu Statten kommt.

Wenn dort, wo keine Garnisons-Kirche besteht, der Feld-Superior oder Feld-Caplan in der Civil-Pfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militär-Personen wohnen, die pfarrliche Verrichtung der Trauung vermöge des ihm hierzu eingeräumten Rechtes vornimmt, hat der Civil-Pfarer deßwegen keine Stolgebühr anzusprechen a). Die Allgemeinheit der Ausdrücke verbiethet in einem solchen Falle dem Civil-Pfarrer alle Abnahme einer Taxe von den Brautpersonen, sobald nur eine davon der Jurisdiction des Feld-Superiors oder Feld-Caplans zugewiesen ist sie mag nun ein gemeiner Mann, ein Unter-Officier, ein Ober-Officier, oder eine zum Militär-Körper gerechnete Weibsperson, und die andere vom Civil-Stande, oder ebenfalls eine der Militär-Jurisdiction unterstehende Person seyn. Was für einen Anspruch auf die Beziehung einer Stolgebühr könnte wohl auch der Civil-Pfarrer in einem solchen Falle haben, da er weder eine pfarrliche Function in subsidium der Militär-Geistlichkeit verrichtet, noch die Kirche, als eine Gott geweihete

a) $\frac{\text{19. May}}{\text{15. Sept.}}$ 1808 §. 3. d.

Sache, zu seinem Vortheile an dieselbe vermiethen darf? Die Brautleute müssen ohnehin in diesem Falle die Gebühr dem Feld-Superior oder Feld-Caplan, der sie trauet, bezahlen, wenn sie nicht davon befreyet sind. Wie sollte also noch eine zweyte Taxe für den Civil-Pfarrer Statt haben? Diese Auslegung bestätiget auch die oben erwähnte Nieder-Oesterreichische Regierungs-Verordnung, vermöge welcher jeder Pfarrer inner den Linien Wiens ohne Anstand zugeben soll, daß der jeweilige Feld-Superior auch die Trauungen, wenn beyde Brautleute oder die Braut allein der Pfarr-Jurisdiction des Feld-Superiorats untersteht, in der Pfarre der Braut vornehme, ohne daß der Pfarrer, die Kirche oder der Kirchendiener dafür von Seite der Militär-Person eine Taxe zu verlangen haben a). Nur könnte man aus dem Zusatze: von Seite der Militär-Person schließen, daß der Civil-Pfarrer wenigstens einen Bräutigam oder eine Braut vom Civil-Stande, die der Feldgeistliche in seiner Pfarrkirche trauet, um die Stolgebühr angehen könne. Allein entweder bezieht sich dieser Zusatz bloß auf das Versehen und Beerdigen einer Militär-Person, das der Feld-Superior von der Civil-Pfarrkirche aus zu verrichten in jener Regierungs-Verordnung ebenfalls berechtiget wird, oder man muß sagen, daß die besagte Regierungs-Verordnung durch das spätere, die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Militär- und Civil-Geistlichkeit regulirende, Hof-Decret v. 19. May 1808, worin vorgedachter Zusatz nicht mehr erscheint, abgeändert worden sey. Ist jedoch nicht die erstere, sondern nur die letztere Auflösung des aus dem Zusatze der angeführten Regierungs-Verordnung entstehenden Zweifels gegründet, so muß man eingestehen, daß

a) 31. Jan. 1805.

es zufolge eben gedachter Regierungs-Verordnung doch dem Kirchendiener der Civil-Pfarrkirche, in welcher der Feld-Superior eine seiner Jurisdiction unterliegende Person mit einem Bräutigame oder einer Braut vom Civil-Stande trauet, nicht verbothen ist, von diesen letzteren die ihm sonst bey Trauungen zukommende Taxe zu verlangen, weil das neuere Hof-Decret von dem Kirchendiener keine Meldung macht, und dieser auch bey einer solchen Trauung seine gewöhnlichen Dienste zu verrichten hat. Die Civil-Pfarrkirche selbst, von der besagtes Hof-Decret ebenfalls schweigt, kann in keine Betrachtung kommen, weil für die Pfarrkirche bey Trauungen keine Stol-Taxe in den Stolordnungen ausgesetzt ist.

Da die Taxen für die Ausstellung der Trauungsscheine in den Stolordnungen ausdrücklich unter die Stolgebühren gezählt werden, so bezahlen die Militär-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts als Stolbefreyte auch nichts für die Trauungsscheine; Ober-Officiere aber an den Civil-Pfarrer die in den Civil-Stolordnungen festgesetzte Gebühr, und eben so auch andere zum Militär-Körper gerechnete Personen, denen keine Stolbefreyung zukommt. Alles dieses gilt, die vorgedachten Personen mögen sich ihre eigene, oder die Ehe eines Dritten bescheinigen lassen. Noch weniger kann es einem Zweifel unterliegen, daß eine Person vom Civil-Stande, wenn sie zu ihrem Gebrauche den Trauungsschein was immer für einer Militär-Partey bey der Civil-Geistlichkeit zu erheben hat, die Taxe dafür nach den für diese erlassenen Stolgesetzen zu berichtigen hat. Eine ältere Regierungs-Verordnung, die aber aller Wahrscheinlichkeit nach von der Regierung in Ober-Oesterreich herrührt, und nur für dieses Land kundgemacht worden ist, weicht zwar von dem, was eben gesagt worden, in etwas ab: Für

Trauungsscheine nähmlich ist nach derselben durch die Civil-Seelsorger vom Feldwebel abwärts und von allen dürftigen Parteyen ohne Rücksicht des Ranges keine Gebühr abzunehmen; bey den übrigen Militär-Parteyen, die der bürgerlichen Classe gleich kommen, ist außer dem Stämpel noch ½ fl., bey den Adelichen nebst dem Stämpel 1 fl. die Gebühr a); allein gedachte Abweichungen dieser Regierungs-Verordnung werden wohl jetzt nicht mehr in Uebung seyn, seitdem das neueste, oben erwähnte, und in allen Ländern publicirte Hof-Decret die Civil-Geistlichkeit bey Abnehmung der Stole von nicht befreyten Militär-Parteyen bloß an die Stolordnungen angewiesen zu haben scheint, nach welchen sie solche Gebühren von den Civil-Personen zu fordern hat. Da überdieß dieselbe auch Verfügungen, die alle Arten von Stolgebühren zugleich betreffen, enthält; so muß der weitere Inhalt davon, so wie noch mehrere andere Verordnungen, welche sich ebenfalls nicht einzig auf die Stol-Taxen für Trauungen und Trauungsscheine beschränken, sondern unter einem auch die Stolgebühren für Taufen, und Begräbnisse, wie auch für Tauf- und Todtenscheine mitnehmen, abermahl anders wohin verwiesen werden, wenn man nicht bey Bearbeitung des Kirchenrechtes die nähmlichen Vorschriften drey bis vier Mahl zu wiederhohlen Lust hat.

§. 90.

Ehen Oesterreichischer Unterthanen im Auslande.

Wir haben bisher die entkräftenden Ehehindernisse, und das, was mit denselben im Zusammenhange

a) Rgsvdg. v. 18. Juny 1797.

steht, der Ordnung nach aus einander gesetzt. Es ist nur noch übrig, die Frage zu erörtern, in wie weit diese Ehehindernisse den Ehen der Oesterreichischen Unterthanen im Auslande, und der Ausländer in Oesterreich entgegen stehen. Bey Eheverträgen, die von Oesterreichischen Unterthanen in fremden Ländern geschlossen werden, hat man sich nach folgenden Grundsätzen zu benehmen: Die Oesterreichischen Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiethe vornehmen, an die Oesterreichischen Gesetze gebunden, in so weit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in den Oesterreichischen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen a); folglich sind Oesterreichische Staatsbürger auch bey Schließung eines Ehevertrages im Auslande an jene, in unserem bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten, Ehehindernisse gebunden, wodurch ihre persönliche Fähigkeit, denselben einzugehen, eingeschränkt wird. Schließen also Oesterreichische Unterthanen, denen oder deren einem ein solches Ehehinderniß im Wege steht, in einem fremden Staate einen Ehevertrag mit einander, so mag zwar der fremde Staat eine solche Verbindung für gültig ansehen, und ihr in seinem Gebiethe rechtliche Wirkungen angedeihen lassen; aber auf Oesterreichischem Boden können sich keine rechtlichen Folgen davon äußern, sondern die eingegangene Verbindung ist, wie jede mit einem entkräftenden Ehehindernisse geschlossene Ehe, zu

a) A. b. Gzb. §. 4.

behandeln. Es wird daher, wenn dergleichen Leute in das Oesterreichische Staatsgebieth zurück kommen, die Ungültigkeit einer solchen Verbindung durch die Gerichtsbehörde, je nachdem das Ehehinderniß ein öffentliches oder ein Privat-Hinderniß ist, entweder von Amtswegen, oder auf Ansuchen derjenigen Personen, welche durch die Schließung derselben in ihren Rechten gekränkt worden sind, z. B. des getäuschten Theiles, des Vaters, Vormunds &c., eigens untersucht, oder es wird wohl auch bey Gelegenheit, wenn der eine oder der andere Theil die Rechte eines rechtmäßigen Gatten auf den Unterhalt, auf die Erbfolge &c. anspricht, und dagegen die Ungültigkeit der Ehe eingewendet wird, darüber nach vorläufiger Untersuchung erkannt, und sodann dergleichen Ansprüchen kein Gehör gegeben.

Welche Ehehindernisse sind aber eigentlich unter diejenigen zu rechnen, welche die persönliche Fähigkeit Oesterreichischer Staatsbürger, einen Ehevertrag einzugehen, beschränken, mithin die von ihnen außer Landes geschlossene Ehe ungültig machen? Offenbar gehören dahin die Minderjährigkeit, der Militär-Stand, die Religions-Verschiedenheit, das bestehende Eheband, die Blutsverwandtschaft, die Schwägerschaft, die Entführung, der Ehebruch, der Gattenmord, die höheren Weihen und die feyerlichen Gelübde der Ehelosigkeit; denn laut einer eigenen Verordnung können minderjährige Unterthanen der Oesterreichischen Erbländer, und im Oesterreichischen Dienste stehende Militär-Personen auch in fremden Ländern eine für die Oesterreichischen Länder gültige Ehe nicht anders eingehen, als wenn nach Vorschrift des Oesterreichischen Ehegesetzes von den Minderjährigen die väterliche, großväterliche, vormundschaftliche oder obervormundschaftliche (jetzt nur die väterliche, oder nach Vernehmung des Vormunds

die obervormundschaftliche) Einwilligung; von Militär-Personen aber die Erlaubniß des Regiments, Corps, oder der demselben vorgesetzten Obrigkeit dazu erhalten worden, und eben so können vermöge derselben Verordnung, wenn die neun übrigen, oben bestimmten, Hinderniße eintreten, Oesterreichische Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für die Oesterreichischen Staaten gültige Ehe nicht schließen a). Ohne Zweifel müssen jedoch den in der Frage stehenden Ehehindernissen auch noch das Hinderniß der Unmündigkeit, der Verurtheilung zur schweren und schwersten Kerkerstrafe, und bey Akatholiken das der Theilnahme an der Trennungsursache beygezählt werden, weil mit dem ersten zugleich die Minderjährigkeit zusammen trifft; das zweyte in dem bürgerlichen Gesetzbuche unter denjenigen Ehehindernissen, die aus Abgang des sittlichen, d. i. wegen des vom Gesetze benommenen Vermögens zum Zwecke entstehen, zuerst aufgeführt wird, und das dritte die größte Analogie mit dem Ehebruche und Gattenmorde hat.

Ein solches Ehehinderniß macht aber nicht bloß die Ehe, welche von zwey Oesterreichischen Staatsbürgern mit einander, sondern auch eine Ehe, welche von einem Oesterreichischen, an dasselbe gebundenen, Unterthane mit einer fremden Person im Auslande eingegangen wird, für die Oesterreichischen Staaten ungültig; denn zur Ungültigkeit eines Vertrages ist es hinreichend, wenn auch nur einem, denselben schließenden, Theile die persönliche Fähigkeit, ihn einzugehen, mangelt. Diese Behauptung wird durch den §. 37 des bürgerlichen Gesetzbuches, laut dessen Rechtsgeschäfte, welche Ausländer mit Unterthanen des Oesterreichischen Staates im Auslande vornehmen, nach den Gesetzen des Ortes,

a) 16. Sept. 1785. b u. c.

wo das Geschäft geschlossen worden, zu beurtheilen sind, keineswegs widerlegt, sondern vielmehr bestätiget, weil dem angeführten Rechtssatze sogleich die Clausel beygefügt wird: dafern die oben im §. 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegen stehet, welche den Oesterreichischen Staatsbürger auch außer dem Staatsgebiethe an die seine persönliche Fähigkeit zu Rechtsgeschäften einschränkenden Oesterreichischen Gesetze bindet, und den von ihm dagegen unternommenen Handlungen für die Oesterreichischen Länder alle rechtlichen Folgen benimmt.

Wie aber, wenn der Umstand, der bey uns ein die persönliche Fähigkeit einschränkendes Ehehinderniß begründet, nicht bey dem Oesterreichischen Unterthane, sondern bey dem fremden, mit welchem der Oesterreichische im Auslande die Ehe schließt, eintritt, ist deßwegen die geschlossene Ehe auf Oesterreichischem Staatsgebiethe als ungültig zu betrachten? Bald als ungültig, bald als gültig, je nachdem die Gesetze des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, jenen Umstand ebenfalls für ein dessen persönliche Fähigkeit, sich zu verehelichen, einschränkendes Ehehinderniß erklären, oder nicht; denn die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist auch in Oesterreich insgemein nach den besagten Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anders verordnet ist a). Gesetzt also z. B. ein großjähriger Oesterreicher vermählt sich in einem fremden Lande, wo in Ansehung der Ehehindernisse nur das gemeine Kirchenrecht gilt, mithin die

a) A. b. Gzb. §. 34.

Einwilligung des Vaters zur Gültigkeit der Ehe einer minderjährigen Person nicht nöthig ist, mit der minderjährigen Tochter eines dortigen Unterthans ohne Einwilligung ihres noch lebenden Vaters, so wird eine solche Ehe auch in Oesterreich als gültig anerkannt werden. Wenn hingegen in eben jenem Lande eine Oesterreicherinn einen dortigen Subdiacon heirathet, so wird diese Ehe auch in Oesterreich für ungültig angesehen werden. Einen Zweifel über die Richtigkeit dieser Entscheidung könnte die oben besonders bemerklich gemachte Clausel des §. 34 unsers bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit der Verordnung vom 16. Sept. 1785 c. erregen, welche im Allgemeinen verfüget, daß Oesterreichische Unterthanen in einem fremden Staate keine für unsere Staaten gültige Ehe schließen können, wenn die im Ehegesetze bestimmten Hindernisse der Religions-Verschiedenheit, des bestehenden Ehebandes, der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft ꝛc. eintreten, ohne einen Unterschied zu machen, ob solche, die persönliche Fähigkeit zur Verehelichung beschränkenden, Ehehindernisse den Oesterreichischen, oder den fremden Unterthan nach den Gesetzen seines Landes binden. Also könnte es scheinen, daß jene Verordnung als ein Gesetz zu betrachten sey, in welchem für dergleichen Fälle etwas Anderes verordnet ist. Allein einmahl ist es doch gewiß nicht juridisch gesagt, daß die vorgedachten Ehehindernisse eintreten, wenn der Oesterreichische Unterthan davon ganz frey ist; nach dem Gesetze des fremden Landes aber dieselben gar nicht bestehen; dann muß der allgemeine Ausdruck jener Verordnung nach der Analogie dessen, was sie selbst bey dem Ehehindernisse der Minderjährigkeit und des Militär-Standes deutlich verfüget, auf den Oesterreichischen Unterthan um so mehr beschränket werden, da der Gesetzgeber Oesterreichs

einem fremden Unterthane, besonders im Auslande, die persönliche Fähigkeit, sich zu verehelichen, nicht beschränken kann; endlich ist unter dem in obgedachter Clausel vorkommenden Gesetze offenbar nicht eine ältere Verordnung, als welche, in so weit sie über Gegenstände des bürgerlichen Gesetzbuches andere Vorschriften als dieses enthalten sollte, durch das Kundmachungs-Patent desselben aufgehoben ist, sondern wie in mehrern andern Stellen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch selbst zu verstehen, welches aber in Rücksicht auf die Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit eines Fremden zur Verehelichung nirgends etwas Anderes verordnet.

Da unser bürgerliches Gesetzbuch die Oesterreichischen Unterthanen bey Vornehmung von Rechtsgeschäften im Auslande an die Vorschrift der vaterländischen Gesetze nur in so weit bindet, als durch diese ihre persönliche Fähigkeit zu solchen Geschäften beschränkt wird; so folgt von selbst, daß es ihnen die volle Freyheit läßt, dergleichen Geschäfte, unbeschadet der Gültigkeit derselben, in Rücksicht der äußern Form, oder der positiven Feyerlichkeiten nach den Vorschriften des auswärtigen Staates einzurichten, welches auch um so nöthiger ist, weil die äußeren Formen der Handlungen überall meistens nach den Local-Bedürfnissen berechnet sind, und man sich nirgends gerne zu einer Abänderung derselben in einzelnen Fällen versteht. Das Nähmliche gilt also auch in Ansehung der äußern Form, oder der positiven Feyerlichkeiten bey der Verehelichung Oesterreichischer Unterthanen im Auslande. Diese sind, wenn sie in einem fremden Staate einen Ehevertrag schließen, nicht schuldig, die durch unsere Gesetze dabey vorgeschriebene äußere Form zu beobachten, sondern es steht ihnen frey, sich nach der in dem fremden Staatsgebie-

Ehe fest gesetzten oder üblichen Form zu benehmen, und wenn nur die letztere beobachtet wird, so bringt ihre auswärts geschlossene Ehe auch in unseren Ländern rechtliche Folgen hervor, und wird als gültig angesehen. Daher macht die Außerachtlassung des Aufgebothes, oder der in dem Ehegesetze darüber vorgeschriebenen Dispensen eine von Oesterreichischen Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für die Oesterreichischen Staaten nur damahls ungültig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen ebenfalls erfordert werden, oder wenn die Oesterreichischen Unterthanen die nach den dortigen Gesetzen nöthigen Dispensen auf die in demselben Lande vorgeschriebene Art nicht bewirkt haben. Eben so sind die Oesterr. Unterthanen in der Art der Trauung bey Ehen, die sie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorschrift des hierländigen Ehegesetzes gebunden, sondern es ist genug, wenn dabey die Gesetze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird a). Also in einem Lande, wo das Concilium von Trient nicht angenommen worden ist, und wo man sich in Ehesachen bloß nach dem Corpus juris canonici richtet, kann ein Oesterreichischer Unterthan auch ohne Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen, und in Frankreich, oder sonst in einem andern Lande, wo das Napoleonische Gesetzbuch gilt, vor der Civil = Obrigkeit ohne priesterliche Einsegnung einen auch für die Oesterreichischen Länder gültigen Vertrag schließen.

In Ansehung der übrigen, weder die persönliche Fähigkeit zur Verehelichung einschränkenden, noch die äußere Form der Eheschließung betreffenden, sondern zur innern Form des Ehevertrages gehörenden,

a) 16. Sept. 1785 d. u. e.

Ehehindernisse, nähmlich der Raserey, des Wahn= und Blödsinns, der Furcht und des Zwanges, des Irrthums in der Person, des Unvermögens, die eheliche Pflicht zu leisten, des Mangels einer gehörigen Vollmacht, und der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, bestimmen unsere Gesetze nirgends ausdrücklich, ob dieselben, wenn sie bey einer von einem Oesterreichischen Unterthane im Auslande geschlossenen Ehe eintreten, die Ungültigkeit dieser Ehe nach sich ziehen, vermuthlich weil sich die Frage aus allgemeinen Principien und aus der Analogie nicht schwer entscheiden läßt. Alle vorgedachten Ehehindernisse sind nur Privat=Hindernisse, und zwar solche, wegen welcher bloß der durch die Schließung der Ehe in seinen Rechten gekränkte Ehetheil, wenn er schuldlos ist, und auf sein Recht noch nicht entweder ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat, die Gültigkeit der Ehe bestreiten kann. Alle, mit Ausnahme des letzten, sind natürliche Ehehindernisse, die aus dem Mangel der wirklichen Einwilligung in die Ehe entspringen, und gelten daher überall. Wenn also ein Unterthan aus Oesterreich, sey es mit einem andern Oesterreichischen Unterthane, oder mit einer fremden Person, im Auslande einen Ehevertrag eingeht, und es tritt ein solches Ehehinderniß ein, so kann nach Verschiedenheit der Umstände entweder der eine, oder der andere Theil die Ungültigerklärung der Ehe allerdings auch in Oesterreich bey der Gerichtsbehörde ansuchen. Was die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten betrifft, ist zu unterscheiden, ob eine geschwängerte Oesterreichische Weibsperson eigens in der Absicht und Hoffnung, um sich in diesem Zustande mit Erfolge an irgend einen Mann zu bringen, in ein fremdes Land, wo dieses Ehehinderniß nicht besteht, sich begibt, oder ob sie sich zufälliger Weise dort befindet, und einen

Mann so zu täuschen weiß, daß er sie ungeachtet der Schwangerschaft von einem Dritten zum Weibe nimmt. Im ersten Falle wird die Ehe von unseren vaterländischen Gerichten auf Ansuchen der getäuschten Mannsperson ohne Unterschied, ob diese ein In= oder Ausländer sey, für ungültig erklärt werden müssen; denn die zur Umgehung der Ehegesetze außer Landes geschlossenen Ehen sind für ungültig zu halten a), weil einer Ueberlistung der Gesetze ohne Gefahr, sie ganz kraftlos zu machen, keine rechtliche Wirkung zugestanden werden kann. Im zweyten Falle kommt es darauf an, ob die betrogene Mannsperson ein Oesterreichischer Staatsbürger, oder ein Fremder sey. Jenen müssen die Oesterreichischen Gerichte gegen einen ihm gesetzwidrig, wenn gleich im Auslande, von einer Landsmänninn gespielten Betrug in Schutz nehmen, mithin auf dessen Begehren die Ehe für ungültig erklären, besonders da sie nirgends angewiesen sind, in einem solchen Falle nach andern, als nach den Oesterreichischen Gesetzen zu sprechen. Dieser hingegen wird mit seinem Gesuche, um Ungültigerklärung seiner Ehe, bey einer Oesterreichischen Gerichtsbehörde nichts ausrichten, wenn in dem Staate, wo die Ehe eingegangen wurde, dieses Hinderniß nicht eingeführt ist; denn wenn Ausländer mit Unterthanen des Oesterreichischen Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo sie abgeschlossen wurden, zu beurtheilen, dafern bey der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist b). Nach eben diesem Grundsatze wird das Oester=

a) 13. May 1786.
b) A. b. Gzb. §. 37.

reichische Gericht auch zu entscheiden haben, wenn eine fremde, von einem Dritten schwangere, Weibsperson einen Oesterreicher verleitet hat, sie im Auslande zu ehelichen, und dieser auf vaterländischem Boden die Ungültigerklärung seiner Ehe begehrt. Er muß sich's selbst zuschreiben, daß er so unvorsichtig war, ohne gehörige Nachforschung in einem Lande zu heirathen, wo er Gefahr lief, mit der fremden Frau zugleich einen unbeliebigen Zuwachs zu erhalten. Eine Ausnahme wäre, wenn der getäuschte Oesterreicher, oder im vorletzten Falle der hintergangene Ausländer unserer Gerichtsbehörde beweisen könnten, daß sie bey Abschließung ihrer Ehe auf ein Recht, nach welchem das Ehehinderniß der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten besteht, z. B. auf das Oesterreichische, Bedacht genommen haben.

Die Sujets mixtes in Galizien werden den übrigen kaiserlichen Unterthanen gleich gehalten, und sind an die Befolgung der Oesterreichischen Ehegesetze (auf die oben erklärte Art) gebunden, obwohl sie in dem unter einer andern Macht stehenden Antheile des ehemaligen Pohlens wohnen a), und dort die Ehe schließen. Was bisher von den Ehen Oesterreichischer Unterthanen im Auslande gesagt worden, ist auch auf die Ehen anwendbar, welche von denselben in dem Königreiche Hungarn eingegangen werden, welches in Beziehung auf die Deutschen und Galizischen Erbländer des Hauses Oesterreich als Ausland betrachtet wird, weil es eine von diesen ganz verschiedene Verfassung hat, eigenen Gesetzen unterliegt, und sich auch in Ehesachen nicht nach den Oesterreichischen Ehegesetzen richtet, sondern das gemeine canonische Recht befolgt.

a) 2. Oct. 1785.

§. 91.

Ehen der Ausländer in Oesterreich.

Wenn ein Fremder in den Oesterreichischen Staaten die Ehe eingehen will, so ist er hierbey nicht anders anzusehen, als wenn er einen andern bürgerlichen Contract schließen wollte. Nur die allgemeinen Grundsätze des Rechts über die Schließung gültiger Contracte geben hier die Richtschnur. Diese Grundsätze sind: Jeder Fremde, der einen Contract außer seinem Vaterlande gültig schließen will, ist zwar, so viel es die Art, ihn zu schließen, und die dabey vorgeschriebenen Förmlichkeiten (also die innere und äußere Form desselben) betrifft, an die Gesetze des Landes gebunden, wo der Contract geschlossen wird; was aber das Recht und die Fähigkeit, den Contract zu schließen, angeht, muß er nach den Gesetzen des Landes, dessen Unterthan er ist, beurtheilet werden a). Die nähmlichen Grundsätze nur in allgemeineren Ausdrücken, noch deutlicher und mit einigen nähern Bestimmungen stellt auch unser bürgerliches Gesetzbuch auf. Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist b). Da nun in Ansehung des Ehevertrages das bürgerliche

a) 23. Oct. 1795.
b) A. b. Gzb. §. 34.

Gesetzbuch nirgends etwas Anderes verordnet; so richtet sich die persönliche Fähigkeit des Fremden, denselbeneinzugehen, auch im Oesterreichischen Staatsgebiethe nur nach den Gesetzen des Landes, in welchem er entweder vermöge seines Wohnsitzes, oder wenigstens vermöge seiner Geburt Unterthan ist. Die Ursache davon scheint zu seyn, weil jeder Landesfürst aus der frühern oder spätern Entwickelung der physischen und geistigen Kräfte, aus dem Charakter seines Volkes, aus der Verfassung, den Einrichtungen und Bedürfnissen seines Landes am richtigsten zu bestimmen im Stande ist, welche seiner Unterthanen, und unter welchen Bedingungen sie zur Abschließung des Rechtsgeschäftes der Ehe fähig und berechtiget seyn sollen. Hingegen in Ansehung der übrigen Erfordernisse, mithin sowohl der äußern als innern Form, heißt es im bürgerlichen Gesetzbuche: W e n n e i n A u s l ä n d e r h i e r l a n d e s e i n w e c h s e l s e i t i g v e r b i n d e n d e s G e s c h ä f t m i t e i n e m S t a a t s b ü r g e r e i n g e h t, s o w i r d e s o h n e A u s n a h m e n a c h d i e s e m G e s e t z b u c h e; d a f e r n e r e s a b e r m i t e i n e m A u s l ä n d e r s c h l i e ß t, n u r d a n n n a c h d e m s e l b e n b e u r t h e i l e t, w e n n n i c h t b e w i e s e n w i r d, d a ß b e y d e r A b s c h l i e ß u n g a u f e i n a n d e r e s R e c h t B e d a c h t g e n o m m e n w o r d e n s e y a). Eben dieses gilt nun auch von dem Ehevertrage, als einem wechselseitig verbindlichen Rechtsgeschäfte. Schließt also ein Ausländer in unserm Staate einen Ehevertrag mit einer inländischen Person, so wird dessen Gültigkeit, in so weit dieselbe nicht von der persönlichen Fähigkeit der Brautleute abhängt, schlechterdings nach unsern Gesetzen beurtheilet, weil ein Oesterreichi-

a) A. b. Gzb. §. 36.

scher Unterthan sich in seinem Vaterlande nur nach dem vaterländischen Rechte ehelich verbinden kann, und aller Wahrscheinlichkeit nach sich auch nur nach diesem, das ihm vor Augen schwebt, verbinden will, womit der Ausländer, der sich mit ihm in die eheliche Verbindung einzulassen für gut findet, zufrieden zu seyn erachtet werden muß. Geht aber ein Ausländer den Ehevertrag hier Landes mit einem Ausländer ein, so muß dessen Gültigkeit, in so weit sie auf der Einwilligung und Beobachtung der Feyerlichkeiten beruht, zwar in der Regel von unsern Gerichten ebenfalls nach unserm Gesetzbuche beurtheilet werden, weil zu vermuthen ist, daß die Brautleute das Recht des Ortes, wo sie die Ehe schlossen, wie es gewöhnlich ist, im Gesichte hatten; da es jedoch den Fremden frey steht, sich auf unserem Gebiethe auch nach ihren vaterländischen Gesetzen zu verbinden, so wird ihnen gestattet, diese Vermuthung durch den Beweis zu entkräften, daß sie bey Schließung ihrer Ehe das vaterländische Recht berücksichtigten, und dann wird die Beurtheilung der Gültigkeit derselben auch von hierländigen Gerichten nach dem in ihrem Vaterlande bestehenden Rechte geschehen müssen.

Wir wollen das Gesagte durch einige Beyspiele beleuchten. Gesetzt ein Jüngling aus einem Lande, wo in Ehesachen bloß das canonische Recht gilt, folglich zu einer gültigen Ehe minderjähriger Personen keine Einwilligung des Vaters, Vormunds, oder der Obervormundschaft nöthig ist, will in Oesterreich, wo die Großjährigkeit erst mit dem zurückgelegten 24sten Jahre eintritt, heirathen, so bedarf er zu seiner Verehelichung gar keiner solchen Einwilligung, er mag nach den Gesetzen seines Landes schon volljährig seyn, oder nicht, er mag 24 Jahre bereits vollendet haben, oder nicht; weil für ihn das Ehehinderniß der Minderjäh-

rigkeit gar nicht besteht (§. 38.). Nehmen wir aber an, daß die Gesetze seines Vaterlandes zur Gültigkeit des Ehevertrages eines Minderjährigen die erwähnte Einwilligung erfordern, so kommt es darauf an, ob ihn seine vaterländischen Gesetze in seinem Alter, z. B. von 21 Jahren schon für volljährig halten, oder nicht. Im ersten Falle braucht er die Einwilligung des Vaters, Vormunds, oder der Obervormundschaft nicht; wohl aber im zweyten. Setzen wir ferner, in seinem Vaterlande werde man vermöge der dortigen Gesetze erst mit Vollendung des 25sten Jahres großjährig, und er sey bereits volle 24 Jahre alt, so wird er doch hier Landes keine gültige Ehe schließen können, wenn er nicht die vorgedachte Einwilligung erhält. Zwey Geschwisterkinder aus Frankreich, die sich auf einige Zeit hier befinden, wollen sich ehelichen. Man kann es ihnen nicht verwehren, weil sich in Frankreich das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft auf die Geschwisterkinder nicht erstreckt. Zwey Geschwisterenkel aus einem Lande, nach dessen Gesetzen das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft auch den dritten Grad der canonischen Berechnungsart umfaßt, wollen sich in Oesterreich vermählen. Sie können nicht gültig getrauet werden, so lange sie nicht eine Dispens von ihrer auswärtigen competenten Obrigkeit bewirken. Ein Verbrecher, der in seinem Vaterlande, wo in Ehesachen das canonische Recht die einzige Richtschnur ist, zur Todesstrafe verurtheilet worden war, entflieht, und heirathet in Oesterreich. Seine Gemahlinn erfährt in der Folge, was es für eine Bewandtniß mit ihrem Manne habe, und sucht um die Ungültigerklärung der Ehe an. Sie muß mit ihrem Gesuche abgewiesen werden, weil nach dem canonischen Rechte die Verurtheilung zu was immer für einer Strafe kein Ehehinderniß ist. In allen

diesen Fällen handelt es sich um die persönliche Fähigkeit eines oder zweyer Fremden, den Ehevertrag einzugehen, und diese muß immer nach den Gesetzen des Landes, dessen Unterthan der Fremde ist, beurtheilt werden, nicht nach unsern Gesetzen. Sobald also die Ehe nach den erstern als gültig oder ungültig erscheint, ist weiter nicht mehr darauf zu sehen, was für einen solchen Fall letztere verordnen.

Dagegen kann die Vermählung einer fremden Person mit einer inländischen in Oesterreich nicht anders gültig vor sich gehen, als wenn die Brautleute wenigstens ein Mahl sowohl in dem Pfarrbezirke des einen als des andern Theils verkündiget werden, oder von der hiesigen politischen Behörde die Dispens vom Aufgebothe erhalten, und ihre Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger des einen oder des andern Theiles in Gegenwart zweyer Zeugen feyerlich erklären. Ist etwas von diesen Feyerlichkeiten vernachläßiget worden, so könnte eine solche Ehe von unseren Gerichten nicht für gültig erkannt werden, ungeachtet in dem Vaterlande des Fremden das Aufgeboth kein wesentliches Erforderniß zur Gültigkeit des Ehevertrages wäre, oder die Erklärung der Einwilligung vor der Civil-Obrigkeit genügte, oder wohl gar noch eine heimliche Einwilligung unter vier Augen, oder bloß vor zwey Zeugen für hinreichend geachtet würde; denn hier ist es um die äußere Form, um positive Feyerlichkeiten zu thun, in Rücksicht welcher der Ausländer, der in Oesterreich mit einer inländischen Person das Rechtsgeschäft der Ehe schließt, sich nach den Oesterreichischen Gesetzen zu richten verbunden, und der Oesterreichische Richter, dasselbe schlechterdings nach diesen Gesetzen zu beurtheilen, angewiesen ist. Eben so würde die Oesterreichische Gerichtsbehörde auf Ansuchen des gekränkten Theiles eine

Ehe für ungültig zu erklären haben, wenn dazu hier Landes ein Oesterreicher eine fremde Weibsperson, oder ein Fremder eine Oesterreicherinn durch gegründete Furcht gezwungen hätte; wenn eine vorhergehende und unheilbare Unvermögenheit zur Leistung der ehelichen Pflicht von Seite entweder der in- oder ausländischen Person, die einander in Oesterreich geehlichet haben, sich zeigte; wenn eine Ausländerinn einem Inländer, oder eine Inländerinn einem Ausländer wider dessen Willen auf hiesigem Gebiethe während ihrer Schwangerschaft von einem Dritten sich als Gemahlinn aufzudringen die Unverschämtheit gehabt haben sollte ꝛc.; denn in solchen Fällen gilt es die innere Form des Ehevertrages, die gültige Einwilligung selbst, bey deren Beurtheilung ebenfalls, wenn die Ehe auf Oesterreichischem Gebiethe zwischen einer fremden und einer inländischen Person eingegangen wird, in jedem Falle einzig die einheimischen Gesetze zur Richtschnur dienen.

In allen diesen, sowohl die äußere als die innere Form des Ehevertrages betreffenden, Fällen ist derselbe auch, wenn er zwischen zwey Ausländern auf Oesterreichischem Boden geschlossen wird, regelmäßig für ungültig zu halten. Allein die Fremden können erklären, daß sie ihre Ehe in Oesterreich nach den Gesetzen ihres Vaterlandes abschließen wollen, und dann muß man dieses selbst der äußern Form nach geschehen lassen; denn obgleich die Anfangs angeführte Verordnung vom 23. Oct. 1795 die Fremden, wenn sie in den Oesterreichischen Staaten eine Ehe eingehen wollen, so viel es die Art, dieselbe zu schließen, und die dabey vorgeschriebenen Förmlichkeiten betrifft, ohne alle Ausnahme an die Beobachtung unserer Gesetze zu binden scheint, so ist doch dieses, weil die Verordnung von dem Fremden in der einfachen Zahl redet, entweder bloß von dem

Falle zu verstehen, wenn der Fremde mit einer inländischen Person in eheliche Verbindung treten will, oder man muß sagen, daß jene Verordnung für den Fall, wo ein Ausländer mit einer Ausländerinn in Oesterreich sich ehelich verbinden will, durch das neue bürgerliche Gesetzbuch aufgehoben worden sey, welches voraussetzt, daß zwey fremde Personen bey Schließung eines Ehevertrages in unserem Gebiethe, sowohl was die äußere, als was die innere Form desselben betrifft, auf ein anderes Recht Bedacht nehmen können. Wenn also zwey Fremde, in deren Vaterlande das Aufgeboth nicht nothwendig, und die Erklärung der Einwilligung vor der Civil-Obrigkeit zur Gültigkeit der Ehe hinreichend ist, in Oesterreich nach vorläufiger Protestation, daß sie ihr vaterländisches Recht zu befolgen im Sinne haben, ohne sich verkündigen zu lassen, vor der Civil-Obrigkeit ihre Einwilligung in die Ehe erklärten, und dann über deren Gültigkeit hier Landes mit einander in Streit geriethen, so müßte dieselbe von unseren Gerichten als gültig geschlossen angesehen werden. Eben so müßten diese für die Gültigkeit der Ehe sprechen, wenn eine von einem Dritten schwanger gehende Ausländerinn einen ihrigen Landsmann hier Landes geheirathet hätte, in ihrem gemeinschaftlichen Vaterlande das Ehehinderniß der Schwangerschaft von einem Dritten nicht eingeführt wäre, und bewiesen würde, daß sie bey Abschließung der Ehe auf ihr vaterländisches Recht Bedacht genommen haben.

Es ist kaum nöthig, noch zu bemerken, daß diese Vorschriften nur dann in Acht zu nehmen sind, wenn der im Auslande Geborne noch nicht durch zehnjährigen Aufenthalt in den Oesterreichischen Ländern, oder auf eine andere im bürgerlichen Gesetzbuche a) angegebene

a) A. b. Gzb. §. 29 u. 30.

Art die Staatsbürgerschaft daselbst erlangt hat; denn ist er bereits in Oesterreich nationalisirt worden, so ist er wie jeder andere Unterthan bey Schließung der Ehe inner den Grenzen des Staates an die Gesetze der Erblande durchaus gebunden a). Auch wird es nach dem, was zum vorher gehenden §. erinnert worden, jedermann von selbst beyfallen, daß die Hungarn, wenn sie in den Deutschen oder Galizischen Erbländern einen Ehevertrag eingehen wollen, wie Ausländer anzusehen sind, und daher in Rücksicht ihrer eben das zu beobachten kommt, was hier von den Fremden gesagt worden ist. Daraus ist es zugleich ersichtlich, daß sowohl der Seelsorger, als der Richter in Oesterreich auch mit den canonischen Ehehindernissen, die nicht nur in Hungarn, sondern auch in mehrern andern Staaten noch gelten, und mit dem Unterschiede derselben von den Oesterreichischen genau bekannt seyn müsse, um bey Ehen der Hungarn und Ausländer nichts zu übersehen. Eine andere Ursache der Nothwendigkeit dieser Kenntniß wird in dem folgenden Abschnitte einleuchtend werden.

Nach einer Verordnung aus den Zeiten der Französischen Revolution können die Einwanderer, welche aus fremden Ländern in die Oesterreichischen Staaten treten, nach keinen andern Gesetzen, als die k. k. Unterthanen in Rücksicht der Ehe-Contracte behandelt werden. Wenn also ein Einwanderer hier Landes heirathen will, und ein Anstand obwaltet, ob er nicht minderjährig sey, so sey der Beweis der Großjährigkeit zwar allerdings von ihm zu fordern; doch hierzu nicht eben die Beybringung des Taufscheines schlechterdings nöthig, sondern schon genug, zu beweisen, daß er in seinem Vaterlande nach allen rechtlichen Wirkungen für großjährig angesehen

a) 23. Oct. 1793.

werde. Wenn er hingegen minderjährig, und es ihm unmöglich ist, von seinem Vater oder Gerhaben die Einwilligung beyzubringen, so stehe ihm nur der Weg offen, sich an die hierländigen Gerichtsbehörden zu wenden, damit ihm ein Vormund bestellet, und die gerichtliche Genehmhaltung ertheilet werde a). Diese Verordnung hängt einmahl schon mit sich selbst nicht recht zusammen; denn wenn der Einwanderer nach keinen andern Gesetzen, als der Oesterreichische Unterthan zu behandeln ist, so soll ja im Falle eines Anstandes wegen seiner Minderjährigkeit nicht darauf Rücksicht genommen werden, ob er in seinem Vaterlande, sondern ob er nach Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzen großjährig sey. Dann scheint sie von einem minderjährigen Einwanderer, wie von einem Oesterreichischen Unterthane ohne Ausnahme eines Falles die Beybringung der väterlichen, vormundschaftlichen oder gerichtlichen Bewilligung zur Ehelichung zu fordern, da doch diese in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche bey einem fremden Minderjährigen nur für den Fall vorgeschrieben wird, wenn sie nach den Gesetzen seines Vaterlandes erforderlich ist (§. 38.). Es wird daher rathsamer seyn, ohne Berücksichtigung dieser ohnehin nur für die stürmischen Revolutions-Zeiten erlassenen Verordnung, bloß darauf zu sehen, ob der Einwanderer bereits die Oesterreichische Staatsbürgerschaft auf irgend eine Art sich erworben hat, oder nicht, und ihn dann bey der zu schließenden Ehe im ersten Falle durchaus wie einen Unterthan, im zweyten wie einen Fremden nach den allgemeinen, in diesem Paragraphe vorgetragenen Grundsätzen zu behandeln.

a) $\frac{\text{12. März}}{\text{5 April}}$ 1796.

§. 92.

Ehen der Ausländer mit Ausländerinnen im Auslande geschlossen, wornach sind sie in Oesterreich zu beurtheilen?

Wenn ein Ausländer mit einer Ausländerinn im Auslande einen Ehevertrag geschlossen hat, und über dessen Gültigkeit, weil sich jetzt die Verehelichten in den Oesterreichischen Erbländern befinden, von unseren Gerichten erkannt werden soll; so ist zwar die persönliche Fähigkeit der Parteyen zur Eingehung des Ehevertrages nach ihren vaterländischen Gesetzen zu prüfen a); die äußere und innere Form desselben aber nach den Gesetzen des Ortes, wo er abgeschlossen worden, zu beurtheilen, dafern bey Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist b), wie dieses bey Beurtheilung anderer Rechtsgeschäfte in einem solchen Falle durch die angeführten Paragraphe des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschrieben ist. Die Ursache der Vorschrift über die persönliche Fähigkeit ist bereits (§. 91.) angegeben worden. Der Grund der Vorschrift über die Form liegt in der Vermuthung, daß Parteyen, die an einem Orte den Ehevertrag eingehen, die Gesetze dieses Ortes vor Augen haben, folglich auch wollen, daß derselbe im Falle eines darüber entstehenden Streites nach eben diesen Gesetzen beurtheilet werde. Allein diese Vermuthung hört auf, wenn die Parteyen den Beweis führen, daß sie dabey ein anderes Recht, z. B. das ihres gemeinschaftlichen Vaterlandes, zur Grundlage angenommen haben. So z. B. wird ein Oesterreichisches Gericht die Ehe für ungültig erklären, welche zwey fremde, mit einander im dritten canonischen Grade verschwägerte, Personen, deren eine aus einem Lande, wo noch das gemeine Kirchenrecht in Ehesachen gilt, die andere aber aus einem Lande gebürtig ist, wo das Ehehinderniß der Schwägerschaft im dritten Grade nach der kirchlichen Berechnung nicht mehr besteht, im Auslande mit einander geschlossen haben; hingegen wird es den Ehe-

a) A. b. Gzb. §. 34.
b) Ebd. §. 37.

vertrag als gültig anerkennen, welchen zwey aus solchen Ländern, wo die Gegenwart des Pfarrers bey Schließung der Ehe wesentlich erfordert wird, herstammende Personen an einem dritten auswärtigen Orte, wo dieses Erforderniß nicht nöthig ist, vor der Civil-Obrigkeit eingegangen haben; eben so auch einen Ehevertrag, der zwischen einer, von einem Dritten schwangern Weibsperson, und einem Ausländer in einem außer Oesterreich gelegenen Orte, wo man die Schwangerschaft von einem Dritten gar nicht als Ehehinderniß kennt, zu Stande gekommen ist, wenn gleich in dem Vaterlande sowohl des einen, als des andern Theiles dieses Ehehinderniß eingeführt seyn sollte, vorausgesetzt, daß diese Parteyen nicht beweisen, bey Schließung der Ehe auf ihr vaterländisches Recht Bedacht genommen zu haben.

§. 93.

Kurze Uebersicht der Ehehindernisse.

Die Schriftsteller über das canonische Recht pflegen die darin gegründeten, sowohl entkräftenden als bloß verbiethenden, Ehehindernisse zur Erleichterung des Gedächtnisses in gewisse Verse zusammen zu fassen, die aber sehr mangelhaft sind. So drücken die den entkräftenden Hindernissen gewidmeten Verse das Ehehinderniß des Wahn- und Blödsinns, der Unmündigkeit, des Mangels einer gehörigen Vollmacht, und dasjenige, welches aus Beyrückung einer Bedingung nach dem Kirchenrechte entstehen kann, gar nicht aus; unter dem Crimen hingegen begreifen sie zwey Hindernisse, das des Ehebruches und des Gattenmordes. Folgende Verse dürften mehr geeignet seyn, alle entkräftenden Ehehindernisse, die im vorliegenden Werke erklärt worden sind, dem Gedächtnisse einzuprägen.

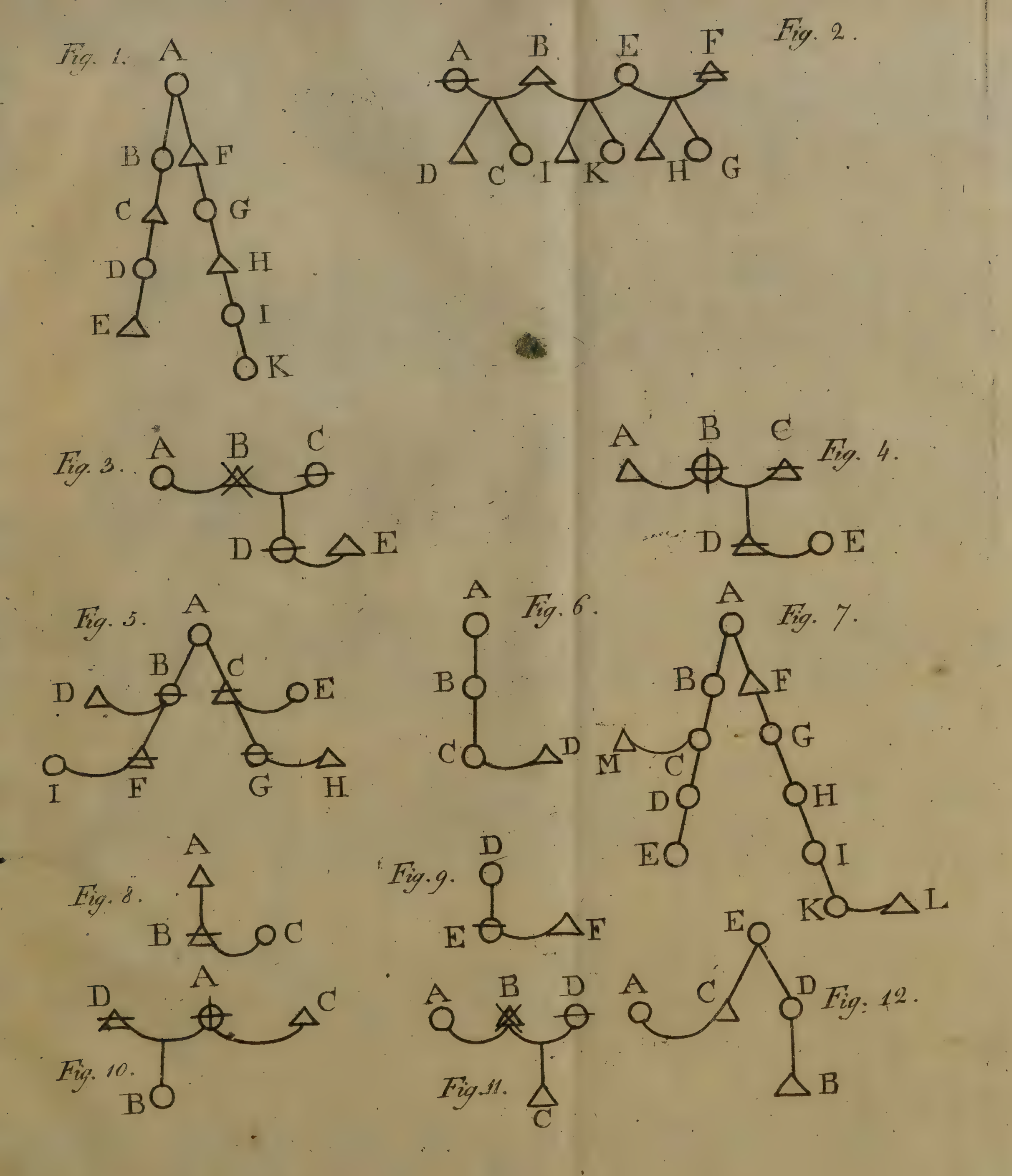
Error, conditio duplex, insania mentis,
Nec non mandati vitium, puerilis et aetas,
Raptus, adulterium, votum, cognatio, caedes,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si clandestinus, et impos.
Carcere si plexus, si miles, vel minor annis,
Aut sacra numquam sis proclamatus in aede,
Connubii socia existas si causa soluti,
Ex alio si juncta tibi mare sponsa gravescat.

Die erstern fünf Verse enthalten die entkräftenden Ehehindernisse des canonischen Rechts, welche, mit Ausnahme der zweyerley conditio, d. i. des Sclaven-Standes, und der dem Ehevertrage beygesetzten Bedingung; sämmtlich, freylich die meisten unter mancherley Modificationen, auch in den Oesterreichischen Erbländern noch gelten; in den letztern vier Versen aber sind die ganz eigenen des Oesterreichischen Rechtes verzeichnet, die unsere Gesetzgebung noch nebenher einzuführen für gut fand. Eben so ist auch das Verzeichniß der bloß verbiethenden Ehehindernisse des gemeinen Kirchenrechts, welches die Canonisten in folgendem Hexameter liefern, Sacratum tempus, vetitum, sponsalia, votum, sehr unvollständig; denn dahin gehören z. B. noch der Mangel älterlicher Einwilligung bey noch nicht großjährigen Kindern a), die Verschiedenheit der Religions-Confession zwischen einer katholischen und nicht katholischen Brautperson (§. 53.), die Unterlassung des dreymahligen Aufgebothes (§. 77.), die Vernachläßigung der priesterlichen Einsegnung (§. 84.) ꝛc. Ueberhaupt lassen sich die bloß verbiethenden Hindernisse sowohl des canonischen als des Oesterreichischen Rechtes nicht wohl in ein metrisches Verzeichniß zusammen drängen; denn jede, nicht ganz aufgehobene, kirchliche und jede politische Vorschrift über die Schließung der Ehen, wenn sie ohne hinreichende Ursache außer Acht gelassen wird, macht die Verehelichung unerlaubt, und ist daher als ein bloß verbiethendes Ehehinderniß anzusehen.

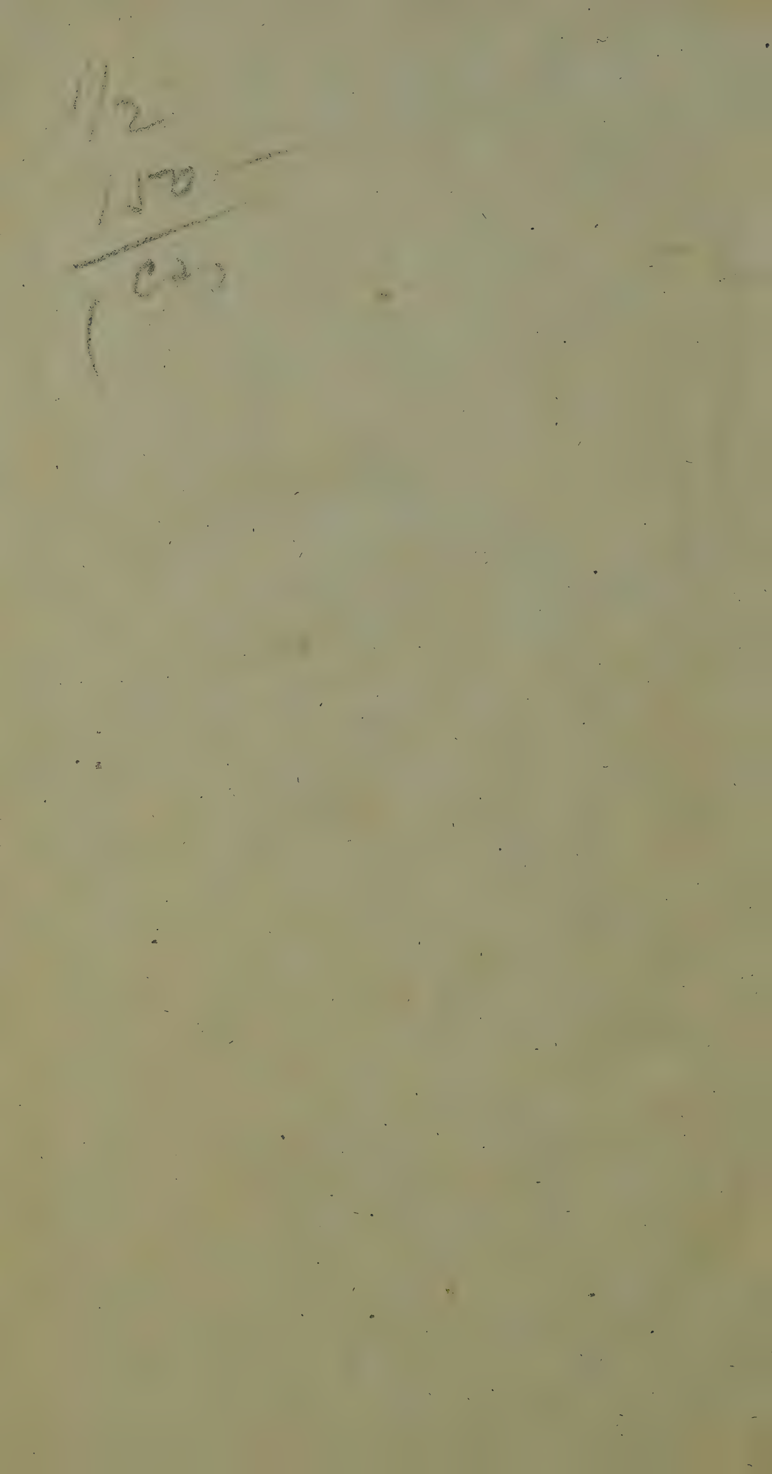
Am Ende nur noch eine Bemerkung über die Benennung entkräftende und bloß verbiethende Ehehindernisse. Da ich in diesem Werke nicht allein das Oesterreichische, sondern zugleich auch das canonische Eherecht zu erklären hatte, so konnte ich nicht umhin, von der in dem letztern vorkommenden Unterscheidung zwischen impedimenta dirimentia und impedientia bey vielen Gelegenheiten Notiz zu nehmen, und das Wesen derselben, wie die Natur des Gegenstandes es unumgänglich fordert, auch auf die vaterländischen Gesetze anzuwenden. Zur Bezeichnung jenes

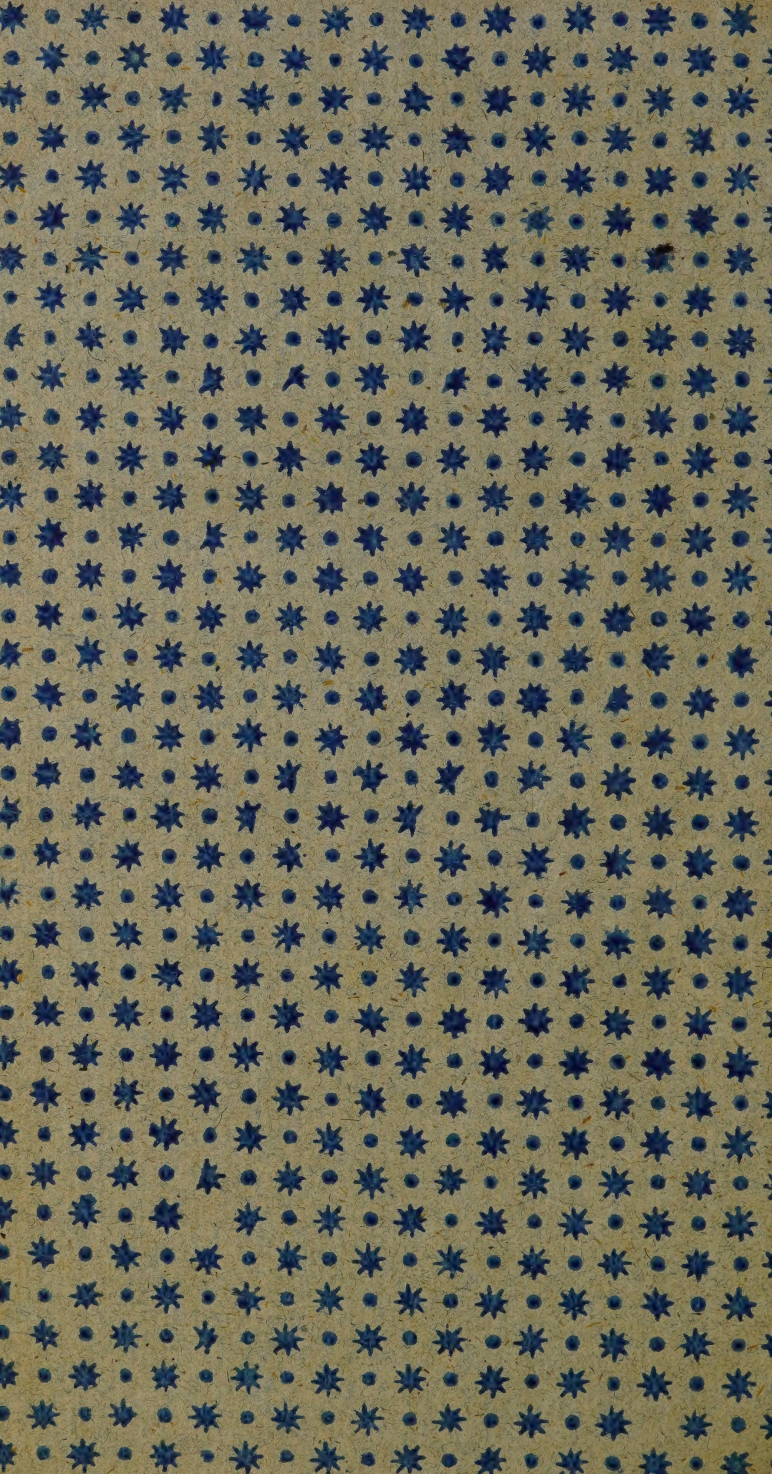
a) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 1. de ref matr.

Unterschiedes wählte ich aus anderswo (§. 21.) angeführten Gründen im Deutschen die vorerwähnten Benennungen nach der Analogie von den Gesetzen überhaupt, die man in Rücksicht ihrer verschiedenen Wirkungen ebenfalls als entkräftende (irritantes) und bloß verbiethende (mere prohibentes) unterscheidet. Allein einer Seits will mir die Benennung: bloß verbiethende Ehehindernisse nicht mehr recht gefallen, theils weil sie den Schriftsteller in Ansehung des Styls nicht selten etwas genirt, theils weil diese Art von Vorschriften eigentlich die Ehe doch nicht hindert, welche ungeachtet derselben zu Stande kommen kann; anderer Seits ist zu bedenken, daß unser Gesetzbuch bloß bey den entkräftenden Ehevorschriften sich des Wortes: Ehehinderniß, und zwar ohne allen Beysatz, bedient; bey den übrigen aber, die im Uebertretungsfalle die Ungültigkeit der Ehe nicht zur Folge haben, mit Vermeidung jenes Ausdruckes nur vom Verbothen, Untersagt spricht. Da es nun bey der frohen Aussicht zur Ausbildung der vaterländischen Jurisprudenz, welche uns die Erscheinung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches eröffnet hat, gar nicht gleichgültig scheinen kann, die juridische Terminologie, wo sie noch schwankt, auf eine dem Gesetzbuche, der Natur der Sache, und der Ethymologie so viel möglich entsprechende Art bey Zeiten zu fixiren; so ist es gewiß sehr zu wünschen, daß auch die in unserem vaterländischen Eherechte unmöglich zu beseitigende deutsche Uebersetzung der technischen Worte: impedimenta dirimentia und impedientia durch den Sprachgebrauch für die Zukunft bald und fest bestimmt werde. Steht wohl etwas im Wege, die ersteren schlechtweg Ehehindernisse, die letzteren bloße Eheverbothe zu nennen? Meiner jetzigen Einsicht nach nichts anders, als der Mangel eines generischen Ausdruckes, unter welchem beyde begriffen werden könnten. Als einen solchen könnte man nach dem Fingerzeige des allg. bürg. Gesetzbuches §. 78. das Wort Eheanstände (obstacula matrimonii) brauchen.



Zu Dolliners Eherecht.






BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21437 4842

